
Rechtswissenschaft.
4007
3 1761 06763480 8

Vorbereitung
zur neuesten
Oesterreichischen
Gesetzkunde
im
Straf- und Civil-Justiz-Fache,
in vier jährlichen Beyträgen von
1806 — 1809.

Von

Franz Edlen von Zeiller,

Ritter des königlichen St. Stephans-Ordens, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetz- und Studien-Sachen, Director des juridischen Studii und Präses der juridischen Facultät an der Wiener-Universität.

Erster Band.

Wien und Triest,
bey Joseph Geistinger.
1810.

Hist

Seiner

Königlichen Hoheit,

dem

Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten

und

Herrn, Herrn

Anton Victor,

von Gottes Gnaden königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge zu Oesterreich rc. rc. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des Deutschen Ordens in Deutsch- und Wälschen Landen, Herrn zu Freudenthal und Eulenberg; Seiner k. k. apost. Majestät General-Feldzeugmeister und Inhaber eines k. k. Infanterie-Regiments rc. rc.

Die Bitte, den Nahmen **Eurer Königlichen Hoheit** diesem Werke vorsetzen zu dürfen, kann ich nur mit dem Gegenstande rechtfertigen, den ich darin behandle.

Schon in der Zeit, als ich das mir so theure höchste Zutrauen genoß, bey dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften **Ihr** Begleiter zu seyn, war unsere vaterländische Gesetzgebung ein Hauptgegenstand **Ihrer** gründlichen Nachforschungen; und noch in **Ihrem** jetzigen erhabenen Standorte ertheilten mir **Eure Königliche Hoheit** den wiederholten Auftrag, **Sie** mit allen Veränderungen in unserer Gesetzgebung unverzüglich be-

kannt zu machen, um davon, (ich erlaube mir, die merkwürdige Stelle des Schreibens herzusetzen,) zum Wohle der, **Ihrer** Leitung anvertrauten, Länder den nützlichsten Gebrauch zu machen.

Es ist die Bestimmung der gegenwärtigen Zeitschrift, die Fortschritte unserer Gesetzgebung darzustellen. Ich lege sie **Eurer Königlichen Hoheit** mit der tiefsten Verehrung vor, mit der ich ersterbe

Eurer Königlichen Hoheit

Unterthänigster,

der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Anhang.

I. Literatur.

Recensionen des Strafgesetzes Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Schriften über die inländische Gesetzgebung. Anzeige neuer, im Auslande bekannt gemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe. Seite 201 bis 270.

II. Uebersicht der, in der Oesterreichischen Monarchie in den Jahren 1803 und 1804 abgeführten, Civil- und Criminal-Processe.

Vorerinnerung.

Ich habe schon in der Ankündigung dieser Zeitschrift, von welcher in jedem Jahre ein Band von gleichem Umfange erscheinen wird, den Zweck und Plan derselben vorgelegt. Sie soll die Leser mit der Geschichte, mit den Gründen, und, in ausgewählten Rechtsfällen, mit der Anwendung der Rechtsgesetze, welche wir durch die gerechte und weise Sorgfalt unseres Landesfürsten theils schon erhalten haben, theils in einem kurzen Zeitraume noch erhalten sollen, bekannt machen.

Die Geschichte des vaterländischen Privat-Rechts nimmt hier den ersten Platz ein, weil die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfassung der übrigen die erste Veranlassung gab. Ich mache zugleich auf das Bedürfniß und auf die nöthigen Eigenschaften eines bürgerlichen Ge-

setzbuches aufmerksam, und glaube, mir dabey wenigstens das Verdienst erworben zu haben, daß ich dasjenige, was man hierüber in verschiedenen Werken zerstreuet findet, auf zusammenhängende Gesichtspuncte zurück geführet habe.

Auch in der zweyten Abtheilung dieses Bandes folgen auf die Geschichte der Oesterreichischen Strafgesetzgebung die eigenthümlichen Bestimmungen eines Criminal-Gesetzbuches. Dadurch wurde es mir möglich, bey der Begründung der, durch unser neues Criminal-Gesetz bewirkten, Veränderungen mich kürzer zu fassen. Bey dieser Begründung nehme ich auch, ohne es dort insbesondere zu bemerken, theils auf die, in recensirenden Zeitschriften gegen einige Stellen des Strafgesetzbuches erhobenen Zweifel und Einwendungen, theils auf die Anfragen Rucksicht, welche von einzelnen Gerichten über einige Vorschriften desselben aufgeworfen, aber nicht für wichtig genug befunden worden sind, um darüber eine allgemeine, authentische Entscheidung ergehen zu lassen. In dem nächsten Bande hoffe ich hinlänglichen Raum zu gewinnen, um den Gegenstand dieser zweyten Abtheilung vollenden zu können.

Für die dritte Abtheilung hatte ich einen neueren Criminal-Fall bestimmt. Wichtige Betrachtungen bewogen mich, ihn kurz vor dem Drucke wieder zurück zu nehmen. Ich rücke dafür einen älteren ein, der aber, wenigstens in psychologischer Rücksicht, dem weggelassenen an Interesse nicht nachsteht.

Bey der, in dem Anhange vorkommenden, Anzeige neuerer Schriften über die Rechtsgesetzgebung überhaupt, und die Oesterreichische insbesondere, mache ich auf Vollständigkeit keineswegs Anspruch. Wir haben an Anzeigen dieser Art keinen Mangel, besonders wenn zugleich, wie ich wünsche und hoffe, die Annalen der Oesterreichischen Literatur bald wieder fortgesetzet werden. Ich beschränke mich auf literarische Notizen, welche mir zu meinem Zwecke die angemessensten zu seyn scheinen. Erst während des Abdruckes kam mir das IV. Stück des sechsten Bandes von dem Archive des Criminal-Rechts, Halle 1806, zur Hand, in welchem von dem gelehrten, und um die Wissenschaft des Criminal-Rechts sehr verdienten, Herrn G. A. Kleinschrod, Hofrathe und Professor der Rechte zu Würzburg, Bemerkungen über das Oesterrei-

chische Gesetz über Verbrechen und schwere Poli-
zey - Uebertretungen vorkommen. Da mir zu eben der Zeit andere dringende Geschäfte oblagen, so war der würdige Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der hiesigen Universität, Herr Franz Egger, so gefällig, die Beurtheilung dieser Critik zu übernehmen, und selbe mit seinen Gegenbemerkungen zu begleiten.

Die angehängten Tabellen über die Civil- und Criminal-Processe sollen dermahlen nur zur Basis der Vergleichung mit den künftigen dienen, über die ich nach Erforderniß der Umstände meine Bemerkungen mittheilen werde.

Wien am 1. September, 1806.

I.

Nothwendigkeit eines bürgerlichen, einheimischen Privat-Rechts. Grundzüge zur Geschichte des Oesterreichischen Privat-Rechts. Eigenschaften eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Wenn die Menschen in einem geselligen Zustande leben wollen, so können sie auf gänzliche Ungebundenheit in ihren äußeren, auf andere einwirkenden, Handlungen, wodurch jeder der Willkühr, der Laune, und den zerstörenden Anfällen anderer Preis gegeben würde, keinen Anspruch machen. Jeder muß seine äußere Freyheit wenigstens in dem Maße einschränken, daß auch alle übrigen neben ihm als frey handelnde Wesen ihre Zwecke verfolgen können. Die Freyheit eines jeden Einzelnen, oder das Befugniß, welches die Rechtsgelehrten Recht nennen, wird sich also nach dem Ausspruche der Vernunft zwar auf alle, aber auch nur auf diejenigen Handlungen erstrecken, bey denen die freye

Nothwendigkeit eines bürgerlichen Privat-Rechts.

Thätigkeit aller bestehen kann. Aus diesem obersten Begriffe und allgemeinen Grundsatze des Rechtes leiten die Rechts-Philosophen in ihren Systemen des natürlichen Privat-Rechts, ohne Voraussetzung einer öffentlichen Macht oder Staatsgewalt, die besonderen, wechselseitigen Rechte der Menschen ab. Sie stellen das Recht, sich zu erhalten, die körperlichen und Geisteskräfte auszubilden, und nach Glückseligkeit zu streben, daß Recht der Unbescholtenheit, das Recht herrenlose Güter an sich zu bringen, als ursprüngliche, der Person angeborne, Rechte dar, und zeigen, wie der Mensch theils durch eigenmächtige Handlungen (als durch Occupation) theils durch Verträge von mannigfaltiger Art, theils durch gesellschaftliche Verbindungen neue Rechte erwerben, und nach welchen rechtlichen Grundsätzen er, selbst in dem unabhängigen Naturstande gedacht, seine Rechte sicher stellen, vertheidigen, oder die verletzten Rechte wieder herstellen könne. So richtig und nützlich diese philosophischen Lehren von dem (idealen) Naturstande in der Theorie sind, so läßt sich doch nimmermehr behaupten, daß der außerbürgerliche Zustand je ein wirklich rechtlicher Zustand seyn würde. Zugegeben, daß der Mensch auch ohne Cultur des bürgerlichen Lebens durch ungekünstelte Vernunft zu einer Kenntniß des Rechts und Unrechts gelangen könnte; ohne eine höhere Belehrung bliebe sie doch immer äußerst dürftig, undeutlich und schwankend. Selbst die einleuchtendesten

Rechte wären, bey den sich durchkreuzenden Neigungen, stäten Widersprüchen und Bestreitungen ausgesetzt, und der Schwächere würde sie gegen den übermüthigen Stärkeren nicht durchsetzen können. Nur durch die Vereinigung unter einer obersten, gesetzgebenden, richtenden und vollstreckenden Zwangsmacht kann der rechtliche Zustand zur Wirklichkeit gebracht werden. Der rechtliche Zustand, worin jedem sein Recht zu Theil werden und gesichert seyn soll, setzt folgende Bedingungen voraus. Erstens eine deutliche Bestimmung der Rechte und der Arten sie zu erwerben. Das Rechtsverhältniß zwischen der obersten Macht und den Unterthanen wird durch das öffentliche (Staatsrecht), jenes zwischen den Privaten durch das bürgerliche Privat-Recht bestimmt. Die zweyte Bedingung ist die Festsetzung der rechtlichen Verfolgung der bestrittenen oder gefährdeten Rechte vermittelst der bürgerlichen Gerichtsordnung. Die dritte Bedingung ist der Schutz der Rechte gegen offenbare Verletzungen durch die in dem Straf- oder Criminal-Gesetze angedrohten Strafen. Alle übrigen, zur Erhaltung des bürgerlichen Zustandes und zur Cultur nothwendigen oder nützlichen, Mittel sind ein Gegenstand der politischen Verordnungen. Ich schränke mich in den gegenwärtigen Betrachtungen auf das bürgerliche Privat-Recht ein.

Wenn man bedenkt, daß alles Recht ursprünglich von der Vernunft ausgeht, und eben daher

schon die Rechts-Philosophen in ihren Systemen uns hierüber einen Vernunft-Codex vorlegen; wenn man bedenkt, daß wir im Staate die Rechte nicht erst von dem guten Willen der Machthaber (als Rechtsgeber) empfangen, sondern nur unter ihrem Schutze der, von einer höheren Macht verliehenen, Rechte sicher theilhaft werden sollen, so kann man leicht auf die Frage verfallen, ob wir denn im Staate einer öffentlichen Gesetzgebung über die Privat-Rechte bedürfen. Die angebornen Rechte, welche in dem Begriffe eines vernünftigen Wesens liegen, und nicht erst erworben zu werden brauchen, sind in der That auch dem gemeinen Menschenverstande so einleuchtend, daß man sie ihm aufzuzählen nicht nöthig hat; jeden belehrt hierüber, wenigstens in den Fällen der Anwendung, das Rechtsgefühl. Aber entlegener für den ungeübten Verstand, tiefer eindringend und umfassender ist die Auflösung der Frage: was und wie rechtlich erworben werden könne. Nachstehende gedrängte Uebersicht der dahir gehörigen Bestimmungen kann uns davon überzeugen.

Wie es in dem Universo Wesen von zweyfacher Art gibt, Personen (vernünftige Wesen) oder Sachen (vernunftlose Wesen), so lassen sich auch nur zwey Hauptarten der erwerblichen Rechte annehmen: daß Recht auf Personen oder das Personenrecht, und das Recht auf Sachen, das Sachenrecht. Durch das erstere erwerben wir eine

Person, in so fern nähmlich ein vernünftiges Wesen ein Gegenstand der Erwerbung seyn kann. Wir erwerben hierdurch nicht bloß das Recht auf einzelne Dienstleistungen (wie dieses der Fall bey einem Miethlinge oder einer Dienstperson ist); sondern wir treten mit einer Person in eine so enge Verbindung, daß wir mit ihr gleichsam nur Eine Person ausmachen*), und unser Recht sich auf das ganze Betragen, auf die ganze Person erstrecket. Von dieser Art ist das Familienrecht, welches aus dem Verhältnisse zwischen Ehegatten, zwischen Aeltern und Kindern, und dem, an dessen Stelle tretenden, Verhältnisse, zwischen Vormund und Pflegbefohlenen, hervorgeht. Bey dem Sachenrechte muß man theils auf den Gegenstand, welcher erworben wird, theils auf die Art der Erwerbung Bedacht nehmen. Sieht man auf den Gegenstand, so erwerben wir bald die vollständige Sache, bald nur einzelne Rechte: sie zu besitzen, zu gebrauchen, zu benützen u. dergl. und die Rechte, welche wir erwerben, können entweder gegen jeden Besitzer der Sache oder nur gegen gewisse Personen Statt finden; sie sind entweder dingliche Rechte (in der Sache) oder persönliche (zur Sache), Forderungen.

---

*) Daraus läßt sich in dem Römischen Rechte die Einheit der Person (unitas personae) zwischen Herrn und Sclaven, zwischen Ehegatten, zwischen dem Vater und den, seiner Gewalt unterworfenen, Kindern erklären.

Sieht man auf die Art der Erwerbung, so können Rechte auf Sachen, die herrenlos sind, eigenmächtig, die Rechte auf Personen aber, die ihre eigene Herren sind, oder Rechte auf Sachen, die andern zugehören, nur mit ihrem Willen erlanget werden. Die Willenserklärung ist eine einseitige oder zweyseitige; zur ersteren gehören die Anordnungen auf den Todesfall, zur letzteren die mannigfaltigsten Arten der Verträge.

Unstreitig liegt es schon in dem Gebiethe der Rechts-Philosophie, durch die von ihr entwickelten Begriffe und allgemeinen Grundsätze die rechtliche Erwerbung des Mein und Dein zu gründen, und daraus die besonderen Arten der Erwerbung und der erwerblichen Rechte abzuleiten. Man findet schon in den Systemen des natürlichen Privat-Rechts die Lehren vom Personen- und Sachenrechte, vom Eigenthume, von der Zueignung, Erbfolge, von den Verträgen, und dem Familienrechte. Diese, von der alles beherrschenden Vernunft ausgehenden, Lehrsätze müssen auch der bürgerlichen Gesetzgebung, wenn sie weise und gerecht seyn soll, zum Grunde liegen. Immer also werden viele Vorschriften eines bürgerlichen Gesetzbuches nur eine Aussage der, schon in den natürlichen Rechts-Systemen enthaltenen, Rechtswahrheiten seyn, die aber von dem Gesetz eber, weil er nicht allen seinen Bürgern Rechts-Philosophie zumuthen kann, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und als Imperative zur

allgemeinen Befolgung aufgestellt werden, ohne sich in eine Begründung, die das Geschäft des Rechts-Philosophen ist, einzulassen. Nimmermehr aber kann und soll das bürgerliche Privat-Recht ein bloßer, trockener Wiederhall des außerbürgerlichen Privat-Rechts seyn. Der Grundstoff, welchen das letztere darbiethet, bedarf einer vielseitigen Bearbeitung, bis er zur Norm für die bürgerlichen Verhältnisse brauchbar wird. Ich will hier nur durch einige Bemerkungen darauf aufmerksam machen. 1) Die allgemeine Rechts-Theorie hat nur die allgemeinsten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande; der bürgerlichen Gesetzgebung kommt es zu, die allgemeinen Rechtsgrundsätze auf alle im Staate so mannigfaltigen Rechtsgeschäfte mit deutlicher Bestimmung der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten anzuwenden. 2) Die erstere läßt vieles unbestimmt, weil sie es im allgemeinen nicht bestimmen kann, oder zu ihrem Zwecke eben nicht bestimmen will; was der Gesetzgeber, um den schnellen Verkehr möglich zu machen, oder endlosen Streitigkeiten vorzubeugen, genauer bestimmen muß. So z. B. fordert jene zwar überhaupt, daß die Besitznehmung eines Gegenstandes durch deutliche Zeichen geschehen, oder das ein gültiger Vertrag in einem reifen Alter mit reifer Einsicht geschlossen werden müsse; aber der Gesetzgeber sieht sich in der Nothwendigkeit, bestimmte Zeichen der Besitznahme oder ein bestimmtes Alter, bey dem die reife Einsicht rechtlich ver-

muthet wird, vorzuschreiben. 3) Die Rechts-Sphäre, welche der Philosoph dem Menschen im außerbürgerlichen Zustande frey läßt, muß der Machthaber im Staate, damit das Recht aller Mitglieder in Gemeinschaft gesichert werden könne, vermöge der Regierungsverfassung, der Rechts- und Polizey-Verwaltung von mehreren Seiten näher begränzen. Er gestattet dem Berechtigten nur vermittelst der Gerichtshöfe, aber nicht eigenmächtig, sich Recht zu verschaffen. Er beschränket die Rechtsverfolgung durch eine Verjährungszeit, und die Macht des Familienhaupts durch die, den Obrigkeiten vorbehaltene, Strafgewalt. Dagegen 4) werden mehrere, in dem Naturrechte unbekannte oder doch problematische, Erwerbungsarten, wie die Erbfolge, Ersitzung, der Pflichttheil u. a. m. durch das positive Gesetz außer Zweifel gesetzt. 5) Es liegt außer der Sphäre des philosophischen Rechtslehrers, die Vorsichten und Förmlichkeiten vorzuschreiben, mit denen man, um sich vor Schaden zu bewahren, oder einen Beweis des erlangten Rechtes zu verschaffen, ein Geschäft abschließen soll; es liegt aber in der obersten Fürsorge, die Bürger vor Ueberlistungen zu schirmen, und den Gerichten das Rechtsprechen möglich zu machen, oder zu erleichtern, somit für wichtigere Rechtsgeschäfte die Form, in der sie vorgenommen werden sollen, vorzuzeichnen. 6) So einig die Naturrechtslehrer in ihren Elementar-Begriffen und obersten Principien seyn mögen, so weichen sie doch in

der Anwendung derselben auf die besonderen Rechts-geschäfte, in ihren abgeleiteten Lehrsätzen, sehr von einander ab. Den schädlichen Einfluß dieses Widerstreites der Urtheile, wobey die Rechts-Sphäre des Bürgers höchst ungewiß bliebe, und jeder Richter seine parteyische Entscheidung mit seinen Rechts-Philosophemen entschuldigen könnte, kann nur durch den klaren Buchstaben des Gesetzes, dem jeder in seinen äußeren Handlungen und offentlichen Urtheilen huldigen muß, ein Ende gemacht werden. 7) Die Rechts-Systeme geben uns keinen befriedigenden Aufschluß über die rechtlichen Folgen solcher Geschäfte, worüber der Wille der Parteyen weder vollständig erkläret worden ist, noch aus dem bloßen Begriffe des Geschäfts abgenommen werden kann. Hier tritt die Nothwendigkeit rechtlicher Vermuthungen ein, durch deren Festsetzung der Gesetzgeber zahllosen, schwer zu entscheidenden, Streitigkeiten zuvor kommen muß. Wenn der Richter vermuthet, sagt Montesquieu, so werden die Urtheile willkührlich; wenn das Gesetz vermuthet, so gibt es dem Richter eine Vorschrift. Diese und ähnliche Rechtsbestimmungen müssen in allen Staaten, wenn der gemeinschaftliche Zweck (Sicherheit der Rechte) erreicht werden soll, gesetzliche Kraft erhalten. In jedem bürgerlichen Gesetzbuche müssen die allgemeinen Rechtswahrheiten auf die, in dem Verkehr gewöhnlich vorkommenden, Angelegenheiten angewendet werden. Ueberall muß sich der Bürger mannigfaltigen, in dem außerbürgerlichen

Zustande unbekannten, Beschränkung enunterziehen; überall wird sich die Nothwendigkeit der Rechtsförmlichkeiten und Rechtsvermuthungen darstellen.*) Daher bestättiget auch die Erfahrung, daß alle älteren und neueren Gesetzbücher, bey ihrer auch noch so großen Verschiedenheit, doch in sehr vielen Vorschriften zusammentreffen, und daraus läßt sich auch erklären, warum eine Nation längere Zeit sich mit dem Privat-Rechte einer andern, ganz fremdartigen Nation nothdürftig behelfen könne.

Nothwendigkeit eines einheimischen bürgerlichen Privat-Rechtes.

Dessen ungeachtet bedarf doch jeder Staat besonderer, ihm eigener Rechtsgesetze. Die Verschiedenheit des Clima's, der Bevölkerung, Verfassung und Cultur, der Grad der religiösen, sittlichen und politischen Aufklärung, die herrschende Erziehungsart und Beschäftigung, der Gemüths-Charakter und Wohlstand der Einwohner, kurz die Verschiedenheit der inneren und äußeren Verhältnisse zieht eine Verschiedenheit der Rechtskenntnisse und Rechts-

*) Von dieser Wahrheit überzeugt, nehmen die Rechtslehrer unter die Zweige der philosophischen Rechtswissenschaft auch das allgemeine bürgerliche Recht auf, worin die allgemeinen Vorschriften (ohne Rücksicht auf einzelne Staaten) über die wechselseitigen Privat-Rechte der Bürger vorgetragen werden sollen; eine Wissenschaft, von der man bisher nur noch die ersten Grundzüge versucht hat.

verhältnisse, mithin auch der Rechtsgesetze nach sich. Die obigen Bemerkungen können hier zur Beleuchtung angewendet werden. Eine aufkeimende, wenig bevölkerte, in ihren Sitten und ihrem Verkehre sehr einfache Nation, bey der es nur wenig Berührungspuncte der Einwohner gibt, bedarf auch nur einer sehr einfachen Gesetzgebung. In diesem Zustande begnügte sich die Römische Republik mit den Zwölftafelgesetzen. In dem, zu einer ungeheueren Masse herangewachsenen, mit allen Vortheilen und Nachtheilen des Luxus innigst vertraut gewordenen, Römischen Staate ward die Gesetzgebung multorum camelorum onus. Nach den Religions-Begriffen, dem Grade der Sittlichkeit, den natürlichen Geistesanlagen und der Erziehung der Bürger werden auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Gültigkeit einer Ehe, die rechtliche Fähigkeit zu Geschäften, über die Rechte der Aeltern, die Minderjährigkeit und Volljährigkeit, und über die Vermundschaft verschieden seyn. Nach der Beschaffenheit der Regierungsform, der dem Beherrscher vorbehaltenen Regalien, der Gerichts- und Polizey-Verfassung werden die Rechte der Bürger mehr oder minder eingeschränkt. Das Clima, die Nahrungswege, die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Charakters der Einwohner haben einen unverkennbaren Einfluß auf die Vorschriften über die rechtliche Form der Geschäfte. Und nach dem Stufengange der Cultur, der Aufklärung und nach dem Geiste der Chicane müssen die Rechte und Verbindlichkeiten der

Bürger mit mehr oder minderer Ausführlichkeit entwickelt werden.

Die Beurtheilung, welche Rechtsgesetze in dem Staate geltend seyn sollen, hat die Nation dem Machthaber in der Zuversicht anvertrauet, daß ihm die besonderen Umstände, von denen die Zweckmäßigkeit der Gesetze abhängt, am zuverlässigsten bekannt seyn können. Die Gesetze, welche im Staate von dem Beherrscher über die Privat-Rechte der Einwohner gegeben werden, machen das dem Staate eigene positive Privat-Recht (bürgerliche Recht) aus. Dieses Recht ist im Staate die unabweichliche Norm, woraus der Bürger seine Rechts-Sphäre erkennen, und der Richter über Recht und Unrecht urtheilen muß. Wer seine philosophische Meinung gegen den klaren Ausspruch des Gesetzgebers geltend machen will, empört sich gegen das Gesetz, und wer es künstlich zu umgehen oder zu verdrehen sucht, ist ein Verfälscher des Gesetzes. Weil man aber voraussetzen muß, daß das positive Recht keine Geburt der Laune und des Eigendünkels, sondern reife Frucht der Gerechtigkeit und Klugheit des Gesetzgebers ist, so erkennt der Rechtsgelehrte in jedem Gesetze eine Aufforderung, den Gründen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen ist, nachzuforschen und daraus den Sinn desselben vollständig aufzufassen. Darin besteht die Philosophie des positiven Rechts, durch die sich der denkende Rechtsgelehrte von dem trockenen Gesetzgelehrten unterscheidet.

Die ersten Gesetzgeber, denen keine frühere Belehrung zu Statten kam, schöpften ihre Rechtsentscheidungen und Gesetze unmittelbar aus der practischen Vernunft, aus dem Rechtsgefühle und der einstimmigen Denkungsart, den Sitten und Gewohnheiten der Einwohner und Zeitgenossen. Die Griechen entlehnten ihre Gesetze schon von ältern Nationen, und die Griechischen Gesetze wurden zur Grundlage der Römischen Rechtsgesetzgebung. Von dem, durch Gewohnheit fortgepflanzten, Rechte der alten Deutschen haben wir nur sehr mangelhafte, und über dieß nur von fremden Schriftstellern überlieferte, unzuverlässige Nachrichten. Als unter den Fränkischen Königen die Rechte verschiedener Deutscher Völker, welche zum Theil die Provinzen des ehemahligen Römischen Reichs bewohnten, aufgezeichnet wurden, enthielten sie schon vieles aus dem Römischen Rechte und sie beschränkten sich hauptsächlich auf diejenigen Gegenstände, welche in einem rechtlichen Zustande das erste und dringendste Bedürfniß sind, auf die Bestrafung der Verbrechen, und auf den Gang des Verfahrens bey Rechtsstreitigkeiten.

Grundzüge zur Geschichte des Oesterreichischen Privat-Rechtes.

Die Capitularien der Fränkischen Könige waren mehr auf die politische und die Kirchenverfassung, als auf die Bestimmung der Privat-Rechte gerichtet, und sie verloren mit Erlöschung des Carolingischen Stammes auch bald ihr Ansehen. Daher ward das Rechtsverhältniß zwischen den Bür-

gern und streitenden Parteyen größten Theils der eigenmächtigen Entscheidung der Richter überlassen, und ihre gleichförmigen Aussprüche vertraten, unter dem Nahmen des Schöppenrechts, die Stelle gesetzlicher Vorschriften. Inzwischen machte die in Italien neu entdeckte Justinianische Gesetzsammlung allgemeines Aufseher. Die Unvollständigkeit der einheimischen Rechtsvorschriften, welche bey dem zunehmenden Verkehr zur Beurtheilung der immer mehr ausgedehnten Rechtsverhältnisse nicht zureichten, die Anwendung, welche die aus Italien zurückkehrenden Deutschen Rechtsgelehrten von der erlernten Römischen Jurisprudenz machten; der individuelle Vortheil, den sich die höhern Stände und selbst die Fürsten aus der Aufnahme des Römischen Rechts versprachen, waren hinlängliche Ursachen, daß es erst stillschweigend in Ausübung gesetzt, dann aber durch ausdrückliche Reichsgesetze aufgenommen wurde. Da nun den eifrigen Verfechtern des inländischen Rechts der Kampf gegen die Annahme der fremden Gesetzsammlung mißlungen war, so bemühten sie sich, den Gebrauch derselben wenigstens nur auf diejenigen Rechtsverhältnisse einzuschränken, die durch einheimische Gesetze nicht bestimmt waren. Zu diesem Ende brachten sie die letztern theils in Privat- theils in öffentliche Sammlungen, worunter der Sachsen-, der Schwabenspiegel, das Kaiserrecht, dann die Land- und Stadtrechte die bekanntesten sind. Wie diese Sammlungen die Quellen des mittleren Deutschen Privat-Rechts waren,

so machen die nachfolgenden, über Privat-Geschäfte kund gemachten, Reichsgesetze, die allgemeinen Landesordnungen, die Stadt- und Gewohnheitsrechte die neueren Quellen des gemeinen Deutschen Privat-Rechts aus.

Die Rechtsgeschichte der Oesterreichischen Deutschen Provinzen kommt in ihren Grundzügen mit der Geschichte des gemeinen Deutschen Privat-Rechts überein. Die mit den übrigen Provinzen Deutschlands gleiche Verfassung, die Aehnlichkeit der Sitten und Verhältnisse begründen schon die Vermuthung, daß Oesterreich auch gleiche Gewohnheiten und Rechte genoß, die durch übereinstimmende Entscheidungen der Gerichte erweitert worden sind.

Auch in Oesterreich verbreitete sich der Gebrauch des Römischen Rechts, besonders nachdem man einheimische Rechtsschulen, an denen es gelehrt wurde, eingeführt hatte. Dennoch betrachtete man es nur als ein Hülfsrecht, worüber man die vaterländischen Gewohnheiten und einheimischen Gesetze nicht aufgeben wollte. Unstreitig haben die oben angeführten Quellen des mittleren Deutschen Privat-Rechts, hauptsächlich der Schwabenspiegel, auch in Oesterreich ein großes Ansehen behauptet, und es ist vieles aus ihnen in die älteren Oester-

reichischen Stadtrechte aufgenommen worden.*) Solche Stadtrechte waren die den Bürgern der Stadt Wien vom Herzog Leopold VI. im Jahre 1200 verliehenen, **) dann die, vom Herzog Albert im Jahre 1296 bestätigten, alten Rechte und Freyheiten. ***) Diese ältern so wohl als mehrere nachgefolgte, ursprünglich geschriebene, Rechte ****) scheinen aber allmählig, wenigstens ihrem Ursprunge nach, in Vergessenheit gerathen zu seyn; man befolgte sie

---

*) Senkenberg visiones diversae de collect. leg. germanic. Lips. 1765. C. IV. § XXXXII. n. 75. § XL. n. 83. §. LIII. n. 96. §. LX. n. 108. C. V. §. I. n. 122.

**) Man findet sie bey Lazius Vienna Austriae. Basileae 1546. Die vorzüglichsten Anordnungen dieses, in Lateinischer Sprache abgefaßten, Freyheitsbriefes sind: De alienatione rerum, quae ultra tria talenta aestimantur; et de negotiis arduis coram duobus centumviris perficiendis; de pupillorum bonis; de adeunda hereditate; de extraneis Viennae mortuis; poenae incendii, falsae mensurae et adulterii.

***) Senkenberg l. c. append. II. 1. Diese Statuten haben außer einigen Bestimmungen des Erbrechts, hauptsächlich die Lehen, Gerichtsverfassung und Erhaltung des Landfriedens zum Gegenstande. Die Sammlungen der älteren Provinzial- und Statutar-Rechte sollen bey einer andern Gelegenheit angeführt werden.

****) Man kann hierüber nachsehen: Ignaz De Luca Justiz-Codex. Wien 1793.

nur noch als alte Gewohnheitsrechte. Entstand über die Existenz eines Gewohnheitsrechts ein Zweifel, so wendeten sich die Gerichte vorzüglich an die Versammlung der Stände, und die anerkannten Gewohnheiten wurden in das so genannte Consuetudinarium eingetragen. Eine ähnliche Sammlung worin zugleich die besonderen Rechte der Landstände aufgezeichnet waren, erhielt den Nahmen der Landtafel. Außer dem pflegten auch die Gerichte die Entscheidungen wichtiger Streitigkeiten als eine Norm für ähnliche künftige Fälle in dem sogenannten Motiven-Buche aufzubewahren. Diese Sammlungen waren aber durch längere Zeit, so wie vormahls die Römischen Rechtsformeln, ein Geheimniß der Gerichte, zu denen nur Gerichtspersonen den Zutritt hatten. Bernhard Walter erwarb sich zuerst, wie Aelius und Flavius bey den Römern, das Verdienst, die vorzüglichsten Rechtsgewohnheiten auch den Layen durch den Druck bekannt gemacht zu haben. Suttinger, Finsterwalter, Reiter u. m. a folgten seinem Beyspiele, die Kenntniß derselben zu erweitern. Noch war man aber auf keine Sammlung der, immer zahlreicher gewordenen öffentlichen Anordnungen bedacht. Durch den beygerückten Ruf: Sage es einer dem andern, glaubte man sie hinreichend verbreitet; in der That aber verschwanden sie in eine Dunkelheit, aus der sie, bey der so vernachlässigten Einrichtung der Registraturen, selbst die verwaltenden Behörden hervor zu ziehen unvermögend waren. Erst unter Kaiser Leopold I. unternahm

Franz von Guarient, Hofrath und geheimer Referendar, eine Privat-Sammlung der, seit Ferdinand I. vorgefundenen, Justiz- und politischen Verordnungen, die nach alphabetischer Ordnung in zwey Theilen verfaßt, im Jahre 1704 zu Wien unter dem Titel: Codex austriacus, durch den Druck bekannt gemacht wurde. Dieser folgten zwey, durch den Privat-Fleiß eines Buchdruckers veranstaltete Supplement-Bände. Der erste enthält in chronologischer Ordnung die seit dem Jahre 1524 aufgefundenen, in dem codice austriaco entweder unvollständig oder gar nicht vorkommenden, Verordnungen bis zum Jahr 1720, der zweyte vom Jahre 1752 aber die Fortsetzung vom J. 1721 bis zum Ableben Carls VI. Die weise Fürstinn Maria Theresia schuf das Privat Unternehmen in ein öffentliches um. Auf ihren Befehl sammelte in chronologischer Ordnung der Hofrath und Regierungskanzler, Freyherr von Pöck, in einem fünften und sechsten Bande vom Jahre 1777 die, unter ihrer Regierung bis zum Ende des Jahrs 1770 ergangenen, Gesetze. Von dieser Zeit an bis zum Tode M. Theresiens ward aber auch diese Sammlung unterbrochen.*)

*) Die Verordnungen vom Jahre 1771 bis zum Antritte der Regierung Joseph II. findet man in Kropatschecks Sammlung der Justiz und politischen Verordnungen.

Ein neues und besseres Gedeihen erhielt die Compilation der Gesetze unter Joseph II. Man schied die Justiz-Gesetze von den, auf andere Zweige der öffentlichen Verwaltung sich beziehenden, Verordnungen, und man schied auch die allgemeinen und bleibenden Gesetze von den einzelnen Entscheidungen und vorüber gehenden Vorschriften, womit der Codex unnützer Weise überhäuft war. So erhielten wir in ununterbrochener Reihe die, nach chronologischer Ordnung gesammelten, Gesetze im Justiz-Fache vom Antritte der Regierung Joseph II. bis zum Ende des Monaths Hornung 1797. Die Fortsetzung ist bis jetzt noch nicht im Drucke erschienen.

Allein die weise Sorgfalt M. Theresiens und ihrer Nachfolger beschränkte sich nicht auf eine bloße Sammlung der Justiz-Gesetze, welche außer den bereits bestandenen vielen, theils fremden, theils einheimischen, Gesetzen die Umstände nothwendig gemacht hatten; sie war auf eine vollkommene Verbesserung der Justiz-Verwaltung und auf die Einführung einer vollständigen einheimischen Rechtsgesetzgebung gerichtet. Schon im J. 1753 machte die unsterbliche Fürstinn M. Theresia dem obersten Gerichtshofe ihre große Absicht bekannt, daß durch Abfassung eines vollständigen Codex allen Provinzen ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrungsart bestimmt werden solle. Sie berief aus

jeder Provinz, nähmlich aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steyermark, und Vorder-Oesterreich einen Mann, dem man, eine gründliche Kenntniß der Rechte überhaupt, und insbesondere des Provinzial-Rechts zutraute, zur Bestellung einer so genannten Compilations-Commission, welche sich, nach den, über den Plan in der Residenzstadt vorzunehmenden, Berathschlagungen nach Brünn in Mähren zu verfügen und einzig, mit der Verfassung des Codex zu beschäftigen habe. Die allgemeinen der Commission ertheilten Vorschriften waren: daß sie sich bey Abfassung des Codex einzig auf das Privat-Recht beschränken, so viel möglich das bereits übliche Recht beybehalten, die verschiedenen Provinzial-Rechte, in so fern es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung bringen, dabey das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, so wie auch die Gesetze anderer Staaten benützen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurück sehen soll. Nach diesen Principien sey ein Plan zu entwerfen, die Bearbeitung der einzelnen Materien unter die Mitglieder zu vertheilen, über jede, von einem Mitgliede bearbeitete, Abtheilung zu berathschlagen, und der, gemeinschaftlich darüber abgefaßte, Entwurf der, in der Residenzstadt aufgestellten, Revisions-Commission einzusenden, welche der Compilations-Commission ihre Bemerkungen mittheilen, und wenn man sich nicht vereinigen könnte, die höchste Entscheidung hierüber ei-

hohlen würde. Zufolge dieses Auftrags entwarf Azzoni, vormahls Professor der Rechte zu Prag, den Plan des Codex nach den drey bekannten Rechtsgegenständen (personae, res, et obligationes.) In dem ersten Theile sollte das Personenrecht, im zweyten die Eintheilung der Sachen und das (dingliche) Sachenrecht, im dritten das Recht der Forderungen (die persönlichen Rechte) abgehandelt werden. Bey Ueberreichung des Plans äußerte die Commission den Wunsch, die Ausarbeitung zur Einförmigkeit des Systems und der Grundsätze nur Einem Mitgliede aufzutragen, und mit der Einführung des neuen Gesetzbuches das Römische Recht außer Kraft zu setzen. Der Plan wurde zwar genehmiget, aber befohlen, daß zur schnelleren Beförderung die Bearbeitung der einzelnen Theile unter die verschiedenen Mitglieder zu vertheilen, und die Frage über den ferneren Gebrauch des Römischen Rechts inzwischen unberührt zu lassen sey. Die Absicht der besten Fürstinn, durch diese große Reform ihre Unterthanen vor Unrecht und Bedrückungen zu sichern, leuchtet aus dem von ihr eigenhändig dieser Entscheidung beygerückten, Schlusse hervor: Alle Mitglieder der Commission sind zu ermahnen, außer der Gleichförmigkeit der Gesetze und Beschleunigung der Arbeit, dafür zu sorgen, daß die in allen Erblanden eingeschlichenen Mißbräuche, Vorurtheile, der Schlendrian der, abusive so genannten, Gerichtsordnung,

und die Verzögerung abgestellt, und die angefochtene Unschuld wider die gewöhnlichen Advokaten-Künste für das Künftige geschützt werde.

Die, zu ihrer Bestimmung nach Brünn abgesendete Commission legte zwar sogleich Hand an das Werk, sie schritt auch mit vielem Eifer in ihrer Arbeit fort; dennoch ward in einem Zeitraume von drey Jahren kaum der erste Theil in das Reine gebracht. Die Ursache der Verzögerung lag in der Art der Bearbeitung und in dem Gange der Beurtheilung. Schon die mehreren Verfasser gingen oft aus verschiedenen, durch Vorurtheil und angewohnte Vorliebe für ihr Provinzial-Recht angenommenen, Grundsätzen aus, sie selbst waren bey der gemeinschaftlichen Berathschlagung unter sich nicht einig, und jeder unterstützte seine Meinung mit weitläufigen Gründen. Die Mitglieder der Revisions-Commission in Wien, bey der jene Entwürfe in Umlauf gesetzt wurden, machten darin, weil sie von andern Principien ausgingen, viele Abänderungen, welche die Verfasser des Entwurfs abermahl bestritten und so verlor man sich in häufige, voluminöse Controversen, ohne zu einer Uebereinstimmung zu gelangen. Diese, selbst von der Compilations-Commission vorgelegten, Betrachtungen bewogen die Landesfürstinn, diese Commission aufzulösen, und die zwey vorzüglichsten Glieder derselben, die Hofräthe von Holger und Azzoni nach Wien zu beru-

fen, wo sie in der Bearbeitung des Coder fort fahren, und selbe der Revisions-Commission, die nun in eine Compilations-Commission umgestaltet wurde, vorlegen sollten. Nun ward zuvörderst wieder der erste Theil nach einförmigeren Principien umgearbeitet; dann aber, hauptsächlich von Azzoni, das Werk weiter fortgesetzt. Nach dem (im Jahre 1760) erfolgten Ableben des Azzoni übernahm Hofrath von Zenker die Bearbeitung des Civil- und bald darauf Hofrath von Holger jene des Criminal-Coder. Im Jahre 1767 ward der Civil-Coder vollendet, und in acht starken Folio-Bänden zur höchsten Schlußfassung vorgelegt. Schon der Anblick und noch mehr die Uebersicht eines, größten Theils aus den Commentatoren des Römischen Rechts zusammen getragenen, in einen schleppenden Styl eingekleideten, Werkes nöthigte dem großen Staats-Minister, Fürsten von Kaunitz, die Vorstellung ab, daß ein Werk von einem solchen Umfange kein brauchbares Gesetzbuch seyn könne, woraus der Bürger über seine Rechte belehrt werden soll. Sie hatte zur Folge, daß vor allem der, nachher zum Regierungsrath ernannte, von Horten den Auftrag erhielt, das weitläufige Werk in einen Auszug zu bringen. Der abgekürzte erste Theil wurde im Jahre 1772 der Compilations-Commission mit folgender Anleitung mitgetheilt. „1) Soll das Gesetz- und Lehrbuch nicht mit„einander vermenget, mithin alles jenes, was nicht „in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad Cathe-

„dram gehört, aus dem Codice ausgelassen; „2) alles in möglichster Kürze, so viel es, ohne „undeutlich zu werden, geschehen kann, gefasset, „anbey sich in kein allzugenaues Detail, besonders „wo dieses dem Gesetzgeber gleichgültig seyn kann, „eingelassen, und die Casus rariores entweder „übergangen, oder unter allgemeinen Sätzen be„griffen, 3) alle Zweydeutigkeit und Undeutlichkeit „sorgfältig vermieden werden. Doch sey in Betreff „der Deutlichkeit die behörige Maß zu halten, und „sich unter diesem Vorwande weder in unnütze Wie„derhohlungen, noch auch allda in Erläuterungen „einzulassen, wo ohnehin bey einem vernünftigen „Menschen kein Zweifel vorwalten kann. 4) In „den Gesetzen selbst soll sich nicht an die Römischen „Rechte gebunden, sondern überall die natürliche „Billigkeit zum Grunde gelegt; endlich 5) die Ge„setze so viel möglich simplificirt, daher ohne Noth „nicht vermehret, noch auch bey solchen Fällen, so „wesentlich einerley sind, wegen einer etwa unter„waltenden Subtilität vervielfältiget werden."

In den nachfolgenden Jahren beschäftigte sich die Commission hauptsächlich mit der, von dem verdienstvollen Herrn Hofrathe von Froidevaux verfaßten, bürgerlichen Gerichtsordnung. Inzwischen vollendete Horten der Auszug des Civil-Codex, brachte aber erst im Jahre 1782 den ersten Theil mit den von ihm vorgeschlagenen Abänderungen zum Vortrag. Unter Joseph II. wurden zwar, vorzüg-

sich durch das Referat des Hofraths von Keeß, welcher mit einem freyen, hellen Blicke und ausgebreiteten practischen Kenntnissen große Thätigkeit und eine seltene Behendigkeit verband, mehrere Arten der Justiz-Gesetze (als: die bürgerliche Gerichts-Concurs- und Tax-Ordnung, das Ehe-Patent, die Jurisdictions-Norm, die Instruction für Justiz-Behörden, die gesetzliche Erbfolgordnung, das (verbesserte) Strafgesetz über Verbrechen und die Criminal-Gerichtsordnung) zu Stande gebracht; aber von dem bürgerlichen Gesetzbuche erschien (1786) nur der erste Theil. Leopold II., welcher schon als Gesetzgeber von Toscana die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gewendet hatte, besetzte die Commission, der er den Nahmen der Hof-Commission in Gesetzsachen beylegte, unter dem Vorsitze des berühmten Freyherrn v. Martini mit neuen Mitgliedern, und trug ihr nicht nur die Untersuchung und Verbesserung der ergangenen Civil- und Strafgesetze, sondern auch die Bearbeitung und Vollendung der noch mangelnden Justiz-Gesetze auf. Nachdem die Commission (vermittelst des vorgeschlagenen Patents vom 7. Mai 1790 und 22. Febr. 1791) erst die dringendsten Abänderungen getroffen hatte, übernahm jedes Mitglied einen Zweig der Gesetzgebung zur Verbesserung oder Bearbeitung, nähmlich die bürgerliche Gerichtsordnung, das Strafgesetz, das Seerecht und das bürgerliche Gesetzbuch. Franz II. entzog, ungeachtet der wichtigsten Geschäfte in auswärtigen Verhältnissen und in politischen

Angelegenheiten, doch nie der Justiz-Gesetzgebung seine Aufmerksamkeit, er gab der Commission wiederhohlt seinen Willen zu erkennen, durch Verbesserung und Vervollständigung derselben das Wohl seiner Unterthanen zu befördern. Während seiner Regierung ward, außer den vielen einzelnen Verbesserungen, der Entwurf einer neuen bürgerlichen Gerichtsordnung, der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, und, nach den darüber eingehohlten Erinnerungen, das neue Strafgesetzbuch und der, von Herrn Professor und Hofrath von Fölsch bearbeitete, Entwurf des Oesterreichischen Lehenrechts zum Drucke befördert. Den Vortrag über das bürgerliche Gesetzbuch nach Hortens Auszug übernahm der Commissions-Präsident, Freyherr von Martini. Nachdem der erste Theil berichtiget und (1794) zur höchsten Entschließung vorgelegt worden war, verordneten Se. Majestät, daß zur sorgfältigsten Prüfung dieses wichtigen Werkes, unter dem Vorsitze des Staatsministers, Grafen von Rottenhann, eine besondere Commission, mit Beyziehung politischer Hofräthe, darüber ihre Meinung eröffnen, sich dann mit der Hof-Commission in Gesetzsachen in das Einvernehmen setzen, und das Resultat neuerdings vorlegen solle. In den nächsten zwey Jahren trug Freyherr von Martini die übrigen, nach Hortens Auszug von ihm verfaßten, zwey Theile des Gesetzbuches bey der Commission vor, und sie benützte zugleich die inzwischen von der, neben aufgestellten, Revisions-Commission über den ersten Theil mitgetheilten Er-

innerungen. Hierauf haben Se. Majestät (durch das Cabinets-Schreiben vom 20. Nov 1796) weil die baldmöglichste Zustandbringung des, für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft höchst wichtigen vollständigen, Gesetzbuches Ihrem Herzen so nahe liege, und Sie daher alle, dieser so heilsamen Absicht entgegen stehende, Hindernisse beseitiget wissen wollen, die nachstehenden zum Zwecke führenden Mittel bestimmt: 1) der in drey Theilen verfaßte Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches sey den Länder-Commissionen *) und den juridischen Lehrerversammlungen an den inländischen Universitäten um ihre, binnen zwey Jahren abzugebenden, Erinnerungen mitzutheilen; zugleich aber 2) allgemein durch den Druck bekannt zu machen, damit jeder Sachverständige im In- oder Auslande hierüber seine Meinung eröffnen könne.**)

---

*) Die Mitglieder der, in allen Provinzen unter dem Vorsitze des Appellations- Gerichts- oder Landrechts- Präsidenten bestellten, Commissionen wurden aus Räthen der (politischen) Landesstelle, des Appellations-Gerichts, des Landrechtes, des Magistrats und aus den Landständen gewählt.

**) Von der anfänglich gefaßten Idee, das gelehrte Publicum durch Preise zur Beurtheilung des Entwurfs aufzufordern, kam es aus mehreren Gründen wieder ab. Der, als vormahliger Rechtslehrer in der Theorie und Praxis grau gewordene, Verfasser des Entwurfs hatte unter mehreren andern Quellen auch das schätzbare Preußische Gesetzbuch, wozu bereits Preisschriften

3) Die bisher neben einander bestandenen Hof-Commissionen sollen nun in Eine, nach einem weiteren Vorschlage mit politischen und Justiz-Räthen zu besetzende, Commission vereiniget; bey dieser 4) die eingelangten Erinnerungen in den, wöchentlich an einem bestimmten Tage vorzunehmenden, Berathschlagungen genau erwogen; hiernach 5) in dem Entwurfe die Abänderungen welche eine überwiegende Mehrheit der Stimmen oder einleuchtende Nothwendigkeit fordere, getroffen, und 6) die Berathschlagungs-Protokolle mit den Resultaten der Sanctionirung unterzogen werden *).

---

würdiger Gelehrten geliefert worden waren, mit unverwandter Aufmerksamkeit benützt. Die, nach der oben erwähnten Form errichteten, Commissionen wurden mit Männern von bewährten speculativen und practischen Kenntnissen besetzt, und die Bekanntmachung des Entwurfs berechtigte jedermann, durch den Druck oder schriftlich, seine Bemerkungen hierüber mitzutheilen. Konnte man nach dieser Sorgfalt von einer Preisaussetzung wohl noch wichtige Vortheile erwarten? — Der ansehnliche Preis, welcher wenige Jahre vorher auf die Beantwortung der einzigen Frage: Was ist Wucher und wie kann demselben ohne Strafgesetz Einhalt gethan werden? führte zwar eine große Menge von Schriften aus dem In- und Auslande herbey; aber die Ausbeute vergalt die Zeit und Mühe nicht, die man auf ihre Durchlesung und Beurtheilung verwenden mußte.

*) In dem neu erworbenen West-Galizien erhielt der Entwurf, weil es die Umstände forderten, sogleich Gesetzes-

Erst am Ende des Jahres 1801 waren die Erinnerungen von allen Länder-Commissionen eingetroffen. Zu eben dieser Zeit wurde, zufolge eines Cabinets-Schreibens, des Herrn Staats-Ministers Grafen von Rottenhann Excellenz, „zum Beweise des „höchsten Zutrauens, und um dessen ausgebreitete „Kenntnisse und vieljährige Erfahrung in allen Zwei„gen der Staatsverwaltung auf das sorgfältigste zum „Besten des Staats zu benutzen, das Präsidium der „Hof-Commission in Gesetzsachen anvertrauet." Wenn man erwäget, daß der Hof-Commission noch außer den Gesetzentwürfen viele andere Gegenstände zur Bearbeitung, Untersuchung, und Entscheidung vorgelegt werden, daß sie, weil die Mitglieder *) auch in ihren ordentlichen Raths-Collegien sehr

kraft, welche in der Folge der Gleichformigkeit wegen auch auf Ost-Galizien ausgedehnt worden ist. Hieraus entstand zugleich der Vortheil, daß die Erfahrung und die in diesen Provinzen erhobenen Anstände, Zweifel und Anfragen inzwischen Berichtigungen des Entwurfs an die Hand gaben.

*) Die ordentlichen Mitglieder der jetzigen Hof-Commission in Gesetzsachen sind: Präsident, Se. Excellenz, der Herr Staats-Minister und oberste Justiz-Präsident Graf von Rottenhann; Vice-Präsident, Se. Excellenz der Herr oberste Landrichter von Haan; die Hofräthe der politischen Hofstelle: Freyherr von Haan, und von Sonnenfels; die Justiz-Hofräthe: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Scheppel und der Verfasser dieser Zeitschrift.

beschäftiget sind, in der Woche nur ein Mahl versammelt werden kann; daß jede einzelne Erinnerung über jeden Paragraph des Entwurfs von dem Referenten vorgetragen und gewürdiget wird; daß jedes Mitglied hierüber abstimmet, und seine eigenen Bemerkungen über jeden Paragraph zu eröffnen berechtiget ist; so läßt sich leicht begreifen, warum die Beurtheilung des Entwurfs noch nicht vollendet ist. Es erübrigen jedoch nur noch wenige Hauptstücke des letzten Theiles, deren Prüfung, ohne außerordentliche Hindernisse, noch in diesem Jahre geendiget seyn wird. So lange uns ein gleichförmiges, allgemeines Gesetzbuch mangelt, haben wir, wie aus dieser kurzen Geschichte der Oesterreichischen Civil-Legislation erhellet, in den Deutschen Oesterreichischen Erbstaaten (außer den Provinzial-Statuten) folgende allgemeine Quellen des Privat-Rechts: 1) ältere, theils ungeschriebene, theils geschriebene, Rechte, die sich in keiner ordentlichen Sammlung befinden, und nur als alte Gewohnheitsrechte angeführt werden; 2) die im codice austriaco oder in einigen Landesordnungen gesammelten Gesetze; 3) die neueren Vorschriften in der Gesetzsammlung seit Joseph II.; 4) das Justinianische Gesetzbuch. Die Rechtsgewohnheiten müssen wir bey älteren Schriftstellern nachsuchen, die sich in ihren Zeugnissen oft widersprechen, ihre Behauptung oft nur mit einem einzelnen, keine Gewohnheit begründenden, Rechtsurtheile unterstützen, und überhaupt ohne gesetzliches Ansehen nur als sehr unsichere Führer betrachtet

werden können. Viele ältere Gewohnheiten sind auch dem Geiste des Zeitalters nicht mehr angemessen, oder sie werden aus neueren Gewohnheiten bestritten. Aus den, im codice austriaco, oder in Sammlungen des Provinzial-Rechtes aufbewahrten, Gesetzen beziehen sich in der That nur wenige auf die Bestimmung der Privat-Rechte, selbst aus diesen sind einige gar nicht, oder wenigstens nicht ihrem ganzen Umfange nach, auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar; andere sind durch neuere Gesetze außer Kraft gesetzt, und die meisten nur noch den Gerichtshöfen und geübteren Rechtsgelehrten im Andenken. In der neueren Gesetzsammlung kommen zwar viele Verordnungen über das, im I. Theile des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene, Personenrecht vor; das weit umfassendere Sachenrecht aber bleibt größten Theils unberührt. Die vorzüglichste Hülfs- oder eigentlicher zu reden, die Hauptquelle des Privat-Rechts ist in den Oesterreichischen, wie in mehreren andern Staaten, noch immer Justinians Gesetzsammlung. Wollte man dem Wunsche vieler ansehnlichen Rechtsgelehrten Gehör geben, so würde sie auch immer fort diese Stelle behaupten. Es dürfte daher nicht überflüssig seyn, einige Betrachtungen darüber anzustellen. Wer die Römische Gesetzgebung nicht bloß aus Compendien und Handbüchern kennt, wer die Quellen selbst mit unbefangenem Gemüthe studieret hat, kann wohl nicht in Abrede stellen, daß sie einen Schatz der nützlichsten Kenntnisse in sich fasse.

Nicht nur der Rechtsgelehrte, auch der Sprachkenner, der Philolog, Geschichtschreiber und Antiquar, der Philosoph und Politiker finden hier helle Aufschlüsse für ihren forschenden Geist. Kein Denkmahl des Alterthums enthält so deutliche Spuren über den Ursprung und das Fortschreiten, über die durch Verschiedenheit der Regierungsformen und Mannigfaltigkeit der äußern und innern Verhältnisse herbeygeführten Modificationen, über die Blüthe und den Verfall einer Gesetzgebung, als die Römische. Vorzüglich wichtig aber ist Justinians Gesetzbuch für den Rechtsgelehrten und Rechts-Philosophen. Sie umfaßt beynahe alle damahls bekannten Rechtsgeschäfte, wovon die meisten auch jetzt noch in dem bürgerlichen Leben vorfallen, und nur gering ist dagegen im Verhältnisse die Anzahl solcher Institute und Rechtsangelegenheiten, die, weil sie erst der Geist der neuern Zeiten herbey geführt hat, auf die Römischen Gesetze nicht bezogen werden konnten. Sie beleuchtet, vorzüglich in den Pandecten, mit casuistischem (oft zwar auch in Spitzfindigkeit sich verlierendem) Scharfsinne die Rechtsgegenstände von allen Seiten, und entscheidet die dabey eintretenden Rechtsfragen in den meisten Fällen mit critischer Prüfung der Gegengründe auf eine gerechte und überzeugende Weise. Sie vermochte bey ihrer Auffindung dem Mangel einheimischer Gesetze in Deutschland abzuhelfen, und hierdurch zur Ausrottung der verheerenden Selbsthülfe und zur Handhabung des Landfriedens mitzuwirken. Sie ist endlich ein höchst

schätzbares Hülfsmittel zur Philosophie des positiven Rechts, und eine reichhaltige Quelle zu neueren Entwürfen über die Civil-Gesetzgebung.

Wenn man aber auch diese und noch mehrere Vorzüge des Römischen Rechtes einräumen muß, so läßt sich doch mit Grund behaupten, daß selbes weder an und für sich, und noch minder in Hinsicht auf das gegenwärtige Zeitalter, ein zweckmäßiges Gesetzbuch sey, und daß die Staaten Europens überhaupt und die Provinzen Deutschlands insbesondere, wenn sie es nicht gemächlicher gefunden hätten, sich mit dem vorgelegenen fremdartigen Mittel zu behelfen, schon vor langer Zeit brauchbarere, einheimische Gesetzbücher erhalten haben würden. Der wichtigste und schätzbarste Theil des Römischen Rechts ist unläugbar das Pandecten-Recht, mit dem der geschwätzige Codex und die ruhmredigen, gehaltlosen Novellen in keine Vergleichung gezogen werden können. Die Pandecten sind aber, wie jeder weiß, keine Sammlung von Gesetzen, sondern Auszüge aus den Schriften der alten Rechtsgelehrten, worin sie diejenigen Vorschriften, welche bey den Römern Gesetzeskraft hatten, zum Unterrichte der künftigen Redner und Rechtsvertreter, oder zu Gunsten streitender Parteyen, oder zur Anleitung für die Richter, ausgelegt, begründet, erörtert, und auf die mannigfaltigsten Fälle angewendet haben. Eine Casuistik und Exegese, Commentarien und Auszüge aus Proceß-Acten liefern

nun zwar brauchbare Materialien zu einem Gesetzbuche, aber aus ihrer unsystematischen Zusammenstellung entsteht noch kein Gebäude der Gesetzgebung. Aus einer Sammlung von mehr dann zwölftausend, unter den mannigfaltigsten Staatsveränderungen aufgestellten, Gesetzen und Rechts-Maximen konnte sich schon zu Justinians Zeiten, ich will nicht sagen der gebildetere Bürger, selbst der geübtere Rechtsgelehrte konnte sich keine zuverlässige, deutliche und vollständige Kenntniß des geltenden Rechtes verschaffen. Sie gerieth daher auch bald in Verfall und mußte noch in den Römischen Provinzen den daraus verfaßten Auszügen, Systemen und kürzeren Sammlungen den Platz räumen, bis sie nach Jahrhunderten aus der Vergessenheit hervorgezogen wurde. Wie sollte sie nun in einem so entfernten Zeitalter, unter den so sehr veränderten Verhältnissen, und bey einer ganz andern Regierungs-Polizey- und Gerichtsverfassung die Hauptquelle des Privat-Rechtes ausmachen?

Die wesentliche Bestimmung eines Codex ist nicht, die entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, das geschehene Unrecht zu heben, die rechtswidrigen Handlungen zu vernichten, den Rechtsverletzer zur Entschädigung zu verurtheilen, oder den Bürger in dem Netze, worin er sich verstricket hat, gefangen zu halten. Die erste und eigentliche Bestimmung des Gesetzes ist, den Bürger über Recht und Unrecht zu belehren, ihn vorsichtig zu machen,

und vor Schaden zu bewahren. Wie kann aber selbst der gebildetere Bürger zu dieser Vorsicht aus einem Gesetzbuche gelangen, daß nicht nur in einer fremden Sprache verfaßt ist, sondern über dieß zur Verständlichkeit ausgebreitete Kenntnisse, und mannigfaltige gelehrte Hülfsmittel voraussetzt. Möchten doch viele der eifrigsten Verfechter der Justinianischen Legislation offenherzig gestehen, ob sie das reine Römische Recht mit der nothwendigen historischen, antiquarischen und critischen Vorbereitung aus den Urquellen studiert, und sich eine deutliche, vollständige Kenntniß davon erworben haben. Die meisten kennen nur die darüber verfaßten Commentare, Systeme, Lehrbücher, und nothdürftig einige der vorzüglicheren Gesetze, welche von ihren Gewährsmännern angeführt werden. Wie können sie aber auf eine solche erborgte, unsichere und unvollständige Kenntniß vertrauen? — Coccejus in seinem jure civili controverso und viele vor und nach ihm zeigen, wie man beynahe jede vorzüglichere Stelle des Römischen Gesetzbuches aus andern Stellen bestreiten kann; die beißendste Satyre in meinen Augen, welche man über ein Gesetzbuch schreiben kann. Bey einem solchen Zustande der Gesetzgebung kann der ehrliebende Rechtsfreund seine Partey nur mit zitternder Hand vertreten, ungewiß, ob sein Gegner nicht ein ihm unbekanntes Gesetz hervorziehen, und damit alle seine Gründe vernichten werde. Ein solcher Zustand des Rechts biethet zwar den Advocaten einen weiten Tummelplatz zu vielen und langwierigen Käm-

pfen, aber dem Bürger keine sichere Schutzwehre seiner Rechte an *)

Doch das reine Römische Recht, so unerschöpflich es schon an sich ist, genüget uns heut zu Tage noch bey weitem nicht, um zu wissen, was recht oder unrecht sey. Vieles davon hat offenbar gar keine, vieles nur zum Theile noch, Anwendung auf die Sitten und Verfassung Deutschlands. Der Zweifel, wie viel und in wie weit es noch heut zu Tage angewendet werden könne, ist eine neue Quelle der Ungewißheit und Irrthümer. Unsere Rechtslehrer mußten zu dem Ende dadurch Rath schaffen, daß

*) Wenn Schlosser aus politischen, von dem Herrn Obertribunals-Rathe Klein (IV. B. der Annalen der Gesetzgeb. VII. St.) geprüften, Gründen, vorzüglich aus Mißtrauen in die billige und liberale Denkart der Fürsten, die Verfassung eines neuen Gesetzbuches noch auf eine längere, unbestimmte Zeit hinausgesetzt haben wollte; so machte er doch selbst den Vorschlag, das Römische Gesezbuch auf Grundsätze zurück zu führen, und deren Anwendung und Erklärung in einem authorisirten Commentare zu zeigen, um sich wenigstens, wie er sagt, die Commentatoren und Controversen zum Theile vom Halse zu schaffen, (Briefe über die Gesetzgeb.) An einem andern Orte gesteht er selbst ein, daß das corpus juris wenn man die Lehrsätze von wahren Gesetzen ausschiede, kaum so groß als ein Musen-Calender seyn würde. (Ueber das Studium des reinen Römischen Rechts in Hugo's Civilist. Mag. I. B. 1803).

sie bey jedem Titel des Römischen=Rechts am Ende, oder auch wohl schon bey vielen kleineren Absätzen, den usum modernum aus dem alten, mittleren, oder neueren Deutschen Rechte (welches, im Vorbeygehen gesagt, an vielen Universitäten gar nicht im Zusammenhange gelehrt, oder doch nur von wenigen Zuhörern gelernet wird) oder aus den Provinzial= und Municipal=Statuten, oder aus dem Gewohnheitsrechte, oft noch mit der Vertröstung beyfügen, es bleibe dem billigen und klugen Ermessen des Richters überlassen, was davon noch eine Anwendung habe. Oft hebt ein einheimisches Gesetz bey einem Gegenstande einen, auf viele andere Gegenstände sich beziehenden, Grundsatz auf, ohne von den letzteren auch nur eine Erwähnung zu machen. Und viele Rechtsgelehrte ahnen dabey nicht ein Mahl die Veränderungen, welche daraus, um consequent zu seyn, für viele andere damit verwandte Materien gefolgert werden sollen *). Beynahe überall, wo man einer festen Norm des Rechts nachforscht, stößt man auf ein Gemische heterogener, unsicherer, oder, weil die Quellen zu tief verborgen liegen, undeutlicher Vorschriften. Unmuth, Leichtsinn, oder freyer philoso=

*) So hat man z. B. die Römische Rechtsregel: nemo potest pro parte testatus et pro parte intestatus decedere, vorlängst bey uns aufgehoben; und doch trägt man kein Bedenken, sich bey Entscheidung anderer Rechtsfragen auf Gesetze zu berufen, welche doch nur Folgerungen aus jener aufgehobenen Rechtsregel sind.

phischer Geist both in diesem Labyrinthe vielen Rechtsfreunden und Richtern zum bequemen Auswege die Maxime an, alles ältere positive Recht gelte nur noch in so fern, als es mit dem, über alles positive Recht erhabenen, Gesetze aller Gesetzgeber, mit der natürlichen Gerechtigkeit, oder, wie man sich wohl noch häufiger ausdrücket, mit der natürlichen Billigkeit, übereinstimmet. Da nun aber auf dem philosophischen Gebiethe jedermann nach seiner Ueberzeugung urtheilet; so ist leicht zu erachten, daß die Urtheile oft nach einer eingebildeten Billigkeit (aequitas cerebrina) und im Grunde nach Willkühr gefället werden. Wird über dieß bey einer Nation schon seit längerer Zeit die Hoffnung genährt, daß durch die Erscheinung eines neuen Gesetzbuches das ältere Recht außer Kraft gesetzt werden soll, so erkaltet der Eifer, sich in dem letzteren auszubilden, und das Studium desselben mit den nothwendigen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften vorzunehmen, nur noch mehr; die Partey derjenigen, welche mit Abwerfung der Fesseln des älteren Rechts nach freyem, philosophischen Sinne entscheiden wollen, gewinnt dadurch noch mehrere Anhänger, und die Willkühr in den richterlichen Aussprüchen, und mit ihr die Unsicherheit der Rechte nimmt immer mehr überhand. Ein so unsicherer, schwankender Zustand des Rechts und der Rechtsverwaltung, welcher mehr oder weniger in jenen Staaten beobachtet werden kann, wo Gewohnheiten, veraltete Gesetze und das Römische

Gesetzbuch die hauptsächlichen Quellen des Rechts ausmachen, erzeugt in einem helleren Zeitalter nothwendig den Wunsch, durch ein einheimisches Gesetzbuch Sicherheit und Gewißheit der Rechte herzustellen.

Wenn sich mehrere, und unter ihnen unstreitig viele gelehrte und in den Rechten sehr erfahrne, Männer gegen die Einführung eines einheimischen Gesetzbuches, wodurch die älteren Gesetze aufgehoben werden sollten *), laut erklären, so scheinen, außer dem überspannten Begriffe von der Vortrefflichkeit der Römischen Gesetzgebung, noch vorzüglich die strengen, schwer zu erfüllenden

*) Wenn in dem Staate durch ein einheimisches Gesetzbuch das Justinianische außer Kraft gesetzt werden soll, so folgt daraus nicht, daß auch der öffentliche Unterricht in dem Römischen Rechte entbehrlich werde. Ich will hier den obigen Betrachtungen über den hohen Werth des Römischen Rechts nur noch beysetzen, daß die häufigen Streitigkeiten über vergangene Fälle, worauf die neue Gesetzgebung nicht ausgedehnt werden kann, noch immer nach den Römischen Gesetzen zu entscheiden seyn werden; daß das Römische Recht als die Basis unseres vaterländischen, folglich eine systematische, zweckmäßige Lehre des ersteren als die gründlichste Vorbereitung zum Studium des letztern zu betrachten sey, und daß man eben daher selbst in jenen Staaten wo man, wie z. B. in den Preußischen, ein einheimisches Civil-Gesetzbuch hat, das Studium des Römischen Rechtes noch immer sehr eifrig betreibe.

Forderungen welche man an eine gute Civil-Gesetzgebung zu machen berechtiget ist, auf ihre Meinung Einfluß zu haben.

Ich will diese Forderungen hier untersuchen, und mit einigen Bemerkungen über die Möglichkeit ihrer Erfüllung begleiten.

Eigenschaften eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Zweck der Civil-Gesetzgebung ist, den Bürgern Gewißheit (d. i. eine deutliche Kenntniß) und Sicherheit ihrer Privat-Rechte zu verschaffen. Hieraus müssen die Eigenschaften, die Zweckmäßigkeit und Güte eines Civil-Codex beurtheilet werden. Man kann zur deutlicheren Erörterung die innere oder materielle Güte von der äußern oder formellen unterscheiden. Die erstere bezieht sich auf den Inhalt oder Gegenstand, die letztere auf die Form, die Art der Bekanntmachung oder Einkleidung der Gesetze. Die erste wesentliche Eigenschaft der bürgerlichen Gesetze ist, sie sollen gerecht seyn. Das Recht ist kein willkührliches Machwerk der Menschen, kein bürgerliches Institut. Die Rechte liegen in dem Charakter eines vernünftigen Wesens, und gehen von der Vernunft aus. Sie sind vor der Vernunft, ohne Voraussetzung eines bürgerlichen Vereins, gültig; durch den Staatsverein sollen sie vermittelst der obersten unwiderstehlichen Macht nur sicher gestellt, und gegen jeden Eingriff geltend gemacht werden. Jeder Bürger vereiniget aber seine Kräfte mit den

Kräften aller übrigen in der Erwartung, daß ihm Schutz seiner Rechte zu Theil werden soll. Die Gesetze müssen also gegen alle Bürger und selbst gegen Fremde, in so fern ihnen durch Bewilligung des Eintritts oder Verkehrs dieser Schutz zugesichert worden ist, gleich gerecht seyn. Eine gänzliche Gleichheit der Güter und Rechte ist ein juridisches Unding, welches bey der physischen, intellectuellen und moralischen Ungleichheit der Menschen ohne Umwälzung aller Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse nie realisirt werden kann; und jede Staatsverfassung macht eine Verschiedenheit der Beschäftigungen und der Stände, folglich auch der daraus fließenden Rechte, nothwendig. Mit diesen Standesrechten hat aber das Privat-Recht nichts zu schaffen; indem es sich seiner Natur nach auf solche Rechte und Erwerbungsarten einschränket, welche allen Mitgliedern, unbeschadet jener Verschiedenheit auf gleiche Weise offen stehen können und sollen. Nach dem Civil-Gesetze muß jeder zu allem, aber auch nur zu denjenigen Handlungen, wozu er von andern gezwungen werden kann, unter gleichen Umständen alle übrige wechselseitig verbinden können. Es soll keine Vorrechte als zu dem Endzwecke ertheilen, daß die rechtliche Gleichheit, in so fern sie durch physische Ungleichheit aufgehoben wird, wie dieses z. B. der Fall bey Minderjährigen ist, wieder hergestellt werde. Von dieser Wahrheit, daß die Gesetze gerecht, und für alle gleich gerecht, seyn müssen, sind die Gesetzgeber cultivirter Nationen

gewiß so innig überzeugt und durchdrungen, daß widerrechtliche Gesetze, aus Mangel der Kenntniß, oder des guten Willens, die Rechte handzuhaben, von ihnen nicht zu besorgen stehen. Allein es gibt gefährlichere Klippen, an denen der Gesetzgeber bey der besten Absicht, das Wohl der Unterthanen zu befördern, scheitern kann. Dahin zähle ich zuerst die Vermengung der Moral mit dem Rechte. Kein Vernünftiger verkennet bey reiferem Nachdenken den Einfluß der Religion und Moralität der Einwohner auf die öffentliche und Privat-Sicherheit, dennoch sind sie für den Gesetzgeber nur Mittel zum Zwecke. Sieht er sie als Zwecke des Staatsvereins an, zu deren Beförderung ihm die Zwangsgewalt anvertraut worden ist, so ist der Weg zu den widerrechtlichsten Einschränkungen der bürgerlichen Freyheit gebahnt. Nach den mehr oder minder deutlichen und vollständigen Begriffen, die der Gesetzgeber von dieser Wahrheit hat, und nach der mehr oder minder folgerechten Anwendung, die er davon macht, werden auch in dem Privat-Rechte die Bestimmungen über die Theilnahme der verschiedenen Religions-Genossen an den bürgerlichen Rechten, die Rechte in der ehelichen Gesellschaft, die Gewalt der Aeltern und Vormünder, die freye Verfügung über das Eigenthum durch letzten Willen oder Verträge, und mehrere andere Bestimmungen verschieden, sie werden gerecht oder ungerecht seyn. Eine andere noch gefährlichere Abweichung von dem Princip der allgemeinen Ge-

rechtigkeit entsteht aus der Ueberschreitung der zwischen dem Rechte und der Staatsklugheit gezogenen Gränzlinie. Ueberspannter Eifer für das vermeinte Wohl aller oder doch des größern Theils des Volkes, wenn darüber auch noch so gegründete Rechte der Einzelnen oder ganzer Classen der Bürger aufgeopfert werden sollten, kann eben so wohl, als eine zu ängstliche Schonung usurpirter, grundloser, nach Willkühr oder nach den veränderten wesentlichen Umständen widerruflicher, Vorrechte dem rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter sich zu nahe treten. Nach den politischen Ansichten des Gesetzgebers richtet sich die Bestimmung über die Fähigkeit, das Bürgerrecht zu erwerben, die mehr oder minder begünstigte Theilnahme der Fremden an den Privat-Rechten im Staate, die Festsetzung der Ehehindernisse, der Stand unehelicher Kinder, die Familiengewalt, die durch die Finanz-Regalien mehr oder minder eingeschränkte Freyheit zur Occupation, oder in der Erwerbung oder Benutzung der Güter; die Erbfähigkeit, die Ausmessung des Pflichttheils, das Recht der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und des Heimfalls erbloser Güter an den Staat; der freye Verkehr in Verträgen, das Maß rechtlicher Zinsen, die Verjährung u. m. a. Selbst eine zu große Fürsorge für die Gewißheit und Sicherstellung der Rechte durch überhäufte Förmlichkeiten bey Testamenten, Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, wovon ihre Gültigkeit abhängen soll, kann der

Freyheit der Bürger widerrechtliche und der Schnelligkeit des Verkehrs sehr nachtheilige Fesseln anlegen. Der Fürst ist zwar Vater seiner Unterthanen, die Schwächern vor dem Uebermuthe der Mächtigeren, die Unerfahrnen vor den geheimen Schlingen der Listigen zu sichern; allein vollbürtige Kinder sollen nicht am Leitbande geführt werden. Obschon aber der bürgerliche Gesetzgeber nicht die Beförderung der Sittlichkeit, sondern die Gerechtigkeit oder den allgemeinen gesicherten Genuß der Rechte sich zum Zwecke vorsetzen, und mit Zwang handhaben soll; so muß doch selbst aus den Civil-Gesetzen durchgehends Achtung für die Würde des Menschen, für Billigkeit, gute Sitten und Religion hervorleuchten. Die Gerechtigkeit entspringt, gleich den übrigen Tugenden, aus dem Gefühle der Achtung für die heiligen Gebothe der Vernunft und für den hohen Werth der vernünftigen Wesen, welches durch die Religion genährt und belebet wird. Es ist dem Staate zur gesicherteren Erreichung des Zweckes höchst wichtig, daß die Gesetze der Gerechtigkeit aus dieser reinen Gesinnung, aus dieser, für alle mögliche Fälle wirksamen, Triebfeder, und nicht aus bloßer Furcht der bürgerlichen Ahndung, beobachtet werden. Die Vorstellungen und Gesinnungen der Unterthanen aber modificiren sich großen Theils nach dem Geiste und Charakter, welcher aus den Gesetzen hervorgehet. Harte, unbillige Gesetze, oder, Gleichgültigkeit gegen Sittlichkeit und Religions verrathende, Maximen des Gesetzgebers ver-

mögen es gar bald, auch den guten Charakter einer Nation zu ähnlichen Maximen umzustimmen. Daher vermeidet ein weiser und humaner Gesetzgeber, außer dringenden Fällen, schwer zu befolgende Gesetze, oder erlaubet doch billige Ausnahmen; er versaget unerlaubten, den Sittengesetzen schlechterdings widerstreitenden, Handlungen den rechtlichen Beystand; unterscheidet vorsätzliche von unvorsätzlichen Beschädigungen, und würdiget sich nach dem Grade der Verschuldung; er vereitelt die geheimen Schlingen der listigen Habgierde; er gestattet in den Fällen, wo es an zuverlässigen Angaben zur rechtlichen Entscheidung mangelt, eine billige richterliche Bestimmung; er beseitiget selbst da, wo zur Entscheidung seltnerer Fälle die Vollständigkeit des Gesetzbuches es zu fordern scheint, anstößige, die Ehrerbietung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen schwächende, oder den Charakter der Nation entehrende Voraussetzungen, und er ehret oder schonet wenigstens überall die Religions-Begriffe des Volkes oder der geduldeten Gemeinden.

Das Recht, dessen Realisirung das Civil-Gesetz sich zum Zwecke macht, soll sich über alle Verhältnisse des Bürgers zum Bürger verbreiten. Zur innern Güte dieses Gesetzes gehört also II. Vollständigkeit. Diese Forderung ist unstreitig am schwersten, und nach dem, was viele sich unter der Vollständigkeit denken, wäre sie wohl nie in Erfüllung zu bringen. Sie verlangen, daß jeder einzelne Fall beynahe mit eben den Umständen, unter de-

nen er sich ereignet, durch den Buchstaben des Gesetzes (in terminis) entschieden sey. Die Berührungspuncte und Verhältnisse der Einwohner eines größeren, cultivirten Staates sind so vielfältig, ihre Bedürfnisse und Zwecke, die besonderen Arten der Geschäfte und des Verkehrs so mannigfaltig und mit so vielen veränderlichen Umständen begleitet, daß sich alle Fälle unmöglich vorsehen, oder durch eine vollständige casuistische Aufzählung erschöpfen lassen. Glücklicher Weise hängt aber auch das Recht nicht, so wie das Angenehme und Nützliche, von zufälligen Umständen, von dem Geschmacke und Gefühle, von der Sinnesart, den Neigungen oder individuellen Zwecken der Menschen ab. Es beruhet auf festen, unveränderlichen Regeln, die sich auf höhere, allgemeine, und für alle mögliche Fälle ausreichende Grundsätze der Vernunft zurück führen lassen. Ein weiser Gesetzgeber folgt diesem Winke der Natur, er erforscht das Allgemeine in dem Besonderen, und ordnet das Letztere unter allgemeine, fest unter sich zusammenhängende und höheren Grundsätzen untergeordnete, Vorschriften, aus denen eben daher in der Anwendung das Besondere entwickelt, und über jeden einzelnen Fall rechtlich geurtheilet werden kann. Glücklicher Weise haben darin die älteren Gesetzgeber und Rechtsgelehrten den neueren vorgearbeitet, und den Weg zur Vervollständigung und Vereinfachung der Legislation geebnet. Nimmermehr würde die Vernunft des Menschen für sich allein (a priori), ohne Hülfe

der Erfahrung, in den allgemeinen Grundsätzen alle näheren besonderen Vorschriften auffinden, deren die Glieder einer größeren Gesellschaft in ihren mannigfaltigen, besonderen Rechtsverhältnissen bedürfen. Die ersten Nomotheten mußten der Unvollständigkeit ihrer Gesetze dadurch zu Hülfe kommen, daß sie die neu vorkommenden Fälle unmittelbar selbst entschieden, und ihren, so wie in der Folge auch den Aussprüchen der Richter und den Gewohnheiten, Gesetzeskraft ertheilten. Hierzu kamen in der Folge die Auslegungen, Meinungen und Schriften der Rechtsgelehrten, wodurch, wie uns insbesondere die Justinianische Gesetzsammlung zeigt, das Gebieth der Erfahrung, die Beobachtung der verschiedenen practischen Rechtsgeschäfte und die Classificirung der verschiedenen Arten der Rechtsgegenstände immer mehr erweitert wurde. Aus diesem Gesichtspuncte müssen wir dem Tribonian und seinen Gehülfen beynahe Dank wissen, daß sie anstatt einer, von ihnen aus den gesammelten Materialien abstrahirten, Architectonik des Civil-Rechts, wozu der Geist des Zeitalters, oder wenigstens jener dieser Compilatoren, nicht reif genug war, vielmehr den rohen, reichhaltigen Stoff ihren Nachkommen zu einer reiferen und fruchtbareren Bearbeitung überliefert haben. Noch größeren Dank aber sind wir den Rechtslehrern schuldig, welche durch ihre Schriften und Lehrbücher die Bruchstücke unter Classen und Regeln geordnet, in diese immer mehr System gebracht, oder durch getreue, mit philo-

sophischem Scharfsinne verfaßte, Auszüge die Abfassung vollständiger Gesetzbücher sehr erleichtert haben. Lassen wir aber auch einen Gesetzgeber alle diese Vorarbeiten benützen, lassen wir ihn auch mit den ausgebreitetsten practischen Kenntnissen und mit dem hellsten philosophischen Geiste ausgerüstet seyn; dennoch werden seine Gesetze immer unvollständig gefunden werden, wenn er sich vorsetzt, alle Fälle durch den Buchstaben des Gesetzes zu erschöpfen, wenn er die Richter an die buchstäbliche Anwendung der Gesetze zu binden, wenn er ihnen alle, obgleich in dem Geiste der Gesetze und in allgemeinen Rechts-Principien gegründete, Auslegung zu untersagen, kurz, wenn er die Richter in rechtsprechende Maschinen zu verwandeln Willens ist. Selbst ein Gesetzgeber, welcher die Gesetze nach ihrem Grunde und Zusammenhange auszulegen und anzuwenden gestattet, kann von dem Besorgnisse nicht frey bleiben, daß durch einen zufälligen Zusammenfluß der Umstände, hauptsächlich aber durch listige, zur Vereitlung der Vorsicht der Gesetze von den Parteyen ausgesonnene, Kunstgriffe, unvorgesehene, seltnere Streitfälle herbey geführet werden, die sich aus dem positiven Rechte nicht entscheiden lassen. In solchen Fällen bleibt, da doch jeder Rechtsstreit durch Urtheil geendiget werden muß, kein anderer Ausweg übrig, als die Entscheidung aus den allgemeinen Rechts-Principien, aus dem Natur- oder Vernunftrechte, welches keine, in dem Sehkreise der practischen Vernunft liegende,

Frage unbeantwortet läßt, herzuhohlen. Aus dieser Betrachtung hat schon die Römische Gesetzgebung, so sehr sie sich auch bemühte, durch niedergeschriebene besondere Vorschriften alle Rechtsangelegenheiten zu umfassen, nicht nur in einem eigenen Titel*) die vorzüglicheren, näher liegenden Rechtsgrundsätze gesammelt, sondern auch in vielen Stellen dem Richter eingeschärft, auf das natürliche Recht, als die Urquelle aller Rechte, zurück zu gehen. Daher wird auch von allen philosophischen und empyrischen Rechtsgelehrten die Rechts-Philosophie zwar als die letzte, aber zugleich als die fruchtbarste und unverlöschbare, Hülfsquelle angegeben.

---

*) Es ist der letzte Titel der Pandecten: De diversis regulis juris. Vielleicht dürfte man in diesem Titel des Römischen Gesetzbuches, worin eine große Menge allgemeiner Rechtsregeln zusammen getragen ist, ein, von den neueren Tribonianen nachzuahmendes, Vorbild finden. Allein eigentliche Rechtsregeln, welche sich auf besondere Arten der Rechtsgegenstände beziehen, müssen dort, wo man diese Gegenstände behandelt, eingeschaltet werden. Die allgemeineren Rechtsgrundsätze dagegen sind ihrer Natur nach so unbestimmt, daß sie nur von dem philosophischen Kopfe gehörig angewendet werden können; diesen aber braucht man nicht erst an solche Grundsätze zu erinnern. Welcher Mißbrauch, welche schiefe Anwendung wird von den Vertretern nicht oft aus Unwissenheit oder zur Verwirrung des Richters von den Grundsätzen gemacht: Nemo debet locupletari aliena jactura; melior est conditio ejus, qui certat de damno vitando, quam ejus, qui certat de lucro captando, u. m. a.

Inzwischen können wir uns doch auch nicht verhehlen, daß die Unvollständigkeit positiver Vorschriften, und die Verweisung des Richters auf die Rechtsphilosophie, über deren Aussprüche selbst die Eingeweihten oft nicht einig sind, den Bürger in eine sehr bedenkliche Lage versetzen, welche dadurch vergrößert wird, daß selbst der aufgeklärte Richter seine widerrechtliche, parteyliche Entscheidung mit dem Vorwande seiner philosophischen Meinung und Ueberzeugung beschönigen kann. Nun kann zwar dieses Uebel durch den Rath, welchen Rechtsfreunde den unerfahrnen Bürgern ertheilen, durch die Streitenden wodurch sie die Wahrheit in helleres Licht setzen, und durch die Wachsamkeit der obern Gerichtshöfe, zu deren Erkenntniß die Streitigkeiten gelangen, sehr vermindert werden. Doch scheint noch insbesondere die Vorsicht zu empfehlen zu seyn, daß alle Fälle, welche aus (einer wirklichen oder vermeinten) Unvollständigkeit nach allgemeinen Rechts-Principien rechtskräftig entschieden worden sind, am Ende des Jahres der Gesetz-Commission vorgeleget werden sollen. Richter, welche ohne Noth von der Hülfsquelle Gebrauch machten, würden dann von der Commission belehret, diejenigen Fälle aber, welche wirklich weder buchstäblich noch mit Anwendung einer vernünftigen Interpretation aus dem Gesetzbuche entschieden werden könnten, zur allmähligen Vervollständigung desselben benützet.

Ein guter Civil-Codex muß zwar alles, aber auch nur das, was man in einem Gesetzbuche von dieser Art zu erwarten befugt ist, nicht fremde, in andere Sammlungen gehörige, Theile in sich fassen, folglich III. gleichartig seyn. Wir denken uns in einem Civil-Gesetzgeber nicht einen Schöpfer, sondern einen Erklärer der von der Vernunft gegebenen Rechte, und man erwartet demnach in dem Civil-, so wie in dem Vernunft-Codex (des natürlichen Privat-Rechts) feststehende, und für alle Bürger in ihren Privat-Verhältnissen gleich geltende Gesetze. Das öffentliche Recht hat die Verfassung (Constitution) des Staats, der politische Codex die Regierungsanstalten für die äußere und innere Sicherheit, das Commerz und die Finanz-Verwaltung zum Gegenstande. Das Strafgesetz will die öffentliche und Privat-Sicherheit durch angedrohte Strafen bewahren, und die Gerichtsordnung lehrt die Mittel und Wege, dem Bürger vermittelst der, die Gerechtigkeit verwaltenden, Gerichtshöfe Recht zu verschaffen. Man kann nicht widersprechen, daß alle diese Zweige der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung in einander greifen, und weder in der Theorie, noch minder aber in der Praxi scharf von einander geschieden werden können. Es dürfte auch wohl gleichgültig scheinen, ob der Bürger, wenn ihm nur gesagt wird, was er zu leisten oder zu fordern habe, durch Ein oder mehrere Gesetzbücher hierüber belehret werde. Indessen ist es aus mehreren Ursachen

nicht so gleichgültig, als es scheinen mag. Die politischen Verordnungen, welche die Mittel zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und die Verhältnisse der physischen oder moralischen Personen zum Staate bestimmen, sind, so wie die Umstände, wovon sie abhängen, zufällig und veränderlich. Werden sie mit den Justiz-Gesetzen zusammen gereihet, so erhalten die letztern gar bald ein eben so schwankendes, von dem Winke der obersten Macht abhängendes, Ansehen. Diese Vorstellungsart aber kann auf das öffentliche Zutrauen und die Verwaltung der Gerechtigkeit unmöglich einen günstigen Einfluß haben. Das Privat-Recht ist eine fortlaufende Kette festverbundener rechtlicher Bestimmungen, deren Wahrheit, ohne weitere Begründung, eben dadurch in die Augen fallen, folglich nicht durch Einmengung fremdartiger Theile geschwächt werden soll. Aber auch die politischen Verordnungen stehen sowohl im Ganzen, als in Beziehung auf die einzelnen Theile in systematischer Verbindung. Will man nun deßwegen, weil durch mehrere politische Verordnungen Privaten gegen Private Rechte ertheilet werden, letztere aus dem politischen in den Civil-Codex aufnehmen, so wird weder durch den einen noch den anderen eine vollständige Belehrung verschafft, oder es wird zu ermüdenden Wiederhohlungen und Nachsuchungen Veranlassung gegeben. Rechte aus politischen Verordnungen werden größten Theils im Nahmen des Staats (als öffentliche Rechte) ausgeübt

und beruhen auf prekären, oder doch nach den Verhältnissen des Staats veränderlichen und widerruflichen, Verleihungen, worüber die politischen Behörden nach dem Inhalte der einzelnen Verordnungen und dem ganzen Zusammenhange des politischen Systems zu erkennen haben. In das Privat Recht gehören nur die, vermittelst des Familienzustandes oder der, allen Bürgern gemeinschaftlichen, Arten erwerblichen, Rechte. Werden diese Privat-Rechte durch politische Vorschriften bey einigen Gliedern anders modificirt, oder die Privat-Rechte der übrigen Bürger beschränkt, dann sind diese Abweichungen zwar in dem Civil-Codex anzudeuten, aber nicht aus dem politischen Codex, worin sie mit andern Vorschriften zusammen hängen, in jenen zu verpflanzen. Aus diesem Grunde sind die Regalien, die (in dem Regierungs-Systeme gegründeten) Standesrechte, Privilegien, Immunitäten, die Wald-Forst-Gesind-Commerz-Ordnungen u. m. a. in einem bürgerlichen Gesetzbuche nicht an ihrer Stelle. Eben so müssen die Gegenstände der Gerichtsordnung von jenen des Privat-Rechts getrennet werden. Die Rechtsgesetzgebung verfährt theoretisch, sie gibt im allgemeinen die Rechte des Bürgers an, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie ihm von andern bezweifelt, bestritten, oder gefährdet werden. Sie sagt hierüber nur aus, daß der Bürger sein Recht nicht eigenmächtig durchsetzen, sondern bey der öffentlichen Rechtsverwaltung suchen, und von

ihr erwarten müsse. Wie nun dieß geschehen soll, wird in practischen, zum Theile zufälligen, nach Zeit und Local-Umständen veränderlichen, Vorschriften ausgesagt, welche theils die Parteyen und ihre Vertreter, theils die Richter, theils die ihnen beygeordneten Beamten betreffen. Daher macht auch die Lehre vom Beweise, wobey die Partey das Factum ihrer Erwerbung außer Zweifel zu setzen sucht, keinen Theil des Gesetzbuches, sondern der Gerichtsordnung aus, und ein eigener Titel von Klagen, welche bey den Römern wegen der, bey jeder Klage pünktlich zu befolgenden, Formel höchst wichtig war, wird in den Gesetzbüchern neuerer Zeiten gar nicht mehr gefunden. Denn worauf das Recht, somit auch das Begehren des Berechtigten, sich erstrecken könne, muß das Gesetz bey jedem Rechtsgegenstande insbesondere anzeigen; die den Klagen gemeinschaftliche Form aber hat die Gerichtsordnung anzugeben. Das Criminal-Recht gränzt nur in so fern an das Civil-Recht, als der durch das Verbrechen Beschädigte sein Privat-Recht, die Entschädigung oder Genugthuung, anspricht. Diese Forderung ist eigentlich ein Gegenstand der Civil-Justiz, ob sie gleich etwa in unstreitigen Fällen zur Beschleunigung dem Criminal-Richter zugewiesen wird.

Die bürgerlichen Gesetze seyn IV. sowohl unter sich, als mit dem ganzen Systeme der Gesetzgebung und der Regierungsanstalten übereinstimmend.

Widersprüche in den öffentlichen Vorschriften schwächen den hohen Begriff, den die Nation von der Weisheit des Gesetzgebers haben soll; sie versetzen den Bürger, die Richter und öffentlichen Beamten in eine peinliche Ungewißheit ihrer Rechte und Pflichten, verursachen Stockungen der Geschäfte, Collisionen der Behörden, und verzögerende Anfragen um höhere Belehrung. Die Uebereinstimmung in den bürgerlichen Gesetzen unter sich wird hauptsächlich schon durch die vorausgeschickten Eigenschaften einer guten Gesetzgebung herbeygeführt. Ist sie gerecht, vollständig und gleichartig, so sind nicht leicht Widersprüche in derselben zu besorgen. Die rechtliche Vernunft, welche durchaus auf Einheit dringet, wiederspricht sich nicht; je vollständiger ihre Aussprüche aufgefaßt, je genauer sie aus einander gefolgert, und je fester sie, ohne Einmengung heterogener Theile, verbunden werden, um so einleuchtender ist ihre Uebereinstimmung; jede Disharmonie muß sogleich in die Augen springen. Willkührliche, von den veränderlichen Einflüssen der Zeitumstände abhängende Verfügungen und Machtsprüche des Gesetzgebers dagegen, oder willkührliche, richterliche Entscheidungen, welche bey unvollständigen Gesetzen vermittelst einer, die echten Schranken überschreitenden, ausdehnenden odereinschränkenden Auslegung gefasset werden, können nicht übereinstimmend ausfallen, und die Zusammenhäufung ungleichartiger, aus ihrem Zusammenhange gerissener, Vorschriften erzeugt verworrene und unvoll

ständige Kenntnisse, bey denen keine Einheit zu erwarten ist. Nicht leicht wird ein denkender, aufmerksamer Gesetzverfasser eben da, wo er einen Gegenstand vollständig behandelt, buchstäblich sich widersprechende Regeln aufstellen. Allein es kann leicht geschehen, daß Regeln über solche Gegenstände, die zwar verschieden sind, aber aus den nähmlchen Grundsätzen beurtheilet werden müssen, von einander abweichen, oder sich durchkreutzen; wo der Widerspruch nur von dem hellsehenden Geiste, oder von der unnachsichtlich richtenden, die glänzensten Theorien zerstäubenden, Praxi aufgedeckt wird. Ganz unvermiedlich aber und in hundert Fällen vorzüglich auffallend, wird der Widerstreit der Rechtslehren und Entscheidungen dann seyn, wenn man nebst dem einheimischen ein, auf andern Principien ruhendes, fremdes Recht bestehen läßt, oder bey Abschaffung des letzteren Grundsätze ändert, und dennoch rechtliche Bestimmungen, welche nur Folgerungen der abgeänderten Grundsätze waren, in der neuen Gesetzgebung beybehält; wenn man zugibt, daß Statuten und Gewohnheiten, Urtheile, Belehrungen und Verordnungen der Gerichtshöfe, Meinungen oder Gesetzauslegungen der Rechtsgelehrten und Schriftsteller ein gesetzliches Ansehen erhalten, oder wenn man bey jeder in der Anwendung aufstoßenden Schwierigkeit Abänderungen trifft, und durch ein neues, in das System nicht einpassendes, Gesetz dem Uebel abzuhelfen sucht. Aber nicht genug, daß die bürgerlichen Gesetze unter sich selbst überein-

stimmen, sie müssen auch mit dem politischen Systeme im Einklange stehen. Ein Civil-Codex und nicht einer wilden, mit den rohen Natur-Producten sich begnügenden, Horde, er wird einer gebildeten, nach Vervollkommnung und Wohlfahrt strebenden, Nation gegeben; und wenn man auch annehmen will, daß Sicherheit der Rechte der einzige oder höchste Zweck des Staatsvereins sey, so muß man doch auch zugeben, daß eben dieser Zweck ohne politische Maßregeln und mannigfaltige Einschränkungen der außerbürgerlichen Freyheit nie erreicht werden könne. So wenig man also von der Justiz verlangen kann, den Orakelsprüchen der Politik blinden Gehorsam zu leisten, und die Rechte der einzelnen Bürger dem vorgegebenen Wohle des Staats, das doch ohne Sicherheit und Wohl der Einzelnen ein abstractes Unding ist, Preis zu geben; so wenig kann man der Politik zumuthen; daß sie, zur Realisirung der Lieblingsideen eines Rechts-Metaphysikers über vollständige Freyheit von innen und einen ewigen Frieden von außen, alle ihre Plane und Sorgfalt für die Erhaltung der Constitution, der Polizey, des Handelsverkehrs der Finanz-Verwaltung, und der äußeren Sicherheit ruhig aufopfern soll.

Den erwähnten (zur absoluten inneren Güte gehörigen) Eigenschaften kommt noch V. als (relative) Bedingung der Vollkommenheit beyzusetzen, daß die bürgerlichen Gesetze den besonderen Verhältnissen

des Staates, für welchen sie gegeben werden, angemessen seyn. Wenn Solon die spöttische Frage, ob er wohl glaube, den Atheniensern die besten Gesetze gegeben zu haben, mit der treffenden Antwort zurück wies: die besten, welche sie ertragen können; und wenn Montesquieu behauptet, daß ein, für Einen Staat brauchbares, Gesetzbuch nicht leicht für einen andern taugen könne, so scheinen sie zwar vorzüglich die politischen Gesetze im Gesichte gehabt zu haben; aber die Civil-Gesetze werden davon nicht ausgeschlossen. Unstreitig hängen jene weit mehr als diese von den Bedingungen der Zeit und des Orts ab; doch hat der gelehrte und weise Kenner des Geistes der älteren und neueren Gesetze in seinem, auch für Rechtsgelehrte unschätzbaren, Werke an den wichtigsten Rechtsgegenständen gezeigt, welchen Modificationen die darauf sich beziehenden Gesetze nach den äußeren und inneren Verhältnissen des Staates unterworfen sind. Ich habe schon oben zu wiederhohlten Mahlen auf diese Wahrheit aufmerksam zu machen Veranlassung gefunden, und will daher hier nur einige Folgerungen nachhohlen. Ein weiser, kluger und menschenfreundlicher Gesetzgeber hütet sich im Justiz-Fache, so wie im politischen, das alte Gebäude nieder zu reißen, und ein ganz neues aufzuführen. Die Grundsätze des Bürgerrechts sind ewig und unerschütterlich; es können also auch die daraus abgeleiteten Gesetze, so sehr man etwa daran künsteln und neuern will, nie ganz neue, bisher unbe-

kannte Rechtswahrheiten enthalten. Auch da, wo es, ohne den Grundwahrheiten Abbruch zu thun, geschehen kann, müssen Neuerungen in dem Gesetz-Systeme nicht ohne Noth und Ueberlegung vorgenommen werden. Denn wie viele Zeit verfließt, bis sich alle Unterthanen, ungeachtet der größten Sorgfalt für die Kundmachung, mit den Neuerungen bekannt gemacht haben? wie schwer hält es oft, die Geschäfte und Einrichtungen, welche man im Vertrauen auf die älteren Gesetze getroffen hat, wieder zurück zu nehmen und abzuändern? wie leicht übersieht man den Zusammenhang eines Theils, woran man eine Abänderung versucht, mit den übrigen Theilen, die man unberührt stehen läßt, und bringt dadurch Inconsequenz, Collisionen und Verwirrung in das Ganze? und kann man immer genau berechnen, ob das neue nicht mehrere schlimme Folgen oder Inconvenienzen, als das Alte, so man verbessern wollte, nach sich ziehen werde? Ein Philosoph, der den wirklichen Zustand eines Staats außer Augen setzt, und sich von der Begierde, durch den Reitz der Neuheit zu gefallen, beherrschen läßt, kann eine glänzende, allenfalls auch auf den, durch seine Einbildungskraft geschaffenen Staat anwendbare, Theorie entwerfen, aber sie würde in einem wirklich gegebenen Staate, wo sich das Vergangene an das Gegenwärtige, und das Gegenwärtige so enge an die Zukunft verkettet, nie in Ausübung zu bringen seyn. Selbst die Gewohnheiten und bürgerlichen Gesetze benachbarter, mit dem Staate im Verkehre

stehender, **Nationen** dürfen bey Abfassung eines Gesetzbuches nicht außer Acht gelassen werden, weil häufige und beträchtliche Abänderungen der bisher beobachteten rechtlichen Verhältnisse auf den äußeren Handel und Credit einen sehr nachtheiligen Einfluß haben können. Aus diesen Bemerkungen läßt sich auch erklären, warum die Justinianische, auf die Rechtsbegriffe, Institute und Geschäfte der Bewohner Europens so mächtig einwirkende, Legislation den neueren Gesetzgebungen noch immer zur Basis diene. Alterthum und Herkommen sollen jedoch dem freyen Sinne für Recht und Unrecht keine Fesseln anlegen. Wenn Bürger-Classen, deren Cultur von jener der älteren Zeiten sehr verschieden ist, aus dem unverschuldeten Stande der Unmündigkeit oder Knechtschaft in ihre Rechte einzusetzen; wenn unnütze, in einer längst veralteten Gerichtsverfassung gegründete, Formen, Umschweife und Verzögerungen durch Herstellung der natürlichen Simplicität aus dem Wege zu räumen, oder neue Formen bey Geschäften, denen man bisher zu wenig Aufmerksamkeit gönnte, zur Sicherstellung und Befestigung der Rechte einzuführen; oder wenn rechtliche Bestimmungen, deren Grund nicht mehr bestehet, abzuschaffen sind; dann wäre es Schwachsinn, durch das Vorurtheil für das Alte und Hergebrachte sich blenden zu lassen.

Hier tritt die Frage ein, ob man nebst dem allgemeinen Gesetzbuche noch Provinzial-Gesetze,

Statute und Gewohnheiten, wenigstens nach vorläufiger Einsicht und Beurtheilung des Gesetzgebers, zulassen soll. Die Einförmigkeit des Rechts in einem Staate hat sehr wichtige Gründe für sich. Nur sie läßt uns eine allgemein verbreitete Kenntniß der Rechte und Rechtsgesetze hoffen; sie erleichtert dem Bürger die Veränderung des Wohnsitzes, den Verkehr und Credit im In- und Auslande; sie sichert die Handhabung des Rechts, befördert den National-Geist, und befestiget die oberste Macht, der man oft durch eine Art verjährter Rechte und Gewohnheiten in den zuträglichsten Reformen Gränzen setzen will. Ihr stehen auch in Justiz-Geschäften seltnere und geringere Schwierigkeiten als in politischen entgegen; und so sehr sie oft anfänglich die furchtsamen, durch Vorurtheile beengten, Gemüther wider sich einnimmt, so werden doch am Ende die wohlthätigen Wirkungen mit Dankbarkeit anerkannt. Allein selbst außer dem Falle, wo besondere Rechte, Privilegien oder Immunitäten durch Grundgesetze oder Verträge auf eine rechtlich verbindende Weise zugesichert sind, kann Humanität und Klugheit fordern, in einem Staate, welcher sehr ungleichartige Provinzen in sich faßt, wenigstens bis zur Zeit, da die zweckmäßigen Mittel zur Bewirkung der Einförmigkeit in das Werk gesetzt seyn werden, tief eingewurzelte Anomalien zu dulden. Solche Provinzial- und besondere Rechte müssen aber zur Sicherheit des Rechts und Verkehrs unter öffentlicher Authorität gesammelt, öffentlich

bekannt gemacht, und, damit sie nicht weiter um sich greifen, alle eigenmächtige Erweiterungen und Zusätze für ungültig erklärt werden.

Zur Form der Gesetzgebung zähle ich zuvörderst die hinreichende Kundmachung derselben. Will und soll man den Rechtssatz aufstellen, daß Unwissenheit des Gesetzes niemanden entschuldige, so muß man es auch jedem möglich machen, zur Kenntniß des Gesetzes zu gelangen. Die Anheftung oder Ablesung eines vollständigen Gesetzbuches an öffentlichen Orten, oder die Kundmachung durch öffentliche Blätter wäre eine wirkungslose Ziererey. Fruchtbarer ist der Vorschlag, daß man das Publicum zuerst auf die wichtigsten Abänderungen, welche die neue Gesetzgebung getroffen hat, durch öffentliche Nachricht aufmerksam mache; daß man die Jugend und die, in den Rechten gewöhnlich unerfahrnen, Volks-Classen über die Rechtsbestimmungen, welche allen insgesammt, oder einzelnen Classen insbesondere bekannt seyn sollen, durch sanctionirte, faßliche und zweckmäßige Auszüge belehre, und daß man sie in Rücksicht seltener, wichtiger und verwickelter Rechtsfälle an die Obrigkeiten und beglaubigten Rechtsfreunde anweise, die ihnen, um vorsichtig zu handeln, mit ihrem getreuen Rathe beyzustehen schuldig seyn sollen. Auch bedarf es wohl kaum einer Erinnerung, daß das Gesetzbuch in alle, in den Provinzen, für die es bestimmt ist, üblichen, Sprachen zu übersetzen, und vom Tage

der Kundmachung bis zum Tage der Wirksamkeit ein solcher Zeitraum, binnen welchem die Richter und Rechtsfreunde eine vollständige und gründliche Kenntniß sich erwerben können, übrig zu lassen sey.

Die Kundmachung muß durch eine richtige, genau bestimmte und deutliche Darstellung der Rechtsbegriffe und Rechtsätze geschehen. Die Begriffe enthalten die Objecte, worüber der Gesetzgeber verfüget und woraus er die Vorschriften zunächst ableitet. Ohne Deutlichkeit der Rechtsbegriffe kann man also auch zu keiner deutlichen Kenntniß der Rechtsätze gelangen. Eine vollständige Entwickelung und Erörterung der Rechtsbegriffe ist zwar das eigenthümliche Geschäft der Rechts-Philosophen und der Rechtslehrer; es kann sich aber auch der Gesetzverfasser nicht ganz davon loszählen. Ist ein Gegenstand, weil dessen Bestimmung der Willkühr des Gesetzgebers vorbehalten bleibt, von positiver Art, so kann auch der Begriff nicht philosophisch, sondern nur positiv, mithin auch nur von der Gesetzgebung aufgestellt werden. Oft sind aber selbst die in das Gebieth der Rechts-Philosophie gehörigen Begriffe schwankend, oder sie erhalten von dem Gesetzgeber eine Erweiterung oder Beschränkung; dann muß den unrichtigen Folgerungen und Anwendungen durch eine genaue Erklärung vorgebeugt werden. Ja man soll es der Sorgfalt der Nomographen nicht verargen, wenn sie zur Verbreitung der Gesetzkenntniß allen Hauptgegenständen, wor-

der mehrere, ausführliche Vorschriften ertheilet werden, allenfalls auch nur durch die, aus der Rechtslehre entlehnten, Erklärungen mehr Licht zu verschaffen suchen. Nur müssen sie sich in den Schranken halten, nicht bis zur Entwicklung der Elementar-Begriffe zurück zu gehen, oder die, schon von dem gemeinen Menschenverstande klar genug aufgefaßten, Begriffe durch abstracte Definitionen undeutlicher und verworrener zu machen.

Eine genaue Bestimmung der Begriffe und Rechtssätze, wodurch man die Vermengung mit andern verwandten Begriffen verhindern soll, verbannet alle zweifelhaften, vieldeutigen und überflüssigen Ausdrücke. Man glaubte ehedem, den Gesetzen durch Zusammenhäufung gleichbedeutender Wörter mehr Deutlichkeit und Nachdruck zu geben. Allein wie sehr ist durch die Bemühungen der neueren Sprachforscher die Zahl der vermeinten Synonimen vermindert worden; und sind Wörter wirklich gleichbedeutend, so ist ihre Zusammenstellung nicht nur überflüssig, sondern sie verführt den, welcher nichts Ueberflüssiges ahnet, einen andern Sinn darin zu suchen. Wird aber durch den nachfolgenden Ausdruck der vorige verweitert oder beschränkt, so macht man den Sinn schwankend und ungewiß. Auch die häufigen Erläuterungen durch Beyspiele, welche in dem Munde eines geschickten Lehrers für Zöglinge der Rechtsschule sehr nützlich werden, laufen gegen die Würde und Bestimmung des Gesetzgebers. In

gewissen, seltneren Fällen sind sie unentbehrlich, aber in den meisten nur ein armseliger Nothbehelf der Verfasser, wodurch die, den Ausdrücken mangelnde, Kraft und Vollständigkeit selten ergänzt, oft vielmehr geschwächt und der Umfang des Gesetzes zweifelhaft gemacht wird. Zur Deutlichkeit, Bestimmtheit und auch zur leichteren Berufung auf die Gesetzstelle, woraus ein gegebener, streitiger Fall zu beurtheilen ist, scheinen sich vorzüglich kurze, aphoristische Sätze zu empfehlen. Indessen ist diese Schreibart nicht so strenge zu befolgen, daß die Einförmigkeit ermüde, der Zusammenhang sich aus dem Gesichte verliere, oder die näheren Bestimmungen und Ausnahmen einer Vorschrift erst mühsam aus mehreren Absätzen zusammen gesucht werden müssen. Die Haupteigenschaft des Styls ist die Verständlichkeit durch den einfachsten, ungekünsteltesten, doch immer des Gesetzgebers würdigen, Ausdruck. Eine so lichtvolle, populäre Darstellung aller Rechtsvorschriften, daß sie auch zur Belehrung der untersten Volks-Classen hinreiche, läßt sich weder mit der Natur des Gegenstandes, noch mit den übrigen Eigenschaften eines Civil-Codex vereinigen. Genug, daß derselbe der Fassungskraft aller gebildeteren Einwohner, bey denen man wenigstens die Elementar-Rechtsbegriffe voraussetzen kann, angemessen ist. Vorzüglich ist eine solche Klarheit und Bestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften unerläßlich, durch die den willkührlichen, die Streitsucht und Partey-

lichkeit begünstigenden, Auslegungen der Rechtsfreunde und Richter vorgebeuget wird.

Verbindet man mit den bereits angeführten Eigenschaften noch die Forderung, daß das Gesetzbuch kurz, oder von mäßigem Umfange seyn soll, so darf man dabey die Umstände, unter denen es gegeben wird, nicht außer Augen setzen. Wer einer Nation zur Zeit ihrer einfachsten Lebensart Gesetze gibt, oder seinen Richtern, voll Zutrauens in ihre Rechts-Philosophie und Unpartheylichkeit, außer den unentbehrlichsten positiven Vorschriften nur wenige Grundsätze vorhalten zu müssen glaubt, unter die sie alle einzelne Fälle zu subsummiren vermögen, wird, nach dem sanguinischen Wunsche vieler Critiker, seinem Codex die bequeme Form eines Taschenbuchs geben können *). Wenn aber das Gesetzbuch für eine Nation bestimmt ist, bey welcher mit den Fortschritten der Bildung, mit der Erweiterung des Lu-

*) Die Russische Kaiserinn verlangte in ihrer Instruction zur Abfassung eines Gesetzbuches: que le code des loix doit être un livre de moyenne grandeur, que l'on quisse acheter à bon marché, comme l'on fait un catechisme. Und Friederich II. schrieb, da man ihm den Entwurf des zweyten Theils des Preußischen Gesetzbuches vorgelegt hatte, zur Seite: Gut, aber es ist ja so dick. Gesetze müssen kurz seyn. Hippel im Nachlasse über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berlin 1804.

xus und des Handels, und mit der um sich greifenden Begierde, durch mannigfaltige, listige Kunstgriffe auf fremde Kosten sich zu bereichern, die Rechtsverhältnisse sehr vervielfältiget und verwickelter geworden sind; wenn man, wie die Klugheit bey allen Vorschriften und Planen begehrt, auf die Einsicht der zur Anwendung und Ausführung bestimmten Personen nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel vertrauet; wenn man der Willkühr der Richter engere Gränzen setzen zu müssen erachtet; dann wird man es bey einem so kurzen Codex nicht können bewenden lassen. Daher läßt sich auch über den zu großen oder zu kleinen Umfang des Gesetzbuches einer Nation, ohne mit ihrem Zustande und ihren Bedürfnissen genau bekannt zu seyn, nicht leicht ein richtiges Urtheil fällen. Die Meinungen, welche man im allgemeinen darüber aufstellt, beruhen meistens auf einseitigen Ansichten. Dem Rechts-Philosophen, der sich zutrauet, aus seinem obersten Rechts-Principe über alle möglichen Fälle abzusprechen, ist jeder Codex zu weitläufig; dem beschränkten und in seine Kenntnisse mißtrauischen Kopfe ist jeder zu unvollständig, weil er nicht alle ihm vorkommende Fälle buchstäblich darin entschieden findet. Die angemessene, der Vollständigkeit unnachtheilige, Kürze, wird größten Theils schon durch die obern angegebenen Eigenschaften bewirket. Werden nach der Bestimmung eines Civil-Gesetzbuches die darin aufzunehmenden Gegenstände von denjenigen abgesondert, welche man andern Zwei-

gen der öffentlichen Verwaltung oder der allgemeinen Rechtslehre oder einem Lehrbuche über das positive Privat-Recht überlassen muß; nimmt man strenge Rücksicht auf den Geist, auf den Zustand der Nation und das Bedürfniß derer, welchen die Rechtsvorschriften zu ertheilen sind; werden bey jedem der ausgehobenen und richtig geordneten Rechtsgegenstände über die wichtigeren, gewöhnlich vorkommenden, Rechtsverhältnisse, mit Beseitigung der Fälle, welche sich kaum in einem Jahrhunderte ein Mahl ereignen, oder nur die Geburt casuistischer Spitzfindigkeiten sind, fruchtbare Regeln mit gehöriger Präcision angegeben; setzt man nach der Bildung der Bürger, nach dem in den Rechtsschulen ertheilten Unterrichte, und der sorgfältigen Auswahl der Rechtsfreunde und Richter billiger Weise voraus, daß sie den Sinn der Gesetze richtig zu fassen und die zusammengesetzteren Fälle aus den verschiedenen, darauf sich beziehenden, Gesetzen gehörig zu beurtheilen im Stande sind: so wird dem Gesetzbuche auch die, den Umständen angemessene, Kürze verschafft werden können.

Sehr viel trägt aber noch zur Kürze die Ordnung der Gegenstände bey. So sehr sich auch die Form eines Gesetzbuches, welches empyrische und zum Theil willkührliche Bestimmungen in sich faßt, von der Form eines Rechts-Systems unterscheiden muß, so kann man doch von einem Gesetz-Compilator mit Grunde verlangen, daß er die Hauptge-

genstände nach Classen ordne, daß er in jeder Classe die gleichartigen Zweige verknüpfe, die ungleichartigen absondere, und bey jedem Zweige die Vorschriften theils nach dem logischen Ideengange, in welchem sie auseinander folgen, sich begründen und erläutern, theils nach der Zeitordnung, in welcher sie bey der Entstehung, dem Fortgange und der Beendigung des Rechtsgeschäftes zur Sprache und Anwendung kommen, in eine leicht übersehbare Verbindung setze. Dadurch werden die sonst unvermeidlichen Wiederhohlungen, die gekünstelten Verknüpfungen, die erweiternden oder einschränkenden Nachhohlungen vermieden, das zusammenhängende Studium der Gesetze, welches schlechterdings nicht aus unsicheren Führern, sondern unmittelbar aus der Quelle selbst zu schöpfen ist, sehr befördert, und dem Gedächtnisse das Auffassen und die getreue Darstellung der Vorschriften oder das Nachsuchen und Auffinden der Gesetze ungemein erleichtert. Je minder der Plan im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen von der einfachen, natürlichen den Rechtsfreunden und Richtern bereits geläufigen, Ordnung und Vorstellungsart abweicht, desto mehr wird auch der Zweck, den man sich dabey vorsetzet, erreicht werden. Oft greift ein zusammen gesetztes Rechtsverhältniß in mehrere Zweige der Rechtsgegenstände ein; dann muß die richtige Beurtheilung an die Hand geben, ob einige Bestimmungen, als ungleichartige Bestandtheile, ihren eigenthümlichen Fächern zuzuweisen, oder als Nebenbestimmungen an dem Or-

te, wo der Hauptgegenstand behandelt wird, aufzunehmen, und an den Stellen, wo man sie nachzusuchen veranlasset würde, durch Nachweisungen anzuzeigen seyn. Ueberdieß muß einem Gesetzbuche von größerem Umfange zur Uebersicht der einzelnen Gegenstände und zur Erleichterung des Auffindens ein vollständiges Inhalts-Register zur Seite gehen.

Dieß dürften die vorzüglichsten sowohl auf die Materie als auf die Form sich beziehenden Hauptmomente seyn, nach welchen die Güte oder Mängel eines Civil-Codex zu beurtheilen sind. Das hohe Ideal eines, allen Forderungen genügenden, vollendeten Civil-Codex kann vielleicht nie und noch weniger in einem Zeitalter erwartet werden, wo man nach dem chaotischen Zustande kaum die ersten Versuche einer einheimischen, vollständigen Civil-Gesetzgebung unternommen hat. Aber durch die unpartheylichen, reifen und gründlichen Urtheile gelehrter Kenner, durch die offenen, redlichen Vorstellungen der Rechtsfreunde, und Richter, und durch die ungeheuchelte, sorgfältige Benützung aller Bemerkungen, welche die Theorie und Praxis anbiethen wird, kann eine allmählige, in ihren wohlthätigen Wirkungen immer fortschreitende Annäherung bewirket werden.

Heil dem Fürsten, der zu dem großen, festen Gebäude, worin die Bürger vollständige Sicherheit ihrer Rechte genießen sollen, wenigstens den Grundstein geleget hat!

II

Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung. Grundzüge zur Geschichte des Oesterreichischen Criminal-Rechts. Darstellung der durch das neue Criminal-Gesetzbuch bewirkten Veränderungen, sammt ihren Gründen.

So wichtig die Sorgfalt der öffentlichen Verwaltung ist, durch eine genaue Bestimmung der Rechte in der Civil-Gesetzgebung den, aus der Nichtkenntniß dieser Rechte selbst von rechtlich gesinnten Menschen zu besorgenden, Verletzungen zu steuern; so wird sie doch durch ein noch weit dringenderes Bedürfniß aufgefordert, jeder thätigen Aeußerung einer rechtswidrigen Willensbestimmung vorzubeugen, und den dazu dienlichen Mitteln in der Natur des Menschen nachzuforschen. Der Mensch, als ein sinnlich vernünftiges Wesen, unterliegt einer mechanischen, moralischen und psychologischen Beschränkung seines Willens. Der

Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung.

mechanische Zwang, (der hindernden Polizey), wodurch Rechtsverletzungen in ihrem ersten Keime erstickt werden, ist in vielen Fällen möglich und nothwendig. Aber als eine allgemein ausreichende Anstalt, wodurch jeder Bürger zu jeder Zeit in das Unvermögen, die Sicherheit der Rechte zu stören, versetzt werden soll, wäre der mechanische Zwang bey der Unmöglichkeit, jedem Bürger einen sicheren Wächter zur Seite zu stellen, unausführbar, vor der thätigen Aeußerung des bösen Willens eine widerrechtliche Beschränkung der Freyheit, und bey oder nach dem Ausbruche der rechtswidrigen Neigung unter vielen Umständen wirkungslos. Die moralische Beschränkung durch die practische, (moralische) Vernunft, welche nicht nur Gesetzmäßigkeit, sondern einen (uneigennützigen,) reinen guten Willen fordert, würde in ihrer ungehemmten Wirksamkeit alle weiteren Anstalten zur Schirmung der Rechte überflüssig machen. Sie verdient daher auch die größte Aufmerksamkeit der Regierung, (leitenden Polizey,) durch zweckmäßige Mittel die Sittlichkeit zu befördern, und die Hindernisse derselben zu entfernen. Aber bey der mächtigen, dem Moral-Gesetze so oft widerstreitenden, Einwirkung der Sinnlichkeit kann der Staat keine allgemeine Folgsamkeit einzig von der Liebe zur Tugend erwarten, und da dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft durch äußere Gesetzmäßigkeit der Handlungen Genüge geleistet wird, so benützet der Machthaber im Staate eben die Sinnlichkeit, welche

die einzige Triebfeder der vorsätzlichen Rechtsstörungen seyn kann, den Menschen von denselben abzuhalten. Der sinnliche Mensch wird, wo kein mechanischer Zwang auf ihn wirket, in seinem Thun und Lassen von dem Gefühle der Lust und Unlust geleitet. Was ihm Lust verheißet, trachtet er wirklich zu machen; was ihm Unlust droht, sucht er zu vermeiden, und darin kommt er mit den bloß sinnlichen Wesen (Thieren) überein. Er unterscheidet sich jedoch von den letzteren schon dadurch, daß er das Vermögen besitzt, die einzelnen Eindrücke der Lust und Unlust unter sich zu vergleichen, und sich nach dem Resultate dieser Vergleichung zu bestimmen, kurz, daß er Verstand besitzt. Mittelst des Verstandes überschaut er eine Reihe an einander geketteter, einzelner Gefühle, und bestimmt sich in seinem Verhalten nach der Erwartung von dem Ausschlage des Ganzen. Hierdurch wird es ihm möglich, sich den nahen Genuß eines sinnlichen Guts zu versagen, wenn er voraussieht, daß selber die Quelle überwiegend unangenehmer Gefühle seyn würde. Diese Eigenschaft des Menschen, (sein Begehrungsvermögen) bahnet den Weg zur psychologischen Beschränkung, welche auch für jene Fälle, wo sowohl die leitende als hindernde Polizey ihren Zweck nicht erreichen, von der obersten Macht in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Es kommt nähmlich auf eine Veranstaltung an, durch welche der Bösgesinnte die Ueberzeugung erhält, daß das Gefühl von Lust, welche ihm aus der Ausführung einer Uebel-

that erwachsen kann, von dem Gefühle der Unlust, welches er sich dadurch zuzieht, überwogen wird. Damit nun diese Ueberzeugung in den Bürgern hervorgebracht werde, ist zuerst nothwendig, daß der Gesetzgeber in öffentlichen Gesetzen die Begehung rechtswidriger Handlungen mit einem, die daraus zu erwartenden, Vortheile überwiegenden Uebel bedrohe. Weil aber eine solche Bedrohung ohne Wirkung bliebe, wenn nach einer wirklichen Uebertretung des Gesetzes das angedrohte Uebel an dem Thäter nicht in Vollzug gesetzt würde; so muß auch dafür gesorgt werden, daß die gesetzliche Drohung sicher in Erfüllung gehe. Ein sinnliches Uebel, welches in einem Gesetze gegen ein, der Rechtssicherheit zuwider laufendes, Betragen angedrohet, und an dem gesetzwidrig Handelnden vollzogen wird, nennt man eine (bürgerliche) Strafe. Sie ist eine psychologische Beschränkung des zügellosen Begehrens, welche, als nothwendige Bedingung der möglichen freyen Thätigkeit aller Glieder in der Gesellschaft, von der rechtlichen Vernunft gebilliget wird.

Der eigentliche rechtliche Zweck der Strafe, d. h. die Wirkung um deren willen allein sie schon vor der Vernunft gerechtfertiget wird, ist also die allgemeine Abhaltung, (aller möglichen Gesetzübertreter,) durch psychologischen Zwang. Daß dieß der einzige Zweck der Strafe sey, in so fern sie in dem Gesetze angedroht wird, fällt von selbst in die Augen, und wird leicht zugegeben. Nur in

der Anwendung oder in Hinsicht auf die wirkliche Zuerkennung werden immer noch andere Zwecke, bald einzeln, bald vereinigt, aufgestellt. Ich führe deren nur zwey an, welche, ungeachtet der schon von älteren, vorzüglich aber fast von allen neueren Schriftstellern so laut dagegen erhobenen Stimme, doch häufig noch, zu nicht geringem Abbruche der Gerechtigkeit und öffentlichen Sicherheit, von mehreren Gerichtshöfen wiederhohlet werden, nähmlich die Besserung und die Abschreckung. Zur gemeinschaftlichen Widerlegung dieser beyden Meinungen dürfte wohl schon die Bemerkung genügen, daß es, indem die Zufügung der angedrohten Strafe sich schon als unerläßliche Bedingung zur Erreichung des Zweckes der Androhung darstellet, ganz überflüssig sey, sich noch um einen andern, besondern Zweck bey Zufügung der Strafe umzusehen. Zudem stehen den eben angeführten Zwecken noch andere wichtige Bedenken entgegen. Unter dem Zwecke der Besserung versteht man die Abhaltung desjenigen, welcher das Gesetz übertreten hat, von künftigen Uebertretungen. Einmahl wird bey dieser Vorstellung offenbar Strafe mit Zuvorkommung (Präventions-Zwang) gegen den bessern Sprachgebrauch vermenget, und die Vollstreckung der Strafe auf die Zukunft, statt auf die Vergangenheit, bezogen. Man straft jemanden nicht, weil er sonst wahrscheinlich das Gesetz wieder übertreten würde; man straft ihn, weil er das Gesetz übertreten hat, und weil die Androhung der Strafe,

ohne ihre Vollstreckung, an den Uebertretern nicht geachtet, und wirkungslos seyn würde. Ferner entsteht die Frage, welche Art der Besserung durch die Bestrafung erzielet werden wolle. Innere, echt moralische Besserung, wodurch der sittlich böse Wille in einen guten verwandelt wird, ist zwar eine natürliche Wirkung des Unterrichts, der Ermahnungen und anderer ascetischer Mittel; wie sie aber durch physische und sinnliche Zwangsmittel dergleichen die bürgerlichen Strafen sind, erzeuget werden soll, ist kaum begreiflich. Begreiflicher ist es, wenn bloß an eine äußere (bürgerliche) Besserung, an eine psychologische Nöthigung zur künftigen Legalität des Betragens gedacht wird. Wie will man aber dann erklären, daß ein Strafurtheil auch gegen den für gerecht gehalten wird, bey dem es zum mindesten höchst wahrscheinlich ist, daß er sich einer ähnlichen Uebertretung nie mehr schuldig machen werde? wie will man diejenigen Strafarten rechtfertigen, wodurch (wie z. B. durch Todesstrafen oder lebenslange Kerkerstrafe) der Verbrecher aus der Gesellschaft verbannt, mithin der Zweck, ihn zu einem fähigen Mitgliede der Gesellschaft umzuschaffen, ganz vereitelt wird? wie will man es rechtfertigen, daß in dem Gesetze eine Strafe von gewisser Art und in einem bestimmten Maße angedroht werde, da man sie doch nur als eine Arzney für das Individuum betrachtet, dessen Beschaffenheit dem Gesetzgeber nicht bekannt seyn konnte? oder müßte man nicht vielmehr alle Bestrafung,

mit festem Vertrauen in die psychologischen Kenntnisse des Richters und deren richtige Anwendung, einzig dem richterlichen Ermessen überlassen? —

Aehnliche Bedenklichkeiten erheben sich gegen den Zweck der Abschreckung, d. i. der psychologischen Abhaltung derjenigen Unterthanen, welche durch eine Uebertretung des Sträflings zu gleichen Unternehmungen angereitzt worden sind. Auch hier wird der Vollzug der Strafe zunächst auf eine unnatürliche Weise auf die Zukunft bezogen. Auch hier läßt sich nicht verantworten, wie der Gesetzgeber eine Strafe von bestimmter Qualität und Quantität androhen könne, da ihm doch noch unbekannt ist, ob und in welchem Maße sich bey andern die Anreitzung verbreiten werde. Und so wie die irrige Vorstellung, die Strafe bloß als ein Besserungsmittel zu gebrauchen, den, von dem Verbrecher getäuschten Richter sehr oft zu einer unzeitigen, das Ansehen der Gesetze schwächenden, Milde verleitet; so liegt in der irrigen Vorstellung die Strafe als ein terroristisches Vorbeugungsmittel anzuwenden, die Quelle der Ungerechtigkeit, die Strafe in einzelnen Fällen zu verschärfen, um dem Staate durch ein erschütterndes Beyspiel zu nützen. Die Vereinigung beyder Zwecke hebt die Schwierigkeiten nicht, die ihnen, einzeln betrachtet, im Wege stehen, und sie verwickelt ihre Vertheidiger in einen Widerspruch. Denn abschreckende, öffentliche Strafen erschweren durch Brandmarkung der bürgerlichen Achtung und

Erstickung des Ehrgefühls den Weg zur Besserung; und die, zur dauerhaften Sinnesänderung schicklichen, Mittel können nicht auf Abschreckung berechnet werden. Der, für sich allein schon die Strafe auch in ihrer Zufügung rechtfertigende, Zweck ist also der nähmliche, wie bey der Androhung: wirksame Abhaltung Aller, bey denen der Wille zur Uebertretung entstehen könnte, durch angedrohte und (beym Eintritte der Bedingungen der Androhung) realisirte, psychologische Nöthigung. So weit übrigens mit diesem Zwecke, (ohne demselben im geringsten Abbruch zu thun,) die individuelle Besserung, und das abschreckende Beyspiel sich verbinden lassen, ist nicht nur von Seite des Rechts gegen eine solche Verbindung nichts einzuwenden, sondern sie empfiehlt sich zugleich von Seite der Klugheit. Rechtlich und klug ist es daher, wenn z. B. die angedrohte Kerkerstrafe auf eine solche Art modificirt wird, daß die individuellen Anlässe zu gewissen Uebertretungen, als: Mangel der sittlichen Ausbildung, Arbeitsscheue, übermächtige Sinnlichkeit, stolzer Uebermuth u. s. w. gehoben werden können; oder wenn vorgeschrieben wird, in wichtigen Fällen die Strafe öffentlich anzukündigen und zu vollziehen.

Aus der mittelst der Gesetze getroffenen Strafanstalt ergibt sich der Begriff von der Strafgesetzgebung. Sie umfaßt alle Gesetze, welche zur allgemeinen, (durch psychologischen Zwang zu be-

wirkenden) Abhaltung von Störungen der Rechtssicherheit bestehen. Ihr nächster und eigentlicher Zweck ist offenbar der nähmliche, welchen wir bey der bürgerlichen Strafe selbst entdeckten. Doch dieser Zweck bleibt immer dem Zwecke des Staats, Gewährung des höchst möglichen Grades von rechtlich freyer Wirksamkeit, untergeordnet. Demnach ist die Aufgabe für die Regierung bey der Strafgesetzgebung eigentlich diese: Rechtssicherheit durch psychologische Nöthigung mit der geringst möglichen Einschränkung der freyen Wirksamkeit zu Stande zu bringen. Diese Aufgabe aber wird theils durch eine gerechte und kluge Bestimmung der strafbaren Handlungen und der damit verbundenen Strafen, in dem eigentlichen Strafgesetze, theils durch eine zweckmäßige Handhabung und Anwendung desselben in der darauf sich beziehenden Proceß-Ordnung gelöset. Die gegenwärtige Abhandlung hat nur den ersten Theil der Strafgesetzgebung zum Gegenstande.

Nicht jede Abweichung von einem Gesetze bedarf der Androhung einer Strafe. Bey einigen Handlungen, (z. B. einem unförmlich abgefaßten Testamente) genüget zur Abhaltung oder zur Erreichung des Zweckes des Gesetzgebers die Versagung des rechtlichen Beystandes. Andere Handlungen streiten zwar an sich schon gegen die Idee eines Zustandes des vollkommen gesicherten Rechtes, aber die Lust zu selben fällt, wenigstens in der

Regel, schon dadurch weg, daß sie, (wie z. B. die Verzögerung der Bezahlung einer Schuld) die Verbindlichkeit, volle Entschädigung dafür zu leisten, zur Folge haben. Aehnliche Uebertretungen gehören daher auch nicht in den Straf-, sondern in den Civil-Codex. Als strafbar erscheinen nur jene, dem Rechte schädliche oder gefährliche, Handlungen bey denen mit Grunde zu besorgen ist, daß sie ohne Androhung einer Strafe nicht würden unterlassen werden. Die Subsumtion der einzelnen Arten unter diese Regel kann man aber, ohne offenbare Gefahr für die öffentliche und Privat-Sicherheit, nicht den Richtern oder Unterthanen überlassen; der Gesetzgeber muß Sorge tragen, die strafbaren Handlungen einzeln nach ihren gemeinschaftlichen und besonderen Merkmahlen genau zu bezeichnen. Bey diesem Geschäfte stellt sich zwar sogleich eine Menge strafbarer Uebertretungen dar, welche jedoch nicht ohne Unterschied in den Straf-Codex aufgenommen werden können. Einige beruhen auf veränderlichen Umständen und Gründen, andere hängen mit vielen andern, auf den nähmlichen Gegenstand sich beziehenden, Anordnungen so genau zusammen, daß sie in dem eigenen, bleibenden Strafgesetzbuche keinen Platz behaupten können. Von dieser Art sind die Uebertretungen in Zoll-, in Steuer- und vielen Polizey- Angelegenheiten. Andere sind zwar zur Aufnahme in den Straf-Codex geeignet, aber sie dürfen mit den übrigen nicht in eine Classe geworfen werden. Unter der strafbaren

Uebertretungen bleibender Gesetze erscheinen einige wichtiger, weil sie ein zu schützendes Recht unmittelbar und im hohen Grade bedrohen; andere stellen sich als minder wichtig dar, weil sie entweder bloß eine Anstalt zum Schutze der Rechte, oder zwar unmittelbar ein Recht selbst, aber in geringerem Maße, in Gefahr setzen. Dieser Unterschied findet sich schon durch eine Abstufung der Nahmen im Sprachgebrauche (wie durch die Wörter: Verbrechen, Uebertretung, Vergehen u. d. g.) bezeichnet. Ein Blick auf die, in dem Gesetzbuche nöthig werdende, Strafbestimmung, bey welcher mit Hinsicht auf den vollständigen Zweck der ganzen Strafgesetzgebung unmoglich beyde Arten mit ganz gleichen Strafarten und Graden beleget werden können; ein Blick auf die Verschiedenheit in der Anordnung des Verfahrens gegen die eine oder andere Art der Beschuldigung; endlich die Betrachtung, wie nützlich es sey, selbst den Sprachgebrauch für das Interesse des Rechts zu benützen, werden der Gesetzgebung zu überwiegenden Bewegungsgründen, beyde Arten der Uebertretungen, ob sie gleich in dem nähmlichen Codex aufgestellt werden, dennoch durch passende und gangbare Benennungen und die örtliche Stellung zu unterscheiden.

Die zweyte Hauptbedingung zur Lösung der obigen Aufgabe ist: die Bestimmung der Strafe, welche den Uebertreter des Gesetzes erwartet. Wenn Hobbes unbestimmten Strafen,

weil sie die Imagination fürchterlicher ausmahle, das Wort führt, so muß man im Gegentheile besorgen, daß der leichtsinnige Mensch, von welcher Art die meisten Uebertreter der Gesetze sind, vielmehr die unbestimmte Strafe gegen die Erwartung des Gesetzgebers geringer annehmen würde. Allein es streiten noch weit wichtigere Gründe für eine genaue Bestimmung der Strafen. Der Zweck der Bestrafung ist die allgemeine Abhaltung, welche durch die geringst mögliche Einschränkung der bürgerlichen Freyheit geschehen soll. Die (psychologische) Abhaltung aber wird dadurch bewirkt, daß man das angedrohte Gefühl der Unlust die, zur Uebertretung einladende, sinnliche Triebfeder überwiegen macht. Die Strafe darf also nicht geringer, aber auch nicht größer seyn, als die Nothwendigkeit fordert, ihr dieses Uebergewicht zu verschaffen. In der Anwendung dieses Maßstabes auf einen gegebenen Staat und die mannigfaltigen Arten der Uebertretungen müssen folgende Momente in Betrachtung gezogen werden: a) die Natur der Strafen und die Beschaffenheit der, zu den verschiedenen Arten der gesetzwidrigen Handlungen bestimmenden, Triebfedern, indem ein, dem erwarteten Gefühle der Lust gerade entgegen gesetztes, angedrohtes Gefühl der Unlust zur Abhaltung vorzüglich geeignet ist; b) der Charakter der Unterthanen und die übrigen Verhältnisse des Staats, nach deren Verschiedenheit der Eindruck einer Strafe verschiedene Modificationen erhält, bald unwirksam,

bald mehr oder minder wirksam ist; c) die größere oder kleinere (objective) Gefährlichkeit der Uebertretung, und d) die (subjective) Gefährlichkeit des Uebertreters, wornach auch die Größe der, auf die allgemeine Abhaltung zu berechnenden, Strafe eingerichtet werden muß. Die Gefährlichkeit der Uebertretung ist um so größer, je wichtigere oder mehrere Rechte oder berechtigte Subjecte, je stärker sie einen einzelnen Rechtsgegenstand bedrohet, oder je leichter sie ihrer Natur nach auszuführen, und zu verheimlichen ist. Größere Uebelthaten verheißen gewöhnlich in dem Maße, als sie wichtigere und mehrere Rechte anderer verletzen, dem Bösgesinnten ein größeres Gefühl von Lust (wie dieß bey den aus Eigennutz oder Rachgier herrührenden Verbrechen der Fall ist) dem also durch die Androhung eines größeren sinnlichen Uebels begegnet werden muß; oder sie begünstigen die zur Unternehmung anreitzende Leichtigkeit der Ausführung und Verheimlichung, (wie z. B. der, dem Raube beygesellte, Mord) oder sie nöthigen durch ihre überschwänkliche Gefährlichkeit, (wie z. B. der Hochverrath) der Sorgfalt des Gesetzgebers eine Strenge ab, die auch den größtmöglichen, dazu bestimmenden Triebfedern das Gleichgewicht zu halten vermag. Das Maß der Gefährlichkeit des Uebertreters ergibt sich aus der wahrnehmbaren größeren oder geringeren Stärke, Dauer und dem Umfange der sinnlichen Triebfeder, welcher in eben dem Maße durch die zu befürchtende Strafe Einhalt ge-

than werden muß. Hieraus ergeben sich zugleich die echten juridischen Erschwerungs- und Milderungsgründe der Verbrechen, und deren Vermengung mit den moralischen Gründen der, auf die Freyheit eines sinnlich vernünftigen Wesens sich beziehenden, Zurechnung die schädlichsten Irrthümer erzeuget worden sind.

Bedenkt man nun die eben angeführten Momente und die tiefen, ausgebreiteten Kenntnisse, die zu ihrer richtigen Anwendung erforderlich sind, so kann man leicht abnehmen, daß der Gesetzgeber die Ausmessung der Strafen nicht der Einsicht und Unpartheylichkeit der Richter anheim stellen dürfe, sondern sie, in so weit es nur immer möglich ist, durch bestimmte Vorschriften sebst vornehmen müsse. Von dieser Wahrheit überzeugt, drangen einige Schriftsteller auf die Realisirung des Wunsches, daß einzig das Gesetz den Bürger verurtheile, und dem Richter bloß die Subsumtion der Handlung unter das Gesetz überlassen, folglich alle Willkühr desselben in Verhängung der Strafe ausgeschlossen werde. Unfehlbar kann die Sorgfalt des Gesetzgebers, wie die Beyspiele der neuern Gesetzbücher zeigen, hierin mehr leisten, als die ältern Gesetzgebungen geleistet haben. Der Gesetzgeber kann und soll a) den allgemeinen Begriff eines jeden Verbrechens bestimmt, klar und erschöpfend darstellen, und die besonderen Arten eines Verbrechens aus dem Begriffe desselben ableiten; b) die Arten der Stra-

fen, und bey denen, welche eine Abstufung zulassen, den Grad oder die verschärfenden Zusätze, außer denen keine andern zulässig seyn sollen, bestimmen; c) die allen Verbrechen gemeinschaftlichen, echten Erschwerungs- und Milderungsgründe vorzeichnen; d) jeder Gattung des Verbrechens die, der einladenden Triebfeder angemessene, Strafart androhen; endlich e) nach den, jeder Gattung der Verbrechen eigenthümlichen, Erschwerungs- und Milderungsgründen die Grade der Strafe festsetzen. Allein sowohl die Gefährlichkeit der Uebertretung als des Uebertreters, löset sich, wie schon aus dem Obigen erhellet, in viele Bestandtheile (Erschwerungs und Milderungsumstände) auf, bey jeder derselben finden sich unzählige Abstufungen, und unter diesen wieder unendlich mannigfaltige Arten der Combinationen. Ein Gesetzgeber, welcher eine vollständige Ausgleichung der Strafen nach dem Stufengange der Uebertretungen versuchen wollte, würde sich in eine höchst weitläufige, und doch den Gegenstand nie erschöpfende, undankbare Casuistik verstricken. Er muß sich also zufrieden stellen, den, bey gewissen Uebertretungen hervorstechenden, eigenthümlichen Hauptgraden der Gefährlichkeit, oder, wo es an solchen hervorstechenden Merkmahlen mangelt, der Uebertretung im allgemeinen eine höchste und unterste Strafart oder den höchsten und untersten Grad (Maximum und Minimum) einer bestimmten Strafart anzudrohen, und dem Richter vorzuschreiben, daß er innerhalb der ihm angewie-

senen Zwischenräume die, den echten Erschwerungs- und Milderungsumständen einer individuellen Uebertretung angemessene, Strafe verhänge.

Aus dem, was über die genaue Bestimmung der Verbrechen und über die, eben so unverbrüchlich von dem Richter zu befolgende, Bestimmung der Strafen gesagt worden ist, kann man beurtheilen, ob der Richter an die buchstäbliche Anwendung des Strafgesetzes zu binden, oder ob ihm eine Auslegung desselben zu gestatten sey. Das Ungereimte einer eigentlich buchstäblichen Anwendung, ohne Rücksicht auf Sinn und Geist des Gesetzes, ist so wohl durch Gründe, als auch in auffallenden, wirklichen oder erdichteten Beyspielen zu oft dargestellt worden, um sie einer ausführlichen Widerlegung zu würdigen. Das Gesetz ist der Wille des Obern, den er seinen Unterthanen durch Worte bekannt macht. Der Sinn der Worte muß aus dem Sprachgebrauche, und wenn dieser (was unvermeidlich sehr oft eintrifft) unbestimmt oder zweydeutig ist, aus dem Gegenstande der Rede, aus dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes und aus andern Gesetzen, die in einem wohlgeordneten Gesetzbuche nur Ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, hergehohlet werden. Diese, in den Regeln des ordentlichen Denkens und Sprechens gegründete, Erklärung oder Auslegung der Gesetze kann dem Richter nicht untersagt werden, er bedarf aber auch hierzu keiner Anleitung in dem Gesetzbuche, weil sie ihm aus

der (künstlichen oder natürlichen) Logik, die man doch billig jedem Richter zutrauen soll, bekannt seyn muß. Nicht gegen diese grammatische und logische Erklärung der Gesetze eiferten Montesquieu und Beccaria; sondern gegen den geduldeten Mißbrauch der richterlichen Interpretation, wodurch die Gränze der Wortauslegung überschritten, der klare Sinn des Gesetzes verdrehet, folglich die öffentliche und Privat-Sicherheit dem Belieben der Richter Preis gegeben wird. In der That, wenn der Richter eine Handlung, die nach seiner Vorstellungsart ein Verbrechen seyn soll, durch ausdehnende Auslegung in ein Verbrechen umschafft, ob sie gleich unter den bestimmten Begriffen, die der Gesetzgeber über die verschiedenen Gattungen und Arten der Verbrechen aufgestellt hat, nach dem klaren Wortverstande nicht enthalten ist, oder, umgekehrt, wenn er eine darunter begriffene Handlung aus eingebildeter Humanität durch einschränkende Auslegung davon ausnimmt; wenn er durch analogische Anwendung dasjenige, was bey einem Verbrechen von gewisser Gattung oder Art verordnet ist, der Aehnlichkeit willen, auf ein anderes Verbrechen beziehet, und hierdurch der, von dem Gesetze, wie ihm scheint, verfehlten, Proportion der Strafen nachhelfen will; wenn er ein verständliches Gesetz, weil Er es anders gefaßt haben würde, durch die sogenannte critische Interpretation, durch Abänderung der Interpunctionen, der Lesearten u. dergl. zu verbessern unternimmt; so erhebt er seine phi-

losophische Meinung und seine Willkühr über den einzig entscheidenden Willen des Gesetzgebers und wird zum Verfälscher des Gesetzes. Alles peinliche Gesetz, wie Stelzer in seinem Lehrbuche des Criminal-Rechts sagt, muß wahr, nicht extensiv, nicht restrictiv interpretirt werden *). Aber, kann man einwenden, wenn nun der Richter doch eine Lücke in dem Gesetze gewahr wird; wenn ein außerordentlicher Fall, den der Gesetzgeber bey Abfassung des Gesetzes wahrscheinlich nicht vor Augen hatte, gegen seine Absicht zu streng oder zu gelinde bestrafet werden müßte; oder wenn eine Stelle des Gesetzes nach der fruchtlos versuchten strengen Wortauslegung doch noch undeutlich und zweifelhaft bleibt? Auf solchen Mängeln wird sich ohne Zweifel, jede noch so sorgfältig bearbeitete, Legislation betreten lassen; allein die Cur-Art, welche man wählen will, ist gefährlicher als das Uebel, so dadurch gehoben werden soll. Ein vorsichtiger Gesetzgeber sucht dem Uebel auf ei-

*) Noch immer lassen sich die Rechtsgelehrten und Richter von der richtigen Anwendung bestimmter Gesetze durch willkührlich geschaffene, theils falsche, theils unbestimmte und eben darum einer unsicheren Anwendung unterworfene, Rechts-Maximen ableiten. Dahin gehört wohl auch die Maxime: Lex poenalis est odiosa; odia restringere, favores ampliare convenit. Für den Verbrecher ist das Strafgesetz freylich eine sehr gehässige Sache; aber es ist eine gerechte Schutzwehre für alle übrigen gutgesinnten Bürger, und diese verdienen doch wohl vor jenem begünstiget zu werden.

ne unschädlichere Art vorzubeugen, indem er die Gerichte anweiset, in solchen Fällen die Belehrung von dem oberen Gerichtshofe, oder vermittelst desselben von der Gesetz-Commission, zu verlangen. Diese hat zwar vermöge ihrer Bestimmung nicht das Recht, wirklich anhängige Fälle zu entscheiden, aber es ist ihre Pflicht, aus den bey ihr aufbewahrten Acten, aus den Principien, von welchen man bey der Abfassung der Gesetze ausgegangen ist, und die dem Gesetzgeber bey der angesuchten Sanctionirung vorgeleget worden sind, über den echten, vollständigen Sinn und Umfang der Gesetze die nöthige Aufklärung zu ertheilen. Würde auch dieses Mittel nicht zureichen, und bedarf es einer gesetzlichen (authentischen) Auslegung, eines neuen Gesetzes, so ist es Pflicht der Commission, ihre Meinung dem Gesetzgeber vorzulegen, und seine Entscheidung abzuwarten.

Die Eigenschaften, welche ein Straf-Codex mit einem Civil-Codex gemein haben soll, kann ich, da ich sie in dem vorigen Aufsatze angegeben habe, hier übergehen.

Die eben aufgestellten Principien enthalten, nach meiner Ueberzeugung, die Hauptgesichtspuncte, auf welche man bey der Abfassung oder Beurtheilung eines Criminal-Codex in Rücksicht auf die erste Abtheilung desselben zurück sehen muß.

Grundzüge zur Geschichte des Oesterreichischen Criminal-Rechts.

Wenn die Gefahr von Verletzungen, welche die Menschen in einem rohen, unabhängigen, gesetzlosen Zustande von einander zu besorgen haben, der erste und mächtigste Bewegungsgrund zur Vereinigung in bürgerliche Gesellschaften und ordentliche Staaten seyn mußte; so läßt sich schon im Voraus vermuthen, daß die ersten Gesetze in einem Staate auf die Abhaltung von Rechtsverletzungen gerichtet, daß sie Verboths- oder Strafgesetze seyn werden. Damit trifft auch die Bemerkung aller pragmatischen Gerichtschreiber überein. In jedem, noch erst aufkeimenden, uncultivirten Staate finden wir eine Strafgesetzgebung. Aber wie viele Jahrhunderte mußten verfließen, wie viele Tausende mußten der Unwissenheit, dem Aberglauben und der Barbarey zu Schlachtopfern gebracht werden, bis man von dem regellosen Vertheidigungs- und Nachtriebe zu dem ersten, noch so unvollkommenen Maßstabe der Wiedervergeltung, (Gleiches mit Gleichem) und von diesem zu helleren Begriffen von dem Grunde und Zwecke des Strafrechtes, von der Würdigung der Verbrechen und dem gerechten Maße der Strafen fortschritt! Schon die Grundzüge dieses Fortschreitens würden mich zu sehr von meinem Vorhaben abführen. Ich lenke sogleich auf unsere einheimische Gesetzgebung ein.

Oesterreich hatte mit den übrigen Provinzen Deutschland erst mehrere einzelne Strafgesetze, und in der Folge die Halsgerichtsordnung Carl V. ge-

mein, deren Vorzüge und Mängel von den Schriftstellern über das Criminal-Recht in Deutschland oft genug wiederhohlet worden sind. Ihr folgte für Oesterreich unter der Enns die Landgerichtsordnung von Ferdinand III., für Oesterreich ob der Enns von Leopold I., für Böhmen, Mähren und Schlesien von Joseph I. *). Die Criminal-Fälle wurden theils nach dem einen oder andern dieser Gesetzbücher, theils nach zerstreuten Novellen, theils nach besonderen Statuten und Gewohnheiten, und aushülfsweise auch nach der Carolina und dem Römischen Rechte entschieden. Die Folgen aus dem Gebrauche so ungleichartiger Quellen konnten dem großen Geiste einer Maria Theresia nicht gleichgültig scheinen; noch mehr aber mußten die, unter ihrer weisen Regierung vorzüglich durch die Lehren eines Sonnenfels und Martini bewirkten, Fortschritte in der Rechts-Philosophie, in der Staatswissenschaft, und in den, mit der Verwaltung der Strafgerechtigkeit so enge verbundenen, Polizey-Anstalten den Wunsch und die Hoffnung in ihr erzeugen, ein dem Zeitalter, den mildern Sitten der Ein-

*) Ausführliche Nachrichten über die Quellen des ältern Oesterreichischen Strafrechts hielt ich um so überflüssiger, als sie noch vor Kurzem ein sehr fähiger und thätiger junger Mann, Herr Doctor Vollmeyer gesammelt hat, in seinem Versuche einer Geschichte der Oesterreichischen Strafgesetzgebung. Wien, bey Gaßler, 1804.

wohner, den inneren so glücklich geänderten Verhältnissen und ihrer weisen Güte entsprechenderes Strafgesetz aufzustellen.

Zu diesem Ende ward eine eigene Hof-Commission ernannt, und die, bey selber vom Hofrathe von Holger bearbeitete, Theresianische Halsgerichtsordnung im Jahre 1768 öffentlich bekannt gemacht. Obschon sich nicht verkennen läßt, daß dieses Gesetzbuch an Umfang der Gegenstände, an Vollständigkeit, Deutlichkeit und Ausführlichkeit des Unterrichts für angehende Richter die vorausgegangenen Halsgerichtsordnungen übertreffe; so muß man doch auch gestehen, daß es weder seinem Inhalte, noch seiner Form nach der gerechten Erwartung genüge geleistet habe. Die ungeachtet der Weitläufigkeit schwankenden und unbestimmten Beschreibungen der einzelnen Verbrechen lassen selbst den Richter oft ungewiß, ob eine Handlung darunter begriffen sey, oder nicht. Unmoralische Handlungen werden mit rechtswidrigen, und Uebertretungen der Polizey-Ordnung mit Verbrechen vermengt. Beynahe allen Verbrechen sind Todesstrafen, zum Theil sehr verschärfte Todesstrafen, angedroht; aber durch die überall vorkommende Einschränkung, daß bey lindernden, der Beurtheilung des Richters überlassenen, Umständen eine Leibes- oder wohl auch eine Geldstrafe eintreten könne, ist im Grunde die Art der Bestrafung fast ganz dem richterlichen Ermessen überlassen. In dem Verfahren wurde die

Folter beybehalten, und nach ihren gräßlichen Graden durch die, dem Gesetzbuche beygebundenen, Kupfer dem Publico anschaulich gemacht. Die gütige Fürstinn hob auf Sonnenfelsens freymüthige, seinen Nahmen verewigende, Vorstellung die Folter auf, und milderte die Strenge des Gesetzbuches durch nachgefolgte (sogenannte geheime) Instructionen, durch häufige Begnadigungen und Linderungen der zuerkannten Strafe. Auch die Gerichtshöfe machten von der ihnen eingeräumten Befugniß den freyesten Gebrauch. Die Ausübung stand mit dem Gesetze in offenbarem Widerspruche, und die Strafen wurden höchst ungewiß.

Dieser, den Forderungen einer ordentlichen Rechtspflege widerstreitende, Zustand konnte dem hellen Blicke Joseph II. und seinem, in allen Zweigen der Staatsverwaltung regen, Geiste der Reform nicht entgehen. Nach eingehohltem Gutachten des obersten Gerichtshofes über die Abschaffung oder Verminderung der Todesstrafen trug er der, zur Compilirung der Gesetze bestellten, Hof-Commission auf, ein neues Criminal-Gesetz an die Stelle des Theresianischen zu verfassen. Die vorläufig festgesetzten Grundsätze und der, nach selben vom Hofrathe von Keeß verfaßte, Entwurf des Gesetzes wurden den Obergerichten und dem obersten Gerichtshofe zur Beurtheilung mitgetheilt, ihre Erinnerungen benützet, endlich unmittelbar von dem Landesfürsten selbst mehrere Abänderungen bey-

gerückt. So erschien im J. 1787 das allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und in dem folgenden Jahre die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung. Die große Verschiedenheit dieses Gesetzbuches von den vorhergehenden sowohl in Hinsicht auf die Materie als Form fällt gleich bey dem ersten Ueberblicke auf. Wenn die letzteren Gesetz, Lehrbuch und Commentar zugleich waren, so war das Josephinische das, was es seiner Bestimmung nach seyn sollte, eine, für alle gebildeteren Bürger verständliche, Vorschrift, woraus sie die öffentliche Schirmung ihrer Rechte, und die wichtigsten Unterlassungspflichten mit den angedrohten Abhaltungsgründen kennen lernen sollten. Einleuchtende Vorzüge dieses Strafgesetzes sind: a) daß man Handlungen, welche nur Vorurtheil, politische Irrthümer, Aberglaube oder unselige Verwechslung sündhafter und staatsschädlicher Uebertretungen zu Verbrechen geschaffen hatten, aus der Zahl der Verbrechen wegstrich; b) die Willkühr des Richters in der Bestimmung, ob eine Handlung ein Verbrechen sey, gänzlich ausschloß; c) die vorsätzlichen, unmittelbaren und wichtigeren Rechtsverletzungen (unter der Benennung: Criminal-Verbrechen) von den unvorsätzlichen, mittelbaren oder minder wichtigen (politischen Verbrechen) absonderte; und d) den Begriff eines jeden Verbrechens vollständig, kurz und deutlich zu bestimmen suchte; e) das man die Arten der Strafen genau bezeichnete, f) die Todesstrafe

nur auf die wichtigsten Fälle (des Standrechts) verhängte, und g) bey der, den übrigen Verbrechen angedrohten, Kerkerstrafe die Willkühr des Richters durch Bestimmung des höchsten und untersten Grades der Dauer beschränkte. Noch wichtiger waren die Vorzüge der Criminal-Gerichtsordnung; indem aus dem ganzen genau vorgezeichneten Gange des Verfahrens die menschenfreundliche Sorgfalt des Gesetzgebers hervorleuchtete, die öffentliche Sicherheit mit der Sicherheit und Freyheit jedes einzelnen Bürgers in die genaueste Verbindung zu setzen.

Wenn aber die Philosophen, Politiker und weisen Gesetzgeber der älteren und neueren Zeiten schon überhaupt darin überein kommen, daß nach Ablauf mehrerer Jahre die Gesetze, vorzüglich die Strafgesetze, einer neuen Critik unterzogen werden müssen, um sie nach den Fortschritten des Zeitalters, dem Grade der Cultur, nach den neueren Anstalten in verwandten Zweigen der Regierungsgeschäfte und den übrigen veränderten Umständen zu verbessern; so war es bey der Josephinischen Gesetzgebung um so nothwendiger, als bey einer so wichtigen und schnellen Reform manches nur erst Versuch seyn konnte, ob und in wie fern die Nation dafür empfänglich sey, und wie weit hierdurch die hohen Absichten des Gesetzgebers erreichet werden würden. Der Plan zur Errichtung der Kreisgerichte, worauf das Josephinische Straf-System großen Theils berechnet

war, kam nicht zur Ausführung, und die Erfahrung machte viele Erläuterungen, zerstreute Zusätze und Abänderungen nothwendig, die mit dem Ganzen nicht mehr im Einklange standen. Unter Leopold II., dem schon Toscana die wohlthätigste Verbesserung des Straf-Systems verdankte, ward daher der Entwurf eines neuen Strafgesetzes beschlossen, und die Verfassung desselben einem Manne *) anvertraut, der sich durch seine großen Verdienste nun alle Zweige der Justiz-Verwaltung das allgemeine Zutrauen in seine tiefen theoretischen Kenntnisse, in seine ausgebreitete Erfahrung, unerschütterliche Gerechtigkeit und Humanität schon vorlängst erworben hatte. Der neue, zuerst bey der Hof-Commission in Gesetzsachen vorgetragene, Entwurf wurde mit höchster Begnehmigung eigenen, in den Provinzen aufgestellten, Commissionen zur Beurtheilung mitgetheilt; und nachdem die Hof-Commission jede der eingesendeten, so wie jede der, von ihren eigenen Mitgliedern gemachten, Erinnerungen gewürdiget, benützt oder für ungegründet erklärt hatte; so legte sie das hiernach entworfene Gesetzbuch zur höchsten Schlußfassung vor **). Die

*) Sr. Excellenz, dem Herrn obersten Landrichter von Haan.

**) Der zweyte Theil des Strafgesetzes, von den schweren Polizey-Uebertretungen, worüber die politischen Behörden ihr Gutachten an die Hof-Commission gaben, hat den Herrn Hofrath von Sonnenfels zum

Abänderungen, welche der Landesfürst vorzunehmen erachtete, wurden nach seinem, nur die Gerechtigkeit und das Wohl seiner Unterthanen beabsichtigenden, Willen erst noch der Hof-Commission um ihre freymüthige Meinung zugestellt, worüber

---

Verfasser. Die Recension dieses Theils liegt außer dem Kreise der gegenwärtigen, auf Criminal-Rechtsgegenstände sich einschränkenden, Zeitschrift. Ich setze nur das kurze Urtheil bey, welches einer der berühmtesten Schriftsteller der Strafrechtswissenschaft, der Königlich-Bayrische geheime Staatsrath Feuerbach, hierüber gefället hat: „Das eben jetzt erschienene neue „Gesetzbuch für die Oesterreichische Monarchie, dessen „Besitz ich der Güte eines ehrwürdigen Mitgliedes der „hohen Gesetz-Commission verdanke, drückt auf das „vollkommenste die Idee aus, die ich mit einem Straf„gesetzbuche verbinde. Der erste Theil besteht aus dem „eigentlichen Criminal-Gesetzbuche, handelt von den „Verbrechen, deren Strafen und dem Criminal-Pro„cesse; der zweyte, scharf davon getrennte, Theil be„schäftiget sich mit den Polizey-Vergehen, den Poli„zey-Strafen, und dem Processe bey Polizey-Verge„hen. Die bloße Uebersicht des Inhalts dieses zweyten „Theiles muß auch sogleich jeden überzeugen, daß ein „Criminalist dem Entwurfe zu diesem Theile des Ge„setzbuches schlechterdings nicht gewachsen sey. Nur „ein, mit dem Polizey-Wesen des besonderen Landes „völlig vertrauter, und in der Theorie der Polizey„Wissenschaft durchaus bewanderter Mann, kann in „Vereinigung mit einem Criminalisten hier etwas „brauchbares und vollständiges leisten." (Critik des Kleinschrodischen Entwurfes zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. I. Th. S. 18.)

die höchste Entscheidung erfolgte. So entstand das, den 3. Sept. 1803 kund gemachte, Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

Darstellung der, durch das neue Criminal-Gesetzbuch bewirkten, Veränderungen sammt ihren Gründen.

Das, an der Spitze des neüen Strafgesetzbuches stehende, Kundmachungs-Patent enthält theils die, kurz vorher von mir erwähnten, Gründe zur Abfassung eines neuen Strafgesetzes, theils die durch selbes getroffenen Hauptabänderungen, welche ich, so wie mich die Ordnung darauf führet, hier anzeigen werde.

Einleitung.

Dem Patente folgt eine Einleitung, welche den Leser mit den Haupttheilen des Gesetzbuchs bekannt macht. Der Gegenstand eines Strafgesetzbuches sind Uebertretungen der Gesetze. Jede Uebertretung eines Gesetzes hat zur nächsten Folge, daß der Uebertreter von der Behörde zur Verantwortung, dann aber, wenn böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Uebertreters am Tage liegt, zur Strafe zu ziehen ist (§. I.). Minder gefährliche Uebertretungen wandelbarer Vorschriften werden den verschiedenen Behörden, welchen die Ausführung solcher Vorschriften in ihrem vollständigen Zusammenhange anvertrauet ist, zur Beurtheilung überlassen (§. VII. Einl.). Nur die dem Staate gefährlicheren Uebertretungen unveränderlicher, allgemeiner und für sich bestehender Gesetze werden

dem eigentlichen Strafgesetzbuche vorbehalten. Aber selbst unter diesen herrscht wieder ein merkwürdiger Unterschied, der theils (objectiv) in der Art und Wichtigkeit ihres Einflusses auf den Staatszweck, theils (subjectiv) in ihrer Entstehungsursache gegründet ist. Einige aus ihnen verletzen unmittelbar die öffentliche oder Privat-Sicherheit der Rechte, sie verletzen dieselbe in einem beträchtlicheren Maße, und entspringen zugleich aus bösem Vorsatze des Uebertreters. Andere dagegen streiten zunächst nur gegen die, zur Verhüthung der Rechtsstörungen und Gefahren für unsere Rechte bestehenden, öffentlichen (Polizey-) Vorkehrungen, oder sie verletzen zwar unmittelbar die Rechte selbst, aber in einem minder beträchtlichen Maße, oder endlich wenigstens nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus Fahrlässigkeit des Uebertreters. Die Josephinische Gesetzgebung nannte alle diese Uebertretungen: Verbrechen, theilte sie aber nach den hier vorgelegten (obschon von ihr nicht angedeuteten) Merkmahlen in Criminal- und politische Verbrechen ein, und wies jene den Criminal-Gerichten, diese den politischen Obrigkeiten zur Behandlung zu. Das neue Gesetz nennt die erstere Classe von Uebertretungen: Verbrechen, die letztere: schwere Polizey-Uebertretungen (§. II.). Die Wahl des Ausdruckes ist dem Sprachverständigen nie, hier aber war sie, der bedeutenden Folgen wegen am wenigsten gleichgültig. Wenn wir uns auch

über die tautologische Zusammensetzung, Criminal-Verbrechen, (verbrecherisches Verbrechen) hinwegsetzen wollen, so kann uns doch nicht unbekannt seyn wie sehr durch den Ausdruck der Begriff und der Eindruck, den er auf uns machen soll, verstärkt oder geschwächt werden könne. Dürfen wir erwarten, daß der Bürger vor dem Gedanken eines Verbrechens zurück beben soll, wenn mit diesem Worte auch eine fahrlässige Handlung, die dem Rechtschaffensten zur Schuld kommen kann, bezeichnet wird? Oder kann es für die Ehre des Bürgers gleichgültig seyn, daß er wegen eines unvorsichtigen, leichtsinnigen Fehltritts, gleich dem groben Missethäter, unter dem Ansehen des Gesetzes ein Verbrecher gescholten wird? Aus eben dem Grunde war auch die Frage, ob eine Uebertretung in die eine oder andere Classe eingereihet werden soll, nicht unwichtig, und der Gesetzgeber konnte auch hierüber die Beurtheilung nicht dem Richter überlassen. Er bestimmt: als ein Verbrechen, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder für eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret wird (§. IV.). Die vorige Gesetzgebung begnügte sich mit einer sehr kurzen beynahe rhapsodischen) Aufzählung einiger schweren Polizey-Uebertretungen, (politischen Verbrechen). Das neue Gesetzbuch behandelt auch diese Classe der Uebertretungen mit der ihrem Begriffe angemesse-

nen Vollständigkeit, und unterwirft sie einer, mit strenger Sorgfalt vorgezeichneten, Verfahrungsart, wodurch, ohne die nothwendige Beschleunigung aus dem Gesichte zu verlieren, der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet wird. So zerfällt das Gesetzbuch in zwey Haupttheile, und jeder derselben in zwey Unterabtheilungen, wovon die erste das eigentliche Strafgesetz, die andere die Proceß-Ordnung enthält. (§. VII.)

Der erste Abschnitt des ersten Theils schickt in zwey Hauptstücken die allgemeinen Vorschriften über Verbrechen und Strafen voraus. In dem ersten derselben, von Verbrechen, werden, nach Bestimmung der Merkmahle eines Verbrechens und der Entschuldigungsgründe von Verbrechen, die Vorschriften über Mitschuldige und Theilnehmer, dann über den Versuch des Verbrechens gegeben.

I. Hauptstück. Von Verbrechen überhaupt.

Ein unbedingtes, wesentliches Erforderniß zu einem Verbrechen, wenn gleich die (materielle) Handlung ausdrücklich unter die Zahl der Verbrechen aufgenommen worden ist, macht der böse Vorsatz. Da man aber die Entscheidung, ob ein Verbrechen, welches auch ohne bösen Vorsatz des wirklichen Erfolges begangen werden kann, mit oder ohne bösen Vorsatz verübt worden sey, ohne offenbare Gefährde der öffentlichen Sicherheit nicht einzig auf das Geständniß, (die parteyische Aussage) des Thäters ankommen lassen kann, so ordnet

das Gesetz (mit genauerer Bestimmung des vormahligen Textes), daß böser Vorsatz auch dann zur Schuld falle, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen wurde, woraus das Uebel, welches daraus entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. Gesetzt, es verbreitet jemand zur Zeit, da ihm die aufrührischen Gesinnungen und Unternehmungen seiner Mitbürger gegen die Obrigkeit nicht unbekannt waren, eine sehr verläumderische Schmähschrift gegen die Obrigkeit, wodurch die ohnehin aufgereizten Gemüther nach dem natürlichen Laufe der Dinge zum wirklichen Ausbruche bestimmt wurden; soll hier nicht mit Recht angenommen werden, daß er die böse Absicht hatte, den Aufruhr zu befördern, oder daß ihm wenigstens auch dieser Erfolg gleichgültig war? — Indeß tritt in ähnlichen Fällen doch nur eine rechtliche Vermuthung des, auf den wirklichen Erfolg gerichteten, bösen Vorsatzes ein, wogegen dem Thäter die Entschuldigungsgründe offen bleiben müssen, die aus seiner beschränkten Einsicht, aus der minder gefährlichen, mit dem Erfolge nicht gleichartigen, Absicht, aus dem entfernteren Naturzusammenhange u. d. gl. hergehohlet werden können. Selbst das Gesetz fordert hierinn jetzt (im §. 413) den Richter zur Behuthsamkeit auf, indem es ihm eine nähere Vorschrift ertheilt, auf welche Umstände er bey geläugnetem bösen Vorsatze zurück zu sehen habe. — Das Josephinische Gesetz forderte zu einem Verbrechen (Criminal-Verbrechen), nebst

dem bösen Vorsatze, auch freyen Willen. Zu geschweigen, daß böser Vorsatz die (freye) Willkühr schon voraus setzt, so kann jener Ausdruck bey den Richtern auch die Verwirrung der ethischen und juridischen Zurechnung veranlassen. Der bürgerliche Gesetzgeber abstrahirt von der, in die Sittenlehre gehörigen, Frage über die Freyheit des Willens; ihm ist es genug, daß der Thäter das Verbrechen ohne (äußere) Nöthigung mit Bewußtseyn der bürgerlichen Strafbarkeit seiner Handlung beging. Daraus allein müssen die, den bösen Vorsatz ausschließenden, (Entschuldigungs-)Gründe beurtheilet werden. Den Entschuldigungsgrund des unreifen Alters rückt das neue Gesetz bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres (wo nach dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Mündigkeit eintritt) mit der Vorsicht hinaus, daß Verbrechen bis zum vollendeten zehnten Jahre in der Regel der häuslichen Züchtigung überlassen, aber von dem angehenden eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden. (Vergl. § 4, §. 28 und folgg. II. Th.) Zu dem Entschuldigungsgrunde des Irrthums verlangte das vorige Gesetz, daß dem Irrenden wegen der Irrung keine Schuld beygemessen werden könne, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde. Uebereinstimmender mit dem Begriffe des bösen Vorsatzes heißt es nun: Wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung

nicht erkennen ließ (§. 2.). Nothwendig und rechtlich schien nun auch der Beysatz, daß sich niemand mit der Unwissenheit des Strafgesetzes über Verbrechen entschuldigen könne, weil das Unrecht der, in demselben für Verbrechen erklärten, Uebertretungen unverkennbar ist (§. 3.). Unter die Mitschuldigen eines Verbrechens nimmt jetzt das Gesetz auch jene auf, welche sich vorläufig mit dem Thäter über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden haben (§ 5.). Bey dem Versuche aber ist der schwankende Ausdruck, daß er ein Verbrechen sey, in den bestimmteren, daß er das (versuchte) Verbrechen sey, worauf der Versuch abzielt, abgeändert; es wird zur dem Versuche gefordert, daß der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternehmen müsse, und zugleich dem Richter eingeschärft, daß über Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen worden ist, niemand auch nur zur Rede gestellt werden soll. (§.7 und 8.)

II. Hauptstück. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Die Strafen sind theils Haupt- theils Nebenstrafen. Hauptstrafen heißen solche, welche an und für sich bestehen, Nebenstrafen, welche den ersteren als verschärfende Zusätze beygefüget werden. Letztere sind also eigentlich nur Verschärfungen der Strafen. Auch das Josephinische Strafgesetz unterschied zwischen Strafen und Verschärfungen, aber, ohne Rücksicht auf das eben angeführte oder irgend ein anderes deutliches Unterscheidungs-

merkmahl, erklärte es willkührlich einige sinnliche Uebel für Strafen, andere für Verschärfungen. Nach dem vorliegenden Strafgesetze gibt es nur zwey Hauptarten der Strafen: die Todesstrafe, und die Anhaltung im Kerker.

Herr Hofrath von Sonnenfels hat das erste Verdienst, die Nothwendigkeit der (häufigen) Todesstrafen mit den wichtigsten uud einleuchtendesten Gründen bestritten zu haben. Fast zu gleicher Zeit zog Beccaria deren Rechtmäßigkeit in Zweifel. Seit dieser Zeit wurde über beyde Fragen eine zahllose Menge von Streitschriften gewechselt. Joseph II. machte, so wie Catharina in Rußland, den Versuch, die Todesstrafen im ordentlichen Verfahren aufzuheben, und auf die außerordentlichen Fälle des Standrechts gegen Aufruhr oder die, in einem Bezirke schnell und mächtig um sich greifenden, Verbrechen des Mordes, Raubes oder der Brandlegung einzuschränken. An die Stelle der Todesstrafe gegen die schwersten Verbrechen trat die (schaudervolle) lebenslange Anschmiedung. Das neue Gesetz verhängt die Todesstrafe (selbst im ordentlichen Verfahren) gegen Hochverrath, vollbrachte Nachmachung eines als Münze geltenden Credits-Papieres, gegen (überlegten) Mord, räuberischen Todtschlag, und Brandlegung, wenn dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird, wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen geleget, oder wenn der Brand durch

besondere, auf Verheerungen gerichtete, Zusammenrottung bewirket worden ist. Ohne mich in eine Wiederhohlung der mannigfaltigen, zur Vertheidigung der Todesstrafen aufgestellten, Gründe einzulassen, denn die meisten mit meinen Begriffen und Grundsätzen von der Strafgerechtigkeit und ihrem Zwecke nicht übereinstimmen, beschränke ich mich auf eine einzige Hauptbetrachtung. Auf der hohen Stufenleiter der Verbrechen, vom untersten bis zum höchsten, gibt es Verbrechen, die, ohne noch zu den schwersten zu gehören, nach dem ebenmäßig fortlaufenden Stufengange der Strafen mit langwierigem, das Alter des Menschen sehr wahrscheinlich übersteigendem, d. i., mit lebenslangem, schweren Kerker, und, nach den dabey möglichen Erschwerungsgründen, noch überdieß mit Verschärfungen bedroht werden müssen. Was bleibt nun der strafenden Gerechtigkeit für eine Wahl der Strafe gegen die schwersten Verbrechen übrig? Zugegeben, weil sich über Gefühle nicht wohl streiten läßt, zugegeben, daß hartes und lange anhaltendes Leiden bey Vielen den Tod überwiege, soll der Gesetzgeber in den Verschärfungen der Kerkerstrafe noch weiter fortschreiten? Es gibt Qualen, die nothwendig allmählig den Tod herbeyführen, und die dem Anblicke der Mitbürger, um ihre Gemüther nicht zu empören oder abzuhärten, entzogen werden müssen. Solche Leiden sind im Grunde eine (verschärfte) Todesstrafe, der man doch ausbeugen wollte, und sie arten, weil sich die Mit-

bürger keine lebhafte Vorstellung davon zu machen fähig sind, in zwecklose Grausamkeit aus. Die öffentliche Sicherheit, ja man kann sagen, selbst die Humanität, fordert also den Gesetzgeber auf, sich an den gemeinen Sinn zu halten, daß der Tod das größte, im allgemeinen am meisten gefürchtete, Uebel sey *), welches den, theils in Hinsicht auf die Gefährlichkeit der Folgen, theils in Hinsicht auf die Gefährlichkeit des Verbrechers schwersten, Verbrechen angedrohet werden müsse. Ich überlasse, bis mich die Ordnung darauf führt, indessen meinen Lesern die Anwendung auf diejenigen Verbrechen zu machen, welche der Todesstrafe unterzogen worden sind, und rücke dafür die, zur Verlautbarung der Wiedereinführung der Todesstrafe einzeln kundgemachte, in mehrfacher Rücksicht selbst für auswärtige Leser merkwürdige, Warnung hier ein.

„Da bey dem, durch das allerhöchste Patent „von 3ten September d. J. zur öffentlichen Kund„machung gebrachten, neuen Strafgesetze die bisher „im ordentlichen Verfahren auf den Hochver„rath allein beschränkte Todesstrafe wieder auf „mehrere andere Verbrechen erweitert wird, so

*) Daß mit dieser gemeinen Vorstellungsart auch das philosophische Urtheil übereinstimme, beweiset Feuerbach in der Biblioth. für die peinl. Rechtsw. und Gesetzk. II. B. I. St. N. 6.

„wollen Seine Majestät die Beruhigung, die „Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtli„cher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch Ihren „getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen; wie „nähmlich, selbst unter dem Einflusse der bedenklich„sten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der „Verbrechen sich nicht vermehrt; daß also diese „Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Cha„rakter der Nation Beziehung habe, dessen ihm „eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit, und Liebe „zur Ordnung Seine Majestät mit Vergnü„gen im Angesichte Europens die verdiente Gerech„tigkeit widerfahren lassen. Die Verbrecher, gegen „welche, die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf „verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen, be„absichtiget wird, sind Ausnahmen (wie sie unglück„licher Weise unter jedem Volke gefunden werden) „deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unver„kennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die „sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der „öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget, „Die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen „sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie „nicht ohne Entwurf oder doch nicht ohne Vorbe„reitung, mithin nicht ohne vorhergehende „Ueberlegung, ausgeführt werden können. Bey „Lasterhaften, bey denen in diesem längern Zwi„schenraume, in welchem der Gräuel der Uebel„that, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen, sich „ihrer Vorstellung nothwendig angebothen haben

„mußten, bey denen in einem solchen Zwischenrau-
„me das Gewissen gänzlich schweiget, oder die,
„taub gegen jeden Einspruch des Gewissens und der
„sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der
„Strafe, trotzend das Verbrechen dennoch fortse-
„tzen und ausführen, bey denen ist der für die
„Gesetzgebung einzige Grund schonender
„Strafen, die Hoffnung jemahliger Besserung,
„aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichte kann
„dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit
„gewähren. Wenn indessen Seine Majestät
„Sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit
„Ihrer rechtlichen Unterthanen, eine Verschärfung
„in das Straf-System aufzunehmen, auferleget
„finden, so konnte die Besorgniß Ihres gütigen
„Herzens sich dennoch selbst von dem Uebelthäter
„nicht abwenden, gegen welchen die Gerechtigkeit,
„selbe in Ausübung zu bringen, in die traurige
„Nothwendigkeit gesetzet werden würde. Sie be-
„fehlen daher die allgemeine Aufmerksamkeit noch
„durch diese, dem neuen Strafgesetze zur Seite
„gestellte, besondere Kundmachung darauf zu zie-
„hen, daß für die Zukunft nebst dem Ver-
„brechen des Hochverrathes die Todes-
„strafe auch auf die Nachmachung der Ban-
„co-Zettel und die, in Verständniß mit den
„Nachmachern oder einem Mitschuldigen geschehene,
„Hindangebung derselben, dann auf den
„Mord, räuberischen Todtschlag, und
„auf die Brandlegung, die zu wiederhohlten

„Mahlen, oder in einer, auf Verheerungen gerich-
„teten, Zusammenrottung geschehen, oder wodurch
„ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgese-
„hen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzt
„sey, und Sie verheißen Sich, daß die, dadurch
„lebhafter vergegenwärtigte, Größe der Strafe den
„Eindruck derselben verstärken, und daß eine ab-
„schreckende Warnung auch auf diejenigen wirken
„werde, die von Begehung dieser Verbrechen der
„Abscheu, den sie jedermann einflößen müssen,
„bey dem das Gefühl der Menschheit nur nicht
„gänzlich unterdrücket ist, von selbst abzuhalten,
„zu unkräftig seyn sollte. Seine Majestät for-
„dern nebstbey alle Seelsorger und andere Volks-
„und Jugendlehrer, alle Familien-Väter, Sie
„fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundma-
„chung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu
„vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsa-
„men Warnung so oft, und wo sich immer dazu
„Gelegenheit anbiethet, nach ihren Kräften mit-
„zuwirken, insbesondere machen aber Allerhöchstdie-
„selben es den Magistraten und gesammten Orts-
„obrigkeiten des offenen Landes zu Pflicht, und tra-
„gen denselben hiermit auf, bey Erscheinung des
„neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordneten Ge-
„meinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in
„mehrere Abtheilungen zusammen zu rufen; die §§.
„52, 94, 95, 119, 124 und 148 vorzulesen, den
„Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer
„der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermah-

„nung über die Größe der Missethat und die, „nach der Anordnung des Gesetzes damit unaus= „bleiblich verknüpften, schrecklichen Folgen zu be= „gleiten, und am Ende beyzusetzen, daß nach die= „ser vorausgegangenen so väterlich gemeinten War= „nung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum „Tode zu verurtheilen bemüssiget ist, über das Un= „glück seines schmähligen Endes nur sich und seine „Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gese= „tzes, anzuklagen haben werde. Diese allerhöchste „Gesinnung und Warnung wird demnach zu jeder= „manns Wissenschaft und Beherzigung von Seiten „der K. K. N. Oestr. Landesregierung bekannt ge= „macht." (Circulare der k. k. Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 3. November, 1803.)

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzo= gen (§. 10). Die Unsicherheit des Schwertstreichs ist bekannt. Würde sie durch die Beilmaschine auch ganz gehoben, so haben doch neuere Versuche we= nigstens den Zweifel erregt, ob nach der Trennung des Hauptes vom Rumpfe nicht noch Empfindung und Bewußtseyn fortdaure. Hauptsächlich aber bie= thet die Strafe des Stranges, wie schon ein gelehrter Recensent unsers Strafgesetzbuches bemerket hat, den Vortheil an, daß das Entehrende, welches nach der gemeinen Meinung in dieser Strafart liegt, auch auf diejenigen Gemüther wirkt, die sich über die Furcht des Todes wegsetzen.

Der Vorschlag der Commission zur Wiederaufnahme der Todesstrafe in dem ordentlichen Verfahren gegen schwere Missethaten führte die, durch einen besondern höchsten Befehl zur Berathschlagung vorgelegte, Frage herbey: „Ob nach dem „Grade der Zurechnung und dem Maßstabe der „Strafen nicht auch verschärfte Todesstrafen „bestimmt werden sollen. Doch sey auf keine solche „Todesart oder Verschärfung anzutragen, welche „die Menschheit beleidiget, oder bey dem Publico, „anstatt des Beyspieles, Abscheu erregen würde.“ Obschon die Gerechtigkeit und Klugheit des Gesetzgebers die Todesstrafe nur den schwersten Gattungen der Verbrechen vorbehält, so findet sich doch unstreitig selbst wieder unter diesen ein Stufengang, welcher, wie es scheint, auch einen Stufengang in der Bestrafung, somit eine Verschärfung der Todesstrafe, zur Folge haben soll. Denn wird das eine Verbrechen wie das andere mit der nähmlichen einfachen Todesstrafe bedroht; so muß man mit Grunde besorgen, daß der Bösgesinnte das gefährlichere Verbrechen dem minder gefährlichen vorziehen werde. — Ich sehe die Nothwendigkeit dieser Schlußfolge bey verschiedenartigen Verbrechen, die auf verschiedene Zwecke gerichtet, und durch verschiedenartige Mittel auszuführen sind, nicht ein. Kann man behaupten, daß der Rachgierige, wenn Hochverrath und Verfälschung der Credits-Papiere gleich dem Morde nur mit der einfachen Todesstrafe bedroht wird, vielmehr einen Hochverrath oder eine

Verfälschung der Credits-Papiere, als die Ermordung seines Feindes, unternehmen werde? Der Einwurf träfe also nur gleichartige Missethaten, die unter sehr mannigfaltigen erschwerenden Umständen verübt werden können. Aber eben die gedenkbare, große Verschiedenheit der Erschwerungsgründe forderte, um sich consequent zu bleiben, eine beynahe unübersehbare Menge verschärfender Zusätze. Und worin sollen sie bestehen? Langsame Todesmartern verfehlen, wie der Scharfblick und das gütevolle Herz unseres Landesfürsten in dem erwähnten höchsten Befehle deutlich zu erkennen gaben, ihren Zweck. Bey ihrem Anblicke sieht das Publicum nicht mehr den Verbrecher, sondern den leidenden Menschen; es beklagt ihn, und wendet seinen Abscheu gegen die Rachgier der Gesetzgebung. Sind aber die Zusätze zur Todesstrafe kein wirkliches, sondern nur ein Scheinleiden, so weiß es der Zuschauer, oder er weiß es nicht. Im ersten Falle ist es ein unnützes, die öffentliche Verwaltung abwürdigendes, Blendwerk; im letzteren Falle wird sein Gefühl, wie bey der Wirklichkeit, empört. Bey einer cultivirten Nation, die unter ihrer milden Regierung ihr Leben und ihre Ehre liebt, ist kein Vortheil aus irgend einem Verbrechen so groß, daß er nicht durch die, gewiß oder doch höchst wahrscheinlich in Erfüllung kommende, Androhung einer schmählichen Todesstrafe aufgewogen würde.

Bey der Kerkerstrafe hat man die drey Grade der

Strenge beybehalten, aber den untersten Grad durch das Wort, Kerker (ohne den ehemahligen, die Vorstellung der Strafe schwächenden, Beysatz: gelinder Kerker) bezeichnet. Bey diesem Grade wird nun der Sträfling nicht mehr mit Eisen belegt (§. 11 —14). Die Dauer der Kerkerstrafe ist lebenslange oder zeitliche. Letztere wird in dem Gesetze nach Verschiedenheit der Verbrechen von sechs Monathen bis auf Ein Jahr, von einem bis fünf, von fünf bis zehen, und von zehen bis zwanzig Jahre bestimmt. Innerhalb dieses Raumes soll, nach Verschiedenheit der Erschwerungs- und Milderungsgründe, die eigentliche Dauer in jedem einzelnen Falle von dem Richter ausgemessen werden. Das Josephinische Gesetz nahm zwar den Worten nach keine lebenslange Dauer der Kerkerstrafe an; aber die langwierigste Dauer (von 30 bis 100 Jahre) überschritt offenbar das gewöhnliche höchste Alter des Menschen. Die Gefährlichkeit solcher Uebelthäter, die man auf einen längern als zwanzigjährigen Zeitraum verurtheilen muß, ist so groß, ihr weiteres rechtschaffenes Fortkommen im Stande der Freyheit so höchst unwahrscheinlich, daß man sie ihnen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht wieder ertheilen kann. Die zeitliche Dauer erhielt nun besonders in Rücksicht der minder gefährlichen Verbrechen genauere kleinere Abstufungen, und die kürzeste Dauer von sechs Monathen, welche zugleich die höchste bey den schweren Polizey-Uebertretungen ausmacht, ist die Gränzlinie, welche zwischen diesen

beyden Arten der Uebertretungen bestehen soll. Eine solche Gränzlinie ist der gemeinen Vorstellungsart angemessen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der, durch das Gesetz verhängten, Strafe zu beurtheilen pflegt (§. 15.).

Die Sträflinge müssen in den Strafhäusern zur Arbeit, und zwar nach Maß, als sie zur schwereren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten angehalten werden. Die näheren, die Willkühr der Vorsteher beschränkenden, Bestimmungen gehören in die, nach der Einrichtung der Strafhäuser bestehenden Vorschriften. Das vorige Gesetz verband selbst mit dem untersten Grade und der kürzesten Dauer der Kerkerstrafe öffentliche Arbeit. Da aber diese den Sträfling in den Augen des ganzen Volkes abwürdiget, und ihm einen künftigen anständigen Nahrungsweg sehr erschweret, so hat man sie nun bloß als Verschärfung aufgenommen, die nur der schweren oder schwersten Kerkerstrafe beygefüget werden, und nie, selbst nicht zum Besten des Strafhauses, dergestalt bloß Hausarbeit seyn kann, daß die Sträflinge, mit Vereitelung des Zweckes des Beyspieles, nicht wenigstens einige Mahle die Woche öffentlich arbeiten müßten. (Erläut. v. 17. May 1805.) Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehen Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit (jedoch, zufolge einer Erläuterung, erst nach Erfließung noch einer weiteren Anordnung darüber,) verurtheilet werden (§. 16. u. §. 18.).

Aus gleichem Grunde hat die Verschärfung durch Ausstellung auf der Schandbühne (außer den, vom Gesetz ausdrücklich bestimmten, Fällen) nur bey einer zehnjährigen Kerkerstrafe Statt. Auf der, dem Ausgestellten vor der Brust hangenden, Tafel muß nun nebst dem Verbrechen auch die zuerkannte Strafe angedeutet werden (§. 19.). Aus dem angeführten Grunde läßt sich auch die Abschaffung der öffentlichen Brandmarkung und der öffentlichen Kundmachung des Verbrechers, so wie auch die Vorschrift erklären, daß die Züchtigung mit Streichen, welche sehr oft auch bey geringeren Verbrechen eine wirksame, die Strafdauer abkürzende, Verschärfung ist, nicht öffentlich, sondern innerhalb der Mauern des Straforts vollzogen werden muß. Die körperliche Züchtigung erhielt zugleich, damit sie nicht gegen die Absicht des Gesetzgebers das Leben oder die Gesundheit des Verbrechers zerstöre, die zweyfache Einschränkung, daß Weibspersonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, mit Ruthen, (nicht mit Stockstreichen) gezüchtiget, und dem Verbrecher auf ein Mahl nie mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Mit gleicher Rücksicht auf den Gesundheitsstand kann die Verschärfung durch Fasten wochentlich nicht über drey Mahl, und nur in unterbrochenen Tagen eintreten (§. 17—22.) Die vormahlige Verschärfung durch Einziehung des Vermögens stünde mit dem Ausspruche der strafenden Gerechtigkeit, daß die wirkliche Strafe, so

wie die Strafwürdigkeit, niemand, als den Verbrecher treffen könne, (§. 25.) im Widerspruche. Der Satz, daß der Verlust des Vermögens für die schuldlose Familie keine Strafe, sondern ein Unglücksfall sey, ist ein Wortspiel, das wohl nur den Kurzsichtigen blenden kann, und die Behauptung, daß man ihr die Mittel zur Befriedigung der Rachgier aus den Händen winden müsse, ist eine ungegründete, widerrechtliche, das Ansehen der Staatsgewalt abwürdigende, Prävention.

Schon das Josephinische Gesetz benahm jedem Sträflinge die Fähigkeit, während der Strafzeit eine gültige letzte Willenserklärung zu hinterlassen; sein Vermögen fiel den gesetzlichen Erben zu. Weil aber der Zweck dieser Anordnung durch Handlungen unter Lebenden vereitelt werden konnte, so dehnt jetzt das Gesetz die Unfähigkeit auch auf die verbindlichen Geschäfte unter Lebenden aus, fügt aber die billige Mäßigung hinzu, daß diese Unfähigkeit überhaupt nur Folge der Verurtheilung zur Todesstrafe, und zur schwersten und schweren Kerkerstrafe seyn soll (§. 23.). Der Verlust des Bürgerrechts oder Gewerbs ist zwar nie eine gesetzliche Folge eines Verbrechens, theils weil sie vorzüglich die schuldlose Familie träfe, theils weil sie sehr oft dem entlassenen Sträfling die Mittel benähme, auf eine rechtliche Weise sich zu ernähren. Doch muß bey einem eintretenden Bedenken, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung des Ge-

werbes zu gestatten, was hauptsächlich bey Verbrechen aus Gewinnsucht oder verbrecherischem Mißbrauche des Gewerbes der Fall seyn kann, die Anzeige an die Behörde gemacht werden (§. 24.).

Das Josephinische Gesetzbuch sagte aus, daß der Richter an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden sey, so weit in demselben auf die Missethat, die Größe und Gattung der Strafe genau und ausdrücklich bestimmt ist (§. 13.). Hieraus zogen einige den ungereimten Schluß, daß dem Richter überhaupt keine Auslegung des Gesetzes zustehe. Ich habe schon in der Einleitung zu dieser Abhandlung die Grundsätze vorgetragen, in wie fern dem Criminal-Richter ein Auslegungsrecht zugestanden werden soll oder nicht. In Uebereinstimmung mit jenen Grundsätzen begnüget sich das gegenwärtige Gesetz mit der Vorschrift, daß die Strafe sowohl in Rücksicht der Art als der Größe genau nach dem Gesetze verhänget werden müsse (§. 26. f.). Die Anordnung für die Concurrenz mehrerer Verbrechen wird nun auch auf den Fall, daß mit einem Verbrechen eine schwere Polizey-Uebertretung zusammen trifft, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Polizey-Strafen, erweitert (§. 28. f.).

Ueber die, von Fremden im Auslande begangenen, Verbrechen werden folgende Vorschriften gegeben. 1) Verbrechen, welche auf die Ver-

fassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere oder auf das Münzwesen unsers Staats Einfluß haben, werden nach diesem Gesetze behandelt. 2) Anderer Verbrechen wegen wird der Fremde zur Auslieferung angebothen. 3) Verweigert der Staat die Uebernahme, so wird wider den Verbrecher nach dem gegenwärtigen Strafgesetze vorgegangen; es wäre denn 4), daß er nach dem Strafgesetze des Orts, wo er verbrochen hat, gelinder behandelt würde (§§. 30—34.). Die im ersten Satze enthaltenen Verbrechen sind für den beleidigten Staat viel zu wichtig, als daß er es auf die Gefahr könnte ankommen lassen, wie der auswärtige Regent das, auf den ihm fremden Staat sich beziehende, Verbrechen ahnden wolle. Die zweyte Vorschrift gründet sich auf die Gefahr, womit der Staat von dem bösgesinnten Fremdlinge bedrohet wird, und auf das allgemeine Interesse der Staaten, daß ein Verbrecher nirgends einen sicheren Zufluchtsort finde. Dieser hohe Zweck der Rechtssicherheit wird unstreitig am wirksamsten dann befördert, wenn die Gesetzgeber, so wie es hier in der dritten Vorschrift geschieht, sich, ohne die kleinliche Hinsicht auf die Proceß-Kosten, erklären, daß sie den Verbrecher, dessen Uebernahme der fremde beleidigte Staat verweigert, selbst zur Strafe ziehen wollen. Indeß straft der Staat den Fremdling in einem solchen Falle nicht im eigenen, sondern vielmehr im Nahmen des Staats, welchen der Verbrecher verletzet hat. Er kann al-

so den fremden Verbrecher nicht härter behandeln, als er nach dem Gesetze des beleidigten Staats behandelt worden wäre. Man kann aber auch keinem Machthaber zumuthen, daß er barbarische, oder dem gerechten Ebenmaße widerstreitende, Strafen in Anwendung bringen soll. Hieraus läßt sich die, oben angezeigte vierte, Vorschrift beurtheilen. Wie aber, wenn ein Fremder zugleich im Inlande ein Verbrechen begangen hätte? Dann wäre der Verbrecher wegen des im Inlande begangenen ohne weiters wegen des im Auslande verübten aber nur im Falle der verweigerten Uebernahme, zu bestrafen (Erläut. von 31. März 1804); und im letzteren Falle müßte die Entscheidung und Verfahrungsart zugleich aus den Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§§. 28, 339. u. fgg.) hergehohlet werden.

Das neue Gesetz stellt (§. 35.) den allgemeinen Satz auf, daß demjenigen, welcher durch ein Verbrechen beleidiget worden ist, Entschädigung und Genugthuung gebühre, und schreibt die Art, selbe zu bestimmen, in einem eigenen Hauptstücke des zweyten Abschnittes vor. Dadurch überhob es sich der Mühe, das Recht des Ersatzes bey den einzelnen Gattungen der Verbrechen, wie im Josephinischen Gesetzbuche, zu wiederhohlen.

III. bis VII. Hauptstück. Von den Erschwerungs- und Milderungsumständen und deren Anwendung bey Bestimmung der Strafe.

Die große Verschiedenheit der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen nöthiget den Gesetzgeber von (relativ) unbestimmten Strafgesetzen Gebrauch zu machen, wo zwar (wie bey der Kerkerstrafe) die Beschaffenheit, wohl auch der höchste und unterste Grad der Größe und Dauer, festgesetzt, aber die nähere Bestimmung innerhalb des gesetzlichen Raumes von Fall zu Fall der eigenen Beurtheilung des Richters überlassen wird. Die Gründe der erhöhten oder verminderten Strafbarkeit sind theils allgemeine, welche bey allen oder doch den meisten, theils besondere, welche nur bey einzelnen Gattungen der Verbrechen eintreten können. Letztere müssen von dem Gesetzgeber selbst zur gehörigen Abstufung der, für eine Gattung von Verbrechen auszumessenden, Strafe angewendet werden; die ersteren sollen die Beurtheilung des Richters leiten. Weil aber die, zum Theil selbst noch unter den Philosophen streitige, Würdigung der Strafbarkeit für die öffentliche und Privat-Sicherheit höchst wichtig ist, so fordert Gerechtigkeit und Klugheit den Gesetzgeber auf, den Richter über die echten Erschwerungs- und Milderungsgründe und über deren Anwendung bey Ausmessung der Strafe nähere Vorschriften zu ertheilen, welches hier in drey besonderen Capiteln geschieht. Man hat diese Gründe, welche zuvor zerstreut theils in dem Strafgesetze, theils in der Criminal-Gerichtsordnung vorkamen, an diesem schicklichen Orte gesammelt, in eine natürliche Verbindung gesetzt, und

mehrere unechte Milderungsgründe (wie z. B. die Verdienste des Verbrechers oder seiner Familie um den Staat, die Besserung des Verbrechers während der Strafzeit) ausgeschlossen. In der Anwendung wird der Richter zu einer sorgfältigen Vergleichung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, um hiernach das Uebergewicht zu bestimmen, angewiesen. Die Umstände eines einzelnen Verbrechens mögen aber wie immer beschaffen seyn, so darf doch der (untere) Richter die gesetzlich ausgemessene Beschaffenheit und Größe der Strafe nicht verändern, ihre Dauer weder verlängern, noch verkürzen (§. 42). Indem nähmlich der Gesetzgeber eine Gattung von Verbrechen verpönet, so ist zu vermuthen, daß er die Strafe in dem angemessenen Verhältnisse zur Strafbarkeit des Verbrechens im Ganzen bestimmet habe, wovon sich also der Richter keine Ausnahme erlauben darf. Indeß ereignen sich doch außerordentliche Fälle (von größerer oder minderer Strafbarkeit, die der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe in ihrer Allgemeinheit nicht im Gesichte hat, und die sich, als Ausnahmen, durch allgemeine Vorschriften nicht erschöpfen lassen. Hier empfiehlt sich die Vorsicht, die Entscheidung über ähnliche, wichtigere Fälle dem höheren Richter vorzubehalten. In diesem Geiste sind die Vorschriften über die Verschärfung und Milderung der Strafen theils in dem Strafgesetze (§§. 41—48), theils in der Criminal-Gerichtsordnung (§§. 433 u. fgg.) aufgestellt. Nur in Fällen von minde-

rer Wichtigkeit, wo durch die verzögernde Anzeige an die entfernten Obergerichte der Zweck (Abkürzung der Kerkerstrafe) sehr oft vereitelt würde, mußte schon dem unteren Richter eine größere Macht eingeräumet werden. Bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann daher selbst der untere Richter, dafern mehrere, das Besorgniß der Gefährlichkeit des Verbrechers entkräftende, Milderungsgründe zusammen treffen, sowohl den Kerker in einen gelindern verändern, als die gesetzliche Dauer verkürzen (§. 48.). Da nun die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe von dem Gesetze auf sechs Monathe bestimmt ist, so folgt, daß der untere Richter in solchen Fällen die Dauer der Kerkerstrafe auf einen kürzeren Zeitraum, als auf sechs Monathe verhängen dürfe. (Erläut. vom 9. Januar 1804). Bey solchen Verbrechen soll der Richter die Strafdauer auch dann abkürzen, wenn aus der längeren Dauer ein wichtiger Schade für die schuldlose Familie entstünde, jedoch nur dergestalt, daß die Kerkerstrafe (weil dieses Familienverhältniß vielmehr ein neuer Abrathungsgrund vom Verbrechen seyn soll) mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde (§. 49.). Die Abkürzung ist also hier nicht Milderung, sondern Abänderung der einfachen in eine derselben gleichkommende, zusammengesetzte Bestrafung.

Nach der streng-systematischen Ordnung wür-

den nun auch die allgemeinen Vorschriften über die Erlöschung der Verbrechen und Strafen folgen müssen. Weil aber zur deutlicheren Kenntniß derselben zum Theil die Bekanntschaft mit den einzelnen Gattungen der Verbrechen nöthig ist, so ist diese Materie bis an das Ende des ersten Abschnitts verspart, und unmittelbar zur Aufstellung der verschiedenen Gattungen der Verbrechen geschritten worden.

Alle Verbrechen verletzen die allgemeine, öffentliche Sicherheit. Das Criminal-Recht, welches die, gegen vorsetzliche Verletzungen der in anderen Rechtstheilen bereits bestimmten Rechte und Pflichten von der öffentlichen Macht verhängten, Strafen angibt, ist kein Theil des Privat-, sondern des öffentlichen Rechtes. Doch läßt sich bey den verschiedenen Gattungen der Verbrechen die verschiedene nächste Beziehung auf die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht verkennen. Einige verletzen unmittelbar die gemeinschaftliche, öffentliche Sicherheit, indem sie das ganze Band des Staates, oder die öffentlichen Vorkehrungen, oder das öffentliche Zutrauen zu vernichten drohen; oder sie verletzen unmittelbar die Privat-Sicherheit an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten. Wie sich aber überhaupt die Natur-Phönomene und die willkührlichen Handlungen nicht nach den künstlichen Classificirungen der Systematiker fügen; so geschieht es auch hier, daß

mehrere Gattungen der Verbrechen zugleich in verschiedene der hier angedeuteten Classen eingreifen, und man that daher am sichersten, die einzelnen Gattungen der Verbrechen, ohne sich in eine ängstliche Classificirung einzulassen, in abgesonderten Hauptstücken zu bestimmen.

VII. Hauptstück. Von dem Hochverrathe, und andern, die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

Obschon sich nicht allgemein behaupten läßt, daß die öffentlichen Verbrechen an Größe und Strafwürdigkeit die Privat-Verbrechen übertreffen, so kann doch niemand zweifeln, daß dasjenige Verbrechen, welches unmittelbar auf die Zernichtung des Staates, der Verfassung und der bürgerlichen Oberherrschaft, von deren Erhaltung die Sicherheit aller Rechte abhängt, gerichtet ist, das größte Verbrechen, der höchste Grad der Untreue oder Verrätherey sey; was man eben durch den passenden Ausdruck: Hochverrath, bezeichnet hat. Aus der Schwere dieses Verbrechens und der darauf zu verhängenden Strafe sollte man vermuthen, daß die Nomotheten eine desto größere Sorgfalt auf die genaue Bestimmung desselben verwendet haben würden; und doch sieht man beynahe durchgehends das Gegentheil. Ich rede nichts von jenen Beherrschern*), die es geflissentlich darauf angelegt hatten, durch die Dunkelheit und Unbestimmtheit ihrer Strafgesetze, und deren wider-

*) Montesquieu esprit des loix, livr. XII. C. 12

rechtlichste Anwendung ihre Herrschsucht, ihre Rache und Habbegierde zu befriedigen. Selbst in der Gesetzbücher der gerechtesten Fürsten schlich sich hier eine Unbestimmtheit ein, welche erst durch die schätzbaren Erörterungen neuerer Philosophen vollständig aufgedecket worden ist*). Auch das Josephinische Strafgesetz äußerte sich hierüber nicht mit der nöthigen Bestimmtheit. Des Landesverrathes, heißt es dort (§. 45.), mache sich derjenige schuldig, welcher feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte. Welche Ausdehnung könnte nach dieser Erklärung von dem Verbrechen des Hochverrathes gemacht werden! Zwar werden sogleich die vorzüglichsten Arten des Landesverrathes, als: Zusammenrottung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden beygesetzt. Da man aber unbestimmt ließ, was der eigentliche Gegenstand der Zusammenrottung oder Verrätherey, um sie für hochverrätherisch erkennen zu können, seyn müsse, und ob die hier angeführten Arten nur erläuternde Beyspiele, oder die erschöpfenden Fälle des Verbrechens seyn sollen; so ward dadurch das

---

*) Man sehe Kleinschrods Abhandlung über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths im Archive des Criminal-Rechts I. B. II. St., und Feuerbachs philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt, 1798.

Schwankende in der Erklärung nicht gehoben. Andererseits hatte man die gewaltsame Handanlegung an den rechtmäßigen Landesfürsten unter dem Nahmen des Verbrechens der beleidigten Majestät von dem Verbrechen des Hochverrathes abgesondert, von dem sie doch, bey der wesentlichen Verbindung, die zwischen dem Staate und dem Inhaber der bürgerlichen Oberherrschaft besteht, nicht getrennt werden kann. In dem Patente von 2. Januar 1795, und dem hiernach abgeänderten neuen Strafgesetze wird der Begriff des Hochverrathes richtiger, deutlicher und vollständiger gegeben. Der Zweck des Staates (äußere und innere Sicherheit der Rechte) hängt zunächst von der fortdauernden Existenz der drey Grundverträge, des Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrages ab. Es gibt daher drey Arten des Hochverrathes; sie bestehen in den vorsetzlichen Handlungen, welche a) auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat, oder b) auf die Auflösung aller, oder doch der bestimmten Verfassung, oder c) auf die Aufhebung oder Suspension der bürgerlichen Oberherrschaft durch Verletzung der persönlichen Sicherheit des Oberhauptes gerichtet sind. Nur die, auf einen dieser Zwecke abzielenden, Handlungen, Aufwieglungen, Zusammenrottungen oder mitgetheilten Geheimnisse werden für hochverrätherisch erkläret (§. 52). Die Veränderung der vormahls angedrohten langwierigen Gefängnißstrafe in die Todesstrafe

(§. 53.) rechtfertiget sich nicht bloß durch die Gefahr der Revolutionen, womit zur Zeit des kundgemachten Patents beynahe alle Staaten Europens bedroht wurden; sie rechtfertiget sich auch auf eine bleibende Weise nach dem oben angegebenen Maßstabe durch die Schwere des Verbrechens und die Stärke der Beweggründe, durch welche Bösgesinnte zur Unternehmung eines Hochverrathes gereitzet werden können. Nur scheint es einem, übrigens sehr billig urtheilenden, Recensenten des Strafgesetzes bedenklich, daß schon der bloße Versuch, wäre er auch ohne allen Erfolg geblieben, mit dem Tode bestrafet werden soll (§. 53.). Vorausgesetzt, daß das Gesetz nach den §§. 7. und 56. nicht von einem Versuche rede, den der Thäter selbst wieder aufgegeben hat, und daß nach §. 40. der Versuch nach Maß, als er von der Vollbringung entfernt ist, ein Milderungsumstand, folglich hier ein Grund zur Abänderung der Todesstrafe in eine gelindere seyn soll (§. 444.), so bedenke man, daß bey diesem Verbrechen, das gewöhnlich nur in Verbindung unternommen werden kann, es nur selten in der Macht des Schuldigen stehe, den Fortschritt der Anstalten zur Vollbringung desselben zu hemmen, somit schon der erste Versuch unabsehbare, höchst gefährliche Folgen herbey führen könne, und daß sich der Bösgesinnte in den meisten Fällen mit der wahrscheinlichen Hoffnung schmeichle, man werde, wenn nur erst sein Vorhaben glücklich

ausgeführt ist, sein Verbrechen nicht bestrafen können, oder doch nicht bestrafen wollen. Die anscheinende Strenge, daß die unterlassene Verhinderung des Hochverrathes mit lebenslangem schwersten Kerker zu bestrafen sey, wird durch die Beschränkung, daß die Verhinderung leicht und ohne eigene Gefahr geschehen konnte (§. 54.), und die vormahlige Bestrafung der unterlassenen Anzeige (Jos. St. G. §. 46.) wird sowohl durch den Beysatz, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß, der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist, als auch durch Umänderung der schwersten in die schwere Kerkerstrafe gemäßiget (§. 55.). Den staatsgefährlichen Verbindungen und den, die öffentliche Ruhe verletzenden, Schriften vorzubeugen, werden in dem zweyten Theile die Theilnahme an geheimen Gesellschaften, und die Uebertretungen der Censur-Gesetze mit einer seltenen Ausführlichkeit und Vollständigkeit als schwere Polizey-Uebertretungen aufgestellt (§. 37. u. f.).

Unstreitig kann man sich des Hochverraths ohne alle gewaltsame Handlung durch Anspinnung, Rath und andere, offenbar auf die oben angeführten hochverrätherischen Zwecke gerichtete, Aeußerungen schuldig machen. Allein es gibt Aeußerungen gegen die Verfassung und das Oberhaupt des Staates, denen man ohne die widerrechtlichste Ausdeutung jene höchst

lichen Absichten und Folgen nicht unterlegen kann, die aber, bey dem natürlichen Einflusse der Aeußerungen auf fremde Gesinnungen, und der Gesinnungen auf den Willen und die Handlungen, der Staatsverwaltung nicht gleichgültig schienen dürfen. Indessen lassen sich die Schwierigkeiten nicht verkennen, ein vollständiges, deutliches und allen Mißdeutungen ausbeugendes, Gesetz hierüber zu entwerfen. Jene strafwürdigen Aeußerungen hängen vor sehr mannigfaltigen, objectiven und subjectiven Verhältnissen ab, welche die strafende Gerechtigkeit nicht übersehen soll, und welche doch in einem Gesetze, das sich in keine Casuistik, oder doch immer unvollständig bleibende, Aufzählung der Fälle und Umstände verlieren soll, nicht umfassend angegeben werden können. Verbrechen, die in Thaten bestehen, lassen sich nach ihren characteristischen Merkmahlen und Folgen erschöpfend beschreiben; aber Worte und Zeichen, die eine so verschiedene Auslegung zulassen, die Gesinnungen, aus welchen sie entspringen, oder welche sie bey anderen veranlassen, und die Nebenumstände, worauf es hier vorzüglich ankommt, verstatten keine genaue Bestimmung. Und wenn man auch die Begriffe zur Abfassung eines solchen Gesetzes geordnet hat, so liegt die Schwierigkeit im Ausdrucke. Dieser soll nicht unedel, er soll der erhabenen Idee des Souverains, und, man kann hinzusetzen, der Achtung gegen das Volk, dem das Gesetz gegeben wird, angemessen seyn, folglich

sich nicht in Schilderungen verlieren, wozu man glücklicher Weise kein Beyspiel aufzufinden im Stande ist. Nach dem Josephinischen Gesetze macht sich derjenige, der die pflichtmäßige Ehrerbiethung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, und wird mit gelindem Gefängnisse von 5 bis 8 Jahren bestraft (§. 43.). In den neueren Berathschlagungen schien die Benennung (Verbrechen der beleidigten Majestät) hauptsächlich in Vergleichung mit der Gelindigkeit der Strafe, unangemessen, und die Erklärung der, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Reden zu eingeschränkt. Man wählte zur Bezeichnung des Verbrechens den allgemeinen Ausdruck: Störung der öffentlichen Ruhe, und dehnte die Erklärung auch auf die, gegen die Verfassung und Verwaltung des Staates gerichteten, schmählichen Aeußerungen aus. So entstand folgender Text: „Wer boshafter Weise andern Mit„bürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche „Darstellungen, solche Gesinnungen einzuflößen su„chet, woraus Abneigung gegen die Regierungs„Form, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung „entstehen kann, begeht das Verbrechen der Stö„rung der öffentlichen Ruhe (§. 57.). Unter die„ses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die „Person des Landesfürsten, aus welchen unverkenn„bare Abneigung gegen denselben entstehen kann,

„wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht „worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöt„tische Vorstellungen, wenn sie jemanden mitge„theilet worden, gerechnet (§. 58.). Das in den „vorhergehenden Paragraphen erwähnte Verbre„chen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf „Jahre bestrafet werden (§. 59.).“ Durch diese scharf bezeichnenden Merkmahle glaubte man dem Besorgnisse zu begegnen, daß weder zweydeutige oder unbedachtsame Reden, noch bloß unbescheidene Critiken oder freymüthige Urtheile rechtschaffener und gutgesinnter Bürger durch Unwissenheit, Rachgier, blinden Eifer, oder affectirten Patriotismus des Richters in Verbrechen umgeschaffen würden*). Die Mißhandlung von Patenten und Verordnungen, die man noch bey vielen Schriftstellern unter der Rubrik der Majestäts-Verletzung findet, stehet hier unter den schweren Polizey-Uebertretungen (§. 74. II. Th.).

VIII. Hauptstück. Von dem Aufstande u. Aufruhre.

Nahe an den Hochverrath gränzen oft öffentliche Zusammenrottungen zum thätigen Ungehorsame gegen öffentliche Vorkehrungen, gegen die Obrigkeit, zur Erpressung oder Vereitlung einzelner Acte der Staatsgewalt. Sie können bey ihrer weitern Verbreitung, bey ihrem gelungenen Fort-

*) Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum qui crimine vacarent. Plin. in panegyr. C. 42.

schreiten leicht in Hochverrath übergehen. Man hat den Stufengang schon in der Sprache des Umganges durch die Worte: Auflauf, Aufstand, Tumult und Aufruhr zu bemerken gesucht. In dem Josephinischen Strafgesetze geschah vom Auflaufe und Aufstande keine Erwähnung; es wird nur das Verbrechen des Aufruhrs und Tumults genannt, wo aber auch das Wort: Tumult; weil es durch kein Merkmahl vom Aufruhre unterschieden wurde, als ein Pleonasmus da stand. Jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit (sey es auch nur ein unterer Diener derselben) mit Gewalt Widerstand zu leisten, war Aufruhr und Tumult, wobey das standrechtliche Verfahren eintrat, und alle Gattungen der Strafen Statt finden konnten. Bald zeigte aber die Erfahrung, daß auf solche Weise auch unbedeutende Vorfälle (z. B. die Widersetzlichkeit eines unbefugten Gewerbsmannes mit seinen Gesellen gegen den obrigkeitlichen Beamten, welcher ihm die Werkzeuge abnahm) als Aufruhr behandelt werden mußten. Die neuere Gesetzgebung war bedacht, die, der executiven Gewalt Trotz biethenden, Verbindungen nach dem Zwecke, worauf sie abzielen, nach der Größe und Gefährlichkeit des Fortschreitens, und nach den Mitteln, die dagegen angewendet werden müssen, richtiger zu würdigen. Das Criminal-Gesetz unterscheidet das Verbrechen des Aufstandes, der noch durch ordentliche Gewalt unterdrücket werden kann, von dem Verbrechen des

Aufruhrs, wogegen außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, und es bestimmet für beyde Verbrechen die Strafen nach deutlichen Merkmahlen der größeren Gefährlichkeit des Verbrechens und der Verbrecher (§§. 61 — 69.). Die bloßen Aufläufe, so wie auch die Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen zu grundlosen Beschwerdeführungen, hat das Gesetz den schweren Polizey-Uebertretungen zugewiesen, (§§. 51 — 57. u. 71. II. Th.).

IX. Hauptstück. Von der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Außer dem Falle einer Zusammenrottung sind die Verletzung der obrigkeitlichen, oder auch der, anderen Personen durch öffentliche Authorität anvertrauten, Gewalt, wie auch Kränkungen anderer an ihrem Eigenthume oder an ihrer Freyheit, welche sich unter die nachfolgenden Verbrechen nicht wohl subsummiren lassen, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Dahin rechnet das Gesetz a) die gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; b) die widerrechtliche Selbsthülfe durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, oder andere boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes; c) den Menschenraub; d) die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit; e) die Entführung. Die letztern drey Fälle wurden ehedem als besondere Verbrechen aufgeführt, nun aber unter das Verbrechen der öffent-

lichen Gewaltthätigkeit, als dazu gehörige Arten, aufgenommen.

Bey dem ersten Falle war, zum Unterschiede vom Aufstande und Aufruhre, der Beysatz nothwendig: daß es bey denselben nicht auf die Zahl der sich widersetzenden Personen, sondern auf die Widersetzlichkeit ankomme, vorausgesetzt jedoch, daß die mehreren sich Widersetzenden es ohne Zusammenrottung thun; und zur Vollständigkeit des Begriffes wurde beygesetzt, daß auch schon gefährliche Drohungen zur öffentlichen Gewaltthätigkeit hinreichend seyn (§. 70.) Auf der anderen Seite wurden auch thätige Beleidigungen einer Wache, selbst wenn sie dieselbe in Vollstreckung ihres Dienstes, z. B. der Verhaftnehmung, wirklich hinderten, nur zu den schweren Polizey-Uebertretungen gerechnet, falls sie die Vereitelung des öffentlichen Auftrages durch gewaltsame Widersetzung nicht zur eigentlichen Absicht hatten (§. 72. ff. II. Th. und Erläut. von 25. October 1805). Dahin gehört auch Mißhandlung der Patente und anderer öffentlichen Verordnungen (§. 74. II. Th.).

Die zweyte Art begreift den Fall, da mit Umgehung der Obrigkeit der ruhige Besitz vom Grunde und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall, obschon ohne Ausübung einer weitern Gewalt an dessen

Person oder Vermögen, gestöret, oder über vorläufiges Eindringen, allenfalls auch nur eines einzigen, aber bewaffneten Menschen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern, daselbst Gewalt ausgeübet wird (§. 72.). Die eigenmächtige Selbsthülfe und Privat-Rache wählt aber auch oft, ohne Einfall oder Eindringen obiger Art, fremdes bewegliches Eigenthum zum Gegenstande ihrer Befriedigung, wodurch dem Eigenthümer oft ein eben so großer, und noch größerer Nachtheil, als an unbeweglichem Gute bey dem Einfalle, zugefüget werden kann; es mußte daher auch diese, in dem Josephinischen Strafg. ganz übergangene, Art der boshaften Beschädigung mit der angemessenen Strafandrohung eingereihet werden (§. 74).

Dagegen hat man bey der dritten Art (§. 75.), weil die Auswanderung kein Verbrechen ist, auch die Verleitung zur Auswanderung und Ansiedlung in einem fremden Staate aus der Classe der Verbrechen (Josephinisches Strafg. §. 137.) in jene der schweren Polizey-Uebertretungen versetzt (§. 70. II. Th.), und den, in dem Josephinischen Strafgesetze § 134 vorkommenden, Fall, wo jemand innerhalb des Staates in eine unrechtmäßige Gewalt überliefert wird, richtiger unter die nachfolgende vierte Art gebracht (§. 78.). Die fünfte Art der öffentlichen Gewaltthätigkeit endlich, nähmlich die Entführung, wird genauer, als es in dem Josephinischen Gesetzb. (§§. 138

und 142.) geschah, von dem Menschenraube unterschieden (§. 80.).

In Hinsicht auf die Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Cordon überschreiten, oder auf eine andere Art die, zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen, Anstalten vereiteln, bezieht sich das Gesetz (§. 81.) auf die besonders darüber bestehenden Vorschriften. Diese Vorschriften sind erst seit der Kundmachung des neuen Strafgesetzbuches in ein vollständiges, am 21. May 1805 erlassenes, Gesetz gesammelt worden. Ich rücke es daher seinem vollen Inhalte nach hier ein.

„Da es im Bezug auf bürgerliche Ordnung „bey ansteckenden Krankheiten besondere Uebertre„tungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch „angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, „so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze „festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmahl kund „gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die „voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von „den betreffenden Behörden Unserer Deutschen Erb„länder in solchen Vergehungsfällen unnachsicht„lich vorzugehen seyn wird. §. 1. In einem „Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohen„den Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, „macht man sich einer schweren Uebertretung durch

„jede Handlung schuldig, welche nach ihren na-
„türlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge
„der besonders bekannt gemachten Vorschriften das
„Uebel herbeyführen, oder es weiter verbreiten kann,
„die Handlung mag in einer Unternehmung oder
„Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder
„in einem Versehen gegründet seyn. §. 2. Die
„hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung
„sind: 1) Die Ueberschreitung des Cordons; 2)
„Die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintanse-
„tzung des, bey einer solchen Veranstaltung auf-
„getragenen, Amtes; 4) die Verheimlichung der
„Gefahr. §. 3. Der ersten Gattung der Ueber-
„tretung macht sich schuldig: a) der aus einem
„Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeord-
„net, oder ein Cordon gezogen ist, zu Land auf
„den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See
„an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das
„Land kommt, Waren dahin führt, oder absetzet;
„b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bey
„dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c)
„der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen,
„und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen
„falschen Ort, von dem er gekommen sey, an-
„gibt; d) der Personen oder Waren zur Umge-
„hung der ausgezeichneten Wege durch Rath,
„Wegweisung, oder sonst auf was immer für eine
„Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde
„zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfer-
„tigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige,

„der wissentlich von einer unechten, oder zwar „von einer echten, jedoch auf einen Andern aus„gestellten, Urkunde Gebrauch macht. §. 4. Der „Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen „den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon über„schreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück „weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf „der Stelle Feuer zu geben. Die Strafe der in „dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwe„rer Kerker von 5 bis 10, und bey besonders „erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, „der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arg„list, oder der Wiederhohlung, wohl auch von 10 „bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die „Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtig„keit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil „daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf ei„ne kürzere Dauer ausgemessen, und nach Be„schaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung „mit Streichen verschärfet werden. §. 5. We„gen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird ver„antwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschrie„benen Reinigungszeit aus dem Contumaz-Hause „entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne „Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesun„den Personen nähert, und mit denselben auf ir„gend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Per„sonen, oder Waren aus verdächtigen Gegenden, „ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß „übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den,

„dem Cordon nahe liegenden, Orten fremde Per„sonen oder Waren ohne Gesundheitszeugniß, oder „ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift „von der Obrigkeit berichtigt worden ist, beher„berget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sa„chen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des „Arztes, oder des Beamten der Reinigung un„terzogen werden sollen, verbirgt oder verheim„licht; f) wie überhaupt alle bey den Contumaz„Häusern angestellte Beamte und Diener, die „durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction „zur möglichen Herbeyführung einiger Gefahren „die Gelegenheit eröffnen würden. §. 6. Die „Uebertreter werden auf die nähmliche Art behan„delt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist. „§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich „überhaupt derjenige schuldig, welcher die, ihm „vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder „nach der besonderen Anordnung des Beamten „oder des Arztes obliegenden, Pflichten außer Acht „setzet; insbesondere a) wer die ihm obliegenden „Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, „oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher „in dem die Pest-Polizey betreffenden Amtsge„schäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm „anvertraute Aufsicht Personen oder Waren auf „unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, „aber ohne gehaltener Contumaz, in das Land „läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebe„nen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der ge-

„gen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; „e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig ge„brauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt; „f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bey seinem „Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen „ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfü„get. §. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie „aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, „soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jah„ren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren be„strafet werden. §. 9. Die Verheimlichung der „Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer „der oben angeführten Uebertretungen, von „welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft er„hält, und davon nicht unverweilt der nächsten „Obrigkeit Anzeige macht. §. 10. Die Strafe „der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jah„ren; sie kann aber bey besonders erschwerenden „Umständen der Bestechung, der gefährlicheren „verheimlichten Uebertretung, oder bey Wieder„hohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 „Jahren ausgedehnet werden. §. 11. Die übri„gen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Ue„bertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in „welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen „stehen, bestrafet werden. §. 12. Wenn die „Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so ge„fährliche Weise um sich greifen, daß durch schnel„les abschreckendes Verfahren Einhalt gethan wer„den muß, so tritt das Standrecht ein. Wer

„nach kundgemachtem Standrechte sich einer ge„waltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus „denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 ange„führet sind, schuldig macht, soll durch Erschie„ßung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit „den oben ausgemessenen Strafen beleget werden. „§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes „ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, „es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte „vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder „nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mil„dern hat." (Patent vom 21. May 1805).

Ueber den Zweifel, ob im §. 13. dieses Patents unter dem unteren Richter die politische Obrigkeit oder das ordentliche Criminal-Gericht zu verstehen sey, erging am 8. Junius 1805 folgende Belehrung „In der Einleitung zum Gesetzbuche über „Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen „wird im §. 6. und 7. gesagt, daß als ein Ver„brechen, und eben so als eine schwere Polizey„Uebertretung nur dasjenige behandelt und bestraft „werden könne, was in diesem Gesetzbuche aus„drücklich für ein Verbrechen oder eine schwere „Polizey-Uebertretung erkläret wird. Die Behand„lung und Bestrafung anderer Uebertretungen blei„be den dazu bestimmten Behörden nach den dar„über vorhandenen Vorschriften vorbehalten. Die „Pestvergehungen werden in dem Strafgesetzbuche „weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem

„§ 147. II. Thl. erhellet, für eine schwere Poli-
„zey-Uebertretung erkläret, sondern es besteht dar-
„über eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils
„überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbe-
„sondere schwere Uebertretungen der Pestanstalten,
„genannt werden. Da aber die, für diese Vergehun-
„gen in der Vorschrift ausgemessene, Strafe das
„gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen über-
„schreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich ge-
„sagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung
„dem unteren Richter, und in wichtigen Fäl-
„len die Entscheidung dem Obergerichte zu-
„stehen soll, unter welcher Benennung nach dem
„Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten,
„sondern die Justiz-Behörden verstanden wer-
„den, so sey auch hier, dafern nicht etwa nach
„Umständen, besonders bey dem Standrechte, ein
„eigenes Gericht bestellet wird, unter dem unteren
„Richter das ordentliche Criminal-Gericht, so
„wie unter dem Obergerichte das Appella-
„tions-Gericht zu verstehen."

Eine öffentliche Vorkehrung zur inneren Si- X. Haupt. Jück. Von der Rückkehr eines Verwiesenen.
cherheit ist auch die Verweisung eines gefährlichen,
auswärtigen Verbrechers. Seine Rückkehr und
Widerspenstigkeit droht dem Staate neue Gefahr.
Das Joseph. Ges. erklärte die Rückkehr eines
Verwiesenen ohne Unterschied für ein politi-
sches Verbrechen. Nun aber hat man die Rückkehr
eines verwiesenen Verbrechers in die Classe der

Verbrechen aufgenommen (§§. 83. 84.), und nur die Rückkehr eines durch die Polizey-Behörden Abgeschafften den schweren Polizey-Uebertretungen vorbehalten (§. 51. II. Th.). Die von dem Gesetze verhängte Ausstellung auf der Schandbühne (§. 84.) ist zweckmäßig, um den Verbrecher kennbar zu machen, und ihn hierdurch wirksamer von der Rückkehr abzuhalten.

XI. Hauptstück. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt

Obschon die Erklärung von dem Verbrechen des mißbrauchten öffentlichen Amtes im Wesentlichen mit der vormahligen Erklärung (§. 58 Jos. Gesetz.) übereinstimmt, so erhielt doch dieses Hauptstück beträchtliche Zusätze, vorzüglich durch die zwar nicht erschöpfenden, aber zur Erläuterung und richtigen Anwendung des Begriffes beygesetzten, Arten dieses Verbrechens. In der Anwendung des Josephinischen Strafgesetzes schränkte man den Begriff fast einzig auf den Mißbrauch des Richteramtes ein, weil nur dieser beyspielsweise angeführt war. Jetzt erweitert das Gesetz (§. 86.) den Begriff a) auf jeden obrigkeitlichen oder sonst in Pflichten stehenden Beamten, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt, b) auf jeden Beamten, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget. In dem Joseph. Strafg., welches einen Beamten, der die, ihm in seinem Amte bekannt gewordenen, Staatsgeheimnisse entdecket, für einen Landesverräther erklärte, gab der zweydeutige Ausdruck: Staats-

geheimnisse, die Veranlassung, in der Anwendung entweder zu weit zu gehen, oder den Schuldigen zu nachsichtig zu behandeln. Der Verrath der Amtsgeheimnisse wird in c) ordentlicher Weise nur als ein Mißbrauch der Amtsgewalt zugerechnet; er kann aber in einen Hochverrath übergehen, wenn, die bey diesem Verbrechen angegebenen, Bestimmungen eintreffen. Ferner erweiterte man in d) den Begriff auf die (unter öffentlichem Ansehen bestellten) Advocaten, oder andere beeidete Sachwalter, die zum Schaden ihrer Parteyen dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath oder That behülflich sind; welche Treulosigkeit ehedem nur dem Verbrechen des Truges beygezählt war (Josephinisches Strafg. §. 154.). Auch die vorige, im allgemeinen zu strenge, Bestrafung wird jetzt nach dem Stufengange des Verbrechens ausgemessen (§. 87.). Die Annahme der Geschenke in Amtssachen wird selbst in dem Falle, daß der Beamte sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, sich einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt, für einen Mißbrauch der Amtsgewalt, indem er sie zur Erzielung widerrechtlicher Vortheile benützet, doch mit solcher Mäßigung, erkläret, daß gefahrlose oder auf, in der Amtsverbindlichkeit nicht enthaltene, Handlungen sich beziehende Belohnungen nicht hierher gezählet werden können (§. 88.). In nächster Verbindung mit dem Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt steht die

Verleitung zum Mißbrauche derselben; obschon die Absicht nicht gelungen ist. Aus dem Beysatze erhellet, warum man die Verleitung nicht so, wie das Josephinische Strafgesetz (§. 61.) als eine Theilnahme an dem Verbrechen angesehen hat. Thätige Beleidigungen, welche sich ein öffentlicher Beamte oder Diener in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen erlaubt, werden als eine schwere Polizey-Uebertretung geahndet. (§. 86. II. Th.)

XII. Hauptstück. Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

Bey dem Verbrechen der verfälschten öffentlichen Staatspapiere wurde die Hauptabänderung getroffen, daß man auf die Nachmachung der als Münze geltenden Staatspapiere, anstatt der vormahligen langwierigen Gefängnißstrafe, die Todesstrafe verhängte, und dieselbe auch auf den Theilnehmer ausdehnte, welcher solche nachgemachte Papiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. Diese, nach der Bemerkung eines Recensenten mit der gesetzlichen Strafe der Münzverfälschung nicht im Verhältnisse stehende, Strenge stützet sich auf die Betrachtung, daß die, in vielen Staaten Europens die Stelle der baren Münze vertretenden, öffentlichen Credits-Papiere zur Erhaltung und Belebung des, dem Staate so nothwendigen, Verkehres ein gegründetes öffentliches Zutrauen fordern, welches durch die Verfälschung sehr geschwächt wird; daß diese Art Verfälschung nicht nur den

Privaten, vorzüglich aber der öffentlichen Verwaltung, einen höchst empfindlichen Nachtheil am Vermögen verursachen, sondern auch eine übergroße, die Zernichtung des öffentlichen Credits und selbst den Umsturz der Verfassung bedrohende, Gefahr herbeyführen könne; endlich, daß dieses Verbrechen der Habgier sehr einladende, mit der Münzfälschung in keinen Vergleich zu ziehende, Vortheile anbiethe. Das Gesetz beschränkt aber seine volle Strenge auf die als Münze geltenden Credits-Papiere (Banco-Zettel) mit Ausschließung der, von öffentlichen Cassen ausgestellten, Schuldverschreibungen; es fordert eine wirkliche Nachmachung, eine wirkliche Verfertigung unechter solcher Credits-Papiere, nicht bloße, bey der neueren Form derselben kaum mehr zu besorgende, Abänderung der echten in eine höhere Summe; es fordert endlich, daß die Nachmachung nicht bloß versucht, sondern ganz ausgeführt, und zwar mit dazu vorbereiteten (somit nach dem §. 93. dazu geeigneten) Werkzeugen ausgeführt worden sey. Daher auch die Nachmachung der Banco-Zettel durch Tinte und Feder nur als das im §. 96. bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere zu behandeln ist (Erläut. von 25. Octob. 1805.). Der bloße Versuch dieses Verbrechens und die Abänderung der echten Summe in eine höhere wird gelinder als in dem vorigen Gesetze bestraft (§§. 92—103).

XIII. Hauptstück. Von der Münzverfälschung.

Da zur Ausrottung der Verbrechen vorzüglich das gemeinschaftliche Zusammenwirken der Staaten beyträgt, indem man jeden Verbrecher ohne Unterschied, ob er eben den Staat, worin er betreten wird, oder die bürgerliche Ordnung eines fremden Staates verletzet habe, zur gerechten Strafe zieht; so wurde schon in der Josephinischen Gesetzgebung der Verfälscher eines fremden Staatspapieres eben so bestraft, als wenn er ein inländisches verfälschet hätte. Allein bey der Münzverfälschung blieb sie diesem Grundsatze nicht getreu; sie forderte zur Münzfälschung, daß dieselbe eine inländische oder wenigstens eine, in den Erblanden umlaufende, fremde Münze zum Gegenstand habe, und die Verordnung vom 18. Octob. 1792. lenkte nur in so weit wieder ein, daß man jede andere Verfälschung einer fremden Münze für einen Betrug erklärte. Das neue Gesetz hebt jene Unterscheidung gänzlich auf, und füget zur Vervollständigung des Begriffes noch bey, daß auch derjenige, welcher einem Stücke Geldes die Gestalt von einem Stücke höheren Werthes gibt, als ein Münzverfälscher, und jener welcher verfälschtes Geld im Verständnisse mit dem Verfälscher auszugeben auf sich nimmt, oder die Theile, um welche die echten Geldstücke verringert worden sind, an sich löset, als Theilnehmer an der Münzverfälschung zu bestrafen sey (§§. 103—106.). Das Vergolden der Münze, ohne Absicht jemanden damit zu hintergehen,

ist eine schwere Polizey-Uebertretung (§. 83. II. Theil.).

XIV. Hauptstück. Von der Religions-Störung.

Die, unter der Aufschrift von der Religions-Störung angeführten, Verbrechen zielen auf Schmähung der im Staate bestehenden Religionen und Kirchengesellschaften, oder auf Verführung zum Unglauben oder zu Irrlehren. Sie standen in dem vorigen Straf-Systeme mit den, zum Verderbnisse der Sitten führenden, Handlungen unter den politischen Verbrechen. Bey der Revision des Straf-Systems übersah man die Gesichtspuncte nicht, aus denen die Religions-Störung vielmehr der Classe der schweren Polizey-Uebertretungen vorzubehalten war. Die öffentliche Verwaltung, kann man sagen, macht die Religion nicht zum Zwecke ihrer Anstalten, sie betrachtet sie als Vorkehrung, mithin als Mittel, zum Zwecke der Sicherheit, in so fern nähmlich die Religion durch neue Bewegungsgründe die Sittenlehre verstärkt, und bey einem großen Theile des Volkes die einzige Sittenlehre ausmacht. Wenn man nun die öffentliche Unsittlichkeit, weil sie den Zweck des Staates nicht unmittelbar, sondern nur mittelbarer Weise beeinträchtiget, nicht der Criminal-Behandlung, sondern der Ahndung der Polizey überläßt; so muß der letzteren, wie es scheint, um so mehr auch die Religions-Störung zugewiesen werden. Man führte aber auch dagegen an, daß schwere mündliche oder thätige Injurien, die der,

im Staate so ehrwürdigen, Kirchengesellschaft zugefüget werden, und arglistige Verführung schwachsinniger Personen zu Irrlehren über Gegenstände, die dem Heile des Menschen so nahe liegen, selbst nach jenem angenommenen Gesichtspuncte, unter die Zahl der Verbrechen gehören, daß sie bisher immer unter der Benennung von (obgleich politischen) Verbrechen vorkamen, und es bedenklich scheine, den Begriff dieser Uebelthaten durch eine gelindere Benennung bey dem Volke zu schwächen. Diese Gründe erhielten das Uebergewicht (§. 107). Die Strafe wurde jedoch nur bey den insbesondere ausgedruckten Erschwerungsumständen erhöhet (§. 108.). Uebrigens setzt auch dieses Verbrechen, gleich jedem anderen, bösen Vorsatz voraus. Der Ununterrichtete und Schwachsinnige muß dem Religions-Lehrer und der warnenden Polizey, der Verrückte aber dem Arzte oder dem Irrenhause überliefert werden.

XV. Hauptstück Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

Nach den öffentlichen Verbrechen behandelt das Gesetz aus den Privat-Verbrechen zuerst das Verbrechen der Nothzucht, und andere Unzuchtsfälle, die sich, wie das vorstehende öffentliche Verbrechen, (der Religions-Störung) zugleich auf die öffentliche Sittlichkeit beziehen. Bey dem Verbrechen der Nothzucht hat man zuerst den, wie die Erfahrung lehrte, vormahls unvollständig angegebenen Begriff (Josephinisches Strafg. §. 130. u. f.) überhaupt auf den Fall ausgedehnt, wo

eine Weibsperson vermittelst gefährlicher Bedrohung, wirklich ausgeübter Gewaltthätigkeit, oder arglistiger Betäubung ihrer Sinne, oder wo eine Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, geschändet wird (§§. 110 und 112.). In der Ausmessung der Strafe aber nahm man zugleich auf den Nachtheil Bedacht, den das Verbrechen für die Gesundheit oder wohl gar für das Leben der Beleidigten zur Folge hat (§. 111.). Die übrigen verbrecherischen Unzuchtsfälle sind: Unzucht gegen die Natur (Sodomie), Blutschande in auf- und absteigender Linie, Kuppeley mit Verführung einer unschuldigen Person, und Verführung, wodurch jemand eine, seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute, Person zur Unzucht verleitet (§§. 113—216.). Die ersten drey Fälle kamen in dem Josephinischen Strafgesetze, und in der Verordnung vom 8. Nov. 1786 als politische Verbrechen vor (§§. 71—74.). Gegen den Antrag, sie auch in dem neuen Strafgesetze unter die, der öffentlichen Sittlichkeit widerstreitenden, schweren Polizey-Uebertretungen einzureihen, ist aus der Betrachtung, daß bey dem ersten Laster hoher Grad der Verworfenheit, und bey den übrigen gemeinschädliche, schon früh die Kräfte der Bürger störende, Verführung eintrete, der Schluß gefaßt worden, sie in die Classe der Verbrechen aufzunehmen. Alle übrigen Unzuchtsfälle bleiben der politischen Behandlung vorbehalten (§. 246. u. f. II. Th.)

XVI. Hauptstück. Von dem Morde und dem Todtschlage.

Das Capitel vom Morde und Todtschlage ist fast ganz neu bearbeitet, wozu die Verhängung der Todesstrafe vorzüglich Veranlassung gab. Dieser höchsten Strafe die echte Gränze zu bestimmen, unterscheidet das Gesetz, nach dem gelehrten Sprachgebrauche, zwischen dem Morde, woraus nach dem Entschlusse des Thäters, den andern zu tödten, und dem Todtschlage, wo aus einer, in anderer feindseligen Absicht unternommenen, Handlung der Tod erfolgt ist (§. 117. u. 123.). Die Strafe des Todes soll nur den wirklichen, unmittelbaren Mörder, dessen unmittelbare Gehülfen und den Besteller treffen. Gegen den Versuch und die mittelbare Theilnahme, da hier, (wie bey allen mit dem Tode bedrohten Verbrechen) die Strafe der Vollbringung mit einer mildernden Abstufung (wie bey der zeitlichen Kerkerstrafe) nicht anwendbar ist, mußte eine andere Art der Strafe, somit die Kerkerstrafe, angedroht werden. Dieß führte auf die Unterscheidung der verschiedenen schweren (qualificirten) Gattungen des Mordes: des Meuchelmordes, Raubmordes, bestellten Mordes, von dem gemeinen Morde, um hiernach die Strafe des Versuches, und der entfernteren Theilnahme nach dem gerechten Ebenmaße auszumessen (§§. 117—121.). Uebrigens hat man in dem neuen Gesetzbuche die Beschreibungen der schweren Gattungen des Mordes zwar kürzer abgefaßt, aber im Wesentlichen die vorigen Begriffe beybehalten. Insbesondere ist unter der kürzeren Erklärung des Meuchelmordes (§. 118),

daß er durch Gift oder sonst tückischer Weise verübt werde, nach dem eigentlichen Sinne des Worts, wie im Joseph. Strafg. (§. 100.), jeder Mord begriffen, welcher, obgleich ohne listige Vorbereitung, auf eine Art begangen wird, die von Seite des Ermordeten Vorsicht und Vertheidigung ausschließt.

Das Josephinische Gesetz bestrafte den eigentlichen Kindermord (der Mutter an dem neugebornen Kinde) mit eben der Strenge, als den Mord des erwachsenen Descendenten (mit im zweyten Grade langwierigem harten Gefängnisse). Es ist aus dem Zeugnisse der Aerzte bekannt, daß bey vielen Müttern schon die Schwangerschaft, oder, wenn nicht bey allen, doch bey den meisten, wenigstens die Niederkunft eine solche Zerrüttung des Körpers und Verwirrung des Geistes verursache, bey welcher die Fantasie ein entscheidendes Uebergewicht über die Verstandeskräfte erhält. Dazu gesellet sich bey ehelosen Müttern die Furcht vor Schande und Verachtung, vor Mißhandlung, oder bitteren Vorwürfen der Angehörigen, und das Besorgniß für das eigene und des Kindes Schicksal. Auf diese Umstände sowohl als auf den weiteren Umstand, ob das Kind durch eine Begehungs- oder Unterlassungshandlung der Mutter umkomme, hat nun das Gesetz gerechte Rücksicht genommen (§. 122.). Der Versuch des Kindermordes bedurfte, weil dessen Vollbringung nicht mit dem Tode bestraft wird, keiner besondern gesetzlichen Strafe. Es ist, wie

bey allen Kerkerstrafen, die Strafe der Vollbringung nach Maß des Versuches anzuwenden. Der Todtschlag wird in der Regel nicht mit dem Tode, sondern mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in naher Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft. Eine Ausnahme macht der räuberische Todtschlag, da bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt wurde, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist (§§. 123—126.). Denn zu geschweigen, daß die Nachsicht des Gesetzes den Raubmördern freyes Feld zur Entschuldigung gäbe, der Tod des Angefallenen sey nicht in ihrer ursprünglichen Absicht gelegen, und nur erst durch die schnelle, ihrem eigenen Leben Gefahr drohende, Wehre herbeygeführt worden; so kann der Räuber auch leicht vorsehen, daß der Angefallene, zumahl in der gefahrvollen Lage, sich zu einer, auch auf das Aeußerste gehenden, Wehre stellen werde. Außer Zweifel gesetzte, besondere Umstände können nach Anleitung der (§§. 413. u. f.) eine Milderung begründen; aber es wäre bedenklich, sie ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Wer jemanden in einer gerechten Nothwehre tödtet, begeht kein Verbrechen (§. 127.). Diesen Satz stellte auch das vorige Gesetz auf. Es verordnete aber zugleich, daß derjenige, welcher die

gerechten Gränzen überschritten, und das äußerste Vertheidigungsmittel den gelindern vorgezogen, oder den Angriff unmittelbar selbst veranlaßt hat, als Mörder mit im ersten Grade zeitlichen Gefängnisse (von einem Monathe bis fünf Jahre) zu bestrafen sey. Allein die Ueberschreitung der gerechten Nothwehre ist keine gerechte, sie ist keine wahre, nur eine vorgeschützte, Nothwehre. Die Wahrheit dieses Satzes erkannte selbst die Josephinische Gesetzgebung dadurch an, daß sie den Schuldigen, welcher mit Ueberschreitung der gesetzlichen Bedingungen der Selbstvertheidigung getödtet hatte, als einen Mörder verurtheilte (§. 97.). Wie sehr mußte aber dem Publico die Gelindigkeit der Strafe im Verhältnisse zu dem im Urtheile ausgesagten Verbrechen auffallen! Und, wie der vorige Text des Gesetzes in dem eben angeführten Paragraphe lautete, kam selbst der räuberische Todtschläger mit der gelinderen Strafe durch, wenn er nur fest darauf beharrte, daß er gegen den, obschon unmittelbar von ihm selbst veranlaßten, Angriff sich nachher zu vertheidigen hatte. In der That ist es theils nicht wohl möglich, theils unnütz, die Ueberschreitung der Nothwehre einer besonderen bestimmten, schweren Strafe zu unterziehen. Die Vergleichung aller erhobenen Umstände muß dem Richter an die Hand gehen, ob die Strafe des Mordes, oder des Todtschlages anzuwenden, und ob Gründe zur Milderung der Strafe vorhanden seyn oder nicht

Der Selbstmord, den das Josephinische Strafgesetz (§. 123. u. f.) als ein Verbrechen behandelte, ist nun in dem zweyten Theil, welcher von schweren Polizey-Uebertretungen handelt, versetzt worden. Der Grund davon läßt sich aus der Einleitung abnehmen, die ich in dem gleich nachfolgenden Aufsatze der Erzählung eines merkwürdigen Criminal-Falles vorausgeschickt habe. Die culposen, der Sicherheit des Lebens widerstreitenden, Handlungen werden ebenfalls als schwere Polizey-Uebertretungen in dem achten Hauptstücke des zweyten Theiles abgehandelt.

XVII. Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht beschreibt das neue Gesetz (§. 128.), so wie die übrigen Verbrechen, nach der Art der Vollbringung; da das vorige eigentlich nur den Versuch dieses Verbrechens definirt hatte. Richtiger wird nun auch derjenige, welcher wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versuchet hat, als Hauptverbrecher (nicht wie vorhin als Theilnehmer, der ohne Hauptverbrecher nicht gedacht werden kann) erklärt, und mit Rücksicht auf den, dem körperlichen Zustande der Mutter etwa noch insbesondere zugezogenen, Nachtheil schärfer bestrafet (§. 131.).

XVIII. Hauptstück. Von Wegle-

Das Hauptstück: von der Weglegung eines Kindes, erhält nun eine deutlichere und vollstän-

digere Bestimmung der Fälle und der Strafe, besonders mit Hinsicht auf den erfolgten Tod des Kindes, in so fern er durch Vorsicht verhindert werden konnte (§. 133. u. f.). gung eines Kindes.

XIX. Hauptstück. Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

Zur nothwendigen Erweiterung des Begriffes von den, auf die körperliche Sicherheit sich beziehenden, Verbrechen hat das neue Strafgesetz der schweren Verwundung andere schwere körperliche Verletzungen, wovon jene nur eine Art ausmacht, beygesetzt, und die gefährlicheren, somit strafbareren, Verletzungen unter Androhung einer erhöhten Strafe genauer bestimmt (§. 136. f.). Andere (nicht schwere körperliche Verletzungen, wie auch die Selbstverstümmelung) und die, ohne verbrecherischen Vorsatz gegen den Gesundheitszustand unternommenen oder gesetzwidrig unterlassenen, Handlungen sind unter den, im Gesetze im 9. und 10. Hauptstücke II. Th. ausgedruckten, Umständen als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln. Einfache, thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen noch für schwere Polizey-Uebertretungen erklärt hat, bleiben, wie schon aus der Einleitung §. VII. erhellet, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten (Erläut. vom 21. Januar 1805.). Ueber den Fall, wo jemand in einer, zwischen mehreren Leuten entstandenen, Schlägerey getödtet wird, verordnete das Josephinische Strafgesetz nur im abgemeinen, daß

ein solcher Mord gelinder bestraft werden soll. Hieraus entstand bey den verschiedenen Gerichtshöfen eine große Verschiedenheit, und bey einigen eine übertriebene Strenge in der Bestrafung der Mitschuldigen. Deutlicher und mit der strafenden Gerechtigkeit übereinstimmender sind die gegenwärtigen Vorschriften, in wie weit die That als ein Todtschlag oder als eine schwere Verwundung zu bestrafen sey (§§. 126. u. 139.).

XX. Hauptstück. Von dem Zweykampfe.

Der Zweykampf ist ein gemischtes Verbrechen. Als eigenmächtige Selbsthülfe betrachtet, gehörte er zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Er ist aber auch auf die Tödtung des Gegners gerichtet, oder doch mit offenbarer Gefahr derselben verbunden. Aus dieser und der weiteren Betrachtung, das Entehrende und die Schändlichkeit dieses Verbrechens darzustellen, und hierdurch der Triebfeder, nähmlich dem falschen Begriffe von Ehre, zu begegnen, wurde bey der Berathschlagung über den Entwurf des neuen Strafgesetzes die scharfsinnige Meinung abgegeben, den Zweykampf nicht als ein eigenes Verbrechen auszuzeichnen, sondern ihn unter das Verbrechen des Mordes zu werfen. Noch wurde bemerkt, daß man den Zweykampf mehr durch entehrende als durch strenge Bestrafung zu verhüthen suchen müsse. Die letztere Behauptung ist unstreitig in dem Geiste des Verbrechens gegründet. Allein die öffentliche Meinung hängt nicht, sie hängt wenigstens nicht

einzig, von der Macht und Erklärung des Gesetzgebers ab. So lang unter gewissen Ständen, die sich ausschließend den Besitz der Ehre zueignen zu wollen scheinen, das, hundert Mahl zur Evidenz widerlegte, unselige Vorurtheil herrscht, daß man verläumderische Beschuldigungen nur (wie der roheste Pöbel) mit geballter Faust, oder durch Ueberlegenheit in der Fechtkunst, widerlegen könne, wird auch der, auf der Schandbühne ausgestellte, Zweykämpfer von seinen Standesgenossen, an deren Achtung ihm vorzüglich gelegen ist, als ein Mann von bewährter Ehre gepriesen werden. Nicht die Strafe, sondern das Verbrechen entehret, dessen juridische Zurechnung durch die Zuerkennung der Strafe öffentlich bestätigt wird. Es ist daher bedenklich, nur gewisse Criminal-Strafen, mithin auch nur gewisse Verbrechen, für entehrend zu erklären. Jede Handlung, die der Gesetzgeber als ein Verbrechen aufstellt, muß der rechtschaffene, ehrliebende Bürger verabscheuen. Indessen wird der obgedachten Bemerkung dadurch Genüge geleistet, daß das Gesetz den überlebenden Kämpfer stets mit schwerem Kerker bestraft, womit der Verlust des Adels und Ehrenranges als eine gesetzliche Folge verknüpfet ist (§. 23.). Der Leichnam des Getödeten Kämpfers aber wird, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache an einen, außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen, Ort gebracht, und daselbst eingescharret. Zu allen diesem

gesellte sich noch die Betrachtung, daß der Zweykampf bey dem Civil-Stande, für den dieses Strafgesetz gehört, ein höchst seltenes Verbrechen sey*). Man hielt es für unnöthig und bedenklich, in dem bisherigen Strafgesetze eine wesentliche Aenderung zu treffen. Der Zweykampf behielt seine natürliche Stelle nach den Verbrechen des Mordes, des Todtschlages und der Verwundung, in die er gewöhnlich übergeht. Doch hat das Gesetz auf die richtige Bemerkung, daß durch den Zweykampf zugleich eine öffentliche Gewaltthätigkeit ausgeübt wird, dadurch Bedacht genommen, daß es den Zweykampf überhaupt, ob er gleich eine körperliche Verletzung nach sich zieht, als ein Verbrechen aufstellt, und denselben, so bald er eine Verwundung (sie mag nun eine schwere oder leichte Verwundung seyn) zur Folge hat, gleich den gefährlichen Arten der Verwundung bestraft. Der Herausforderer begeht das Verbrechen (§. 140.) schon durch die Herausforderung; (was vorhin zweifelhaft war §. 105. u. f. das Josephinische Strafges.) der Herausgeforderte aber durch die Stellung zum Streite. Die Strafe wird, um das Verbrechen in seinen Folgen unschädlicher

---

*) Der Militär-Stand hat seine besonderen Strafgesetze, und ich kann in meinem Geschäftskreise aus zuverlässiger Kenntniß nicht angeben, ob auch bey diesem Stande der Zweykampf nur selten oder öfters vorfalle.

nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere; wie auch wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern (wodurch er obbesagter Maßen zum Theilnehmer an dem Hauptverbrechen würde,) weiter verbreitet. 2) Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet. (Diese schon an sich gerechte Anordnung ist zugleich ein Mittel, damit Diebe, welche häufig durch lügenhaftes Vorgeben eines Fundes sich entschuldigen, nicht ungestraft bleiben.) 3) Wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedienet.

Die Strafe des Verbrechens des Betruges, welche in dem vorigen Gesetze beynahe ganz unbestimmt war (Josephinisches Gesetzbuch §. 155.), wird jetzt genau nach der Stufenfolge der Gefährlichkeit des Verbrechens und des Verbrechers ausgemessen (§§. 181—183.). Betrügereyen, welche weder vermöge ihrer Beschaffenheit, noch vermöge des höheren, gesetzlichen Betrages für Verbrechen erkläret sind, so wie auch gefährlichere Arten der Bevortheilung werden als schwere Uebertretungen nach der, darüber in dem zweyten Theile des Gesetzbuches vorkommenden, Vorschrift behandelt (§. 184. I., 211 und 226. f. II. Th.

XXV. Hauptstück. Von der zweyfachen Ehe.

Richtiger wird nun bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe *) der Person, welche, obgleich selbst unverheirathet, wissentlich eine verehelichte Person heirathet, Mitschuld an dem Verbrechen (nicht wie vorhin bloße Theilnehmung (Jos. Ges. §. 176.) zugerechnet (§. 185 f.), und in dem Falle, daß der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet, anstatt der vormahls unbestimmten Strafe des Betrugs, eine bestimmte strengere Strafe verhänget (§. 187.).

XXVI. Hauptstück. Von der Verläumdung.

Der Begriff von dem Verbrechen der Verläumdung war in dem älteren Gesetze, ungeachtet der weitläufigen Erklärung (Joseph. Ges.

*) Es kam bey der Berathschlagung über den Entwurf zur Sprache, ob man diesem Verbrechen nicht eine andere, erweiterte Benennung geben soll, damit man der bekannten Chicane der buchstäblichen Auslegung entgehe, nach welcher eine drey- oder vierfache Ehe nicht eingeschlossen wäre. Doch bey genauerer Zergliederung läßt sich die gewöhnliche Benennung, sogar nach der buchstäblichen Auslegung, rechtfertigen. Der Mann schließt nur mit der, ihm zuerst gesetzmäßig angetrauten, Person eine gültige Ehe. Nur gegen sie kann er durch Antrauung einer andern (zweyten) Person das Eherecht verletzen, oder das Verbrechen der zweyfachen Ehe begehen. Die dritte oder vierte Verehelichung ist nur eine Wiederholung des Verbrechens der zweyfachen Ehe, wodurch er zugleich an den übrigen (vermeinten) Weibern durch Verhehlung der ersten gültigen Ehe zum Betrüger wird.

§. 127. f.), doch nur undeutlich angegeben, veranlaßte in der Anwendung viele Zweifel, und führte weiter, als der Gesetzgeber wahrscheinlicher Weise beabsichtigte. Ohne genaue Beschreibung dieses Verbrechens geräth die Gesetzgebung in Gefahr, daß bloße, zur Privat-Entschädigung geeignete, oder doch minder strafbare, Injurien, oder bloß voreilige, unbedachtsame Vorwürfe, oder selbst gut gemeinte und der gemeinen Sicherheit zuträgliche Entdeckungen oder Anzeigen über Verbrechen und derselben verdächtige Personen als das Verbrechen der Verläumdung ausgedeutet werden. Das neue Gesetzbuch beschränket den Begriff dieses Verbrechens in dreyfacher Rücksicht: 1) In Rücksicht des Gegenstandes; es muß jemand eines **Verbrechens** (nicht wie vormahls, was immer für einer gesetzwidrigen Handlung) beschuldiget werden. Andere falsche Beschuldigungen oder gesetzwidrige Vorwürfe und Ehrenkränkungen gehören entweder zur Classe der schweren Polizey-Uebertretungen (§. 255. f.), oder wenn sie unter diese nicht ausdrücklich eingereihet sind, so sind sie als bloße wörtliche Injurien nach den bisher bestehenden Gesetzen zu beurtheilen (Erläut. vom 21. Januar 1805). 2) In Rücksicht der gefährlicheren Folge. Die Beschuldigung eines Verbrechens muß so beschaffen seyn, daß sie zum **Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung**, oder doch **zur Nachforschung gegen den Beschuldigten**, dienen kann. 3) In Rücksicht des

Grundes der Beschuldigung, sie muß erdichtet seyn. Außer den beyden letzteren Bedingungen kann selbst die ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens nur als eine schwere Polizey-Uebertretung angerechnet werden (§. 234. II. Th.). Nach einer solchen engeren Begränzung war es gerecht die Strafe der Verläumdung sowohl im Allgemeinen, als auch in Hinsicht auf die Beschwerungsgründe, in Vergleichung mit dem vorigen Gesetze (Josephinisches Gesetz. §. 129.) zu verschärfen (§. 189.).

XXVII. Hauptstück. Von dem, Verbrechern geleisteten Vorschube.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen, wobey sie unmittelbarer oder mittelbarer Weise thätig mitgewirket, oder, einverständlich mit dem Verbrecher, Vortheil gezogen haben, begehen, wie theils überhaupt (§. 5.), theils bey den verschiedenen Gattungen von Verbrechen bemerkt wird, eben dieselbe Gattung Verbrechens, welche der Gegenstand ihrer Mitschuld und Theilnehmung war. Dagegen machen sich diejenigen, welche durch negative Handlungen die Begehung eines Verbrechens erleichtern, die Straflosigkeit desselben begünstigen, oder den Verbrechern nach verübtem Verbrechen auf eine gefährliche Weise Hülfe verschaffen, in der Regel eines eigenen Verbrechens, der Vorschubleistung, schuldig. Die meisten Arten des Vorschubes erscheinen in dem vorigen Strafgesetze als eben so viele besondere, öffentliche

Verbrechen. Das neue Gesetzbuch hat sie unter einen gemeinschaftlichen Gattungsbegriff zusammen gefaßt, und, weil sich die meisten auf alle Gattungen von Verbrechen beziehen, am Ende derselben angeführet (§. 190.).

Die erste Art des Vorschubes, nähmlich die boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens, da es jemand doch leicht, und ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können, kam in dem Josephinischen Strafgesetze nur in so weit vor, als die unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Landesverraths oder Aufruhrs und Tumults für eine Theilnehmung an diesem Verbrechen erklärt wurde (Jos. Ges. §§. 47 und 52.). Das neue Gesetz ist darin milder, das es nur die vorsetzlich unterlassene Verhinderung und Anzeige eines Hochverraths unter gewissen Beschränkungen als Mitschuld bestraft (§. 54. f.); es ist aber in so fern strenger, als es, wie kurz vorher gesagt wurde, die Verhinderung was immer für eines andern Verbrechens zum Verbrecher macht (§. 191.). Wenn man aber bedenket, daß der Bürger sich die thätige Mitwirkung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Sicherheit als Pflicht auflegt; daß die Oesterreichische Gesetzgebung nur sehr gemeinschädliche Handlungen, deren Unrecht sich nicht verkennen läßt, als Verbrechen aufstellt; daß sie nur die boshaft unterlassene Verhinderung, und nur in dem Falle, wo sie leicht und ohne

eigene Gefahr möglich war, zum Verbrechen angerechnet, und dieselbe ordentlicher Weise mit der geringsten Criminal-Strafe, wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet (§. 192.), so hat wohl auch in diesem Puncte der Bürger Oesterreichs nicht Ursache über die Strenge des Gesetzes zu klagen. Die zweyte Art des Vorschubes (§. 198. f.) ist schon aus dem älteren Strafgesetze unter dem Nahmen des Verbrechens der Verhehlung (Josephinisches Gesetz §. 81. u. f.) und die dritte (§. 196. u. f.) unter der Benennung, Hülfe zur Entweichung der Verbrecher, (Josephinisches Ges. §. 76. f. f.) bekannt. Nur trug das neue Gesetz ein billiges Bedenken, dem Verhafteten, welcher selbst, ohne Begehung eines andern Verbrechens, zu entweichen versucht, diese That, wie das ältere Gesetz (§. 80.), als ein Verbrechen anzurechnen; doch wurden dabey die, zur Prävention nothwendigen, Maßregeln nicht außer Augen gesetzt (§. 330.). Bey der vierten Art des Vorschubes, welche in der Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste besteht, ist die Verbesserung zu bemerken, daß man den bestimmten, der Kriegs-Casse zu leistendem, Betrag beyrückte, und daß man die vormahlige, in mehreren Fällen unausführbare, aller Gradation nach der Größe des Verbrechens unfähige, und den ehrenvollen Stand des Kriegers abwürdigende,

Strafe, daß der Beförderer in den Kriegsdienst eintreten soll (Jos. Ges. §. 87.) in eine andere angemessene Strafe abänderte (§. 199. f.).

XXVIII. Hauptstück. Von Erlöschung der Verbrechen u. Strafen.

Unter den Erlöschungsarten der Verbrechen und Strafen hat man das Lossprechungsurtheil weggelassen, weil es, wie beym zweyten Abschnitte bemerket werden wird, nicht unter allen Umständen eine erneuerte Untersuchung des Verbrechens und die Bestrafung ausschließet (§. 474.). Eben so wenig erscheinet hier die (im Joseph. Strafgesetz §. 180. vorkommende) Begnadigung. Den Gerichtshöfen steht sie nun in keinem Falle zu, und selbst von dem Landesfürsten wird sie nach dem Gesetzbuche, wie ich in der Folge bemerken werde, nur in der Gestalt einer rechtlichen Milderung oder Veränderung der Strafe ausgeübt (§. 441.). Den Bedingungen, unter welchen das, auf Schuld gefällte, Urtheil selbst nach dem Tode des Verbrechers zur wirksameren Abschreckung öffentlich bekannt gemacht werden soll, wird noch die fernere beygesetzt, daß der Verbrecher durch Selbstmord, wahrscheinlich um der Entehrung seines Nahmens zuvor zu kommen, sich der Vollziehung der Strafe entzogen habe (§. 203.). Dem vormahligen bloßen Verbothsgesetze, daß demjenigen, welcher nach ausgestandener oder (rechtlich §. 470.) erlassener Strafe seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, weder ein Vorwurf gemacht, noch er darüber geschmähet werden soll (§. 184.), wird nun die Sanction beyge-

setzt, daß eine solche Kränkung als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen ist (§. 242. II. Th.). Endlich ist die (durch das Joseph. Gesetz. §. 183. ausgeschlossene) Verjährung wieder neuerdings, doch nur unter folgenden Bedingungen, aufgenommen worden: a) daß der Verbrecher von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen; b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechers zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet; c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und d) in der zur Verjährung (nach der Größe des Verbrechens auf zwanzig, auf zehn, oder fünf Jahre bestimmten) Zeit kein Verbrechen mehr begangen habe (§§. 207. 208.). Bey Verbrechen, worauf der Tod steht, hat die Erfüllung dieser Bedingungen nur die Wirkung, daß die Todesstrafe in eine gelindere abgeändert wird (§. 210.). Die, nach Verschiedenheit der Systeme, verschieden ausfallenden, Gründe für und wider die Verjährung der Criminal-Strafen sind aus den Lehr-Systemen und eigenen Abhandlungen bekannt. Wenn man auch nicht die Besserung, die Prävention oder die exemplarische Abschreckung, sondern die allgemeine Abhaltung als den eigentlichen Zweck die Strafen annimmt, so streiten gegen die, ohne Zweifel sehr wichtige, Behauptung, daß die, obgleich nur bedingt zugesicherte, Straflosigkeit das Ansehen des Strafgesetzes schwäche, und den Reitz zu Verbrechen vermehre, doch anderer Seits noch immer die rücksichtswürdigen Gründe, daß der länge-

re Verlauf der Zeit dem Beschuldigten die Beybringung seiner Vertheidigungsmittel, und die Erhebung der wahren Beschaffenheit der That sehr erschwere; daß der länger fortgesetzte, rechtschaffene Wandel die minder gefährliche Triebfeder bestätige, und daß es bey einem, in Vergessenheit gekommenen, Verbrechen zur Erhaltung des Ansehens des drohenden Gesetzes weiter keiner Strafzufügung bedürfe. Erwäget man nun zugleich die kurz vorher erwähnten, strengen Bedingungen der gesetzlichen Verjährung, bey denen unter einer guten Criminal-Verfassung nur in sehr seltenen Fällen auf Straflosigkeit eines, Vortheil verschaffenden, Verbrechens gerechnet werden kann; so dürften vermittelst derselben wohl auch in diesem Puncte die Forderungen des, auf das Gefühl der Humanität sich stützenden, gemeinen Verstandes mit den strengen Forderungen der philosophischen Abstraction in Uebereinstimmung gebracht werden.

III.

Merkwürdige Untersuchung eines Selbstmordes und der Theilnahme an demselben.

Der Selbstmord hat zu jeder Zeit die Aufmerksamkeit der Philosophen, Gesetzgeber und Rechtsgelehrten auf sich gezogen. Gegen die Vertheidiger des Selbstmordes aus der Stoa sammelten die übrigen philosophischen Schulen eine große Menge der Gründe, und noch die neueste critische Schule erklärt ihn für eine Verletzung der Menschheit in seiner eigenen Person. Durch Schauspiele und Romane machte man ihn auch zum Gegenstande populärer Discussion bey Gastmählern, Kaffeh-Tischen und Trinkgelagen, wo viele den bequemen Ausweg fanden, sich auf die Meinung hinzuwerfen, daß jeder Selbstmord in einer Sinnenverwirrung begangen werde, mithin von der Sittlichkeit der Handlung keine Frage seyn könne. Mit diesem Scheingrunde und verdeckten Wortspiele wäre es leicht, alle Verbrechen und unsittliche Handlungen zu entschuldigen. Keine vernunftwidrige Handlung kann

mit Vernunft, oder in dem Augenblicke des wirklichen Vernunftgebrauches, verübet werden; wer aber die Vernunft nicht gebraucht, da er sie doch gebrauchen konnte, ist noch kein vernunftloser, oder wahnsinniger Mensch. So häufig auch der Selbstmord in einem Zustande der bleibenden oder vorübergehenden Sinnenverrückung geschieht, so stark auch die Vermuthung seyn mag, daß eine Handlung, gegen die das Gefühl sich so laut empört, in einem solchen Zustande vorgegangen sey, so liegen doch hundert unwiderlegbare Beyspiele vor, wo der Selbstmord mit voller Besonnenheit, mit absichtlicher Vorbereitung unternommen, und noch im Augenblicke der Ausführung von überdachten Handlungen begleitet worden ist. Daher trugen auch die Gesetzgeber kein Bedenken, den Selbstmord in die Zahl der Verbrechen aufzunehmen, und die Richter setzten nach der erhobenen Bestätigung, daß die That vorsetzlich begangen worden sey, das Gesetz in Vollzug. Dagegen stellte aber Beccaria die Bemerkungen auf, daß die Gesetzgebung hier, so wie in mehreren anderen Fällen, unsittliche Handlungen und Verbrechen mit einander vermenge; daß der Selbstmörder die Rechte seiner Mitbürger nicht verletze; daß er höchstens einem Auswanderer, der doch sein Vermögen dem Staate zurückläßt, gleich zu setzen sey; endlich, daß der Arm der menschlichen Strafgewalt den Selbstmörder nicht erreiche, somit jede Strafbestimmung bey ihm vergeblich sey. Allein

diese Gründe fanden wenigstens nicht bey allen Nomotheten Eingang, und sie glaubten, das Mittel zur Abhaltung von der Selbstentleibung in der psychologischen Erfahrung gefunden zu haben, daß der Mensch sich aus der Hülle seines Körpers, aus der Sinnenwelt und Gemeinschaft mit seinen Mitbürgern, nicht ganz hinaus zu denken vermöge, folglich es ihm nicht gleichgültig sey, was nach dem Tode mit seinem Körper geschehen, und ob, oder in welchem Andenken er bey seinen Mitbürgern stehen werde. Der Britte, wie Archenholz erzählt, hört sein Todesurtheil mit Gelassenheit an, er geräth aber ausser aller Fassung, wenn man ihm die Verschärfung hinzusetzt, daß sein Leichnam der Anatomie übergeben werden soll. Schon das Alterthum machte von dieser psychologischen Erfahrung zur Hintanhaltung des Selbstmordes Gebrauch. Aulus Gellius erzählt nach Plutarch (noct. att. XV. 10.), daß in Miletus bey den Mädchen die Wuth einriß, sich zu erhängen. Man beschloß, daß sie künftig nackt mit dem Stricke zu Grabe getragen werden sollen; der Abscheu vor einer so entehrenden Bestattung machte dem Selbstmorde ein Ende. In eben dem Geiste verordneten die Gesetzgeber neuerer Zeiten, und so auch das Josephinische Strafgesetz, daß der Körper des Selbstmörders, welcher ohne Merkmahle einer Sinnenverrückung den Selbstmord verübt hat, und ohne bezeigte Reue gestorben ist, durch den Schinder einzuscharren sey. — Zugege-

ben, daß eine ehrlose Beerdigung dem Menschen nicht ganz gleichgültig sey; damit ist noch nicht bewiesen, daß sie der heftigen Leidenschaft, die selbst den mächtigsten Trieb der Selbsterhaltung unterdrückt, das Gleichgewicht zu halten vermöge. Wie kann auch der Gesetzgeber hoffen, daß dieses Uebel einen entscheidenden Einfluß auf das Gemüth des Verzweifelnden haben werde, der sich den fürchterlichen, in der Religion dem Selbstmorde angedrohten, Strafen zu überliefern entschlossen ist *). Ueberhaupt scheint es, daß man, ungeachtet der wichtigen theoretischen Fortschritte in der Kunst, den Verbrechen vorzubeugen, sich doch immer noch

---

*) In dem Gesetzbuche Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen ist der Selbstmord nicht mehr in den Theil von Verbrechen, sondern in jenen von schweren Polizey-Uebertretungen aufgenommen und bestimmt worden, daß der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen, außer dem Leichenhofe gelegenen, Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret werden soll, (II Th. §. 92.). Die Versagung des ordentlichen Begräbnisses ist nicht Strafe; sie gründet sich in richtigen Begriffen der Religion und Kirchengesellschaft. Schon der wackere Möser in seinen patriotischen Phantasien sagt: „Ich glaube, daß wir wohl thun, die„jenigen, welche auf die gehörige Weise für Un„Christen erklärt sind, mithin keinen Theil an den „bürgerlichen Einrichtungen einer christlichen Gesell„schaft haben, von dem, ihr ausschließungsweise zu„stehenden, Kirchhofe auszuschließen (III. Th. S. 75.).“

zu wenig Mühe gebe, davon Gebrauch zu machen, und zu viel von Androhung der Strafen erwarte. Kaum nimmt ein Verbrechen oder irgend eine Uebertretung der öffentlichen Ordnung zu, so glaubt man schon den Grund in dem Mangel oder in der Gelindigkeit der Strafe zu entdecken, ohne sich um eine andere Ursache zu bekümmern. Und doch sollte uns die Erfahrung schon hinlänglich belehret haben, wie wenig man durch Strafen, ohne die Nebenanstalten zur Verhinderung der Verbrechen, auszurichten im Stande sey. Bey dem Selbstmorde fällt es in die Augen; um so mehr muß man sich also, wenn er über Hand nimmt, bemühen, aus den Untersuchungs-Acten die Ursachen davon zu erforschen. Oft decken sie Gebrechen, Mißgriffe, Bedrückungen der obrigkeitlichen oder Privat-Gewalt, Stockungen oder Mißbräuche in der Rechtspflege und andere, Muthlosigkeit erzeugende, Uebel auf, die sich in die öffentlichen oder Privat-Verhältnisse eingeschlichen haben, und die, wenn die Unzufriedenheit nicht laut und allgemein werden soll, eine schleunige Abhülfe fordern. Allein der Mangel an Scharfsinn oder an gutem Willen, tiefer in die Ursachen einzudringen, macht die Menschen auch in diesem Falle oft geneigt, die, obgleich sehr verschiedenartigen, Phänomene nur aus einer nächsten, und allgemeinen Ursache erklären zu wollen.

Als noch vor wenigen Jahren in einem kur-

zen Zeitraume der Selbstmord, vorzüglich in un-
serer Hauptstadt, ungewöhnlich zunahm, so klagte man den Verfall der Religion und die Irreligiosität der Einwohner als die einzige oder doch als die Haupttriebfeder des eingerissenen Lasters an. Nicht nur, daß man bey dieser Behauptung von einer falschen, durch die religiösen Gesinnungen und Aeußerungen des bey weitem größten Theils der Einwohner widerlegten, Hypothese ausging, so verwechselte man auch, bey der daraus abgeleiteten Folgerung, den verneinenden Begriff des Nichtabhaltens mit dem bejahenden Begriffe des Bestimmens. Da uns die Religion einer Seits die erhabensten und mächtigsten Trostgründe des Lebens, anderer Seits die wichtigen und unausbleiblichen Strafen des Selbstmordes vorhält, so läuft unstreitig der Irreligiöse weit mehr Gefahr, in Unmuth und Verzweiflung zu verfallen, und in diesem Zustande mit eigner Hand das Leben zu endigen. Aber es läßt sich nicht behaupten, daß, ohne eine andere Ursache des Unmuths, bloß der Mangel an Religion den Menschen bestimmen werde, selbst an sich Hand anzulegen. Die Untersuchungs-Acten bewährten auch damahls, daß bey den Selbstmördern ganz verschiedene, mit dem Unglauben in keiner Verbindung stehende, Triebfedern zufälliger Weise während eines kurzen Zeitraums zusammen trafen, und daß vielmehr nicht wenige dieser Unglücklichen noch kurz vor Ausführung der That durch fromme Anordnungen deut-

liche Beweise ihrer Religiösität gegeben hatten. Und wie oft verleitet nicht selbst religiöse Schwärmerey zum Selbstmorde? Ein Beleg dazu sey nachstehende Acten-Geschichte, die ich vor einigen Jahren bey dem Appellations-Gerichte vorzutragen hatte.

* * *

Im Jahre 1801 verbreitete sich in einem, zur Herrschaft Aschach in Oesterreich ob der Enns gehörigen Dorfe das Gerücht, daß Anna Maria F**, die Tochter eines Bauers, vermißt werde, weil sie nach einer langwierigen Krankheit ihrer Geduld und Frömmigkeit wegen lebendig von den Engeln in den Himmel getragen worden sey. Um dem Gerüchte auf den Grund zu kommen, begab sich der Gerichtspfleger in die Wohnung der vermißten Person, befragte die Mutter unter einem andern Vorwande um ihre Familie, und erhielt auch von ihr die Auskunft, das von ihren drey Töchtern nur noch zwey sich zu Hause befänden, weil die dritte, beyläufig 30 Jahre alte, Tochter durch Gottes Allmacht vom Krankenlager weggekommen sey. Nachdem ihr aber der Beamte die Unwahrscheinlichkeit des Vorgebens zu Gemüthe geführet hatte, so schritt sie zur aufrichtigeren Erzählung.

Zufolge dieser zum Protocolle genommenen, Erzählung war ihre, aus der vorigen Ehe erzeugte, Toch-

ter, Maria Anna, durch einige Zeit im Dienste, aus dem sie aber ihrer schwachen Gesundheit wegen zurück genommen werden mußte. Im Hause lag sie schon durch sieben Jahre, ungeachtet ihres gesunden und munteren Aussehens, immer im Bette, weil sie beym Versuche aufzustehen sogleich von Convulsionen (der so genannten schreyenden Fraiß) befallen ward. Sie brachte ihre Zeit mit Bethen, mit Betrachtung der, an den Wänden klebenden, geistlichen Bilder und in Anhörung der frommen Lehren zu, die man ihr aus den Predigten wiederhohlte. Vor einiger Zeit vertraute sie der Mutter, daß ihr der verstorbene Pfarrer erschienen sey, und sie gebethen habe, durch ihren Tod ihm aus der Pein zu helfen. Am Tage Christi-Himmelfahrt verlangte sie, die heiligen Sacramente zu empfangen. Der Pfarrer kam am nächsten Tage, hörte ihre Beicht, reichte ihr das heilige Abendmahl, und, auf ihr dringendes Bitten, gab er ihr, obschon kein Schein einer Todesgefahr vorhanden war, auch die letzte Salbung. Bald nach der Entfernung des Pfarrers eröffnete die Tochter der Mutter, daß sie nun zu dem himmlischen Vater müsse, der es ihr befohlen habe, und verlangte, daß der Backofen geheitzt werden soll. Die Mutter befolgte, laut ihrer Aussage, diese göttliche Anordnung, und brachte nach einer halben Stunde der Tochter die Nachricht, daß der Backofen brenne. Hierauf bath die Tochter, auch ihre Schwestern herbey zu rufen, dankte ihnen insgesammt für die ihr erwiesenen Wohlthaten, und ver-

langte ihre weiße Kleidung sammt einigen Kränzen, die sie sich schon vor einiger Zeit zubereitet hatte. Nachdem sie sich damit bekleidet hatte, stieg sie aus dem Bette, nahm ein messingenes Kreuz und eine Art von eisernem Scepter in die Hand, ging ohne Unterstützung in Begleitung der Mutter und Schwestern über die Stiege, und schleff in den Backofen, worin sie, während sich die Angehörigen aus großem Schmerze entfernten, verbrannt worden ist. Nach einiger Zeit sammelte eine der Schwestern die Asche und Beine, vergrub dieselben inzwischen in dem Hausgarten, um sie dann nach dem Willen der Verstorbenen auf dem Kirchhofe einzuscharren; die in dem Backofen vorgefundenen Stücke von dem messingenen Kreuze, dem eisernen Scepter, und den aus Draht geflochtenen Kränzen verwahrte sie in einer Truhe (Kiste).

Die hierauf vernommenen Schwestern der Verstorbenen stimmten in ihren Aussagen mit der Mutter ganz überein. Die ältere derselben fügte bey, daß sie von ihrer Schwester, als sie dieselbe noch einige Schritte von der Stiege zum Backofen begleitete, ermahnt worden sey, nicht zu weinen. Sie gehe mit Freuden in das brennende Feuer des Backofens, weil sie von demselben sogleich in den Himmel komme. Eben diese Schwester gestand, daß sie beyläufig nach einer halben Viertelstunde auf Befehl der Mutter bey dem Backofen nachgesehen und entdeckt habe, daß die Füße

ihrer Schwester bis gegen die Wade noch hervorragten; da aber von dem Kopfe und den Händen nichts mehr zu sehen war, so habe sie die Füße mit einer Krampe in die Gluth nachgeschoben.

Der Stiefvater wußte nichts zur näheren Aufklärung anzugeben. Er sah die kranke Stieftochter nur selten auf dem abgelegenen Bodenzimmer, war zur Zeit des Vorfalls in seiner gewöhnlichen Arbeit um Taglohn abwesend, und hatte sich mit der unbestimmten Nachricht, daß seine kranke Stieftochter weggekommen sey, ohne weitere Nachforschung begnüget.

Das Gericht nahm hierauf mit Beyziehung eines Arztes und Wundarztes eine genaue Untersuchung des Hauses, Gartens und Backofens vor. Man fand in einer Kiste die aufbewahrten, oben erwähnten, Stücke, und in dem Hausgarten die verscharrten Beine, welche offenbar von dem verbrannten Körper einer erwachsenen Person herrührten. Bey Besichtigung des Backofens fiel das Bedenken auf, wie durch die enge, nicht über einen Schuh hohe, Oeffnung eine erwachsene Person in einen, bis zur Calcinirung der Knochen erhitzten, Backofen ohne fremde Mitwirkung habe schliefen können. An der Mutter und den zwey Schwestern der Verstorbenen war keine Spur einer Sinnenverwirrung zu entdecken. Das Landgericht nahm sie zur genaueren Untersuchung in Verhaft.

In den fortgesetzten Verhören blieben sie ihren Aussagen getreu, und entschuldigten alles, was sie bey der That mitgewirkt hatten, in unverstellter Einfalt mit dem Auftrage, den ihnen die Verstorbene nach dem göttlichen Willen ertheilet habe, und den sie, bey ihrer Liebe gegen die Verstorbene, nur durch eine unbegreifliche Gnade gestärkt, hätten erfüllen können. Aus eben dieser stärkenden Gnade erklärten sie auch den ihnen vorgehaltenen Zweifel, wie die Kranke, welche sonst nicht frey zu stehen vermochte, dennoch ohne Beyhülfe über die Stiege gegangen sey. Das Gericht verhörte dann auch die Zeugen, welche nach Aussage der Angehörigen von der Verstorbenen einige Auskunft ertheilen konnten. Der Pfarrer, welcher die Kranke öfter im Jahre besuchte, bezeugte ihre Geduld und Frömmigkeit. Eine Sinnenverwirrung, sagte er, habe er an ihr nicht bemerkt. Nur drey Wochen vor dem Vorfalle schien ihm ihr Angesicht zerstört, und beym letzten Besuche war ihre Stimme ungewöhnlich rasch; daher er die Angehörigen auch gewarnet habe, die Kranke zu beobachten, damit sie ihnen nicht etwa entkomme. Ein Arzt konnte über den Zustand der Verstorbenen nicht befragt werden; denn nach Aussage der Mutter versuchte man nur im Anfange der Krankheit einige, von einem Wundarzte angeordnete, Heilmittel, und, da diese nicht halfen, hielt man alle Hülfe für vergeblich. Andere Zeugen, welche die Kranke manchmahl besucht hatten, bestätigten, daß sie von

guter Gemüthsart gewesen sey, und nur wenig, theils von ihrer Krankheit, theils von geistlichen Dingen, das Wenige aber auf eine zusammenhängende Weise gesprochen habe. Unter den Zeugen befanden sich auch drey Weibspersonen, welche die Kranke auf den Ruf, daß sie prophezeyen könne, über das Schicksal ihrer Verwandten befragt hatten. Einer aus ihnen, welche sie über den Zustand ihres Schwagers zu Rathe zog, erklärte sie den Zustand für unheilbar, woran derselbe auch bald darnach verstorben ist. Einer andern, die sie über das Schicksal ihres verstorbenen Großvaters im künftigen Leben befragte, sagte sie, daß er noch zu leiden habe. Sie ertheilte aber die nähmliche Antwort auch einer Dritten, welche, um sie zu prüfen, eben diese Frage in Rücksicht ihres Bruders gestellt hatte, der doch noch am Leben war. Weder aus den Zeugenaussagen noch aus allen übrigen Umständen ging ein Verdacht hervor, daß die Kranke von ihren Angehörigen etwa gewaltsam getödtet worden sey; vielmehr bekräftigten alle die gute Gemüthsart dieser Angehörigen. Auch das oben angeführte Bedenken über die kleine Oeffnung des Backofens ward durch eine genauere Untersuchung gehoben. Man machte den Versuch mit einer Person, die nach der Beschreibung der Zeugen von gleicher Leibesbeschaffenheit mit der Verbrannten war, und fand, daß sie leicht durch jene Oeffnung schliefen konnte.

Das erste Gericht erkannte, daß in dem vorliegenden Falle keine gegründete Beschuldigung eines Mordes Statt finde, doch hätte sich sowohl die Mutter, welche die Heitzung des Backofens anordnete, als die ältere Schwester, welche die Heitzung besorgte, der Mitwirkung zum Selbstmorde schuldig gemacht. Da aber diese Mitwirkung nicht aus böser Absicht, sondern aus irrigen Religions-Begriffen geschehen sey, so wären, nach dem Sinne des (Josephinischen) Strafgesetzes §. 125., diese beyden Personen durch einige Zeit im Arreste anzuhalten, und besser zu unterrichten. Das Gutachten wurde dem Obergerichte vorgelegt.

Aus diesem kurzen, aber getreuen, Auszuge der Acten erhellet, daß man über den merkwürdigen Fall aus Mangel verständiger Zeugen keinen so vollständigen Aufschluß erhalten konnte, als man es, wenigstens in psychologischer Hinsicht, wünschen mußte. Indessen läßt sich die Erscheinung doch selbst aus den mangelhaften Angaben erklären. Eine Person, die, schon von früher Jugend histerischen Anfällen unterworfen, in stiller Einsamkeit sich immer im Gebethe, in ungeläuterten religiösen Betrachtungen und geduldiger Ausharrung übte, eine solche Person konnte bey der Selbstzufriedenheit oder vielmehr dem versteckten Stolze, der damit sehr oft verbunden ist, sich erst die übernatürliche Gabe der Prophezeyung,

dann aber auch, durch Traumgesichte getäuscht, die höhere Berufung, einen Unglücklichen aus den Peinen des künftigen Lebens mit ihrem Tode zu retten, auf eine sehr begreifliche Weise zutrauen, und sich auch zur Erfüllung einer solchen Berufung mit frommer Selbstaufopferung entschließen. In dem festen Entschlusse aber, eine That von ungewöhnlicher Anstrengung auszuführen, lag wahrscheinlich auch die Ursache, daß die sonst schwache Person, die ohne Gefahr nicht frey stehen konnte, oder doch das Vermögen hierzu sich nicht zutraute, nun auf einmahl ohne Unterstützung zu gehen fähig war. Aehnliche Beyspiele zeigt die Erfahrung bey Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und andern gefährlichen Vorfällen. Schwerer scheint es beynahe zu erklären, wie die Mutter und Schwestern der religiösen Schwärmerinn zur thätigen Mitwirkung oder wenigstens zur Zulassung des Selbstmordes und den, diese Zulassung begleitenden, Handlungen so bereitwillig seyn konnten. Allein mußten die eben erwähnten nahen Verwandten nicht ebenfalls einen hohen Begriff von der Frömmigkeit der Dulderinn haben, und konnte er ihnen nicht wenigstens eben so leicht, als bey fremden Personen, den Wahn erzeugen, daß dieselbe die, von ihr vorgegebenen, übernatürlichen Gaben und Einsprechungen besitze? Hat aber ein solcher, blinden Gehorsam fordernder, Wahn in unverständigen Gemüthern Wurzel gefaßt, so vermag er, wie hundert Beyspiele lehren, alle, von

der practischen Vernunft erhobene, Zweifel und selbst die, laut dagegen sich empörenden, Naturgefühle zu ersticken.

Aus diesen Betrachtungen urtheilte auch das Obergericht, daß die Handlungen der verhafteten Personen nicht im bösen Vorsatze, sondern in einer abergläubischen Schwärmerey gegründet, folglich keiner criminellen Bestrafung unterworfen seyn. Damit aber aus der nähmlichen Quelle nicht mehrere schädliche Handlungen entspringen möchten, so übergab man die Acten der politischen Behörde, welche auf einen besseren Unterricht und eine angemessene Aufsicht über die in Freyheit gesetzten Untersuchten Bedacht nahm.

Anhang.

I. Litteratur.

Recensionen des Strafgesetzes Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Schriften über die inländische Gesetzgebung. Anzeige neuer, im Auslande bekannt gemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe.

Mehreren Geschäftsmännern, denen es entweder an Zeit oder Gelegenheit gebricht, die verschiedenen recensirenden Zeitschriften zu lesen, wird es angenehm seyn, die öffentlichen Urtheile zu wissen, welche darin über unser vaterländisches Strafgesetz geäußert worden sind. Ich liefere von denen, die ich zu Gesicht bekam, einen getreuen Auszug, ohne mich in eine Auflösung der, wider einige Vorschriften erhobenen, Zweifel oder Einwendungen hier einzulassen, indem ich bey der

Recensionen des Strafgesetzbuches Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

obigen Darstellung des neuen Strafgesetzes theils schon darauf Bedacht genommen habe, theils in der Fortsetzung noch darauf Bedacht nehmen werde.

In der allgemeinen deutschen Justiz- und Polizey-Fama (von dem Herrn Landes-Regierungsrath Hartleben zu Coburg) December 1803, Salzburg, kommt folgende Beurtheilung vor.

„Oesterreich und Preußen zeichnen sich „vorzüglich aus, daß eigene Gesetz-Commissionen „in ihren Staaten stets wachsam sind, um die „Bedürfnisse der Gesetzgebung zu befriedigen. So „haben ihre Gesetzbücher entschiedene Vorzüge er„halten. Das letzte allgemeine Strafgesetzbuch für „die K. K. Deutschen Erbstaaten erschien im Jahre „1787, und in dem darauf folgenden Jahre er„höhte eine allgemeine Criminal-Gerichts-Ordnung „den Werth dieser Gesetzgebung vor den ältern „Mitschwestern. Allein der Genius der Zeit und „die Philosophie, welche mit ihrer wohlthätigen „Fackel ein reineres Licht über die Theorie des „Criminal-Rechts verbreitet hat, veranlaßten vor „einigen Jahren den Entwurf eines neuen Straf„gesetzbuches. Man eilte jedoch nicht, dasselbe für „alle Provinzen zu sanctioniren; sondern es wur„de den, in den verschiedenen Provinzen eigens „aufgestellten, Commissionen zur Prüfung vorge„legt, und einsweilen nur für West-Galizien, „gleichsam als Probe, mit gesetzlicher Kraft ver-

„sehen. Die Erfahrung entschied über die Rich-
„tigkeit der Anwendung dieser neuen Gesetze; die
„Kenner theilten ihre Erinnerungen in theoreti-
„scher und practischer Hinsicht mit, die Gesetz-
„Commission revidirte noch einmahl das Ganze,
„und so erreichte mit langsamen aber festen Schrit-
„ten Oesterreichs Criminal- und Polizey-Gesetz-
„gebung eine höhere Stufe der Cultur. Die Ge-
„lehrten, welchen man dieses neue, vom 1. Ja-
„nuar 1804. an gültige, Gesetzbuch zu verdanken
„hat, hatten bey Abfassung desselben folgende
„ganz richtige Gesichtspuncte. Sie waren bedacht,
„zwischen den Verbrechen und schweren Po-
„zey-Uebertretungen eine genaue Gränz-
„linie zu ziehen, damit keine Willkühr Statt fin-
„de. Sie suchten die verschiedenen Gattungen
„der Verbrechen durch deutliche Unterschei-
„dungs-Merkmahle zu bezeichnen, und die Grade
„der Strafbarkeit anzudeuten, die unnöthige Stren-
„ge der vorigen Gesetze bey minder gefährlichen
„Verbrechen zu mildern, und durch eine sorgfäl-
„tigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil
„des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit
„der Verbrechen zu beschränken. Sie sorgten da-
„für, daß der Schuldige kein größeres Uebel lei-
„de, als zur Entfernung der Verbrechen nöthig
„ist, daß sich die Folgen der Strafe so wenig
„als möglich auf die schuldlosen Angehörigen ver-
„breiten. Rücksichtlich des Criminal-Verfah-
„rens waren sie bedacht, daß der Schuldige

„schnell entdeckt und zur Strafe gezogen, der
„Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte
„frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche
„Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde. Die
„Todesstrafe, welche eine verzärtelte After=
„Philosophie, ohne Rücksicht auf die Menschen,
„wie sie wirklich sind, aus unsern neuen
„Idealen der Criminal=Gesetzbücher verdrängt
„hatte, und welche bisher in den Oesterreichi-
„schen Staaten einzig auf den Hochverrath
„beschränkt war, ist zwar nicht in den Um=
„fang ihrer alten Rechte eingesetzt, aber gerade
„auf solche Verbrechen erweitert worden, welche
„von der Art sind, daß sie nur ein hartnäckiger
„Bösewicht begehen, und nur dessen Tod dem ge=
„meinen Wesen Sicherheit gewähren kann. Diese
„Rücksichten allein veranlaßten die Bestimmung
„der Todesstrafe für sechs der schwersten Verbre=
„chen, keineswegs der etwa veränderte Charakter
„der Nation, da in dem auf allerhöchsten Befehl
„abgefaßten Rufe oder Warnung für das Volk
„ausdrücklich gesagt wird: „daß Se. Majestät der
„„eignen Gutmüthigkeit, Folgsamkeit
„„und Liebe zur Ordnung Höchst-Ihrer
„„Unterthanen mit Vergnügen im Angesichte Eu=
„„ropens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren
„„lassen.“ „Die Todesstrafe wird nach Vor=
„schrift des neuen Gesetzbuches nicht anders als
„mit dem Strange vollzogen. Stand-Recht hat der
„Regel nach nur bey Aufruhr Statt. Die Kerker=

„strafe hat drey Grade. Dieselben haben folgen„de Benennungen. Erster Grad: Kerker ohne „Zusatz; zweyter Grad: schwerer Kerker; drit„ter Grad: schwerster Kerker.

„Die Kerkerstrafe wird geschärft durch öf„fentliche Arbeit, Schandbühne, Züchtigung mit „Schlägen, Fasten und Landesverweisung. Außer „lebenslänglichem Kerker besteht die längste Ker„kerstrafe in 20 Jahren, die kürzeste in 6 Mo„nathen. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhal„tung zur Arbeit verbunden, welche stufenweise „schwerer bestimmt wird. Die Galeerenstrafe kann „nur bey einer Kerkerstrafe über 10 Jahre ein„treten. Wir freuen uns übrigens, die Ersten zu „seyn, welche alle in diesem neuen Gesetzbuche, „das kaum erst unter die Kais. Kön. Beamten „vertheilt ist, enthaltene Criminal-Verbrechen und „Strafen durch das nächste Blatt der Fama in „einer tabellarischen Uebersicht zur öffentlichen „Kenntniß bringen. Den Beamten wird mittelst „einer solchen tabellarischen Darstellung sowohl „das Studium des Gesetzbuches als die practische „Anwendung in Geschäften erleichtert. Allen aus„wärtigen Lesern der Fama aber muß es sehr in„teressant seyn, sich auf diese Art mit dem Geiste „eines neuen Gesetzbuches, welches Epoche machen „wird, und nur dem kleinsten Theile derselben in „die Hände geräth, bekannt zu machen.“

Eine sehr ausführliche, im Archive des Criminal-Rechts (V. B. IV. St. I. Halle 1804.) enthaltene, Recension hat den, durch seine theoretischen und practischen Schriften um die Rechtsgelehrtheit überhaupt, und vorzüglich um die Wissenschaft des Strafrechts so verdienten, Königl. Preuß. geheimen Ober-Tribunals-Rath, Herrn Ernst Ferdinand Klein, zum Verfasser. Der gelehrte Recensent gab sich bey einigen Einwendungen selbst die Mühe, die Auflösung, oder doch die nicht zu übersehenden Gegengründe beyzusetzen.

Im allgemeinen findet der Recensent zuerst rühmlich, daß der Gesetzgeber in einer Provinz (West-Galizien) wo die Einführung eines Gesetzbuches ein dringendes Bedürfniß war, mit dem Gesetzentwurfe einen Versuch machte. Daraus ließe sich, wie er sagt, auch erklären, warum das Gesetzbuch in der Gestalt, wie es jetzt erschienen ist, in manchen Stücken strenger ausgefallen sey, als der erste Entwurf. Besonders strenge scheinet dem Recensenten die Beschaffenheit der Kerkerstrafe, hauptsächlich der im §. 14. beschriebene dritte Grad derselben. Zu einer billigeren Beurtheilung, setzt er hinzu, müsse man sich jedoch auf den Standort des Gesetzgebers stellen. Nachdem der ruhmwürdige Kaiser Joseph II. den Todesstrafen die harten körperlichen Strafen, (der engen Ankettung und des Schiffziehens) substituirte, so würde es vielleicht gefährlich gewesen seyn, diese Uebel be-

trächtlich zu mildern, weil diese Gelindigkeit sonst in den Augen des Publicums als eine Weichlichkeit erschienen seyn würde, welche die Sicherheit des gemeinen Wesens einem eigenen kränklichen Gefühle aufopfert. So lange, fährt der Recensent fort, die andern Deutschen Staaten nicht Anstalten getroffen haben, wodurch die Gesundheit des Leibes und der Seele des Sträflings hinlänglich sicher gestellt wird, haben sie auch kein Recht, den Oesterreichischen Gesetzen eine Strenge vorzuwerfen, welche, da sie öffentlich angedroht ist, doch immer den Nutzen habe, daß sie von Begehung mancher Verbrechen zurückschreckt; da hingegen die Uebel, welche aus Mangel guter Einrichtung und hinlänglicher Aufsicht entstehen, die Schlachtopfer der Willkühr und Sorglosigkeit unangedroht treffen. Doch hätte, nach des Recensenten Erachten, die Wiedereinführung der Todesstrafe eine mindere Strenge der Kerkerstrafen herbeyführen können. In Ansehung der Todesstrafen selbst athme dieß Gesetzbuch Menschenliebe, indem es den Strang zur einzigen Todesstrafe bestimme. Hierzu sey auch die Strafe des Stranges vor andern geeignet, weil zugleich das Schimpfliche, welches mit dieser Todesart verbunden ist, von größeren Verbrechen abhalte.

Bedenklich scheint es dem Recensenten, daß der böse Vorsatz zum Wesen des Verbrechens gehöre. Außer dem, daß man zuweilen dolose Ver-

gehungen von culposen schwer unterscheiden könne, so ließen sich auch nicht alle Arten von culposen strafbaren Handlungen genau herzählen, und die Sache werde noch mehr erschwert, wenn man die Polizey-Vergehungen zu einem anderen Gerichte als die Verbrechen anweise.

In den speciellen Bemerkungen hält es der Recensent für eine zu große Strenge, daß man den Hochverrath, obschon er ohne Erfolg geblieben, wie auch die Verfälschung der Banco-Zettel mit dem Tode bedrohe, obgleich die Münzverfälschung nur Kerkerstrafe treffe; ferner, daß die unterlassene Verhinderung des Hochverraths mit lebenswierigem schwersten Kerker, die Entführung einer mündigen Person mit ihrem Willen mit schwerem Kerker von 6 Monathen bis auf ein Jahr, der Zweykampf, wenn er auch ohne Erfolg geblieben, von 1—5 Jahren, und derjenige, welcher boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, ebenfalls mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bestraft werde; besonders, da gar sehr zu besorgen sey, daß man schon die bloße Unbescheidenheit beym Tadel der Staatsverwaltung oder Landesverfassung für Bosheit halten werde. Indessen bemerkt schon der Recensent, daß manchen schlim-

men Folgen der Strenge durch das, den Gerichten eingeräumte, Milderungsrecht, und bey todeswürdigen Verbrechen durch die Empfehlung zur Begnadigung abgeholfen werde. Bey dem Begriffe des Raubes (§. 169.) wünscht der Recensent, daß man die diebische Absicht beygefügt, dagegen beym Betruge (§. 176.) sich schon mit der bloßen Absicht, einen Andern in Irrthum zu führen, begnüget hätte. Zur Rechtfertigung der Verjährung, wo bey Verbrechen der mittleren Classe die Frist zu kurz bestimmt zu seyn scheine, wird auf die strengen Erfordernisse im §. 208 hingedeutet.

Der Criminal-Proceß habe einen sehr schleunigen Gang. Man könne der schönen und zweckmäßigen Instruction, welche dem Richter zur Führung des Criminal-Processes ertheilt wird, seinen Beyfall nicht versagen, und das Werk mache dem Verfasser alle Ehre.

Vor der (in den §§. 363—365 angeordneten) Bestrafung der verstellten Sinnenverwirrung, hartnäckigen Verweigerung der Artwort oder offenbaren Lüge wäre, nach der Meinung des Recensenten, noch eine Anfrage bey dem Oberrichter zu wünschen. Inzwischen bestehe doch die Vorsicht, daß zu jedem Verhöre nebst dem beeidigten Gerichtsschreiber zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer zugezogen, und jene Bestrafung sowohl als die Veranlassung

in dem Verhörs-Protocolle angemerkt werden müssen. Der Recensent führt dann aus der Proceß-Ordnung und dem zweyten Theile des Gesetzbuches mehrere Stellen an, die, seinem Urtheile nach, ausgezogen zu werden verdienen, und rühmt zugleich die nachdrucksvolle Kürze und edle Schreibart, welche in diesem Gesetzbuche herrsche. Er schließt mit der Bemerkung, daß dasjenige, was er in diesem Aufsatze gegen das Oesterreichische Gesetzbuch gesagt habe, den Werth dieses vortrefflichen Werkes nicht herab setzen, sondern nur zeigen soll, wie aufmerksam er es gelesen habe, und was etwa bey der Nachahmung desselben zu vermeiden seyn dürfte; den Oesterreichischen Unterthanen selbst aber wünschet er zu einem Gesetzbuche Glück, welches heilsame Strenge mit weiser Sorgfalt und aufgeklärter Einsicht verbinde.

*
* *

In der neuen allgemeinen Deutschen Bibliothek (B. 96. S. 198. f. f. Berlin und Stettin 1805) wird im Eingange bemerkt, daß das Strafgesetz vom J. 1787 und die Criminal-Gerichtsordnung vom J. 1788 nicht umfassend genug waren; aber daß diesen Gesetzen schon nach einer Zeit von noch nicht zwey Decennien ein ausführliches Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen folge, dieß sey nach Verhältniß des Ganges in andern Deutschen Reichsländern offenbar ein Beweis

besonderer Thätigkeit für die Gesetzgebung in den Oesterreichischen Staaten. Beyde Theile zeigten im Ganzen von sorgfältiger Bemühung, nöthige Strenge mit Menschlichkeit zu vereinigen, alle Willkühr des Richters zu entfernen, aber auch alle Mittel zu benützen, den Verbrechen Einhalt zu thun. Daher seyn wirklich, einige Fälle ausgenommen, die hier angedrohten Strafen angemessen, und das vorgeschriebene Verfahren genau und kurz. Bey der Landesverweisung werde, leider! die (geheime) Brandmarkung (an der linken Seite des hohlen Leibes) verstattet. Bey der Verfertigung der Credits-Papiere und bey der Theilnahme an derselben sey die Todesstrafe, und bey Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen und Theilnahme dabey, die lebenslängliche Kerkerstrafe unstreitig zu hart. Das jedesmahlige Vorlesen der niedergeschriebenen Antworten (§. 298.) dürfte wohl große Störung mitunter verursachen. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Untersuchungsgefängnisse, über die Haltung der Gefangenen darin u. s. w. seyn musterhaft; doch könne Rec. die Bestrafung der Versuche zur Flucht nicht billigen.

Eine sehr gute Einrichtung begründe das Gesetz §. 370, daß das Protokoll zusammen geheftet, und beyde Enden des Fadens angesiegelt werden sollen. Bey den Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe finde man nichts mehr von dem alten und zwecklosen Gepränge, das man sonst noch bey

derselben hat, vielmehr werde sehr zweckmäßig die Bekanntmachung des Verbrechens durch gedruckte Urtheile angeordnet. Die vorgeschriebenen Maßregeln über die Bekanntmachung der Steckbriefe seyn sehr zweckmäßig. Dagegen hält Rec. die Verweisung des Eigenthümers einer entwendeten Sache auf den ordentlichen Weg Rechtens, d. i., zu der bürgerlichen Klage, im Fall der Inhaber dieselbe nicht in Güte ausantworten will, für den erstern sehr beschwerlich, und überhaupt für überflüssig.

*
* *

Die Annalen der Literatur und Kunst in den Oesterreichischen Staaten (Wien 1804. März S. 193.) enthalten einen vollständigen Auszug der merkwürdigeren, durch das neue Gesetzbuch in dem Straf-Systeme getroffenen, Abänderungen. Ich hebe nur diejenigen Stellen aus, welchen der Recensent sein Urtheil beygesetzt hat.

Schon die Benennungen (zur Unterscheidung der kleineren von den größeren Vergehungen) seyn glücklicher als ehedem gewählt; indem statt des tautologischen Ausdruckes: Criminal-Verbrechen nun Verbrechen ohne Beysatz, und statt: politische Verbrechen, viel genauer: schwere Polizey-Uebertretungen gesetzt, und durch letzteres zugleich angedeutet werde, daß es auch andere Polizey-Uebertretungen gebe. Richtiger sey (I. Th. §§. 1. 2. 7.) nun

die Bestimmung des bösen Vorsatzes, des Versuches und der Bedingung, unter welcher der Irrthum die Zurechnung ausschließe. Die Todesstrafe verhänge das Gesetz nur auf wenige, im höchsten Grade gefährliche, Verbrechen. Bey der zweyten Hauptstrafe der Verbrechen werde, mit lobenswürdiger Delicatesse gegen bloße Untersuchte, der Ausdruck: Kerker für den vorigen: Gefängniß vertauschet. Die allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsumstände, welche vorhin nicht deutlich genug auseinander gesetzt und zerstreut waren, finde man jetzt in zwey besonderen Hauptstücken, und beynahe durchgängig nur solche, welche die Critik der neueren philosophischen Criminalisten nicht zu scheuen haben. Bey Behandlung der einzelnen Gattungen der Verbrechen seyn viele Verbesserungen in der genaueren Angabe der Unterscheidungsmerkmahle, in richtigerer Subsumirung der, zu jeder Gattung gehörige, Arten und Fälle, und in sorgfältigerer Bestimmung der Strafzeit, auch nicht selten durch eine größere Gelindigkeit angebracht worden. Zum Beweise dieser Behauptung werden insbesondere der Hochverrath und die, damit in Verbindung gesetzte, Störung der öffentlichen Ruhe, die Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, der Mord und Todtschlag, die Brandlegung, der Diebstahl und der Raub angeführt. Unter den Arten, wie Verbrechen und Strafen erlöschen, habe man mit Recht das lossprechende Urtheil weggelassen, weil dadurch vielmehr

die rechtliche Existenz des Verbrechens widerlegt wird.

Bey dem zweyten Abschnitte bemerkt Recensent, daß die wichtigen Hauptstücke von der Gerichtsbarkeit und von der Erforschung und rechtlichen Beschuldigung eines begangenen Verbrechens fast ganz neu bearbeitet, in den übrigen aber viele Verbesserungen, wovon er einige anführt, vorgenommen worden seyn. Am Schlusse wünscht der Recensent, nach der erreichten Absicht, die Oesterreichischen Strafgesetze nach den eingehohlten Erfahrungen und dem Fortschreiten des Zeitalters zu verbessern, dem Unternehmen eines vollständigen einheimischen Civil-Gesetzbuches einen gleichen Erfolg.

* * *

Die Kleinschrodischen Bemerkungen *) gehen dahin, daß das Strafgesetz in einigen Stellen zu hart, in anderen unvollständig, und in anderen unbestimmt sey.

Zu hart scheint diesem Recensenten Folgendes zu seyn. 1) Daß vermöge §. 16 nach dem Grad der Schwere des Kerkers die Schwere der Arbeit steigen soll; indem nach dem Maße, als der Kerker schwerer ist, die Arbeitsfähigkeit kleiner werde, so

*) Man sehe die Vorerinnerung.

daß die Arbeit endlich die menschlichen Kräfte übersteigen müsse. (Der Herr Recensent hat die Einschränkung weggelassen, welche in eben diesem §. 16. ausdrücklich vorkommt: so viel möglich; woraus deutlich erhellet, daß man auf die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten Rücksicht nehmen müsse). 2) Daß die Galeerenarbeit, als eine überhaupt zu harte Strafe, noch überdieß ganz unbestimmt angedroht, und der Willkühr des Richters anheim gestellet sey. (Das Erste hier zu untersuchen, würde zu weit führen, das Letzte ist aber nicht richtig. Denn vermöge §. 18 können zu dieser Arbeit nur Verbrecher verurtheilet werden, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket. Diese werden zwar keineswegs alle an Strafbarkeit einander gleich seyn; allein eben deßwegen heißt es auch im gedachtem §. nur: können, nicht, müssen verurtheilet werden. Weiters ist das Strafurtheil, in welchem auf diese Verschärfung erkannt wird, jedesmahl dem Obergerichte vorzulegen §. 435 b; also ist nicht nur bestimmt, wann, sondern auch von wem auf Galeerenarbeit erkannt werden könne. Uebrigens sehe man oben S. 115).

3) Die Todesstrafe auf der Nachmachung der Banco-Zettel wird aus verschiedenen Gründen für zu hart erkläret. a) Weil das Verbrechen nicht so bedeutend sey, daß die öffentliche Ordnung das Leben des Verbrechers zum Opfer fordere. (Darüber läßt sich wohl im Allgemeinen nicht

entscheiden. Uebrigens sehe man oben S. 146 u. 147). b) Weil die Todesstrafe vollzogen werden müsse, die Zetteln mögen ausgegeben worden, und ein Nachtheil mag erfolgt seyn, oder nicht. (Nein. Der untere Richter muß auf Tod erkennen, das ist wahr; und auch dieß nur unter den Beschränkungen der §§. 430, 431 und 481. Allein das Strafurtheil muß dem Obergerichte, von diesem der obersten Justiz-Stelle, und endlich dem Landesfürsten mit den Milderungsgründen vorgelegt werden. §§. 433, 443 und 444). c) Weil die Todesstrafe auf alle Mitschuldige, nach dem weitesten Begriffe von denselben, ausgedehnet sey. (Da es sich hier um ein Verbrechen handelt, bey welchem fremder Beystand dem Unternehmer so nothwendig ist, daß es ohne diesen ordentlicher Weise gar nicht zu Stande kommen kann, so liegt vorzüglich daran, die Mitschuldigen §. 93 abzuschrecken. Uebrigens gilt das eben unter b Gesagte auch hier, um den Vorwurf übertriebener Härte abzulehnen). d) Weil die Münzfälschung nur mit Kerker von höchstens 20 Jahren bedroht ist, welche doch viel ein schwereres Verbrechen sey, als die Verfälschung des Papiergeldes, indem durch den Cours des Metallgeldes im Auslande der Reitz zu ersterem erhöhet werde, und durch diesen Strafunterschied die natürliche Folge sich ergeben würde, daß die Verfälschung der Bank-Noten seltener, jene des Metallgeldes aber häufiger werde. (Erstlich läßt sich nicht behaupten, daß unter gewöhnlichen Um-

ständen das Papiergeld eines Staates auswärts ganz keine Anwendung finde. Hernach gibt der Cours desselben im Innern eines großen Staates Reitzes genug zur Verfälschung. Endlich ist unter Verbrechen aus Gewinnsucht wohl jenes das anlockendste, durch welches man vergleichungsweise am meisten gewinnen kann. Daß dieß beym Papiergelde nach der Materie, aus welcher es besteht, und der Summe, worauf es lautet, in Vergleichung mit dem Metallgelde der Fall sey, liegt am Tage. Würden daher beyde Verfälschungen gleich bestraft, so würde unter zwey Uebeln das größere veranlasset, statt daß auf den schlimmsten Fall bey der größeren Strenge gegen die Papierfälschung doch nur das kleinere zu besorgen steht. Allein auch dieß ist nicht zu fürchten, da auf die Münzverfälschung eine genug starke Strafe gesetzet ist). e) Weil bey der Münzverfälschung auf die Größe des gestifteten Schadens gesehen werden soll, nicht aber bey der Verfälschung der Bank-Noten. (Auf der Münzverfälschung steht Kerkerstrafe, welche Schärfung zuläßt, auf der Banco-Zettelverfälschung der Strang, welcher keine verträgt §. 43; daher wird dort des Schadens als eines Erschwerungsumstandes erwähnt, hier nicht. Allein auch dort wird nicht des Schadens allein, sondern alternativ auch der besonderen Gefährlichkeit gedacht, und auch bey der Papierverfälschung kann der angerichtete Schaden von Wirkung seyn. (Vergl. §. 36, 41 u. 444.)

4) Soll die Todesstrafe auf dem räuberischen Todtschlage zu hart seyn, und zwar a) weil in dem Falle des §. 124 der Todtschlag bloß culpos seyn könne. (Dieß kann er nach dem Gesetzbuche schlechterdings nie seyn. Denn der Hauptbegriff in gedachtem §. ist Todtschlag, soweit er Verbrechen ist; Verbrechen ist er aber vermöge §. 1. als bloß culpose Handlung nie; also kann dieß auch der räuberische Todtschlag nie, seyn). b) Weil gegen den räuberischen der gemeine Todtschlag viel zu gering bestraft werde, indem auf diesem bloß schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren stehe. (Beym räuberischen Todtschlage ist ein zusammengesetztes Verbrechen vorhanden; also muß man, um die Proportion der Strafen zu beurtheilen, nicht bloß darauf sehen, wie der gemeine Todtschlag, der doch auch schon eine Strafdauer von 10 — 20 Jahren §. 125. zuläßt, sondern auch, wie der Raub bestraft werde. Auf letzterem steht aber schon damahls §. 174. schwerester Kerker auf lebenslang, wenn bey selbem jemand bloß schwer verletzet worden ist; also war es natürlich, die Todesstrafe zu verhängen, wenn vollends dabey jemand getödtet wird. Man sehe übrigens auch oben Seite 154.) Gelegenheitlich wird hierbey noch bemerkt, daß der gemeine Todtschlag gegen andere Verbrechen mit einer zu geringen Strafe beleget sey; indem er mit der Nothzucht, der schwersten Verwundung, dem schweren Diebstahle gleich, in Vergleichung mit der Veruntreuung aber gar um die Hälfte

gelinder bestrafet werde. (Nothzucht kann nach dem Begriffe des Gesetzes §. 110. mit körperlicher Verletzung concurriren, und dann kann sie ein doppeltes Verbrechen seyn, während der gemeine Todtschlag als einfaches vorausgesetzt wird. Ferner, schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren bey zwey Verbrechen gleich angedroht, berechtiget nicht zur Folgerung, daß dieselben auch gleich bestraft werden. Die schwerste Strafe der Verwundung kann nie mit der geringsten des Todtschlages gleich ausfallen. Denn der Fall des §. 139. enthält keinen Todtschlag, sondern nur eine schwere Verwundung nach §. 126., nähmlich für den Richter, welcher nur dasjenige Verbrechen zurechnen darf, welches in Hinsicht auf den Verurtheilten bestimmt erwiesen ist; und dieses wird eben §. 126. in Hinsicht auf den Todtschlag als unmöglich supponirt. Das Verhältniß der Strafe des gemeinen Todtschlages zum schwersten Diebstahle und zur Veruntreuung ist in der Bemerkung richtig angegeben. Allein diese Vergehen mußte man, da sie die gewöhnlichsten aus allen sind, schon bey einiger Bedeutenheit nach den §. 154—157 und 161 und 163 für Verbrechen erklären, und da hatte man nach §. 15. keine kürzere Strafe als von 6 Monathen bis 1 Jahr. Bey den vielen Abstufungen der Strafbarkeit des Diebstahles blieb daher nichts übrig, als für die höchste die Strafe des schweren Kerkers von 5 — 10 Jahren zu bestimmen.

Hätte man die höchste Strafe des Diebstahles mit der geringsten des Todtschlages in das Verhältniß setzen wollen, so hätte man auf der vorletzten Stufe §. 125 am Ende auf letzteren lebenslangen Kerker setzen müssen, welches doch bey einem einfachen Verbrechen, welches wesentlich auf dem so genannten dolo indirecto beruhet, zu hart geschienen haben würde. Und was kann es denn bey Verbrechen verschiedener Art verschlagen, wenn sie unter gewissen Bedingungen im Strafgrade übereinkommen, wenn man die Strafe nicht etwa als Ausgleichungsmittel mit dem Verbrechen annimmt? Ueberhaupt, wenn ein Gesetzgeber die Strafen aller Verbrechen nach der relativen Strafbarkeit derselben in einem strengen Verhältnisse abstufen müßte, so scheint es unvermeidlich, daß entweder bey dem kleinsten die Strafe unwirksam, oder bey dem größten in Grausamkeit ausarten würde. Vorzüglich kommt es wohl darauf an, bey verwandten Verbrechen die gehörige Proportion zu beobachten, damit kein Reitz zu den größeren in die Strafe geleget werde. Auf der Veruntreuung stehet das doppelte der Dauer der geringsten Todtschlagsstrafe nur in dem Falle, wenn der Thäter das öffentliche Zutrauen getäuschet hat, und zugleich der Betrag sehr bedeutend ist; doch muß dieses Doppelte nicht immer nothwendig zuerkannt werden, §. 161 und 162. Uebrigens forderte diese Steigerung der §. 164, nach welchem

die schwere Veruntreuung, noch ohne Täuschung des öffentlichen Zutrauens, schon mit Kerkerstrafe zwischen 5 und 10 Jahren beleget werden kann.)

5) Wird als zu hart angegeben, daß nach §. 130 die Strafe der Abtreibung der Leibesfrucht bey dem mitschuldigen Vater geschärfet werden soll, indem ja der Vater gleiche Pflichten gegen das Kind mit der Mutter habe. (Aus Gleichheit der Pflicht bey zwey Verbrechern folgt allein nicht gleiche Strafbarkeit. In gedachtem §. ist die Rede von einem Verbrechen, welches lediglich eine schwangere Weibsperson als Thäterinn voraus setzt. Dieser kommt ordentlicher Weise aus dem §. 39 der Milderungsumstand a und wohl auch d zu Gutem, woran es dem mitschuldigen Vater gebricht; darin liegt der Grund der Verschärfung für letzteren).

6) Soll sich bey dem Raube in mancher Rücksicht übertriebene Härte finden. a) Weil schon die bloße räuberische Drohung mit dem gemeinen Todtschlage gleich bestraft wird. (Da auf dem schwersten Diebstahle schon schwerer Kerker von 5 — 10 Jahren steht; so konnte man schon deßwegen hier keine geringere Strafe androhen. Ueberhaupt gilt hier, was oben bey 4 unter b geantwortet wurde). b) Weil der, mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene, Raub im Falle der Vollbringung mit lebenslangem Kerker bestrafet werde, welches bey dem Todtschlage nie geschehe. (Auch diese Be-

merkung findet bey 4 unter b ihre Erledigung.) c) Weil bey dem Raube auf den Betrag nicht gesehen werde. (Es ist schon oben S. 173 gesagt worden, daß unser Gesetz bey dem Raube das vorzüglichste Augenmerk auf die darin liegende Störung der persönlichen Sicherheit richte, welches beym Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge nicht der Fall ist, daher sieht es bey diesen, nicht bey jenem, ausdrücklich auf einen gewissen Betrag. Deßwegen bleibt er aber nicht unbeachtet; denn auf ihn zu sehen, ist schon im allgemeinen §. 36. dem Richter befohlen).

Unvollständigkeit soll sich in dem Strafgesetze finden: 1) in Hinsicht der Bestimmungen über den bösen Vorsatz. a) Es werde §. 1. der indirecte Vorsatz dem directen vollkommen gleich gesetzt. (Dieß ist nur wahr, so fern die Frage zu entscheiden ist, ob ein Verbrechen da sey; denn nur davon ist §. 1. in Beziehung auf den Vorsatz die Rede; es ist hingegen nicht wahr in Hinsicht auf die Strafe, und auf die Art des Verbrechens. Man sehe §. 36, 117, 123). b) Sey in der Erklärung des indirecten Vorsatzes ein Hauptpunct ausgelassen, nähmlich daß der Urheber dieses Uebel wirklich vorher sah. (Hier fordert Herr K. zum dolo indirecto mehr, als in seiner syst. Entw. der Grundbegriffe ꝛc. des peinl. Rechts, wo er Theil I. §. 21. bloß begehret, daß die Folge, als mit der Handlung ver-

bunden, von jedem gesunden Menschenverstande eingesehen werden kann. Daß eben dieses in Oesterreich auch gefordert werde, ergibt sich theils aus den Bestimmungen im §. 1: gemeiniglich oder leicht, theils aus dem §. 2. f., wo es heißt, daß der Irrthum die Zurechnung zum Verbrechen ausschließe, welcher, also auch in wiefern er in der Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ, theils endlich aus dem §. 413, wo die Theorie des Herrn K. über den bösen Vorsatz zum Grunde liegt, wie er sie a. a. O. §. 20 bis 23 aufstellte).

2) Sollen die Schärfungs- und Milderungsumstände unvollständig angegeben seyn. Denn bey den ersteren fehlten: ungewöhnlich große Schädlichkeit der That; Ueberschreitung specieller Pflichten; größere Grausamkeit bey Ausführung der That; besonderes Verhältniß zwischen dem Verbrecher und Beschädigten; bey dem letzteren hingegen: Trunkenheit, Taubheit und Stummheit, und der Zustand des Nachtwandlers. (Der Leser kann sich aus den §§. 36—40 des Strafgesetzes selbst überzeugen, daß die hier angegebenen Umstände theils ausdrücklich darin enthalten seyn, theils unter die ausdrücklich angeführten subsumirt werden müssen. Den Nachtwandler hält der Recensent selbst keines Vorsatzes fähig, a. a. O. §§. 99 u. 100; wie hätte man seinen Zustand bey uns als die Verbrechen mildernd aufnehmen sollen, da zufolge §. 1. des Gesetzbuches es ohne Vorsatz kein Verbrechen geben kann? Re-

benher wird noch angemerket, daß folgende Umstände: Alter unter 20 Jahren, vorher gut geführter Lebenswandel, Armuth, nach Herrn K. Meinung, nicht als mildernd hätten erkläret werden sollen. (Das Alter unter 20 Jahren steht §. 39. a in einer solchen Verbindung, aus welcher man sieht, daß ihm der Gesetzgeber in so fern mildernde Kräfte beylegte, in wie fern es auf schwächere Einsicht schließen läßt; und in so fern gesteht Herr K. demselben, a. a. O. §. 83, selbst jene Kraft zu. Der vorige untadelhafte Wandel bewähret wenigstens bey mehreren Arten von Verbrechen, daß die Neigung zu selben noch nicht tiefe Wurzeln gefaßt habe, somit durch eine gelindere Strafe unterdrücket werden könne. Die Armuth mildert endlich bey uns nach §. 39 f. ungefähr nur in so fern, als es Herr K., a. a. O. §. 171 selbst will).

3) Eine weitere Bemerkung betrifft das §. 51 enthaltene Verzeichniß der Verbrechen. a) Die Rückkehr eines Verwiesenen gehöre unter die Polizey-Uebertretungen. (Sie steht auch unter diesen, so fern die Verweisung wegen einer schweren Polizey-Uebertretung verhänget wird, II. Th. §. 81; nur in Bezug auf ein Verbrechen schien es consequenter, selbe, als Störung der Wirksamkeit der Criminal-Gerichtsbarkeit, den Verbrechen einzureihen). b) Aus dem, Verbrechern geleisteten, Vorschube ein eigenes Verbrechen zu machen, soll überflüssig seyn, weil der

§. 5 die Vorschubleister dem Hauptverbrecher gleichstelle, und im Gesetzbuche selbst häufig eigene Verordnungen über den Vorschub vorkommen. (Wenn man den §. 5 mit dem gleich nachfolgenden §. 6 verbindet, so zeigt sich, daß jene Gleichstellung nur von jenem Vorschube wahr sey, welcher in Folge eines vorläufigen Einverständnisses mit dem Hauptverbrecher geschieht. Hätte man den, ohne ein solches Einverständniß geleisteten, Vorschub nicht für ein eigenes Verbrechen erklärt, und auf selbes im Allgemeinen die Strafe bestimmt, so würde man sich bey den einzelnen Gattungen der Verbrechen in viele unnütze Wiederhohlungen verwickelt haben). c) Unter den schweren Arten des Mordes hätte ausdrücklich des Aelternmordes und der Giftmischung erwähnet werden sollen, weil andere Gattungen des Mordes genannt sind, und letztere viel Eigenes haben. (Der Aelternmord und die Giftmischung wurden darum nicht besonders genannt, weil ersterer §. 120 schon unter der Benennung, Mord an Verwandten, begriffen ist, letztere aber §. 118 unter dem Meuchelmorde nahmentlich vorkommt.) d) Sollte im 15. Hauptstücke neben der Sodomie, Blutschande u. s. w. der Ehebruch nicht fehlen, da er jenen Handlungen an Schwere wenig oder gar nicht nachstehe. (Hier rechtfertiget Herr K. gewisser Maßen schon selbst durch die Unschlüssigkeit in seinem Urtheile die gesetzliche Auslassung des Ehebruches unter den Verbrechen). e) Auch das crimen de residuis hätte eine eigene Behandlung bekommen sol-

len. (Dieses Verbrechen ist doch nur eine Art der Veruntreuung, welcher in dem Gesetzbuche die §§. 161—164 gewidmet sind). 4) Der Darstellung des Hochverrathes §. 52 wird Undeutlichkeit und Unvollständigkeit zugleich vorgeworfen. (Sieh oben S. 125 u. f.)

Die letzte Classe der Bemerkungen soll Beweise der Unbestimmtheit in Ausdrücken und Definitionen, wie auch von unrichtigen Proportionen, liefern. 1) Einmahl §. 1 würden bloß dolose Handlungen für Verbrechen erklärt, ja nach §. 2 höre gar alle Zurechnung auf, wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen entstand. Ein andermahl, Theil II. §. 5 werde hingegen die Culpa als schwere Polizey-Uebertretung zugerechnet; ja sogar bey Verbrechen sey man der Regel des §. 1 nicht getreu geblieben. Denn nach der Definition des Todtschlages §. 123 sey auch der culpose ein Verbrechen. Ueberdieß seyn Nachlässigkeit ꝛc. dem Wahnsinne ꝛc. §. 2 gleichgestellet, da doch bey letzteren offenbar gar keine Zurechnung gedenkbar sey. (Der §. 2 sagt nicht, daß unter Voraussetzung der, in selbem vorkommenden, Umstände ohne Unterschied alle, sondern bloß die Zurechnung zum Verbrechen, welches bösen Vorsatz fordert, wegfalle. Hieraus folgt, daß es der Verordnung des 2. §. I. Th. nichts weniger als entgegen sey, wenn es im II. Th. §. 5 heißt, daß es eine schwere Polizey-Ueber-

tretung geben könne, wenn auch bey der Handlung keine böse Absicht unterlief. (Ueber die Definition des Todtschlages sehe man oben S. 218). 2) Daß §. 5 die Gehülfen und Urheber eines Verbrechens in Rücksicht auf Strafe gleich gestellet werden, sey wider alle Proportion, und das Gesetz mache wieder selbst hievon viele Ausnahmen. (§. 5 ist vom Maße der Strafe gar keine Rede, sondern bloß davon, daß die Gehülfen sich eines, und zwar des nähmlichen Verbrechens, wie der Urheber, schuldig machen. Aus §. 37 ergiebt sich aber, daß bey den Gehülfen eine größere Gelindigkeit Platz haben könne, als bey den Urhebern, da die Eigenschaft der letzteren ausdrücklich als ein beschwerender Umstand bestimmet ist). 3) Der nähmliche Vorwurf trifft den §. 7 wegen des Versuches. (Auch bey diesem ist §. 7 bloß angeordnet, daß er als Verbrechen bestrafet werden soll; hingegen verordnet der §. 40 a, daß er einen Milderungsgrund der Strafe in sich enthalte, und zwar nach dem Maße, als er von der Vollbringung des Verbrechens entfernet gewesen ist). 4) Warum nach §. 29 im Falle der Concurrenz einer schweren Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen einmahl der Criminal-Richter allein, ein andermahl das peinliche und politische Gericht zugleich strafen soll. (Hievon giebt das Gesetz selbst die Verschiedenheit der Strafen, welche auf Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen stehen, als Ursache an. Einige nähmlich sind solche,

welche der Art nach auch bey Verbrechen Platz greifen, andere hingegen sind den schweren Polizey-Uebertretungen allein eigen). 5) Gegen die Regeln der Proportion soll es ferner seyn, daß §. 53 auch schon dem Versuche des Hochverrathes, und eben so auch der Verfälschung der Banco-Zettel, ohne Rücksicht auf das Ausgeben und den Erfolg eines Nachtheiles, §. 94 der Tod gedrohet ist. (In Beziehung auf den Hochverrath sehe man oben S. 128. In Rücksicht auf den §. 94 kommt die Sache schon durch die, §. 433, 443 u. 444 befohlene, Vorlegung der Acten in die gerechte Proportion). 6) In der Definition der Nothzucht fehle ein Hauptpunkt, nähmlich, daß die Weibsperson ernstlichen Widerstand geleistet haben müsse. (Dieß konnte das Gesetz darum unmöglich sagen, weil es dem Ausdrucke §. 110 widersprochen hätte: Wer eine Weibsperson u. s. w. außer Stand setzt, Widerstand zu thun). 7) §§. 114 und 116 fehle wieder die Proportion, weil einer Seits Sodomie und Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten, anderer Seits das lenocinium simplex und qualificatum, ungeachtet ihrer verschiedenen relativen Strafbarkeit, doch unter sich ganz gleich, und wider das lenocinium, welches doch bedeutend geringer sey, als Sodomie und Blutschande, viel härter als diese, bestrafet werden. (Obschon auf Sodomie und Blutschande gleich Kerker steht, so kann der Richter doch in Rücksicht seiner Dauer zwi-

schen 6 Monathen und 1 Jahre wählen. Ferner ist §. 115 und 116 nicht vom lenocinio simplici im Sinne des Oesterreichischen Strafgesetzbuches, sondern nur vom qualificato die Rede, wie die Vergleichung mit §. 257 f. des II. Theiles lehret; und ersteres ist ohne Zweifel schwerer als Sodomie und Blutschande, da durch diese nicht wesentlich mehrere Pflichten verletzet werden, wohl aber durch jenes). 8) Sey es ohne Grund, daß der Kindesmord §. 122 welcher durch absichtliche Unterlassung des Beystandes verübet wird, um die Hälfte geringer bestraft wird, als jener durch wirkliche Handlung. (Positive Thätigkeit verräth ein gefährlicheres Subject; das ist der Grund. Weiter ist dieser Unterschied bloß bey einer unehlichen Mutter gemacht, welche man, im Vergleiche mit einer ehelichen, aus bekannten Gründen durchaus gelinder behandelt). 9) Bey der Nothwehre §. 127 sey nicht das Mindeste bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie eintrete. (Und doch steht im § wörtlich a) der erlaubte Zweck: Vertheidigung; b) das Object; des Thäters oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen, oder Freyheit: c) der zureichende Beweis derselben; d) die Nothwendigkeit der Tödtung als Vertheidigungsmittels; e) daß der Angriff ungerecht seyn müsse, versteht sich, weil sonst die Nothwehre keine gerechte seyn könnte. 10) Bey der Abtreibung der Leibesfrucht fehle die, in Rücksicht der Strafbarkeit so bedeutende, Rücksicht, ob sie

in den ersten oder letzten Monathen der Schwangerschaft, und bey der Weglegung eines Kindes, ob sie von Aeltern oder Fremden geschehen sey. (Der Richter hat in beyden Fällen ein Minimum und Maximum der Dauer des Kerkers; er hat ferner in eigenen Hauptstücken die Vorschrift, auf mildernde und erschwerende Umstände bey der Ausmessung zu sehen; er kann und muß also auf die oben angeführte Verschiedenheit Rücksicht nehmen, obschon sich das Gesetz hier nicht selbst wiederhohlt). 11) Die Definition der Brandlegung §. 147 sey nicht gut, weil sie nur den Versuch enthalte; es hätte aus dem §. 148 das Merkmahl aufgenommen werden sollen, daß das Feuer ausgebrochen sey, besonders, da dieses Merkmahl ausdrücklich zur Bestrafung gefordert werde. (Für das Gesetz spricht schon das Wort: Brandlegung, in welchem das Merkmahl des Ausbrechens nach dem Sprachgebrauche nicht liegt. Dann ist es unrichtig, daß die Ausbrechung des Feuers zur Strafe der Brandlegung wesentlich gefordert werde. Denn §. 48 c wird supponirt, daß die Brandlegung ohne Erfolg geblieben, eben da e und f wird ausdrücklich die Bedingung gesetzt, daß das Feuer nicht ausgebrochen sey, und doch ist überall Strafe verordnet). 12) Der Lehre vom Diebstahle fehle es hie und da an genaueren Bestimmungen. Es komme nur von der Summe über 25 und über 300 Gulden Meldung vor; so wenige Bestimmungen seyn offenbar zu einem richtigen Verhältnisse

unzulänglich; auch sey der schnelle Uebergang von 25 auf 300 Gulden zu unbestimmt; endlich sey 10jähriger Kerker zu wenig, wenn der Dieb einige Tausende gestohlen hätte. (Die Bestimmung des Strafverhältnisses hängt im 22. Hauptstücke nicht einzig von dem Betrage des Objects, sondern noch von drey anderen Gründen, einzeln und in Verbindung unter sich und mit einer Summe über 5 fl. ab. Daher war keine größere Abstufung bey der Summe nöthig. Und gesetzt, man hätte die Strafe noch geschärfet, wenn der Diebstahl einige Tausende betrüge, bey welcher Summe hätte der Tadel wegen zu kleiner Strafe wohl aufgehört?). 13) Schadenersatz soll beym Diebstahle nur mildern nie Straflosigkeit, wie §. 167, bewirken; denn darin liege Reitz zu Diebstählen und dadurch Gefahr für das Eigenthum. (Einige Gefahr liegt auch in der Milderung. Umgekehrt liegt in der Straflosigkeit ein starker Reitz zur Erstattung und ein wichtiger Schutz des Eigenthumes). 14) Bey §. 147 wird ausgestellet, daß jeder, welcher an einem Raube mit schwerer Verwundung Theil hat, mit schwerem Kerker lebenslang bestrafet werden soll, gleich als wäre kein Unterschied zwischen größerer und geringerer Theilnehmung. (Dieß behebt sich durch die, auch für diesen Fall §. 443 anbefohlene Vorlegung der Acten, welche eine Milderung der Strafe zur Folge haben kann).

(Die Fortsetzung dieser Gegenbemerkungen in

Rücksicht auf die zweyte Abtheilung des Criminal-Gesetzes folgt im nächsten Bande).

Schriften über die inländische Gesetzgebung.

1) Tabelle über alle in dem neuen Strafgesetze vorkommenden Verbrechen und derselben Strafen nach Ausmaß ihrer Strenge und Dauer. Wien 1804, bey J. Th. E. v. Trattnern, von W. G. Gutta.

2) Repertorium über das Strafgesetzbuch Franz II. in zwey Abtheilungen. Wien 1804, bey A. Gaßler.

3) Allgemeines Register über S. M. d. K. u. K. Franz II. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Von Ant. Schwarz, Magistrats-Rath in Brünn. Brünn und Ollmütz, bey J. G. Gastl in Commission, 1804.

4) Lexicon der neuen Oesterreichischen Strafgesetze. Von Dr. A. M. Gimson. Wien 1804, bey Doll.

5) Uebersicht des Strafgesetzes Franz II. in zwey Theilen. Grätz 1805, bey Ferstl.

6) Versuch einer Anwendung der Gesetze über Verbrechen, bis jetzt 3 Bändchen. Von Jo-

seph Luzac, Criminal-Assessor. 1. Bändch. Wien 2. Bändch. ebend. 1805. 3. Bändch. 1806.

7) Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen, nach dem Gesetzbuche Franz I. in vollständig ausgearbeiteten Beyspielen dargestellt. Von D. A. Hannamann, Magistrats-Rathe zu Wien. 1. Thl. Wien, bey A. Gaßler, 1806.

Nro. 1. Diese, mit vielem Fleiße genau und vollständig bearbeitete, Tabelle erleichtert dem Geschäftsmanne die Uebersicht, das Auffinden im Gesetzbuche und das Gedächtniß. Vorzüglich aber soll sie zum Gebrauche des gemeinen Mannes dienen, welcher daraus ersehen kann, was er von dem Gesetzbuche zu wissen nöthig hat, nämlich welche Handlungen für Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen erklärt, und welche Strafen den einzelnen Arten derselben angedrohet seyn. Würden solche Tabellen an öffentlichen Orten (insbesondere in Gasthäusern) angeheftet, so würden sie auch zur Verlautbarung des Strafgesetzes bey Fremden und Einheimischen beytragen, und wahrscheinlich mehrere da, wo eben der Reitz zu gewissen Verbrechen und Uebertretungen häufiger ist, davon zurück halten.

Nro. 2, 3, 4, 5. Da das Strafgesetz nach einer natürlichen Ordnung abgefaßt, von mäßigem Umfange, mit Summarien bey den Paragraphen,

und am Ende mit Registern über den Inhalt der Hauptstücke versehen ist, so war ein besonderes, alphabetisches Register eben kein großes Bedürfniß. Anfängern und Ungeübten aber kann es immer zur Erleichterung des Aufsuchens dienen. Bey der Durchgehung fand ich diese Register getreu und ziemlich vollständig. Das Lexicon enthält auch einige, aus dem Texte abstrahirte, Definitionen (z. B. S. 24 von einer Anzeige; S. 413 von der Verjährung in Straffällen) zuweilen auch (wie S. 25 u. 413) Erklärungen des Sinns und Grundes der gesetzlichen Vorschriften. Ueberhaupt haben sich die Verfasser in Nro. 2 und 4 nicht inner den wahren Grenzen eines Registers gehalten. Bey vielen Nachschlagungswörtern beziehen sie sich ganz recht nach einem kurzen Auszuge auf die vollständige Aussage des Gesetzes; bey andern aber (wie z. B. bey den Wörtern: Verhör, Recurs u. m. a.) schrieben sie ganze Seiten des Gesetzbuches aus. Doctor Gimson suchte wenigstens den Irrthum, welcher dadurch bey einem unvorsichtigen, bloß an das Register sich haltenden, Leser veranlasset werden kann, durch bestimmte Zeichen vorzubeugen, welche andeuten, wo nur ein kurzer Auszug aus dem Gesetzbuche vorkommt. Schon die Summarien im Gesetzbuche gaben einen Fingerzeig zur Abfassung eines zweckmäßigen Registers.

Nro. 6. Dieses Werk, von einem sehr fähigen, und in Criminal-Sache geübten, jungen Manne, ist

eine Sammlung von Proceß-Acten über erdichtete Fälle der meisten Verbrechen, welche in den Oesterreichischen Strafgesetzbuche vorkommen, zum Behufe derjenigen, welche das Gesetzbuch bereits studiret haben, aber doch nicht Gelegenheit fanden, die Anwendung des Gesetzes auf die verschiedenen wirklichen Fälle bey einem Criminal-Gerichte zu beobachten, oder wenigstens über solche Fälle die Acten zu lesen.

Nro. 7 ist die Arbeit eines, durch manche Druckschrift und lange Uebung im Criminal-Fache rühmlich bekannten, Mannes, und hat überhaupt den gleichen Zweck mit der oben angeführten von Luzac, bey Anfängern im Criminal-Fache den Mangel guter Beyspiele über die Anwendung des Strafgesetzes abzuhelfen, und ist zur Erreichung desselben, so viel sich aus dem ersten Theile abnehmen läßt, sehr gut geeignet. Von solchen Verbrechen, deren Untersuchungen bloß bey dem Magistraten der Hauptstädte vorkommen können, oder nicht füglich zur Lectüre für jedermann tauglich scheinen, wird übrigens der Herr Verfasser keine Beyspiele liefern; dagegen giebt er von überall und häufig vorkommenden Verbrechen mehrere Ausarbeitungen, z. B. in diesem Bande, drey von dem Diebstahle.

Ich kann bey dieser Gelegenheit die lobenswürdige Bescheidenheit und Ueberlegung unserer vaterländischen Rechtsgelehrten, welche den Schriftstel-

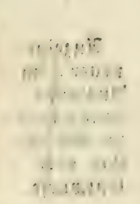
lerberuf in sich fühlen, nicht unbemerkt lassen, daß keiner aus ihnen bis jetzt einen Commentar über das Strafgesetz versucht hat, wodurch das unmittelbare eigene Studium des Gesetzbuches entbehrlich gemacht werden soll. Justinian untersagte alle Commentarien seines Gesetzbuches *), und Quistorp gerieth bey Abfassung seines Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches in dem Eifer gegen die Ausleger seines Strafgesetzes durch Druckschriften so weit, daß er ihnen Gefängnißstrafe und im Wiederhohlungsfalle sogar die ewige Landesverweisung androhte. Justinian machte durch die Weitläufigkeit seines Gesetzbuches, durch den Widerspruch, die Dunkelheit und Unbestimmtheit vieler Gesetze, und den Mangel an Ordnung die Befolgung seines Verbothes unausführbar.

Wenn man aber bey der Abfassung eines Gesetzbuches diese auffallenden Mängel vermieden hat, so sind in der That Schriften, welche für den Leser

*) Tempestivum nobis videtur sancire, ut nemo audeat commentarios legicus adnectere, et legum interpretationes, imo magis perversiones jactare, ne verbositas eorum aliquod legibus nostris adverat ex confusione decedus: quod et in antiquis edicti perpetui commentatoribus factum est, qui opus moderate confectum huc atque illuc in diversas sententias producentes in infinitum detraxerunt, ut pene omnis Romana santio esset confusa. Constit. de confirmat. digestorum §. 21.

die Stelle des Gesetzbuches vertreten sollen, nicht nur überflüssig, sondern aus mehreren Gründen sehr nachtheilig. Für den Unstudirten sind sie gewöhnlich, ihrer Kürze wegen, zu dunkel, oder sie verwirren ihn durch ihre Ausführlichkeit. Der Mann von Kopf aber vertrauet nicht auf solche unsichere Stützen der Bequemlichkeit, wodurch das eigene Nachdenken ersparet werden soll; er hält sich weit vorsichtiger unmittelbar an die Quelle. Zudem fordert die gute Bearbeitung eines Commentars oder vollständigen Auszugs ein tiefes Eindringen in den Geist der Gesetze, einen scharfen, alle auf einander sich beziehende Theile umfassenden, Blick, eine Gewandtheit, sich in die Stelle und das Bedürfniß des Lesers zu versetzen, und viele Vorkenntnisse, die sich nur selten, und am seltensten bey solchen Authoren vereinigen, die das edle Geschäft eines Schriftstellers bloß um Sold zu treiben pflegen. Falsche und unrichtige Begriffe, Mißverständnisse und irrige Meynungen des Authors aber pflanzen sich auf die Leser fort, und fassen bey ihnen so tief Wurzel, daß sie sehr oft, wenn sie auch das Gesetzbuch zur Hand nehmen, aus vorgefaßter Meinung den wahren Sinn zu erforschen unvermögend sind; viele halten sich wohl auch bloß an ihre Führer, und bekümmern sich weiter gar nicht mehr um die Quelle. Solche Schriften, die dem Leser das Denken ganz entbehrlich oder wenigstens sehr leicht zu machen suchen, bringen auch den Nachtheil, daß man das

gründliche Denken und tiefere Nachforschen ganz darüber verlernet. Die Erfahrung lehrt uns nur zu sehr, daß Kinder und Jünglinge, denen man durch die neuen sinnreichen Erfindungen alle Kenntnisse auf eine sehr leichte und, wie man zu sagen pflegt, auf eine spielende Weise beygebracht hat, zwar eine Menge schöner Lehren aus dem Gedächtnisse herzusagen wissen, aber kein gründliches Werk, das eigenes Forschen und mühsameres Nachdenken fordert, ohne einen Führer zu verstehen fähig sind. Trefflich ist daher bey uns die Einrichtung, daß das vaterländische Recht nicht nach Compendien, sondern unmittelbar über die Gesetze selbst gelehret wird. Dadurch werden die jungen Männer frühzeitig mit dem Gesetzbuche vertraut gemacht, und angeleitet, auf jedes Wort, jeden einzelnen Begriff und Satz der kurz gefaßten Gesetze die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden, dem Grunde eines jeden Gesetzes selbst nachzuforschen, den Zusammenhang und die wechselseitige Beziehung aller Theile aufzufassen, und auf solche Art den wahren und vollständigen Sinn der Gesetze einzusehen. Aus einem solchen Unterrichte läßt sich hoffen, daß sie sich auch in der Folge immer an die Rechtsquellen halten, und dieselbe nicht gegen andere stets unsichere Führer und Gewährsmänner vertauschen werden. Zwar könnte man glauben, daß den Irrthümern, welche durch ähnliche Werke verbreitet werden könnten, durch die bestehende Verordnung vorgebeugt werde, daß



Schriften, welche die vaterländischen Gesetze zu ihrem Gegenstande haben, vor dem Drucke von der Censur-Behörde der Hof-Commission in Gesetzsachen mitzutheilen sind. Allein dadurch wird der letzteren nicht zugemuthet, diese Schriften genau zu prüfen, die Behauptungen, welche ihr falsch zu seyn scheinen, zu berichtigen, und das Mangelhafte zu ergänzen. So bequem diese Einrichtung für unfähige oder nachlässige Schriftsteller seyn würde, so läuft es gegen die Bestimmung der Commission, den Privaten doctrinelle Belehrungen zu ertheilen, ein Recensions-Tribunal zu bilden, sich in Streitigkeiten mit den beleidigten Schriftstellern zu verwickeln, oder der gehässigen Anklage eines Geistes-Despotismus auszusetzen. Die Aufsicht der Commission beschränkt sich darauf, bey Schriften, die im Ganzen auffallend schlecht und irreführend sind, den Druck zu widerrathen, bey andern aber die Verbesserung solcher Stellen zu veranlassen, welche dem klaren Buchstaben der Gesetze widerstreiten. Hieraus ergiebt sich, daß dergleichen Schriften durch die Zulassung der Hof-Commission keineswegs das Gepräge der öffentlichen Authorität erhalten, wodurch die Leser vor unvollständigen Begriffen und falschen Meinungen sicher gestellet würden.

Anzeige neuer, im Auslande kundgemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Neue Ausgabe. Berlin, 1804.

Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind. Berlin, 1803.

Schon Friedrich II., wie mehreren meiner Leser bereits bekannt seyn wird, gab im Jahre 1746 dem Etats-Minister, Freyherrn von Cocceji, den Auftrag, einen Entwurf eines allgemeinen Landrechts zu verfassen, über welchen das Gutachten der Stände, Collegien und Universitäten abgegeben werden mußte. Von diesem, in einigen Jahren vollendeten, größten Theils nach dem Römischen Rechte geformten, Entwurfe erhielten aber nur die Bestimmung über Ehe- und Vormundschaftssachen Gesetzeskraft. Nach einem ähnlichen, im J. 1780 dem berühmten Großkanzler, Freyherrn von Carmer, ertheilten, Auftrage wurde ein, bis zum Jahre 1788 vollendeter, Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches in 6 Bänden bekannt gemacht, und zu dessen Prüfung nebst den Ständen und Landes-Collegien auch das Publicum durch ausgesetzte Preise aufgefordert. Nach sorgfältiger Erwägung und Benützung der gemachten Erinnerungen erschien das allgemeine Gesetzbuch zwar schon im Jahre 1791; allein nach einer

bald darauf erfolgten Suspension und einigen getroffenen Veränderungen bekam es erst vom 1. Junius 1794 volle, ausschließende Gesetzeskraft in der Art, daß bloß nach dessen Vorschriften, folglich weder nach den Römischen oder andern fremden subsidiarischen Rechten, noch auch nach den älteren Edicten und Verordnungen, in so fern nicht ausdrücklich darauf gewiesen wird, künftig erkannt werden soll*).

Es liegt außer der Bestimmung dieser Blätter, ein Gesetzbuch ausführlicher anzuzeigen, das schon seit mehreren Jahren in voller Anwendung, und ungezweifelt eben so lange den meisten meiner Leser genau bekannt ist. Aber selbst die hier angezeigten Abänderungen und Ergänzungen, welche erst vor kurzer Zeit allgemein verbreitet worden sind, bekräftigen den, von Kennern vorlängst eingeräumten, hohen Werth des, in diesem Gesetzbuche enthaltenen, Privat-Rechts. Es ist gewiß ein, alle speculative Zweifel widerlegender, Beweis von der Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit eines Gesetzbuches, wenn es in einem Zeitraume von neun Jahren, im Verhältniß zu seinem großen

*) Ausführlichere Nachrichten über die hier nur berührten Umstände findet man bey Klein, System des Preuß. Civilrechts §. 8. folgg. und Annalen der Gesetzgebung I. B. S. XXV. f. VIII. B. S. XIII. f. XII. B. S. 191. f.

Umfange nur wenige wesentliche Abänderungen und Zusätze bedurfte. Die Abänderungen sind in der neuen Ausgabe dem Paragraphe, zu welchem sie gehören, als ein Anhang nachgedruckt, aber zum Vortheile der Besitzer der ersten Auflage auch insbesondere abgedruckt worden. Solcher Zusätze sind 171 an der Zahl, worunter 23 auf das Militär-Recht, 14 auf die Polizey der Studierenden, und mehrere aus den übrigen auf politische, mit dem Privat-Rechte in näherer Verbindung stehende, Gegenstände sich beziehen. Unter den neuen Zusätzen des Privat-Rechts befinden sich einige Vorschriften, welche theils schon in unsern bestehenden Gesetzen, theils in dem Entwurfe des bürgerlichen Privat-Rechts enthalten sind. Zur Probe hebe ich folgende aus.

§. 2. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft*), so liegt es ihm zwar ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, und findet die Anfrage an die Gesetz-

*) Vorher mußte der Richter in einem solchen Falle, ohne die proceß führenden Parteyen zu benennen, seine Zweifel der Gesetz-Commission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen. Er war auch schuldig, den Beschluß der Gesetz-Commission bey seinem folgenden Urtheile in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteyen blieben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

Commission während des Laufs des Processes nicht mehr Statt; er muß aber die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes dem Chef der Justiz zum Behufe der künftigen Legislation anzeigen.

§. 52. Hypotheken = Rechte werden nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks in einer Person aufgehoben, so lange nicht eine, von dem Antrage des Besitzers abhängende, Löschung erfolgt ist, und kann der Besitzer bis dahin ein solches ungelöschtes Hypotheken = Recht gültig an einen andern abtreten.

§. 94. Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Nahmen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Nahmen der Mütter auch dann beybehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche bloß das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bey Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat *).

*) Man vergl. das, bey uns kundgemachte. Patent vom 22. Febr. 1791. §. 1 und 4 f. und den Entwurf eines allgem. bürgerl. Gesetzb. II. Th. §. 320.

Uebrigens sind vermöge des Patents zur Publication der neuen Auflage und des ersten Anhanges die Erläuterungen und Abänderungen des 20. Titels II. Th. ausgelassen werden, weil derselbe durch das nächstens erfolgende neue Criminal-Recht für die Preußischen Staaten ergänzt werden wird.

*
* *

Unterlegung des Justiz-Ministeriums in Betreff der Organisation der Gesetz-Commission, (in Rußland) nebst einem Auszuge aus den über die Fortschritte der Commission abgestatteten, Berichten I. Th. Petersburg, 1804.

Durch diese, in vielen Rücksichten sehr merkwürdige, Schrift wird man mit der ursprünglichen Einrichtung und den allmähligen Veränderungen der, zur Abfassung eines Entwurfs zum neuen Gesetzbuche in Rußland aufgestellten, Commission, dann mit den neuesten, zu diesem Zwecke dem Monarchen vorgelegten, Maßregeln und Entwürfen, endlich mit den, über die Bearbeitung der Entwürfe erstatteten, Berichten auf eine sehr deutliche und belehrende Weise bekannt gemacht.

Schon Peter I. trug zuerst den Bojaren, nachher aber dem Senate auf, nach sorgfältiger Sammlung der vorhandenen Gesetze ein vollständiges Gesetzbuch abzufassen, wozu demselben die Collegien über die, zu ihrer Competenz gehörigen, Fächer die Entwürfe zur Erörterung vorlegen sollten. Allein

die unausgearbeiteten Fragmente dieser langwierigen, in den Archiven aufbewahrten, Arbeiten dienen, wie das Justiz-Ministerium versichert, zwar zum Denkmahl der Sorgfalt der Regierung, sie beweisen aber auch zugleich die Unzweckmäßigkeit der, zu diesem Behufe gewählten, Mittel. Die Kaiserinn Elisabeth erneuerte den Vorsatz ihres großen Vaters, und ordnete eine besondere Commission aus acht, von verschiedenen Behörden dazu delegirten Personen beym Senate an. Nun ward auch ein Plan für das neue Gesetzbuch entworfen, und den Behörden mitgetheilt, nach welchem jede die, zu ihrer Wirksamkeit gehörigen, Verordnungen sammeln, und an den Senat gelangen lassen sollte. Aus den eingesandten Puncten wurden zwar diejenigen, welche auf das bürgerliche und peinliche Recht und auf die Proceß-Form Beziehung hatten, vom Senate geprüft, und dem Souverän vorgelegt, aber, ohne die höchste Genehmigung erhalten zu haben, zurück gesandt.

Im Jahre 1766 bestellte Catharina II. zur Verfertigung des Gesetzentwurfes eine Commission, deren Mitglieder aus den vorzüglichsten Behörden, den vornehmsten Städten und aus allen Ständen gewählt waren, und legte ihnen eine, von ihr selbst verfaßte, Instruction vor, welche gleich bey ihrer Bekanntmachung durch die darin aufgestellten philosophischen Principien, und liberalen, humanen Vorschriften in ganz Europa mit großem Bey-

falle aufgenommen ward. Da sich aber diese Commission in fünfzehn specielle Commissionen zur Bearbeitung der verschiedenen Zweige der Gesetzgebung theilte, so kamen zwar in einem Zeitraume von sieben Jahren fünfzehn Entwürfe hierüber zu Stande, bey denen man aber den Geist der vorgehaltenen Instruction, und vorzüglich die Gleichförmigkeit und Einheit in der Anwendung vermißte. Im J. 1796 erhielt eine neue, aus gesetzkundigen Staatsbeamten zusammen berufene, Commission den Auftrag, aus den vorhandenen Gesetzen einen Codex für das Civil-, dann für das Criminal-Recht und für die Finanzen und Cameral-Gegenstände zu sammeln. Der jetzt regierende Kaiser Alexander übertrug die Direction der Commission dem geheimen Rathe, Grafen Sawodowsky mit dem Befehle, aus den vorfindigen Planen einen zu wählen, oder einen neuen, für die Russische Gesetzgebung passenden Plan zu entwerfen, nach selbem, wenn er die Bestätigung erhalten haben würde, die Einrichtung der Commission zu treffen, und die zuverlässigsten Mittel zum glücklichen Erfolge der Sache aufzusuchen.

Nach dieser Vorschrift und dem Geiste der Instruction Catharinens II. werden folgende Grundeigenschaften des zu verfassenden Gesetzbuches aufgestellt. 1) Daß es auf anerkannten festen Grundsätzen beruhe; 2) alle Theile der Staatsverwaltung umfasse, und die Organisation und Gränzen der verschiedenen Gewaltzweige, wie auch alle Rechte

und Pflichten der Unterthanen, übereinstimmend mit den natürlichen und politischen Verhältnissen, bestimmt darstelle; 3) alle Materien nach einer streng systematischen Methode mit eben so viel Klarheit als Präcision im Ausdrucke vortrage; und 4) zugleich die zweckmäßigsten Formen oder Mittel zur Ausübung der Gerechtigkeit enthalte.

Anerkannte, feststehende, umfassende Grundsätze leisten der Nation Bürgschaft für die Strenge und Unparteylichkeit in Verwaltung der Gerechtigkeit; sie machen eine ängstliche, nie erschöpfende Entwicklung der einzelnen Rechtsfälle entbehrlich, und verschaffen dennoch die Beruhigung, daß die Gesetze auf alle, im gemeinen Leben vorkommende, Fälle angewendet werden können. Die erste Sorge der Commission ist daher, diese Grundsätze zu sammeln, unter einander zu vergleichen, in gehöriger Ordnung zu classificiren, und als unveränderliche, den Gesetzen zum Grunde liegende, Regeln darzustellen.

Hiernach werden die allgemeinen, für das ganze Recht passenden, Civil- und Strafgesetze und die Proceß-Ordnung verfaßt. Zu dem Ende werden, da Rußland das Glück hatte, nie nach fremden Gesetzen regieret zu werden, die vaterländischen Gesetze nach einer systematischen Ordnung gesammelt, mit Rücksicht auf die angenommenen Rechts-Principien und die gegenwärtigen Zeitumstände geprüft, berichtiget und ergänzet.

Den allgemeinen Gesetzen folgen die, durch die, bey den Bewohnern einiger Provinzen verschiedenen, Stufen der Civilisation und andere Local-Verhältnisse nothwendig gewordenen, Special-Gesetze und Proceß-Ordnungen. Bey deren Sammlung aber sollen die Rechts-Grundsätze, worauf sie beruhen, ausgehoben, und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen verglichen, Special-Gesetze, welche sich aus einer physischen und moralischen Verschiedenheit der Provinzen und Städte als wesentlich nothwendig darstellen, beybehalten, dagegen die zufälligen, der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit oder den geheiligten Rechten der Menschheit widerstreitenden, Ausnahmen beseitiget werden.

Das Gesetzbuch wird sechs Theile begreifen, nähmlich: 1) die organischen oder Fundamental-Gesetze; 2) die allgemeinen, auf das Civil- und Strafrecht sich beziehenden, Principien; 3) die allgemeinen, das ganze Reich verbindenden, Civil-Gesetze; 4) die Strafgesetze und Polizey-Ordnung; 5) die allgemeine Proceß-Ordnung; 6) die Special-Gesetze. Nach dem bereits vorliegenden allgemeinen Plane handelt der erste Theil in dem Abschnitte I. a) von der orthodoxen Griechischen herrschenden Kirche, b) von dem Kaiser und dem Russischen Reiche; II. von den Unterthanen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten; III. von der Thronfolge; IV. von der Kaiserlichen Familie; V. von dem Hofstaate und dem besondern Eigenthume des Kai-

sers; in dem zweyten Abschnitte I. von dem Staatseigenthume; II. von der Verwaltung des Staats, getheilt: 1) in die Verwaltung des Innern überhaupt, 2) von der Justiz insbesondere; III. von dem heiligen Synod; IV. von dem Senat; V. von den Ministern; VI. von dem Minister-Comité; VII. von den untergeordneten administrativen Autoritäten. Der zweyte Theil enthält die Rechtsgrundsätze, worauf die Civil- und Criminalgesetze, wie auch die Proceß-Formen beruhen. Sie werden auf eben die Art classificirt, als die allgemeinen Gesetze. Der dritte umfaßt in drey Abschnitten die allgemeinen bürgerlichen Gesetze. Der erste Abschnitt handelt von Personen und deren Rechten und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf ihr persönliches Verhältniß; der zweyte von Handlungen, und den daraus entstehenden Rechten; der dritte von Sachen und deren Rechten. Die, zu jedem dieser Abschnitte gehörigen, in dem vollständigen Plane angezeigten, Rechtsgegenstände werden großen Theils nach der, in dem allgemeinen Preußischen Landrechte beobachteten, Ordnung gereihet. Der vierte Theil, nähmlich der Straf-Codex, enthält I. die Strafen wider Verbrechen; II. den Polizey-Codex. Der erste Abschnitt handelt von Verbrechen und Strafen überhaupt, deren Eintheilung und Erlöschung. Die Verbrechen zerfallen in Verbrechen I. wider das Wohl des Staats, II. des Individuums; letztere werden mit oder ohne allgemeine Gefahr begangen. Alle diese

Verbrechen sind nach Verbrechen vom ersten, zweyten oder dritten Range classificirt, und hier nahmentlich aufgezählt. Der Inhalt des Polizey-Codex ist noch nicht näher angezeigt. Der fünfte Theil stellt die Mittel, die Gesetze anzuwenden und zu vollstrecken, in drey Abschnitten dar. Der erste enthält die nähere Entwicklung der richterlichen Befugnisse, somit auch die Organisation der höheren und untergeordneten Gerichtshöfe und des Gewissensgerichts; der zweyte die Vorschriften über den peinlichen und Civil-Proceß. Der Criminal-Proceß ist (nach Verschiedenheit der Verbrechen und Gerichte) entweder bloß inquisitorisch, oder accusatorisch, oder gemischt; der Civil-Proceß aber (ebenfalls nach Verschiedenheit der Gegenstände und Gerichte) ein summarischer, gemischter, formeller, Appellations- und Revisions-Proceß. Bey einigen Gegenständen, wie bey Provocationen, Concursen, Sequestrationen, Handlungssachen u. d. gl. finden besondere Modificationen der erwähnten Proceß-Arten Statt. Den sechsten Theil machen die, nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuches abgefaßten, Provinzial-Codices aus.

Die Commission steht unter der Leitung des Kaisers, und wird unmittelbar von dem Justiz-Minister und dessen Collegen dirigirt. Alle Geschäfte sind in drey Expeditionen vertheilet; wovon zwey die Redaction der allgemeinen und Special-Gesetze, und die dritte die Expedition und Re-

vision besorgen. Der ganze Etat der Commission begreift 48 eigentliche Beamte, deren Obliegenheiten hier genauer angegeben sind; die sämmtlichen jährlichen Ausgaben belaufen sich auf 100000 Rubeln. Der nachfolgende Auszug aus den Berichten, die zu Folge höchsten Befehls in jedem Monathe zu erstatten sind, zeigt, wie weit die Commission in Bearbeitung der einzelnen Theile vorgerückt ist. Den Schluß machen zur leichteren Uebersicht drey Tabellen über die, im Civil- und Criminal-Gesetzbuche und in der Proceß-Ordnung abzuhandelnden, Gegenstände.

Alle erwähnten Plane und Vorschläge hat der Monarch, als seiner Sorgfalt, die Ruhe, den Nutzen und die Wohlfahrt seiner getreuen Unterthanen fest zu begründen, vollkommen entsprechend, durch eine Ukase bestätiget. Die Commission macht die Früchte ihrer Arbeiten auf höchsten Befehl dem Publico bekannt, und erkläret sich, dankbar die gegründeten Bemerkungen zu benutzen, welche von aufgeklärten und wohlgesinnten Mitbürgern, so wie von jedem Freunde der Menschheit, an sie gelangen werden.

Aus der, mit großer Einsicht und gründlicher Kenntniß fremder Legislaturen vorgezeichneten, Grundlage, und von dem sehr thätig fortschreitenden Eifer der Arbeiter läßt sich ein, mit den gerechten, hohen Absichten vollkommen überein-

stimmender, Erfolg mit allem Grunde erwarten, und die humane Aufforderung wird ungezweifelt mehrere Sachverständige zur Mitwirkung beleben, da es ein dringendes Bedürfniß der ganzen Menschheit ist, das Recht über die physischen Anmaßungen zu erheben, und einen allgemeinen Rechtszustand auf eine dauerhafte Weise zu gründen.

* * *

1) Code civil des Français. A Paris an XII — 1804.

2) Civil-Gesetzbuch der Französischen Republik, übersetzt mit Anmerkungen von F. Lassaulx, 3 Theile. Coblenz, Jahr 11—13. (1805.)

3) Observations du tribuual de cassation; Observations des tribunaux d'appel; Procès verbaux du conseil d'état, contenant la discussion du projet de code civil; Recueil des loix composant le code civil, avec les discours des orateurs du gouvernement, les rapports de la commission du tribunat et les opinions emises pendant le cours de la discussion, tant au tribunat, qu'au corps legislatif. IX volumes. A Paris en X — XII,

4) Code civil des Français, contenant la série des loix qui le composent, avec leurs motifs. Paris, an XII.

Eine der wohlthätigsten Wirkungen, welche man von der Herstellung der inneren Ruhe und einer dauerhafteren Verfassung in Frankreich hoffte, war die Erscheinung eines allgemeinen, gleichförmigeren Civil-Gesetzes. Vor der Revolution richtete man sich in einigen Provinzen nach den, bey den ehemaligen Parlamenten einregistrirten, häufigen Edicten, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten, (pays du droit coutumier); in andern nach dem geschriebenen (Römischen) Rechte (pays du droit écrit); nur einige königliche Verordnungen hatten alle Provinzen gemein. Während der stürmischen Zeiten der Republik, wo viele sich überredeten, daß nun einmahl die großen und doch einfachen Principien der Regierungskunst aufgefunden, und die Gemüther durch die vielen, theils willkührlichen, theils unwillkührlichen Aufopferungen der hergebrachten Rechte und Privilegien zu einer einförmigen Gesetzgebung vorbereitet seyn, wurden, selbst unter öffentlicher Authorität, mehrere Entwürfe zu einem Civil-Gesetzbuche in Anregung gebracht; aber die Discussionen hierüber von mäßiger und heller denkenden Gliedern des Gesetzgebungsausschusses absichtlich auf einen andern, günstigeren Zeitpunct aus-

gesetzt. Auch der, im vierten Jahre der Republik von Cambaceres mit einer schätzbaren, alle Haupttheile begründenden Eingangsrede*) vorgelegte, den Tribunalen und dem Publico zur Prüfung durch den Druck kundgemachte, Entwurf kam doch zu keiner weiteren Erörterung. Im achten Jahre der Republik erhielten die Bürger Portalis, Tronchet, Bigot-Preameneau und Malleville den Auftrag, einen neuen Entwurf**) mit Benützung der bisherigen zu bearbeiten. Er wurde dem Cassations-Gerichte und den Ober-Appellations-Gerichten mitgetheilt, und nach ihren eingelangten Bemerkungen im Staatsrathe discutirt. Da man hierauf das erste Buch des Entwurfs der gesetzgebenden Behörde übergab, so ward es so heftig bestritten, daß die Regierung selbes zurück zu nehmen für gut fand: unter der erneuerten gesetzgebenden Behörde aber hat das vollständige Werk gesetzliche Kraft erhalten.

---

*) Man findet sie übersetzt in dem Magazin für Rechts Philosophie und Gesetzgebung von Grollmann. I. B. 1. St. Gießen. 1800.

**) Projet de code civil, présenté par la commission nommée par le gouvernement le 24. Thermidor an VIII. A Paris an IX. In dem discours préliminaire werden nach einigen sehr schätzbaren Bemerkungen über die Civil-Gesetzgebung überhaupt, die Grundsätze vorgelegt, von welchen die Verfasser bey Bearbeitung der Hauptgegenstände ausgegangen sind.

Das Französische Gesetzbuch unterscheidet sich in Rücksicht seiner Form von allen älteren und neueren Gesetzbüchern durch seine Kürze, indem es nur einen mäßigen Octav-Band, von einem Alphabete und drey Bogen, einnimmt. Es schränkt sich sehr streng nur auf die, allen Bürgern gemeinschaftlichen, Privat-Rechte ein, und schließt daher nicht nur alle, vielmehr politische Gegenstände betreffende, Verordnungen, ferner die Criminal- oder Strafgesetze und die bürgerliche Proceß-Ordnung, sondern auch die, hauptsächlich nur auf gewisse Classen der Bürger sich beziehenden, Rechtstheile, wie das Lehen-, das Handels- und Wechselrecht davon aus. Die Gesetze, 2281 an der Zahl, sind, wie in dem Preußischen Landrechte, in kurze, aphoristische Sätze eingekleidet, deren jeder nur Eine Entscheidung enthält. Die Basis dieses Gesetzbuches macht, wie eine auch nur oberflächliche Vergleichung bewähren kann, der letzte, im achten Jahre der Republik verfaßte, Entwurf aus, ja er wurde in sehr vielen Stellen wörtlich beybehalten. Diesem Entwurfe aber ist, so wie schon den älteren Entwürfen, offenbar das Römische Recht, jedoch mit critischer Ausscheidung und Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse, zum Grunde gelegt; auch läßt sich nicht verkennen, daß man dabey die neueren Entwürfe nnd Gesetze anderer Staaten vor Augen gehabt habe.

Nach einem Einleitungstitel handelt das

erste Buch von Personen, das zweyte von Sachen und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums, und das dritte von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben. Jedes Buch zerfällt in Titel, diese in Capitel, und die größeren Capitel in Abschnitte; die Zahl der Artikel (Gesetze) ist (zur leichteren Anführung) fortlaufend.

Da ich meine Meinung über die Eigenschaften eines bürgerlichen Gesetzbuches schon in der ersten Abhandlung dieser Zeitfrist eröffnet habe, so werde ich hier nur den wesentlichen Inhalt von jedem der drey Bücher angeben, Stellen, die mir besonders aufgefallen sind, ausheben, und einige derselben mit kurzen Bemerkungen begleiten.

Der Eingangstitel handelt von der Kundmachung, Wirkung und Anwendung der Gesetze überhaupt. Ein Gesetz kommt am nächsten Tage nach der Kundmachung zur Anwendung (a. 1.). Das Gesetz wirkt nicht zurück; es bezieht sich nur auf künftige Fälle (a. 2.). Gesetze, die sich auf den Stand und die Fähigkeit der Person beziehen, verbinden die Franzosen, selbst wenn sie sich in fremden Ländern aufhalten (a. 3.). Ein Richter, welcher unter dem Vorwande, daß das Gesetz über einen Fall schweige, dunkel oder unverständlich sey, sich weigert, ein Urtheil zu fällen, macht sich der verweigerten Justiz schuldig (a. 4.). Das, am Ende des

Gesetzbuches vorkommende, Gesetz, welches erst die Ordnung der, in der Schnelligkeit einzeln zum Druck beförderten, Theile und Materien angiebt, setzt zugleich sowohl die Römischen, als die bisher bestandenen einheimischen Gesetze, Gewohnheiten, Verordnungen und Statuten in Rücksicht der, in dem Gesetzbuche vorkommenden, Gegenstände außer Kraft. (Das erste sich aufdringende Bedenken ist, wie in einem so großen Reiche, wo von jeher in den verschiedenen Provinzen sehr verschiedene Gesetze galten, und dem erst vor einem kurzen Zeitraume ganz fremdartige Länder einverleibt wurden, nun auf einmahl ein allgemeines, durchaus gleichförmiges, Gesetzbuch, welches über dieß viele, von allen bisher üblichen abweichende, Vorschriften enthält, den allgemeinen Bedürfnissen angemessen, und eine, allen Einwohnern bekannte, geläufige und anpassende Rechts-Norm seyn soll. Die Oesterreichische Staatsverwaltung, welche schon durch lange Zeit ihre Provinzen zu verähnlichen bemüht war, glaubte die Mäßigung gebrauchen zu müssen, daß sie vor Erscheinung des neuen Gesetzbuches aus allen Provinzen die abweichenden Provinzial-Rechte und Rechtsgewohnheiten abforderte. Preußen that das Nähmliche, und in Rußland sollen die Provinzial-Rechte einen eigenen Theil des Gesetzbuches ausmachen. Selbst das Französische Gesetzbuch beruft sich in der Folge an vielen Stellen auf die bestehenden Gewohnheiten. — Das Gesetz soll sich nur auf künftige Fälle beziehen. Wie aber, wenn ein Geschäft zwar vor dem Ge-

setze vorgenommen worden ist, aber erst jetzt ein Recht daraus erworben werden soll? — Der Richter darf den Urtheilsspruch nie verweigern. Wenn er nun aber den Fall in dem so kurzen Gesetzbuche buchstäblich nicht entschieden findet, darf er sich eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung, darf er sich einen analogischen Schluß erlauben, oder, wenn ihm auch keine Analogie zu statten kommt, darf er aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheiden? Ueber diese wichtigen practischen Fragen, auf die der letzte Entwurf (T. V.) Bedacht genommen hat, erhält man in dem Gesetzbuch keinen Aufschluß).

Das erste Buch handelt von Personen (oder eigentlicher zu reden, von den Personenrechten, welche aus persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen entspringen). Es werden hier nicht, wie im Preußischen Landrechte, auch die besonderen Standesrechte, welche nur gewissen Classen der Bürger vermöge ihrer eigenthümlichen Beschäftigung, Lebensart, oder politischen Rangordnung zukommen, sondern, wie mir ganz Recht scheint, nur diejenigen persönlichen Rechtsverhältnisse vorgetragen, in welche alle Einwohner entweder wirklich kommen, oder, ohne Rücksicht auf die erst erwähnten Unterschiede, sehr leicht kommen können. Die Hauptgegenstände des ersten Buches sind daher: 1) der Genuß und der Verlust der Civil-Rechte; 2) die rechtliche Wirkung der Abwesenheit; 3) die Rechte der Ehegatten; 4) das Rechtsverhältniß

zwischen Aeltern und Kindern; 5) die Vormundschaft und Curatel.

Ein Fremder, wenn er sich auch nicht in Frankreich aufhält, kann wegen eines, mit einem Franzosen selbst im Auslande geschlossenen, Geschäfts bey den Französischen Gerichten belanget werden (a. 14.). (Ein hartes, mit dem Staatenverkehre nicht übereinstimmendes, Gesetz, das zum Glück nur selten zur Ausübung kommen kann).— Der bürgerliche Tod, welcher mit gewissen schweren Strafen verbunden ist, giebt, so wie der natürliche Tod eines ohne Testament verstorbenen Erblassers, den gesetzlichen Erben das Recht zur Verlassenschaft (a. 25.) Bey dem wichtigen Einfluß, welchen die Geburt, die Ehe und Sterbfälle auf die Rechte der Menschen haben, werden sehr ausführliche, und gute Vorsichtsregeln vorgeschrieben, wie hierüber die öffentlichen Register zu führen sind. (Nur fällt dabey auf, daß die Beerdigung schon nach 24 Stunden vorgenommen werden kann) (a. 77.). Die Ehe muß nach zweymahliger Verkündigung vor dem Civil-Beamten in Gegenwart von vier Zeugen geschlossen, und den Brautpersonen das Capitel von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten vorgelesen werden. (a. 63. 75.) (Man vermisset bey diesem Gegenstande die Erwähnung, ob den Katholischen gestattet sey, nach ihren Religions-Begriffen den Priester zur Trauung beyzuziehen),

Wenn jemand abwesend ist, so können seine vermeintlichrn Erben, sogleich als er vermisset wird[i], oder wenn er einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, nach einer zehnjährigen Abwesenheit, gegen Sicherstellung den Besitz und Genuß seines Vermögens verlangen. Bey seiner Zurückkunft sind sie ihm nur den fünften, dafern er aber erst nach 15 Jahren erscheint, nur den zehnten Theil der Einkünfte zurückzustellen schuldig. Nach 30 Jahren der Abwesenheit erlischt die Sicherstellung, und der Zurückkehrende kann den Erben nur das abfordern, was von seinem Vermögen noch vorhanden ist (a. 120—129.). (Diese Verfügungen sind um so drückender, als von keiner Edictal-Vorladung des Abwesenden oder der etwa vorhandenen näheren Erben Erwähnung geschieht). Hat der Ehegatte sich während der Abwesenheit des andern Theils verehlichet, so kann nur der letztere selbst die Wiederverehelichung bestreiten (a. 139.). Das Ehehinderniß der Seitenverwandtschaft hat nur zwischen den Geschwistern, dann dem Onkel und der Nichte, der Tante und dem Neffen Statt (a. 162. 163.). Bey hintangesetzten Feyerlichkeiten kann der Ehegatte die Gültigkeit der Ehe bestreiten (a 185.). (Auch dann, wenn er selbst, und vielleicht geflissentlich, an deren Hintansetzung Schuld trägt?). Die Frau kann ohne Einwilligung des Mannes weder veräußern noch erwerben; doch kann sie bey einer ungerechten Verweigerung den Beystand des Ge-

richts anzurufen (a. 217.). (Soll sich das erstere sogar auf häusliche Geschäfte beziehen?) Die Ursachen der Trennung, d. i., der gänzlichen Auflösung der Ehe, sind: 1) Ehebruch, jedoch von Seite des Mannes nur dann, wenn er seine Beyschläferinn sich in dem gemeinschaftlichen Hause halten würde; 2) grobe Mißhandlung; 3) Verurtheilung des Gatten zu einer entehrenden Strafe; 4) anhaltendes wechselseitiges Einverständniß zur Trennung (a. 229—233). Letzteres findet aber nicht Statt, wenn die Ehe noch nicht durch 2 Jahre, oder wenn sie über 20 Jahre bestehet, oder wenn die Frau 45 Jahre alt ist (a. 275. 276.). Getrennte Ehegatten können sich nie wieder vereinigen (a. 295.). Aus den ersten Ursachen, aber nicht auf bloßes Einverständniß der Gatten, wird auch die Scheidung von Tisch und Bett bewilliget (a. 306. f.).

Außer dem Falle einer Entführung kann niemand als Vater eines unehelichen Kindes geklagt werden (a. 334.). Die Adoption ist sehr beschränkt; man kann nur denjenigen adoptiren, den man schon durch 5 Jahre in der Minderjährigkeit unterstützt, oder dem man die Rettung seines Lebens in einer Schlacht oder Feuersgefahr zu verdanken hat (a. 343. 345.). Ein Vater kann sein Kind, das noch nicht 16 Jahre alt ist, auf einen Monath in das Gefängniß setzen lassen; auf sein bloßes Verlangen muß der obrigkeitliche Be-

fehl ausgefertiget werden (a. 376.). (In Oesterreich kann das Kind selbst in das Besserungshaus nur nach einer genauen obrigkeitlichen Untersuchung der Ursache gebracht werden). Abstechend ist dagegen die Verordnung, daß der Vater, wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod der Frau aufgelöset wird, nur die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder erhält (a. 343.). Die Minderjährigkeit endiget sich mit zurückgelegtem 21. Jahre (a. 388.).

In Frankreich besteht, anstatt des vormundschaftlichen Gerichts, ein Familiengericht, das nebst dem Friedensrichter aus 6 Verwandten zusammen gesetzt ist (a. 406.). Da aber nirgend etwas von einer Sicherstellung des Vormunds oder Verantwortlichkeit des Familiengerichts vorkommt, so fällt es wohl in die Augen, daß in Frankreich die Pupillen bey weitem nicht die Obsorge für ihre Person und ihr Vermögen genießen, welche ihnen in Deutschland und in Oesterreich insbesondere durch die Gesetze und strenge Aufsicht und Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden zugesichert ist.

Das II. Buch handelt von Sachen und den verschiedenen Modificationen des Eigenthumsrechts, größten Theils nach der Lehre des Römischen Rechts, doch mit aufmerksamer Entfernung der, in der Römischen Verfassung gegründeten, Subtilitäten. Es

enthält 1) die juridische Eintheilung der Sachen mit genauerer Bestimmung vieler Begriffe, worüber oft weitläufige Streitigkeiten entstehen können; 2) den Begriff des Eigenthums; 3) die Lehre vom Zuwachse; 4) von (den subjektiv persönlichen Dienstbarkeiten) dem Nießbrauche, Gebrauche und der Wohnung; 5) von Grunddienstbarkeiten.

Sehr billig ist beym Zuwachse die Verordnung, daß bey Veränderung eines Flußbettes diejenigen daraus entschädiget werden sollen, welche durch den neuen Lauf des Flusses an ihrem Eigenthume Schaden leiden (a. 563.). Kurz durchgreifend sind die Vorschriften, daß die zur Zeit der angefallenen Nutznießung noch stehende Früchte dem Nutznießer, so wie die, zur Zeit der geendigten Nutznießung stehenden, dem Eigenthümer, ohne Ersatz des Aufwandes, gehören (a. 585.), und daß die während des Nießbrauchs dem Grundstücke aufgelegten neuen Lasten von dem Eigenthümer getragen, ihm aber von dem Nutznießer die Interessen ersetzt werden sollen (a. 609.). Grunddienstbarkeiten werden zum allgemeinen Wohl oder zum Nutzen der Benachbarten, damit sie von ihrem Eigenthume freyen Gebrauch machen können, auch durch das Gesetz auferlegt. Sie beziehen sich auf die Zwischenmauern, die Aussicht, den Abfluß des Regenwassers und den freyen Weg von dem Grunde auf die offene Straße (a. 653—711.).

Das III. Buch bestimmt die Arten Eigenthum

zu erwerben. Diese sind: 1) die gesetzliche Erbfolge; 2) Verträge; 3) Verbindungen ohne Verträge (aus einseitigen Handlungen, Quasicontractus, Quasi delicta); 4) die Verjährung.

Die gesetzliche Erbfolgordnung trifft zuerst die gesetzlichen Verwandten nach vier Classen bis auf den 12. Grad (a. 755.), in deren Ermanglung die unehelichen Kinder, dann die Ehegatten, zuletzt den Staat (a. 723.). (Diese und alle mir bekannte, insgemein sehr verwickelte, Erbfolgordnungen müssen wohl der Oesterreichischen Erbfolgordnung der Verwandten den Vorzug einräumen, welche nicht nur der Natur angemessen, und sehr einfach, sondern auch so bestimmt und vollständig ist, daß seit ihrer Kundmachung nie ein Prozeß darüber entstanden ist). Ein uneheliches Kind erbt auch nach dem, ohne Testament erfolgten, Ableben des Vaters oder der Mutter nach dem Unterschiede, ob sie eheliche Kinder, Aeltern, Geschwister, oder entferntere Verwandten hinterlassen haben, ein Drittheil, die Hälfte, oder drey Viertheile von dem, was es als ein eheliches Kind erhalten haben würde (a. 757. f.). Die Schenkungen unter Lebenden und die Testamente werden, weil sie in mehreren Stücken überein kommen, in dem nähmlichen Titel abgehandelt. Wer noch nicht erzeugt ist, ist unfähig zu erben (a. 725.). Alle Subsistutionen sind dergestalt verbothen, daß selbst der verpflichtete Geschenknehmer, Erbe oder Legatar nichts erhält (a. 896. f.).

Doch kommen weiter unten (a. 1048. f.) wieder Einschränkungen vor, und die Anordnung, wodurch einem Dritten die Verlassenschaft zugedacht wird, die der Erbe nicht erhält, soll keine Substitution seyn (a. 898.). (Diese Stellen stimmen mit einander nicht überein, und es ist wohl zu vermuthen, daß sie, gleich mehreren, vom republikanischen Geiste eingegebenen, Verordnungen bald eine Abänderung leiden werden. Schon bey den Discussionen erklärte sich der jetzige Kaiser, als erster Consul, für die Meinung, daß mit Beschränkungen auch die künftige Nachkommenschaft zur Erbfolge soll berufen werden können.) Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Religions-Diener, die den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelten, können von ihm, außer einer angemessenen Belohnung, weder durch Schenkung noch durch Testament erwerben (a. 909.). (Ob die Testaments-Zeugen ausgeschlossen seyn, kommt nicht vor). Wer bey seinem Ableben ein eheliches Kind hinterläßt, kann nur die Hälfte, wer zwey hinterläßt, ein Drittheil, und wenn deren drey oder mehrere vorhanden sind, ein Viertheil, in Ermanglung der Kinder aber, wenn Ascendenten von väterlicher und mütterlicher Seite vorhanden sind, die Hälfte, wenn aber nur noch eine Linie besteht, drey Viertheile seines Vermögens verschenken oder vermachen (a. 913—915.). (Ob der Pflichttheil unbelastet und ganz rein hinterlassen werden müsse, ferner, ob gerechte Enter-

bungsursachen Statt finden, wird nicht gesagt). Schenkungen unter Lebenden müssen vor Notaren schriftlich errichtet werden, und können sich nur auf das gegenwärtige, nicht auch auf das künftige Vermögen erstrecken (a. 931. 943.). Alle wechselseitige Testamente (also auch der Ehegatten?) sind ungültig (a. 943.). Ein Testament muß von zwey Notaren und vier Zeugen oder vor Einem Notar und sechs Zeugen erklärt, und von ihnen gefertiget werden; bey einem durchaus eigenhändig geschriebenen Testamente fordert man keine weitere Vorsicht oder Feyerlichkeit (a. 967 — 977.). Im Auslande kann von einem Franzosen das Testament nach der, in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte gebräuchlichen, Form gültig errichtet werden (a. 999.). Das Vermächtniß einer fremden Sache ist immer ungültig (a. 1021.). (Auch wenn der Erblasser dem Erben aufgetragen hat, die Sache für den Legatar zu kaufen?) Ein späteres Testament hebt das frühere nur in so fern auf, als es diesem widerspricht (a. 1036.). (Diese, den gemeinen üblichen Begriffen widerstreitende, Verordnung dürfte viele Streitigkeiten und viele, dem wahren Willen des Erblassers entgegengesetzte, Entscheidungen herbey führen).

Bey der Materie von Verträgen wird nach den allgemeinen Begriffen und den Tilgungsarten auch von den (vielmehr in die Gerichtsordnung gehörigen) verschiedenen Gattungen des Beweises gehandelt. Unter den Verträgen nimmt den ersten und

weitläufigsten Raum (von a. 1387—1582.) der Ehe-Contract ein, indem man das Gesetz nach der Forderung der gesetzgebenden Klugheit den, bis dahin in verschiedenen Provinzen verschiedenen Verfassungen, nähmlich der Dotal-Verfassung und der Verfassung der Güter-Gemeinschaft, möglichst anzupassen suchte. Die besonderen Arten der Verträge werden größten Theils nach dem Römischen Rechte behandelt, doch mit genauerer Bestimmung solcher Stellen, die zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben. Durch einen Kauf wird der Käufer gleich nach geschlossenem Vertrag, noch vor der Uebergabe, Eigenthümer der Sache (a. 1583.). Wird ein Kauf mit Angeld geschlossen, so kann man gegen Verlust des Gegebenen oder den doppelten Ersatz des empfangenen Angeldes zurück treten (a. 1590.). Wenn der Verkäufer bey dem Kaufpreise eines unbeweglichen Guts um mehr als $\frac{7}{12}$ verkürzt worden ist, so kann er, ungeachtet seiner Verzichtleistung, die Aufhebung des Verkaufs verlangen. Dem Käufer steht dieses Rechtsmittel nicht zu (a. 1674. 1683.). (Nach dem Preußischen Landrechte kann dagegen nur der Käufer, nicht auch der Verkäufer über Verkürzung klagen I. 11. §. 60. u. 69. Da für beyde Meinungen erhebliche Gründe streiten, so möchte wohl die insgemein angenommene dritte Meinung daß dieses Rechtsmittel beyden Contrahenten verwilliget werden soll, die sicherste und richtigste seyn). Bey dem Tauschvertrage findet die Klage

wegen Verkürzung nicht Statt (a. 1706.). (Der von dem Uebersetzer, Lassaulx, angeführte Grund, daß sonst, weil hier jeder Theil Käufer und Verkäufer zugleich ist, das obige Gesetz sich widersprechen würde, befriediget nicht. Denn jeder Contrahent kann in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer betrachtet werden). Der Miether kann nur wegen solcher Reparaturen, die länger als 40 Tage dauern, einen Nachlaß im Verhältniß der Zeit und des Theils, den er inmittelst entbehren muß, verlangen (a. 1724.). Er ist für den Brandschaden verantwortlich, wenn er nicht beweisen kann, daß die Feuersbrunst durch Zufall entstanden ist (a. 1723.). Der Käufer einer vermietheten Sache kann dem Miether vor Verlauf der Contract-Zeit nicht aufkündigen (a. 1743.). Der Abschnitt vom Dienstvertrag enthält nur zwey Artikel. (Man kann sich dieß nicht anders erklären, als das die übrigen nothwendigen Bestimmungen in einer besondern (politischen) Dienstordnung vorkommen müssen). Eine Universal-Gesellschaft über eine allgemeine Gütergemeinschaft darf nur zwischen Ehegatten geschlossen werden (a. 1837.). Wer bloß seine Industrie zum Nutzen der Gesellschaft zu verwenden verspricht, erhält an dem Gewinne gleichen Antheil mit dem, welcher die geringste Einlage gemacht hat (a. 1853). (Wie aber, wenn von allen eine gleiche Einlage gemacht oder die Gesellschaft nur zwischen Zweyen, wovon Einer den ganzen Fond beygebracht hat,

errichtet worden ist?). Wer in einer Gefahr seine eigene Sache vor der geliehenen gerettet hat, muß den Verlust der letzteren ersetzen (a. 1882.). Wenn der Leiher eines unvorgesehenen, dringenden Bedürfnisses wegen die geliehene Sache vor der bedungenen Frist zurück fordert, so kann der Richter den Anleiher nach Umständen? zwingen, selbe zurück zu stellen (a. 1889.). Die Vertragszinsen können die gesetzlichen übersteigen, wenn das Gesetz es nicht verbiethet. Der Betrag der bedungenen Zinsen muß schriftlich bestimmt werden (a. 1908.). (Der Uebersetzer glaubt schon in der letzteren Vorschrift eine Vorsicht gegen den Wucher zu finden, indem der Wucherer sich scheuen werde, seine überspannte Foderung schriftlich zu gestehen.). Spielschulden geben keine Klage, außer wenn die Spiele in Waffen- oder Leibesübungen bestehen; aber auch hier kann das Gericht eine Klage verwerfen, wenn ihm die Summe übermäßig scheint (a. 1967.). Der Gläubiger ist nur dann verbunden, den Hauptschuldner vor dem Bürgen zu klagen, wenn dieser es verlangt, wenn er ihm zugleich unbestrittene Güter des Schuldners anzeigt, und die Klagekosten vorschießt (a. 2023.). (Ein Gesetz, wodurch die Weibspersonen von der Bürgschaft ausgeschlossen würden, habe ich nicht gefunden). Ein Vergleich ist nichtig, wenn aus vorgefundenen Urkunden erhellet, daß eine Partey auf dasjenige, was der einzige Gegenstand des Vergleichs war, gar kein Recht hatte (a. 2057.). Die auf die Ma-

terie von Verträgen folgenden Vorschriften über die gerichtliche Execution und Vorrechte der Gläubiger wäre wohl der Gerichtsordnung vorzubehalten gewesen. Der Schluß macht die Verjährung. Es ist zur Verjährung genug, daß der gute Glaube im Augenblicke der Erwerbung vorhanden war (a. 1261.). Die vor dem neuen Gesetze angefangenen Verjährungen werden nach den vorigen Gesetzen beurtheilt, doch nach 30 Jahren vollendet, wenn auch das ältere Gesetz einen längeren Zeitraum forderte (a. 2281).

Nro. 2. Die Uebersetzung ist getreu. Die Anmerkungen enthalten Erläuterungen, Vergleichungen mit dem Römischen Rechte, und theils philosophische theils historische Gründe der Gesetze.

Nro. 3 sind Sammlungen der, bey den verschiedenen Behörden über den Entwurf gepflogenen, Verhandlungen, worin viele schätzbare Beyträge zur Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung vorkommen.

In Nr. 4 wird jeder Titel des Gesetzbuchs durch die gehaltenen Eingangsreden und Auszüge aus verschiedenen öffentlichen Schriften begründet.

II. Uebersicht

der, in der Oesterreichischen Monarchie in den Jahren 1803 und 1804 abgeführten, Civil- und Criminal-Processe.

Uebersicht

der, im Jahre 1803 in der Oesterreichischen Monarchie abgeführten, Civil = Processe.

Nahme der Provinzen.	Im schriftlichen Verfahren.	Im mündlichen Verfahren.	Zusammen.
Nieder=Oesterreich.	7300	2558	9858
Inner=Oesterreich.	5051	1204	6255
Böhmen.	4492	125	4627
Mähren u. Schlesien.	3920	89	4018
Ost=Galizien.	568	964	1532
West=Galizien.	373	735	1108
	21713	5675	27388

Uebersicht

der, im Jahre 1804 in der Oesterreichischen Monarchie abgeführten, Civil-Processe.

Nahme der Provinzen.	Im schriftlichen Verfahren.	Im mündlichen Verfahren.	Zusammen.
Nieder-Oesterreich.	8292	2949	11241
Inner-Oesterreich.	5657	1513	7170
Böhmen.	4405	141	4546
Mähren u. Schlesien.	4529	98	4627
Ost-Galizien.	423	474	897
West-Galizien.	396	571	967
	23702	5649	29448

Uebersicht

der, im Jahre 1803 in der Oesterreichischen Monarchie geführten, Criminal-Untersuchungen.

Nahme der Provinzen.	Zahl der Untersuchungen.	Aufgegebene und unerledigt gebliebene Untersuchungen.	Schuldlos erklärte Untersuchte.	Verurtheilte Verbrecher.	Schwerere, nach dem neuen Strafgesetze zur Todesstrafe Geeignete.
Nieder-Oesterreich.	1226	399	34	661	7
Inner-Oesterreich.	845	318	14	473	10
Böhmen.	1352	613	27	659	15
Mähren u. Schlesien.	677	223	33	393	2
Ost-Galizien.	1380	719	53	608	6
West-Galizien.	3606	2963	22	621	2
	9086	5235	183	3413	42

Uebersicht

der, in Jahre 1804 in der Oesterreichischen Monarchie geführten, Criminal-Untersuchungen.

Nahme der Provinzen.	Zahl der Untersuchungen.	Aufgehobene und unerledigt gebliebene Untersuchungen.	Schuldlos erklärte Untersuchte.	Verurtheilte Verbrecher.	Schwerere, nach dem neuen Strafgesetze zur Todesstrafe Geeignete.
Nieder-Oesterreich.	1502	641	56	805	1
Inner-Oesterreich.	659	207	14	438	—
Böhmen.	1810	965	34	811	—
Mähren u. Schlesien.	931	373	47	511	1
Ost-Galizien.	1512	1008	50	454	—
West-Galizien.	3212	2780	18	414	1
	9626	5974	219	3433	3

Jährlicher Beytrag

zur

Gesetzkunde

und

Rechtswissenschaft

in den

Oesterreichischen Erbstaaten.

Von

Franz Edlen von Zeiller,

k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, Beysitzer der Hof-Commission in Gesetzsachen, Director des juridischen Studii und Präses der jurid. Facultät an der Wiener-Universität.

Zweyter Band.

Wien und Triest,
bey Joseph Geistinger.
1811.

Seiner

kaiserlichen Hoheit,

dem

Durchlauchtigsten Prinzen

und

Herrn, Herrn

Johann Baptist,

kaiserlichen Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich, königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Commandeur des Marien-Theresien-Ordens, k. k. General der Cavallerie, General-Director des Genie- und Fortifications-Wesens, Ober-Director des Neustädter-Militär-Cadeten-Hauses, Obersten und Inhaber eines Dragoner-Regiments ꝛc.

Eure kaiserliche Hoheit

wurden von dem Studio der Rechtswissenschaft, die ich Ihnen vorzutragen die höchste Gnade genoß, zur Vertheidigung des, Ihrem Herzen so theuern, Vaterlandes abgerufen, und erwarben sich auf diesem Pfade durch Einsicht und Tapferkeit den militärischen Verdienstorden, die Liebe der Armee und die allgemeine Verehrung der Nation.

Frühe überzeugt von dem schwesterlichen Bande, welches alle unsere Kenntnisse um-

schlingt, kehren Sie in den, von **Ihrem** erhabenen Berufe freyen, Stunden noch immer zur Cultur und Beförderung der übrigen Zweige der Wissenschaften und Künste zurück. Beweise davon sind: die große Sorgfalt für die vollständige Ausbildung künftiger Offiziere in den, **Ihrer** Leitung anvertrauten, Pflanzschulen; der, zum Theil schon durch den Druck bekannt gewordene, Briefwechsel, den **Eure kaiserliche Hoheit** über **Ihre**, auf Forschungsreisen gemachten, Entdeckungen mit gelehrten Kennern unterhalten, und die Humanität, mit der

Sie Männer von Kenntnissen und Talenten aufnehmen, um sich mit ihnen über wissenschaftliche Gegenstände zu unterreden, oder sie zur Beförderung der Wissenschaften und der Industrie zu ermuntern. Selbst der ländliche, nach **Ihrem** Plane angelegte, Ort *) an dem **Sie**, gleich dem edlen Römer, **Ihre** Zeit zwischen den Berufsarbeiten, der Lectüre und den öconomischen Beschäftigungen theilen, zeuget dem Publico, welchem **Sie** zu selbem den Zutritt gestatten, von **Ihrem**

*) Das sogenannte Tyroler-Haus in dem k. k. Lustgarten zu Schönbrun.

Geschmacke und Gefühle für Natur und Kunst.

Versichert von Ihrer unverwandten Aufmerksamkeit auf die Fortschritte der Gesetzgebung, überreiche ich diesen Band meiner Beyträge zur vaterländischen Gesetzkunde mit der tiefsten Verehrung.

Eurer kaiserlichen Hoheit

Unterthänigster,
der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Anhang.

I. Literatur.

Vorerinnerung.

Der vorliegende Band enthält den Beschluß des, in dem vorigen abgebrochenen, Stückes über die Criminal-Gesetzgebung, zwey Criminal-Fälle zur Beleuchtung der Lehre von Erhebung des Thatbestandes und eine kurze Geschichte und Begründung des neuesten Oesterreichischen Wuchergesetzes, welche mir darum nicht unwichtig zu seyn scheinet, weil die Nothwendigkeit oder der Nutzen dieses Gesetzes noch immer nicht allgemein einleuchtet.

In dem nächsten Bande folgen der Beschluß des letzteren Gegenstandes, dann die Grund-Principien und Geschichte der Oesterr. Civil-Prozeß-Ordnung,

deren neuer Entwurf bereits vollendet ist, sammt einem Civil-Rechtsfalle, endlich die Uebersicht der, in den Jahren 1805 und 1806 in der Oesterreichischen Monarchie abgeführten, Civil- und Criminal-Prozesse.

Wien den 1. November 1807.

I.

Grundsätze über die Haupteigenschaften einer Criminal-Gerichtsordnung. Beschluß der Darstellung der, durch das neue Oesterreichische Criminal-Gesetzbuch bewirkten, Veränderungen sammt ihren Gründen. (I. Band S. 98 — 186.)

Wenn die allgemeine Sicherheit im Staate erreicht werden soll, so müssen den Verbrechen angemessene Strafen zur Abhaltung angedroht, sie müssen aber auch, um zur Abhaltung wirksam zu seyn, ohne Nachsicht an dem Verbrecher vollzogen werden. Die Androhung ist der Gegenstand des eigentlichen Strafgesetzes; mit dem Vollzuge der Strafen beschäftiget sich das Criminal-Verfahren oder die Prozeß-Ordnung.

Grundsätze über die Haupteigenschaften einer Criminal-Gerichtsordnung.

Wie ich in dem vorigen Bande der Vergleichung des neueren Oesterreichischen Strafgesetzes mit dem älteren die Grundsätze zur Beurtheilung vorausge-

schickt habe; so sollen auch hier der Vergleichung der neueren mit der älteren Prozeß=Ordnung allgemeine Betrachtungen zum Grunde gelegt werden.

Der nächste Zweck des Criminal=Verfahrens ist die Bestrafung des wirklichen Verbrechers. Die ferneren Zwecke sind, wie bey der Strafgesetzgebung überhaupt, die Abhaltung von Verbrechen, wodurch die allgemeine Sicherheit, als der letzte Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, befördert werden soll. Die allgemeine Sicherheit begreift die öffentliche und Privat=Sicherheit in sich. Die öffentliche Sicherheit der Regierung und des ganzen Staates fordert, daß jeden Verbrecher die von dem Gesetze verhängte Strafe treffe; die Privat=Sicherheit aber verlangt, daß kein Schuldloser bestraft, oder vielmehr (da es uns mehr um die Sache als um das Wort zu thun seyn muß) daß kein Schuldloser durch das Criminal=Verfahren in seinen Rechten, in seiner Freyheit gekränkt, und das selbst der Verbrecher mit keinem größeren Uebel beleget werde, als das Gesetz zur Strafe wider ihn verhängt. Die höchste Zweckmäßigkeit oder Vollkommenheit des Criminal=Verfahrens besteht also in der vollkommensten Vereinigung der öffentlichen Sicherheit mit der Privat=Sicherheit oder Freyheit eines jeden Einzelnen. Allein diese Vollkommenheit ist, so wie bey allen unseren Veranstaltungen und Planen, ein Ideal, dem man sich zwar annähern kann, und nach Kräften annähern soll, das aber bey der Collision der

erwähnten zwey Forderungen, die man an das Criminal-Verfahren stellt, nie vollständig erreicht werden kann.

Wenn jeder Verbrecher nach dem Gesetze bestraft werden soll, so muß a) jedes Verbrechen entdeckt und außer Zweifel gesetzt, b) der wirkliche Verbrecher ausgeforscht, c) auf eine sichere, der Vereitelung der Strafe vorbeugende, Art beobachtet, d) über seine Schuld mit Ueberzeugung erkannt, und e) die Strafe nach dem Gesetze an ihm vollzogen werden. Alle diese Theile des Verfahrens können nicht nach untrüglichen Principien der Vernunft, sondern nur nach Erfahrungen und Wahrscheinlichkeitsgründen geordnet, und in Ausübung gebracht werden, die uns der Gefahr aussetzen, nicht nur den Schuldigen zu hart gegen das Gesetz zu behandeln, sondern auch der rechtlichen Freyheit der schuldlosen Bürger zu nahe zu treten.

Die gränzenlose Sorge für die allgemeine Sicherheit, kein Verbrechen unentdeckt, keinen Verbrecher ungestraft zu lassen, kann unter dem beschönigenden Wahlspruch, daß die öffentliche Wohlfahrt das höchste Gesetz sey, zu Maßregeln verleiten, durch welche die Sicherheit und Freyheit aller einzelnen Bürger vernichtet, und einem Phantome aufgeopfert wird. Wenn man ein Heer von Ausspähern unterhält, die den Bürgern bey allen ihren Handlungen auflauern, ihre Briefe, weil sie

ein Verbrechen oder die Spur eines Verbrechens enthalten können, entsiegelt, über jeden Ruf oder geheime Anzeigungen häusliche Nachforschungen hält; wenn man den Bürger über jeden leisen Verdacht zum Verhöre zieht und in Ketten verwahret; wenn man sich alle Mittel erlaubt, das Geständniß oder eine Ueberführung zu erlangen, die sich mit unvollständigen Beweisen zufrieden stellt: so dürfte zwar eine kleinere Zahl der Verbrecher der Bestrafung entgehen; aber es würden auch viele rechtschaffene Bürger dem Terrorism aufgeopfert, und die bürgerliche Freyheit unterläge der drückenden Last des Schildes, durch den sie geschützt werden soll.

Zu dem entgegen gesetzten Abwege kann die öffentliche Verwaltung durch blinde Schonung und Begünstigung der bürgerlichen Freyheit verleitet werden. Soll die Obrigkeit, ohne die geheimen Schleichwege der Verbrecher oder die Spuren begangener oder begonnener Verbrechen zu verfolgen, unthätig abwarten, bis eine Anklage gegen den Verbrecher erhoben wird; soll sie den Angeklagten oder Beschuldigten erst dann zur Verantwortung ziehen, oder in sichere Verwahrung bringen, wann seine Schuld schon am Tage liegt; oder verlangt man (nach dem Wahlspruche, es sey besser, hundert Verbrecher ungestraft zu lassen, als einen Schuldlosen zu bestrafen,) zur Verurtheilung solcher Beweise, die nach der Natur des

Gegenstandes nie oder nur in höchst seltnen Fällen Statt finden können: so hat zwar der Bürger keinen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu besorgen; aber das Laster gewinnt einen so freyen Spielraum, daß alle Sicherheit der Bürger unter sich darüber verloren geht. Beyde Systeme (des Terrorismus und Libertinismus) haben sowohl in der Theorie als in der Praxis ihre Anhänger gefunden, und es dürfte schwer zu entscheiden seyn, bey welchem Systeme mehr oder weniger gewaget werde. Die Mittelstraße zu finden, auf welcher der Bürger gegen die Bedrückungen der Amtsgewalt und gegen die verbrecherische Zügellosigkeit der Mitunterthanen gleich gesichert wandeln kann, ist die schwere Aufgabe bey Entwerfung einer Criminal-Ordnung.

Nachdem von den ältern Criminalisten der Carpzovischen Schule aus blindem Eifer für die öffentliche Sicherheit die strengsten, fürchterlichsten Lehren zur Ausrottung wirklicher oder eingebildeter Verbrechen in Umlauf gesetzt worden waren; so haben dagegen schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts viele humanere Schriftsteller zum Schutze der Privat-Sicherheit und bürgerlichen Freyheit einzelne Verbesserungen des Criminal-Prozesses vorgeschlagen, die bey Gesetzgebern und Richtern Eingang fanden. Wem sind die Schriften eines Thomasius, Hommel, Montesquieu, Voltaire, Sonnenfels und Beccaria,

eines Howart, Servin, Pastoret, Wagnitz, Globig und Huster, eines Filangieri, Klein, Kleinschrod u. v. a. unbekannt? Aber ich kenne keinen Schriftsteller, der aus allgemeinen Principien die Eigenschaften eines zweckmäßigen Criminal-Verfahrens zur bestmöglichen Vereinigung der öffentlichen und Privat-Sicherheit entwickelt, und hiernach die einzelnen Theile desselben entworfen hätte. Wäre ein solcher Versuch auch nicht über meine Kräfte, so bietet sich mir doch jetzt weder die Zeit noch hier der Ort dazu an. Ich will über diesen Gegenstand meine Gedanken nur in so fern ordnen, als es zu meinem gegenwärtigen Vorhaben nothwendig ist.

Schon das unbedingte Rechtsgesetz beschränkt die Freyheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß auch die Uebrigen neben ihm sicher und frey seyn können. Der Bürger unterwirft sich im Staate nicht nur der nähmlichen Bedingung, sondern er gelobt zugleich, als Glied der Gesellschaft zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit, welche einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Sicherheit ausmacht, auf eine thätige Weise mitzuwirken. Selbst der rechtschaffene, ordentliche Bürger muß sich, ungeachtet des Bewußtseyns seiner tadellosen Gesinnungen und Handlungen, vielen Einschränkungen seiner Freyheit und manchen Gefahren für seine Privat-Sicherheit unterziehen, weil ohne dieselben die öffentliche Sicherheit nicht erreicht werden könnte. Ueberhaupt kann

der Gesetzgeber über den einstimmenden Beyfall der Nation und über die Gerechtigkeit seiner Anordnungen sich beruhigen, wenn die Nachtheile, welche aus denselben für die Privat-Sicherheit zu besorgen sind, von den Vortheilen, welche aus der durch sie beförderten öffentlichen Sicherheit für alle einzelne Bürger entspringen, offenbar überwogen werden.

Die Gerechtigkeit der Criminal-Ordnung (oder die Vollkommenheit, welche von ihr erwartet werden kann) besteht also darin, daß die Nachtheile, welche der Bürger (für seine Privat-Sicherheit und Freyheit) daraus zu befürchten hat, weit geringer und unwahrscheinlicher seyn, als diejenigen, welche er ohne eine solche Aufopferung aus dem Mangel der öffentlichen Sicherheit (der vermehrten Anzahl der Verbrecher) zu besorgen haben würde; kurz sie besteht in der bestmöglichen Vereinigung der öffentlichen mit der Privat-Sicherheit. Aus diesem Prüfungssatze lassen sich folgende Grundsätze ableiten.

1) Vorschriften, welche sowohl zur Beförderung der öffentlichen als der Privat-Sicherheit abzielen, fordert die Gerechtigkeit, in die Criminal-Ordnung aufzunehmen.

2) Was der Privat-Sicherheit und zugleich der öffentlichen Sicherheit nachtheilig oder wenigstens zur letztern nicht förderlich ist, das ist ungerecht. Man denke z. B. an die Verzögerungen der

Criminal-Prozesse, an die Folter, oder an die, zur sicheren Verwahrung unnöthigen, Beschwerlichkeiten eines Untersuchungs-Gefängnisses.

3) Wichtige Aufopferungen der Privat-Sicherheit und Freyheit können nur als nothwendige Mittel zur Abwendung wichtiger, die öffentliche Sicherheit bedrohender, Gefahren gerechtfertiget werden. Die Wichtigkeit der Aufopferung aber ist theils aus der Wichtigkeit des Guts, welches aufgeopfert, theils aus der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, welcher der Schuldige ausgesetzt werden soll, zu beurtheilen. Der Gegensatz, daß die öffentliche Verwaltung bey minder wichtigen Aufopferungen, die sie von dem einzelnen Bürger fordert, nicht mit eben so großer Vorsicht zu Rathe gehen, und daß sie dieselben auch dann fordern könne, wenn sie zwar kein nothwendiges, aber doch ein sehr gedeihliches Mittel zur Erhaltung oder Beförderung der öffentlichen Sicherheit sind, ergiebt sich von selbst. So z. B. muß sich der Bürger gefallen lassen, auch bey minder wichtigen Veranlassungen der Obrigkeit zu Rede zu stehen; eine ungleich größere Vorsicht muß bey der Verhaftnehmung eines bisher unbescholtenen Bürgers oder bey den Vorschriften über die Beweisesarten zur Verurtheilung angewendet werden.

Die eben aufgestellten Grundsätze bahnen uns den Weg zur Auffindung der Haupteigenschaften einer guten Criminal-Ordnung.

Die Grundeigenschaft ist 1) die Zweckmäßigkeit. Der Zweck des Criminal-Verfahrens besteht in der Realisirung des Strafgesetzes, wodurch sein Ansehen und mit ihm die öffentliche Sicherheit erhalten werden soll. Das lebhafte Interesse, welches der einzelne Bürger an der öffentlichen Sicherheit nimmt und nehmen soll, entspringt aus der Ueberzeugung, daß mittelst der öffentlichen auch die Privat-Sicherheit erreichet wird, eine Ueberzeugung, welche nur dann gegründet seyn kann, wenn man mit der öffentlichen die Privat-Sicherheit in die genaueste Uebereinstimmung zu setzen sucht.

Lösen wir nach dieser Betrachtung den Zweck des Criminal-Verfahrens in seine Haupttheile auf, so muß er darauf gerichtet seyn, a) die Wirklichkeit und wahre Beschaffenheit der Verbrechen zu entdecken, b) den wahren Verbrecher und c) die Größe seiner Schuld, somit auch d) den von ihm verursachten Schaden auszuforschen; dagegen e) den schuldlosen Bürger von dem ungegründeten Verdachte zu befreyen; f) das Urtheil nach dem Gesetze zu fällen; endlich g) es in Vollzug zu setzen. Die Vorsicht, alle diese Zwecke nach Kräften zu verfolgen, macht 2) die Vollständigkeit des Verfahrens aus. Diese Vorsicht kann nur von einer ruhigen, kalten Ueberlegung und strengen Unparteylichkeit erwartet, sie muß 3) von dem Gesetzgeber in der Gerichtsordnung dem Richter mit

aller möglichen Bestimmtheit vorgezeichnet werden. Mag es doch Beyspiele von Criminal-Richtern geben, die von ihrem natürlichen Scharfsinne und ihrem (vermuthlich durch lange Uebung geschärften) Gefühle geleitet, ohne alle Vorschrift oder mit Hintansetzung derselben kürzer zum Ziele gelangten. Die Angelegenheit ist für die öffentliche und Privat-Sicherheit zu wichtig, als daß die öffentliche Fürsorge auf solche Erscheinungen rechnen könnte, die mit den gepriesenen Wundercuren der Quacksalber darinn übereinkommen, daß ihre unzähligen Mißgriffe und verunglückten Versuche verborgen bleiben, oder mit Stillschweigen übergangen werden. Die gründliche Erhebung und sichere Beurtheilung eines Criminal-Falles fordert, nebst mannigfaltigen speculativen, viele practische Kenntnisse von dem Naturzusammenhange, aus der Seelenkunde, aus der Lehre von der Wahrscheinlichkeit, oft aus der Arzneykunde und mehreren anderen Kunstzweigen. Unsere Vorfahrer verkannten diese Wahrheit nicht. Beym Mangel der nöthigen Hülfskenntnisse fanden sie sich in einem solchen Labyrinthe, daß sie den Ausspruch der Gottheit durch die berüchtigten Ordalien überließen, oder späterhin durch ein, vermittelst der Folter erpreßtes, Geständniß den Ausweg suchten. Erst durch das langsame Fortschreiten der Künste und Wissenschaften überhaupt, durch die häufigen Erfahrungen und gesammelten Beobachtungen, durch die schaudervollen Folgen der fortgepflanz-

ten Irrthümer und Vorurtheile, durch die strengen Untersuchungen und freymüthigen Urtheile der Philosophen wurde mehr Licht über die Criminal-Jurisprudenz verbreitet. Der öffentlichen Verwaltung kommt es zu, alle diese Hülfsmittel zur Entwerfung einer Instruction zu benutzen, und nur sie kann dem Richter durch angemessene Vorschriften diejenigen Aufschlüsse verschaffen, welche er zur genauen Erfüllung seines Amtes von Kunstverständigen oder von andern Behörden sich verschaffen muß. Sie ist auch in ihren allgemeinen, für alle Bürger gleich geltenden, Vorschriften über alle Leidenschaften und niedrigen Einflüsse erhaben, denen der Richter bey Untersuchung und Beurtheilung der einzelnen Fälle und Personen ausgesetzt ist. Daher soll der Gesetzgeber auch in diesem Theile der Criminal-Gesetzgebung, so wie in dem eigentlichen Strafgesetze, alles bestimmen, was sich in voraus durch allgemeine Vorschriften bestimmen läßt. Allein nicht in allen Amtshandlungen kann der Richter durch bestimmte Vorschriften geleitet, manche müssen seiner vernünftigen, der Beschaffenheit der Umstände angemessenen Beurtheilung überlassen, bey andern können ihm nur allgemeine Vorsichtsregeln, oder nähere Gesichtspuncte angegeben, oder seiner Willkühr engere Gränzen gesetzet werden. Beyspiele von solcher Art sind die, zur Vorforderung, zur ordentlichen Untersuchung, oder zur Verhaftnehmung zureichenden, Gründe; die Zahl der Verhöre; die,

dem Untersuchten zu stellenden, besonderen Fragen; oder der Zeitraum, innerhalb dessen die Untersuchung zu vollenden ist. Aber selbst die Anwendung der bestimmten Vorschriften setzt nicht nur eine gründliche und deutliche Kenntniß derselben, sondern auch eine reife, durch längere Uebung geschärfte, Urtheilskraft und strenge Unbefangenheit der Personen, welchen sie ertheilet werden, voraus. Eine wesentliche Bedingung einer guten Criminal-Verfassung ist also 4) eine vorsichtige Bestellung der Criminal-Gerichte.

Der Zweck des Criminal-Verfahrens fordert auch, daß es nicht verzögert werde. So lange das lebhafte Andenken an das ruchbar gewordene Verbrechen fortdauert, wünscht jedermann die Bestrafung des Verbrechers; die Gemüther sind für das warnende Beyspiel der Gerechtigkeit empfänglicher, als wenn das Andenken an die That geschwächt oder vollends erloschen ist. Je näher man die Strafe an das Verbrechen rückt, um so enger verbindet sich auch die Idee der Strafe mit der Idee des Verbrechens; um so wirksamer ist sie, die anreitzende Vorstellung des Verbrechens zu ersticken. Die öffentliche Sicherheit gewinnt also unstreitig bey der Beförderung des Verfahrens; aber auch die Privat-Sicherheit zieht davon Vortheil. Ist der Untersuchte schuldig; so wird er um so eher von seiner marternden Angst befreyet, aus der peinlichen Ungewißheit seines Schicksals ge-

rissen, oder durch Beförderung seiner zeitlichen Strafe wieder in Freyheit gesetzt. Ist er schuldlos, so ist jede Verzögerung ein fortgesetzter, widerrechtlicher Eingriff in seine Freyheit und Sicherheit. Unter die Eigenschaften des Verfahrens gehört also auch 5) die Schnelligkeit, in so weit sie mir der oben geforderten Vollständigkeit vereinbarlich ist. Noch soll 6) das Verfahren öffentlich seyn. Von der Bekanntmachung und Vollziehung des Urtheiles wird es allgemein zugegeben. Die Oeffentlichkeit der Strafe verschafft dem Bürger die Gewißheit von derselben, welche zur Abhaltung ungleich mehr beyträgt, als eine noch so strenge Strafe, der er zu entgehen hoffet. Die öffentliche Erklärung der Schuldlosigkeit vernichtet den Verdacht, welchen die ruchbar gewordene Verhaftung oder Untersuchung erregen konnte. Die öffentliche Freysprechung aus Mangel des vollständigen Beweises bewährt eines Theils, daß der Beschuldigte nicht schuldig gefunden worden, und sie erleichtert andern Theils für die Zukunft den Beweis der Schuld oder Schuldlosigkeit. Aber auch die übrigen Theile des Verfahrens sollen kein Geheimniß seyn. Die Gerechtigkeit scheuet das Licht nicht. Die Verheimlichung erweckt nicht ungegründete Besorgniß, auf verborgenen Schleichwegen das Gesetz übertreten zu wollen. Dagegen ist die Publicität des Verfahrens (das Vertrauen, es vor den Augen der ganzen Welt rechtfertigen zu können) ein sicherer Prüfstein der Rechtlichkeit.

Diese Haupteigenschaften des Criminal-Processes können und sollen überall Statt finden. Aber ihre nähere Bestimmung und Form, und die Mittel, selbe in das Werk zu setzen, werden, unbeschadet des Hauptzweckes, in den besonderen Staaten nach Verschiedenheit der Staatsverfassung, der Denkungsart und Sitten der Einwohner, der Staatskräfte, der Polizey-Verwaltung der übrigen Regierungsanstalten und inneren Verhältnisse verschieden seyn. So dürfte sich z. B. die Frage über den Vorzug des Anklag-Processes, der Geschwornengerichte, der öffentlichen Vertheidiger u. s. w. im Allgemeinen schwer entscheiden lassen; und manche Verbesserungen des Criminal-Verfahrens können, so lang es noch an den nothwendigen, nicht immer sogleich ausführbaren, Vorbereitungsanstalten mangelt, nicht vorgekehret werden. Diese Betrachtungen auf den ganzen Umfang der Oesterreichischen Criminal-Ordnung anzuwenden, liegt außer dem Plane meiner Schrift, worin nur die, durch die neue Gerichtsordnung bewirkten, vorzüglichen Veränderungen ausgehoben und begründet werden sollen.

Beschluß der Darstellung der, durch das neue Oesterreichische Criminal-Gesetzbuch bewirkten, Veränderungen sammt ihren Gründen.

In unserem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen enthält der erste Abschnitt des ersten Theiles das eigentliche Strafgesetz; er handelt von den Verbrechen und der Bestrafung derselben. Der zweyte Abschnitt enthält die Criminal-Gerichtsordnung; er handelt von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen nach folgender Ordnung der Hauptstücke.

II. Abschnitt. Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Das rechtliche Verfahren über Verbrechen muß gut bestellten Criminal-Gerichten nach genau bezeichneten Gränzen und Vorschriften anvertraut werden. Die Criminal-Gerichtsordnung bestimmt daher zuerst die Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen (1. Hauptst.). Die erste, mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit verbundene Pflicht ist die Erforschung des Verbre-

chens und Erhebung der That (2. Hauptst.). Ist die That (das Verbrechen) außer Zweifel gesetzt, dann folgt die Pflicht, aus den erhobenen Umständen dem Thäter nachzuspühren, oder die Erforschung und rechtliche Beschuldigung eines begangenen Verbrechens (3. Hauptst.). Erhält man über die Person des Thäters Gewißheit oder doch hinreichende Wahrscheinlichkeit, so muß zur summarischen Abhörung und (nach Beschaffenheit der Umstände auch) zur Verhaftung des Beschuldigten geschritten (4. Hauptst.), und derselbe, wenn Gefahr der Flucht obwaltet, im Untersuchungs-Gefängnisse verwahrt werden (5. Hauptst.). Nach dem summarischen Verhöre, wofern dadurch der Zweck des rechtlichen Verfahrens nicht vollständig erreicht wird, treten die allgemeinen Vorschriften des ordentlichen Untersuchungs-Processes ein (6. Hauptst.); es folgt das umständlichere ordentliche Verhör des Beschuldigten (7. Hauptst.), die Abhörung der Zeugen (8. Hauptst.), und die Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen (9. Hauptst.). Die abgeführte Untersuchung stellt dem Richter die rechtliche Kraft der Beweise dar (10. Hauptst.), wornach er das Urtheil fällen (11. Hauptst.), selbes kundmachen und vollziehen muß (12. Hauptst.), wofern nicht etwa der dagegen ergriffene Recurs (13. Hauptst.) oder die (unter gewissen Bedingungen vorgeschriebene)

Wiederaufnehmung der Untersuchung (14. Hauptst.) eine Abänderung des Urtheils nach sich zieht. Die, über diesen Gang des Verfahrens aufgestellten, Vorschriften müssen ordentlicher Weise allgemein bey jedem Verfahren beobachtet werden. Einige Abweichungen davon erfordern die außerordentlichen Verfahrungsarten, a) wider Abwesende und Flüchtige, (15. Hauptst.) und b) das Standrecht (16. Hauptst.). Damit schließt sich der eigentliche Zweck der Criminal-Ordnung, die Realisirung des Strafgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Der Ersatz des, durch das Verbrechen verursachten, Schadens, worunter auch die Criminal-Kosten zu zählen sind, gehört eigentlich zum Privat-Rechte, folglich zum Civil-Gerichte. In so fern es jedoch, ohne Abbruch des Hauptzweckes, zur Sicherheit und Abkürzung der Geschäfte geschehen kann, wird von der öffentlichen Verwaltung schicklich auch die Sorge für die Entschädigung und Genugthuung (17. Hauptst.) und den Ersatz der Criminal-Kosten (18. Hauptst.) dem Criminal-Richter aufgetragen. Die strenge Befolgung aller dieser Vorschriften der Criminal-Ordnung endlich kann nur von einem genauen Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte erwartet werden (19. Hauptst.) Diese neuere Ordnung der Gegenstände stimmt im Wesentlichen mit der ältern überein; die Abänderungen will ich bey den einzelnen Hauptstücken bemerken.

I. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

Das erste Hauptstück: Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen vermißt man in der Josephinischen C. G. O.; obschon die meisten der, unter diesen Begriff gehörigen, hier zusammen gefaßten Vorschriften dort in verschiedenen Hauptstücken zerstreut vorkommen. In diesem Hauptstücke war, außer dem Begriffe und den Eigenschaften der Criminal-Gerichtsbarkeit, das Subject, welchem sie zusteht, dann ihr objectiver und subjectiver Umfang zu bestimmen. Dabey trat zuerst die Frage ein, ob die, den ordentlichen Untersuchungs-Proceß begründende und vorbereitende, Voruntersuchung, nähmlich die Erforschung und Erhebung des Verbrechens, und die Vorladung oder Verhaftung und summarische Abhörung des Beschuldigten, wie in der Joseph. C. G. O., der politischen Obrigkeit zu überlassen, oder dem Criminal-Gerichte vorzubehalten sey.

Für jene Verfassung stritten die Gründe, daß die Voruntersuchung von der nahen politischen Obrigkeit des Bezirkes, wo die Anzeige gemacht, das Verbrechen begangen, oder der Thäter betreten worden ist, weit schneller als von dem oft entfernten Criminal-Gerichte vorgenommen, und daß die Ehre des Bürgers, der vielleicht die ungegründete Beschuldigung sogleich abzulehnen fähig ist, mehr geschonet werde, als wenn er sich erst vor dem Criminal-Gerichte verantworten muß.

Allein jeder Sachverständige weiß, wie sehr der sichere Erfolg eines wichtigeren, ausgebreiteteren Geschäftes von der ersten Einleitung abhänge; die Vermuthung des vorsichtigeren Benehmens aber streitet für den, durch stete Uebung geschärften, die Zwecke und Mittel schneller auffassenden, Blick des Criminal-Richters. Darum müßte auch nach der vorigen C. O. die politische Behörde die Acten der Voruntersuchung dem Criminal-Gerichte übersenden, und die Entscheidung, ob der Untersuchte an das Criminal-Gericht abzuliefern sey, abwarten, wodurch die Sache noch mehr verzögert ward. In den seltneren Fällen der weiteren Entlegenheit des C. G. gestattet auch die neue C. G. O. die Ausnahme, daß die Voruntersuchung von der näheren politischen Obrigkeit vorgenommen werde (§§. 236. 282. und 301.). Die Unbescholtenheit des Bürgers aber soll durch keine Untersuchung, sondern nur durch die Verurtheilung verwirket werden, und man unterhält das entgegen gesetzte Vorurtheil nur noch mehr, wenn man bey den, ohnehin so schwer zu bezeichnenden, Gränzen wichtigere Folgen mit der ordentlichen als mit der Voruntersuchung verknüpfet.

Die zweyte Vorfrage betraf die Patrimonial-Gerichte, ob sie ferner beyzubehalten oder an deren Stelle Kreisgerichte einzusetzen seyn. Wenn man für die erstern, außer dem hergebrachten Rechte, anführen kann, daß durch viele, zer-

streuete Gerichte die Untersuchungen schneller angefangen und geendiget; daß dadurch die, mit mannigfaltigen Nachtheilen für die öffentliche und Privat-Sicherheit verbundenen, Ablieferungen an die entfernten Kreisgerichte vermieden und dem Staate beträchtliche Kosten erspatet werden; so streitet dagegen, daß dem, auf seinen Privat-Nutzen Bedacht nehmenden, Inhaber der Gerichtsbarkeit mehr daran liege, einen guten Oeconom, als einen geschickten Richter zur Verwaltung zu wählen; daß er für die, mit Kosten und Zeitaufwand verknüpfte, Erforschung und Anhaltung der Verbrecher wenig Sorge trage; daß so häufige Gerichte nicht mit der hinreichenden Anzahl fähiger Personen besetzt, daß sie schwer unter einer genauen Oberaufsicht zur strengen Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung angehalten werden können: und daß sich von ihnen, ob sie gleich an die nähmlichen Gesetze gewiesen sind, doch nie eine gleichförmige Verfahrungsart, und noch minder eine übereinstimmende Würdigung und Beurtheilung der Verbrechen erwarten lasse. Aus diesen und mehreren andern wichtigen Gründen ward schon von Joseph II. am 20. August 1787 die Aufhebung aller kleineren Criminal-Gerichte und dafür die Aufstellung allgemeiner Kreisgerichte angeordnet; aber ungeachtet die C. G. O. vom Jahre 1788 darauf berechnet war, dennoch, vorzüglich der großen Kosten wegen, nicht zur Ausführung gebracht. Man kam in der Folge öfter auf den

nähmlichen Plan zurück, der auch jetzt noch nicht ganz aufgegeben, der vielen Hindernisse wegen aber auch jetzt noch nicht beschlossen worden ist. Bey dieser Ungleichförmigkeit unserer Criminal-Gerichte*) blieb kein änderer Ausweg, als die neue C. G. O. in solcher Art abzufassen, daß die Vorschriften auf alle C. G. anwendbar, und die, aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu besorgenden, Nachtheile so viel möglich vermieden würden. Ich werde auf die angewandten Vorsichtsmittel, wie mich die Ordnung darauf führet, aufmerksam machen.

Aus der erwähnten Betrachtung war in dem gegenwärtigen Hauptstücke vor allem der Satz aufzustellen, daß die Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen denjenigen Gerichten zukomme,

*) In Böhmen und Galizien bestehen im Verhältnisse zu den Bezirken mehrere, ordentlich bestellte Criminal-Gerichte. In Inner-Oesterreich wird bey den sogenannten nicht befreyten Patrimonial-Gerichten von den Gerichtsverwaltern nur die Voruntersuchung, die ordentliche aber von dem, die Bezirke bereisenden, Bannrichter, bey den befreyten hingegen auch die ordentliche Untersuchung von dem Gerichtsverwalter abgeführt; aber in beyden Fällen unmittelbar dem Obergerichte zur Beurtheilung übergeben. In Nieder-Oesterreich führen die Verwalter der Patrimonial-Gerichte die ganze Untersuchung, und senden sie zur Fällung des Urtheils an eine Versammlung der Rechtsfreunde in der Hauptstadt.

welche nach der Verfassung eines jeden Landes als Criminal-Gerichte bestimmt sind (§. 211.). Die Gerichtsbarkeit eines jeden Criminal-Gerichts erstreckt sich in der Regel auf seinen ganzen Bezirk (§. 212.), über jede eines Verbrechens beschuldigte Person, welche in diesem Bezirke betreten wird (§. 219.). In einem zweifelhaften Falle, da nähmlich die Person an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte betreten wird, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag (§. 220.). Eine billige Ausnahme in Rücksicht der Personen enthält nun das Gesetz (§. 221.), daß ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adeliche Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lycei, welche eines Verbrechens beschuldiget wird, dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sey.

Die meisten der hier erwähnten Personen unterliegen selbst schon in Civil-Angelegenheiten einem besondern Gerichte, oder doch dem Magistrate der Hauptstadt, nicht den kleinern Ortsgerichten. Bey diesen fehlt es auch gewöhnlich an, für solche Personen angemessenen, Verwahrungsörtern, und ihre Untersuchung fordert eine mehr als gewöhnliche Vorsicht. Die übrigen Ausnah-

men kamen schon in der vorigen C. O. vor. *) Die Criminal-Gerichtsbarkeit muß von Amts wegen (inquisitorisch, ohne erst eine Anklage abzuwarten,) schleunig, nach Vorschrift der Gesetze und nur von bewährten Richtern ausgeübet werden (§. 213. 215.). Zur sicheren Erfüllung dieser Forderungen ist festgesetzt: 1) daß die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit nur solchen Männern anzuvertrauen sey, die sich über das zurückgelegte Alter von 24 Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die, mit gutem Fortgange erlernte, Rechtswissenschaft und hinlängliche Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften, ferner über die, bey dem Obergerichte aus diesem Gesetzbuche mit gutem Erfolge zurückgelegte, strenge Prüfung und über den abgelegten Amtseid auszuweisen vermögen (§. 116.). Eine ähnliche Vorschrift besteht in Absicht auf die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit. 2) Die Criminal-Ge-

*) Unter die aufgenommenen, dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz zur Untersuchung zugewiesenen, Verbrechen gehört nach §. 222. in N. 2. auch das Verbrechen der Münzverfälschung. Diesen wird zwar in dem §. 40. des Stämpel-Patentus vom Jahre 1803. die Verfälschung des Papier- oder des Karten- und Kalender-Stämpels gleich gestellt. Allein diese Gleichstellung findet nun nach dem Begriff der Münzverfälschung und dem §. 178. in d) des I. Th. des neuen Strafgesetzes nicht mehr Statt. (Erläut. vom 13. April 1807.).

richte sind dem Appellations-Gerichte, als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justiz-Stelle unterworfen (§. 223.). Die Mittel, wodurch die Obergerichte in Stand gesetzt werden, eine genaue Aufsicht über die ihnen untergeordneten Gerichte und ihre Amtshandlungen zu führen, kommen an den gehörigen Orten und vorzüglich in dem letzten Hauptstücke dieser C. O. vor. 3) Das Obergericht kann zur Beschleunigung, zur Zuverlässigkeit des Verfahrens, zur Beseitigung alles Scheins der Parteylichkeit *) oder aus andern wichtigen Ursachen in besondern Fällen die Verhandlung anstatt des ordentlichen C. G. einem andern C. G. auftragen (§. 224.).

Jede Vernachlässigung der Rechtspflege, jeder Saumsal hat zur Folge, daß das Criminal-Gericht (folglich der Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit) nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz leisten, sondern auch alle, etwa einem andern C. G. dadurch zu Last gefallenen, Kosten vergüten muß. (Es mag sich zum Rückersatz an

---

*) Daher ist in jenen Fällen, wo eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter zu handeln hätte, wegen Delegirung eines andern C. G. die Anzeige an das Obergericht zu machen. (Hof-Decr. vom 6. und Circul. vom 16. März 1807.)

den Schuldigen halten). Der Schuldige wird noch insbesondere bestraft (§. 222.). 4) Wenn irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzbuches sich die Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmaßet, (es sey eine politische Obrigkeit, ein Civil-Richter oder ein Criminal-Gericht, dem die Gerichtsbarkeit über die angeschuldigte That oder Person nicht zustand), so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben könne (§. 226.). Den mäßigenden Zusatz verlangte die gerechte Betrachtung, daß das Verschulden der Obrigkeit dem Beschuldigten, der z. B. die verdiente Strafe oder einen Theil derselben ausgestanden hat, nicht zum Nachtheile gereichen könne. Daß in einem solchen Falle die an sich ungültige Verhandlung erst durch den Ausspruch des Obergerichts seine Gültigkeit erhalte, versteht sich von selbst.

II. Hauptst. Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

Obschon das C. G. zur öffentlichen Sicherheit seine Gerichtsbarkeit, ohne erst einen Kläger (wie der Civil-Richter, welcher über Privat-Rechte erkennet, worauf der Berechtigte Verzicht leisten kann) abzuwarten, ausüben muß; so können den Richter doch nur wenigstens wahrscheinliche Gründe, daß ein Verbrechen begangen worden sey, zur wirklichen Ausübung seines Amtes

bestimmen. Denn die allgemeine und unbestimmte Erforschung, ob etwa Verbrechen im Gebiethe begangen werden, oder an verdächtigen Orten sich Verbrecher aufhalten, gehört zur Wachsamkeit der Polizey-Gewalt. Das C. G. wird entweder durch eigene Entdeckung (wovon im nächsten Hauptstücke die Rede ist) oder durch fremde Entdeckung, und zwar durch einen, allgemein sich verbreitenden, Ruf, oder durch eine besondere Anzeige zur Erfüllung seines Amtes aufgefordert, welche damit anfängt, von der Existenz und der Beschaffenheit des Verbrechens durch Erforschung und Erhebung der That sich Ueberzeugung zu verschaffen. Die Vorschriften hierüber sind in der neuen C. O. größten Theils die nähmlichen, welche in dem 1. und 2. Hauptstücke der älteren gegeben sind. Doch läßt die erstere alles weg, was nur zur Instruction der Polizey gehört. Sie gibt dagegen nähere Anleitung, einen unbestimmten Ruf zu einer bestimmten Anzeige zu erheben (§. 227.). Sie verordnet, daß künftig den vorgeladenen Zeugen der Eid nicht sogleich, sondern nach vorausgeschickter Warnung, daß sie ihre Aussage zu beschwören haben, erst dann abzunehmen sey, wenn ihre, zum Protocoll genommene, und ihnen zur Bekräftigung oder Abänderung wieder vorgelesene, Aussage geschlossen ist (§. 248. 249. 254—256.). Dadurch wird der Zeuge auf die Wichtigkeit seiner Aussage aufmerksam gemacht, ohne ihn in die peinliche Bedenklichkeit zu versetzen, jenes, was er etwa ohne die nö-

thige Ueberlegung unter eidlicher Bekräftigung unrichtig ausgesagt hat, wieder zurück zu nehmen. Auch erhellet oft erst aus dem Inhalte der Aussage, ob selbe wichtig genug sey, um sie eidlich bekräftigen zu machen, oder ob dem Zeugen (der, wie die Erfahrung lehrte, oft selbst der Thäter war, und den Verdacht durch eine falsche eidliche Zeugenschaft abzulehnen suchte,) nicht ein, in dem Gesetze gegründetes, Bedenken zur Beeidigung entgegen stehe. Endlich verordnet nun das Gesetz, wie der wahre, auf die Art der Bestrafung einfließende, Schade zu erheben sey, wenn ihn derjenige, den er betrifft, zuverlässig nicht angeben könnte, oder wahrscheinlich nicht angeben wollte (§. 253.).

III. Hauptst. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

Die Erforschung des Verbrechens und seiner Beschaffenheit führt zur rechtlichen Beschuldigung und Erforschung des Thäters. So wie auch wieder aus den Umständen einer verdächtigen Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens der Obrigkeit darstellen können.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes, deren nur wenige in der Josephinischen C. O. vorkommen, geben einen neuen Beweis von der Sorgfalt, die Privat-Sicherheit mit der öffentlichen in enge Verbindung zu setzen. Nach einem faßlichen Begriffe und der Eintheilung der rechtlichen Anzeigungen enthalten sie die vorzüglicheren, theils gemeinschaftli-

chen theils besonderen, näheren oder entfernteren, Anzeigungen, die Quellen derselben und die rechtlichen Mittel, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, und sie gehörig zu würdigen. Niemand, sagt das Gesetz, kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden, es sey denn eine rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird (§. 258.). Welche Anzeigung ist nun aber eine rechtliche? Die Josephinische C. O. (§. 52.) entsprach dem liberalen Wunsche mehrerer Philosophen, die, zur Stellung und Verhaftung bey dem C. G. erforderlichen, Anzeigungen vollständig aufzuzählen. Allein die Erfahrung lehrte gar bald, was sich vorsehen ließ, die Unthunlichkeit einer solchen erschöpfenden, der öffentlichen und Privat-Sicherheit Genüge leistenden, Bestimmung. Werden solcher Inzichten nur wenige,*) und diese der Kürze halber zu allgemein, angegeben, so sind sie einerseits für die öffentliche Sicherheit unzulänglich, andererseits wegen ihrer vieldeutigen und willkührlichen Anwendung von Seite des Richters, der sich mit dem Buchstaben des Gesetzes schützet, für den Privat-Mann bedenklich. Will man sie aber vervielfältigen und näher bestimmen, so verfällt man in eine weitläufige und doch unbefriedigende Casuistik. Schon die näheren Inzichten sind nach Verschiedenheit der Verbrechen zu mannigfaltig, um sie

---

*) In der Joseph. C. G. O. werden dreyzehn allgemeine und und zwey besondere angegeben, a. a. O.

auf kurze, allgemeine Sätze zurück zu führen, und mehrere entfernte Anzeigungen können an Wahrscheinlichkeit eine nahe aufwiegen. Auch darf man nicht übersehen, daß nach der neuen C. O., welche dem C. G. das Verhör und das Befugniß, den Beschuldigten auf freyem Fuße zu verhören, einräumt, die Stellung zum C. G. nicht von so wichtigen Folgen für die Ehre und Freyheit des Gestellten, als nach der vorigen G. O. habe. Aus dieser Betrachtung werden nun zwar mehrere, theils nähere theils entferntere, allgemeine und besondere Anzeigungen zur Belehrung des Richters, doch mit dem Beysatze angeführt, daß auch ihnen gleich kommende, nähere Anzeigungen, oder auch mehrere entferntere sich unterstützende zur rechtlichen Beschuldigung zureichen (§. 262—270). Diese Anzeigungen müssen theils durch Augenschein des C. G. oder der mitwirkenden politischen Obrigkeit, theils durch glaubwürdige Zeugenschaften bewiesen seyn (§. 272 — 278). Doch wird jeder Obrigkeit unter strengster Strafe das, ihr erhabenes Ansehen abwürdigende, den Character der Einwohner verderbende, und für die öffentliche und Privat-Sicherheit gleich gefährliche, Mittel untersagt, einen Verdächtigen unmittelbar selbst oder durch Bestellte zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich auszuüben, das Verbrechen fortzusetzen oder zu wiederhohlen, um dringendere Anzeigungen oder Beweise gegen ihn aufzubringen (§. 278.) Zugleich wird dem C. G. zur Pflicht gemacht, daß es den Beschuldigten in Stand

setze, die wider ihn streitenden Verdachtsgründe zu entkräften, und, wenn er sie entkräftet hat, die weitere Untersuchung aufzugeben, und ihm auf sein Verlangen ein rechtfertigendes Amtszeugniß auszufertigen. Eine gleiche Rechtfertigung ist demjenigen zu gestatten, welcher, um einen wider ihn entstandenen Ruf, eine gemachte Anzeige, oder bey der Obrigkeit erregten Argwohn zu vernichten, die Untersuchung selbst verlanget (§. 273. u. 278—280.).

IV. Hauptst. Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

Die Vorschriften über die Verhaftung und summarische Abhörung sind die nähmlichen, wie im 3. und 4. Hauptstücke der J. C. O. Diese Amtshandlungen werden aber jetzt in der Regel dem C. G., und nur in dringenden Fällen oder wegen Entlegenheit des C. G. der politischen Obrigkeit zugewiesen (§. 281. 282. 283. 301.). Neue Vorsichtsmittel, vorzüglich zum Schutze der Privat-Sicherheit, sind: daß die Beysitzer des Verhörs beeidiget seyn müssen (§. 288); daß die, in das Protocoll aufgenommene, Aussage des Verhörten ihm zum Nachlesen vorzulegen, jeder Bogen des Protocolls mit seiner Unterschrift oder seinem Handzeichen zu bestätigen (§. 298. und 299.), und der Beschuldigte, wenn aus seiner Freyheit weder Flucht noch Erschwerung der Untersuchung zu besorgen ist, ohne Verhaftung zu verhören ist (§. 306.).

V. Hauptst. Von den Untersuchungsgefängnissen.

Wenn der Beschuldigte nicht auf freyem Fuße untersucht wird, so ist zwar seine Verwahrung,

damit die Untersuchung nicht vereitelt oder erschweret werde, zur öffentlichen Sicherheit nothwendig; man hat aber auch noch keine rechtliche Gewißheit, ob er schuldig oder schuldlos sey, und selbst wenn er schuldig ist, soll die Strafe erst nach dem Ausspruche des Urtheils, und nicht schon während der Untersuchung, ihren Anfang nehmen. Der Verwahrte soll also kein größeres Ungemach dulden, als der Zweck der sicheren Verwahrung gebiethet. Nach dieser einfachen Wahrheit muß die rechtliche oder widerrechtliche Beschaffenheit der Verwahrungsörter, die das gegenwärtige Gesetz schon durch das Wort: Untersuchungsgefängnisse von dem Kerker, als einem Strafsorte, unterscheidet, geprüft werden. Schon das Josephinische Gesetz hatte bey den Vorschriften über die Untersuchungsgefängnisse diesen Prüfungssatz genau im Gesichte, die man daher auch beybehalten, und nur mit einigen Zusätzen vermehret hat, wodurch die Willkühr des Richters in Bestrafung der Widerspenstigkeit oder der versuchten Entweichung eingeschränkt (§. 329. und 330.), und die Zuverlässigkeit der befohlnen Untersuchung der Gefängnisse bezwecket wird (§. 335.). Indem aber das Gesetz die allgemeine Richtschnur angibt, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung, nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbaret werden kann, behandelt werde (§. 310.): so folgt,

daß das Gericht dem Verhafteten überhaupt alles gestatten soll, was in dem Gesetze nicht verbothen, und was mit der sichern Verwahrung vereinbarlich ist.

VI. Hauptst. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

Auf die Voruntersuchung folgt, wenn der Beschuldigte bey dem summarischen Verhöre die Beschuldigung zu entkräften nicht vermag, die ordentliche Untersuchung. Diese muß zweckmäßig, vollständig und mit möglichster Beförderung geführet werden. Hierüber ertheilte schon die J. C. O. eine so gute allgemeine Anleitung, daß man sie, ohne wichtige Abänderungen, beybehalten hat.

VII. Hauptst. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

Haupttheile des ordentlichen Untersuchungs-Prozesses sind: a) das ordentliche Verhör des Beschuldigten, b) der Zeugen und c) ihre wechselseitige Gegenstellung. Das ordentliche Verhör des Beschuldigten besteht in den, demselben von dem Richter gestellten, auf den vollständigen Zweck der Untersuchung gerichteten, allgemeinen und besondern Fragen; in den von dem Verhörten ertheilten Antworten und deren genauer Protocollirung. Hierüber werden nun beynahe ganz gleichlautend mit der J. C. G. O. sowohl die allgemeinen, als die besonderen Vorschriften ertheilet, die bey besonderen Umständen, wie wenn der Untersuchte eine fremde Sprache redet, wenn er taub, stumm oder beydes zu gleich ist, oder bey einer Geistesverwirrung oder Widerspänstigkeit desselben, anzuwenden sind. Nur

in Rücksicht der besondern Vorschriften kommen in der neuen C. O. einige Abänderungen vor. Nämlich, wenn der Untersuchte eine fremde Sprache redet, so ist es nicht genug, daß ein Dollmetscher beygezogen, sondern es muß auch wenigstens Ein dieser Sprache kundiger Beysitzer gewählt, und, wo dieses unthunlich ist, die Anzeige an das Obergericht zur nöthigen Vorkehrung gemacht werden (§. 356.). Wenn der Beschuldigte durch eine (nach Aussage der Aerzte) verstellte Sinnenverwirrung oder durch fortdauerndes hartnäckiges Stillschweigen die Untersuchung zu vereiteln suchte, so ist der Verhaftete, wie schon die J. C. O. verordnete, nach vorausgegangener Warnung zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brod zu halten; dann aber, nach wiederhohlter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehrt und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird (§. 363. und 364.). Wenn nun aber diese Züchtigung fruchtlos ist? Nach dem Josephinischen Gesetze war damit so lange fortzufahren, bis der Untersuchte von seiner Verstellung oder Hartnäckigkeit abläßt (§. 109 und 110.). Allein bey der fortdauernden Widerspenstigkeit kann doch die körperliche Züchtigung nicht so lange fortgesetzt werden, bis der Beschuldigte derselben gänzlich unterliegen muß; indem die Todesstrafe (außer den Fällen der schwersten Missethaten) nicht ein Mahl dem Verbrecher,

wenn es auch erwiesen wäre, geschweige denn der bloßen Hartnäckigkeit, angemessen wäre. Die neuere E. G. O. befiehlt daher nur, daß der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen und die Entscheidung hierüber abzuwarten sey.

In der That läßt sich im Allgemeinen, und ohne genaue Erwägung der Umstände keine bestimmte Vorschrift aufstellen. Oft muß der Gemüthszustand des Verhafteten durch die glaubwürdige Aussage bewährterer Kunstverständiger, oder näher davon unterrichteter Zeugen oder aus anderen Umständen, welche die vorliegende Untersuchung an die Hand gibt, mehr in das Klare gesetzt werden. Oft kann man durch die Bestellung eines Vorsichtigern, klügeren, unbefangeneren, mehr oder minder strengen Untersuchungs-Commissärs an die Stelle des vorigen, wider den der Beschildigte etwa eine widrige vorgefaßte Meinung heget, Rath schaffen. Oft läßt sich von einer, noch durch einige Zeit wiederhohlten, Züchtigung, oder strengeren mediciniſchen Behandlung der vorgesetzte Erfolg erwarten. *) Im

*) Vor mehreren Jahren hatte ich die Untersuchung eines Beschuldigten vorzutragen, der durch sein Betragen während der Untersuchung, durch die wiederhohlten epileptischen Anfälle, durch seine verwirrten Reden und öfters längere Zeit hindurch anhaltende Sprachlosigkeit die Aerzte in Zweifel setzte, ob sein Zustand wahr oder verstellt sey. Man übergab ihn in das Irrenhaus zur genaueren Beobachtung und Besorgung

schlimmsten Falle würde es bey einer einleuchtenden, anhaltenden Widerspenstigkeit zur öffentlichen Sicherheit hinreichen, und die Absicht auf die Privat-Sicherheit nicht widerrechtlich seyn, den Beschuldigten nach Beschaffenheit des Verbrechens, dessen er rechtlich beschuldiget wird, entweder durch eine bestimmte, der gesetzlichen Strafe seines Verbrechens angemessene, Zeit, oder bey Verbrechen, worauf die Todes- oder lebenslängliche Kerkerstrafe verhängt ist, wohl auch auf lebenslang in einem mehr oder minder schweren Kerker anzuhalten; vorausgesetzt, daß in den Fällen, welche die Entscheidungsmacht des Obergerichts überschreiten (§. 442. und 443.), die Acten dem obersten Gerichtshofe vorgelegt worden, und die von Zeit zu Zeit zu wiederhohlenden Warnungen fruchtlos geblieben sind. Ohne eine solche strenge Behandlung der Hartnäckigkeit könnte das Strafgesetz nicht realisirt werden: weil es nur von dem Schuldigen abhinge, durch seine Widersenstigkeit die gesetzliche Strafe seines Verbrechens ganz oder zum Theil zu vereiteln. Der Schuldlose aber kann sich über eine widerrechtliche Strenge in Be-

---

unserem berühmten Herrn Doct. Nord, der ihn, nachdem er aus mehreren Beobachtungen auf eine bloße Verstellung geschlossen hatte, vorzüglich durch Anordnung äußerst unangenehmer und Hunger erregender Arzneymittel, verbunden mit der Vorschrift einer sehr strengen Diät, in kurzer Zeit von der Verstellung abgebracht hat.

strafung seiner Hartnäckigkeit nicht beschweren, da es nur bey ihm steht, von selber abzulassen, und sich gegen die ungegründete Beschuldigung zu verantworten (volenti non fit injuria). Mit dieser Meinung dürften sich wohl auch diejenigen vereinigen, welche den Hartnäckigen in Criminal- so wie in Civil-Fällen gleich einem Geständigen verurtheilen wollen; indem sie aus mehreren Gründen doch immer Bedenken tragen würden, diese Strenge selbst auf die Verurtheilung zur Todesstrafe auszudehnen; wenigstens mit unserem milderen Straf-Systeme wäre sie unvereinbarlich (Man vergl. §. 430. und 409.).

Eine angemessene körperliche Züchtigung, welche jedoch über zwanzig Streiche oder dreymahliges Fasten in einer Woche sich nicht erstrecken darf, hat nur auch dann Statt, wenn der Verhörte während des Verhörs sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder wenn er, wie jetzt das Gesetz deutlicher aussagt, durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und, des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret (§. 365.). Auch in dem letzteren Falle ist die Züchtigung bloß eine Strafe (der begangenen Lüge), keinesweges aber eine Erpressung des (künftigen) Geständnisses über einen Umstand, der, wie das Gesetz voraussetzt, ohnehin schon bewiesen ist, folg-

lich keines bekräftigenden Geständnisses bedarf. Daher würde sich der Richter, der den Beschuldigten durch Wiederhohlung der Züchtigung zum Widerruf der Lüge und zum wahren Geständnisse anzuhalten versuchte, einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machen (§. 368.).

VIII. Hauptstück Von Abhörung der Zeugen.

Die Abhörung der Zeugen ist ein Theil des Untersuchungs-Processes, nach dessen Abschließung erst die Kraft der Beweise zur Abfassung des Urtheils zu erwägen ist. Mit Recht werden also die in der J. G. O. bey dem Beweise durch Zeugen vorkommenden Bestimmungen: welche Personen zur Zeugenschaft und deren Beschwörung anzuhalten; von welchem Gerichte*) und in welcher Art sie abzuführen seyn, an dem gegenwärtigen Orte in einem eigenen Hauptstücke vorgetragen. In Rücksicht des Inhaltes fallen nachstehende Abänderungen auf. Des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister oder Geschwisterkinder, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, können zwar zur Zeugenschaft (die oft zur Vertheidigung des Untersuchter dienlich ist) vorgefordert, doch muß ihrer Ab-

*) Obschon insgemein alle Zeugen von dem ordentlichen C. G. abzuhören sind (§. 375.); so bleibt es doch in Rücksicht der zum Militair-Körper gehörigen Personen bey der bisher bestandenen Ausnahme. (Erläuter. vom 5. Octob. 1804).

hörung die Erinnerung, daß sie sich der Aussage entschlagen können, vorausgeschickt und in dem Protocolle angemerkt werden. Nur bey dem Verbrechen des Hochverrathes dürfen sie, und selbst bey diesem nur dann, die Zeugenschaft nicht verweigern, wenn sich mit Grunde erwarten läßt, daß selbe einen Aufschluß zur nähern Erforschung noch verborgener Umstände geben könne (§. 377.). Die in dem Josephinischen Gesetze mit Stillschweigen übergangene Gegenstellung der Zeugen, wodurch doch ihre Glaubwürdigkeit sehr geschwächt oder verstärkt werden kann, wird jetzt in dem Falle angeordnet, daß die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht übereinstimmen (§. 381.). Die J. C. O. erklärte einige Personen für ganz unfähige, andere aber für bedenkliche Zeugen (§. 124. und 125.), ohne eine Wirkung dieses Unterschiedes anzugeben; vielmehr ward den bedenklichen, so wie den verwerflichen Zeugen alle Beweiseskraft abgesprochen (§. 127.). Die neue C. O. bestimmt nur, welche Personen als Zeugen nicht beeidet werden können (§. 384.), oder welche Zeugnisse keiner eidlichen Bekräftigung bedürfen (§. 385.). Der Unterschied zwischen einer beeideten und unbeeideten Aussage wird der Lehre vom Beweise vorbehalten.

IX. Hauptstück. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

Auch die Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen macht nun ein besonderes Hauptstück aus. Sie bewirkt, wie die Erfahrung lehret, bey den Schuldigen, die nicht alles

Ehrgefühl erstickt haben, sehr häufig das rechtliche Geständniß; sie dient aber auch dem Schuldlosen zum Schutze, indem dadurch Irrthümer der Zeugen aufgeklärt, oder die Zeugen zum Widerruf ihrer falschen Aussagen bestimmt werden. Andererseits ist die Gegenstellung mit Zeit- und Kostenaufwande und mannigfaltigen Beschwerden der Zeugen verbunden, folglich in Fällen, wo sie, weil die erwähnten Gründe wegfallen, ganz überflüssig wird, vielmehr zu unterlassen. Wenn also die, dem Beschuldigten vorgehaltenen, Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; so hängt es, wie die neue C. O. sagt, von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung der Zeugen vorgenommen werden soll oder nicht (§.388.). Zur Erleichterung der Zeugen und zur Beschleunigung des Geschäfts wird zugleich verordnet, wie in dem Falle, daß die Zeugen entfernt, oder die sich entgegen zu stellenden Mitschuldigen bey verschiedenen Criminal-Gerichten verhaftet sind, die Gegenstellung vorzunehmen sey.

Wenn der Zweck der Criminal-Untersuchung vollkommen erreicht, oder kein Mittel übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen; so muß zu dem Urtheile geschritten werden. Damit aber das Gericht den Untersuchten für schuldig oder für schuldlos erklären könne, muß es davon überzeugt, es muß

X. Hauptst. Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

ein befriedigender Beweis der Schuld oder Schuldlosigkeit vorhanden seyn. Die Lehre von der Kraft der Beweise bahnet dem Gerichte den Weg, von der ersten Function der Gerichtsbarkeit, nähmlich von der Untersuchung, zur zweyten, zur Fällung des Urtheils, fortzuschreiten. Soll die (entscheidende rechtliche) Kraft der Beweise einzig von der Vorschrift des Gesetzes, oder soll sie einzig von dem (überzeugenden) Eindrucke auf das Gemüth des Richters, oder von beyden Stücken zugleich abhängig gemacht werden?

„Wenn, sagt Filangieri,*) die Gewißheit „nicht im Satze, sondern in der Seele dessen, der „gewiß ist, liegt; wenn sie von den Dispositionen „dessen, der richtet, abhängt; wenn das, was „hinreichend ist, den einen von der Wahrheit einer „Thatsache zu überzeugen, für einen andern nicht „hinreicht; wenn eine gute oder schlechte Verdau„ung einen Menschen mehr oder minder leichtgläu„big machen kann; wenn ein günstiges Vorur„theil einem Richter das Vorgeben eines Menschen „als untrüglich darzustellen vermag, auf das ein „anderer nichts bauen würde; wenn die bürgerliche „Freyheit es nicht erlauben darf, das ein Richter „einen Unschuldigen ungestraft verdammen könne, „und wenn dieß das wirksamste Mittel wäre, ihm

---

*) System der Gesetzgeb. III. B. 14. Kap.

„eine uneingeschränkte, straflose Willkühr über Leben, „Ehre und Freyheit des Bürgers zu lassen; wenn „der Gesetzgeber darnach trachten muß, daß die „allgemeine Stimme dem Urtheilsspruche des Rich= „ters, so viel nur immer möglich ist, beyfalle; „wenn mit einem Worte durch alle diese Umstände „das Ansehen des Richters höchst gefährlich werden „würde, im Falle bloß seine moralische Gewißheit „zur Bestimmung der Wahrheit einer Thatsache „hinreichen könnte: so ist es unumgänglich noth= „wendig, daß die Gesetzgebungskunst ein Mäßi= „gungsmittel für diese Auctorität erfinde, das die= „sen so gefährlichen Unordnungen vorzubeugen im „Stande ist. Dasjenige, welches ich vorschlage, „fährt er fort, scheint mir das einfachste. Es besteht „darin, die moralische Gewißheit des Richters „mit der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Norm, „nähmlich mit dem gesetzlichen Criterio, zu ver= „einbaren.“ Zu dem Ende schlägt Filangieri vor, daß das Gesetzbuch die Grundregeln über die Be= weise enthalte, ohne welche das Gesetz kein Ver= brechen als erwiesen annehme. Die Richter aber hätten bey einem vorkommenden Falle dreyerley Antworten zu geben: die Beschuldigung ist wahr (wenn ihre moralische Gewißheit sich mit dem ge= setzlichen Criterio vereiniget); oder sie ist falsch (wenn beydes mangelt), oder sie ist ungewiß (wenn eines aus beyden fehlet). Der erste Ausspruch würde die Verurtheilung, der zweyte die gänzliche

Lossprechung, der dritte die Suspension des Processes (absolutio ab instantia) zur Folge haben.

Die Gründe, mit welchen dieser gelehrte und freymüthige Schriftsteller gegen die Willkühr des Richters eifert, können gegen seine eigene Meinung gekehret werden. Sein System über die Beweise ist, so wie sein ganzes System über das peinliche Verfahren, zu einseitig entworfen, und fast einzig dahin gerichtet, daß kein Schuldloser bestraft werde. Ist es denn aber für die öffentliche Sicherheit gleichgültig, daß der Beschuldigte, welcher nach den gesetzlichen Criterien zu verurtheilen ist, deßwegen, weil der Richter von der Schuld nicht überzeugt ist, oder nicht überzeugt zu seyn vorgibt, folglich im Grunde durch Willkühr des Richters, in Freyheit gesetzt und dadurch ein zu Verbrechen, einladendes Beyspiel der Straflosigkeit gegeben wird? Und ist es selbst für die Privat-Sicherheit gleichgültig, daß der Lügner, den die gesetzliche Vorschrift für schuldlos erkläret, durch den Eigendünkel des Richters als ein Verdächtiger der Gefahr ausgesetzt bleibt, in eine wiederhohlte Untersuchung gezogen zu werden? Die öffentliche und die Privat-Sicherheit ist ein viel zu kostbares Kleinod, als daß man es einzig dem Gewissen des Richters anvertrauen könnte. Der Richter, der zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit von dem Staate bevollmächtiget ist, muß seinen Ausspruch vor dem Staate zu beurkunden und zu rechtfertigen im Stande seyn. Dieß ist aber nur

dann möglich, wenn er nach allgemein gültigen, allgemeine Ueberzeugung mit sich führenden, Regeln richtet. Solche Regeln sind der Ausspruch der allgemeinen Vernunft, der Ausdruck des allgemeinen Willens, die der Gesetzgeber, weil das Criminal-Verfahren so genau als möglich zu bestimmen ist, als ein allgemeines Gesetz aufstellen soll. Aber, kann man mit Filangieri den Zweifel aufwerfen, lassen sich wohl solche, allgemein gültige und für alle mögliche Fälle ausreichende, Regeln angeben? Bey dem rastlosen Streben der Philosophen, die Criterien der Wahrheit zu erforschen, bey den vielen Versuchen der Gesetzgeber, selbe auf die Criminal-Gesetzgebung anzuwenden, und bey den zahllosen Erfahrungen, die man über den Erfolg gesammelt hat, kann man mit Grund vermuthen, daß sich überzeugende, den Verstand befriedigende, Regeln zur Entdeckung der Wahrheit in Criminal-Fällen aufstellen lassen.

Vor allem muß man sich erst darüber vereinigen, was man für eine Ueberzeugung hier erwarten und fordern könne.

Die Wahrheit, welche in Criminal-Fällen aufgedecket werden soll, ist eine empirische (factische), ob, unter welchen Umständen, von wem eine That, (ein Verbrechen) und ob sie vorsetzlich oder unvorsetzlich verübt worden sey. Die Quellen, aus denen der Richter seine Ueberzeu-

gung, auf die es hier zunächst ankommt, von diesen Thatsachen erlangen kann, sind theils seine eigene sinnliche Wahrnehmung, theils fremde, von solchen Personen mitgetheilte, Erfahrung, welche die Wahrheit bezeugen können und wollen. Solche Personen sind sowohl der Thäter selbst, als andere Personen. Die Aussage des Thäters wider sich selbst, nennt man Geständniß, die Aussage anderer, Zeugenschaft. Die unmittelbaren Quellen der Ueberzeugung in Criminal-Fällen sind also: 1) die eigene Erfahrung des Richters; 2) das Geständniß und 3) die Zeugenschaft. Indem aber aus den Thatsachen, wovon uns diese Beweismittel unterrichten, oft noch andere mit Grund gefolgert werden können, so biethen sie als eine unmittelbare Quelle 4) den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände an.*)

---

*) Urkunden sind in Criminal-Fällen keine eigene Beweisesart. Machen sie, wie verfälschte Schuldscheine, das Verbrechen selbst aus, so sind sie der Thatbestand, wovon sich der Richter durch eigene Erfahrung, durch Augenschein überzeuget. Enthalten sie das Bekenntniß des Beschuldigten oder die Bestättgung eines Andern, unmittelbar von dem Verbrechen selbst oder nur von einer Anzeigung; so gehören sie zum Beweise durch Geständniß, durch Zeugenschaft, oder Zusammentreffen der Umstände. Darum handelt die neuere, wie die ältere C. O. von den Urkunden nur bey Gelegenheit anderer Beweisesarten. Man s. §§. 244. 261. 266. 285. 399. 405. 406. 412.

Der Beweis, von dem an dem gegenwärtigen Orte die Rede, betrifft die Frage: ob und unter welchen erschwerenden oder mildernden Umständen der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe. Das Uebrige gehört zur Erhebung der That, wovon in dem zweyten Hauptstücke die Rede war. Bey dieser, besonders wenn es nicht auf Kunstkenntnisse ankommt, ist der Augenschein oder die sinnliche Wahrnehmung des Gerichts der entscheidende Beweis. Indessen hat die gerichtliche Bestätigung auch auf diejenigen Beweismittel Einfluß, deren man zu dem eigentlichen entscheidenden Urtheile (über Schuld oder Schuldlosigkeit) bedarf; in dieser Hinsicht wird aber die gerichtliche Bestätigung ebenfalls als eine Zeugenschaft betrachtet. Im Grunde bleiben also nur drey Beweisesarten, nähmlich: der Beweis durch Geständniß, durch Zeugen und aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Man kann nicht behaupten, daß diese Beweismittel uns eine solche Gewißheit verschaffen, die mit dem Bewußtseyn der (absoluten) Nothwendigkeit oder der Unmöglichkeit des Gegentheiles verbunden wäre. Eine solche Gewißheit ist nur bey (rationalen, mathematischen und philosophischen) Vernunfterkenntnissen möglich. Forderte man eben diese Gewißheit bey empirischen Gegenständen, so forderte man das Unmögliche, und es müßte alle Verwaltung der Strafgerechtigkeit aufgege-

ben werden. Der Gesetzgeber hat auch bey diesem Theile des Criminal-Verfahrens seine Pflicht, die Privat-Sicherheit mit der allgemeinen zu vereinigen, erfüllt, wenn er nur solche Beweisarten sanctionirt, bey denen die höchst unwahrscheinliche Gefahr einer unverdienten Bestrafung in keine Vergleichung gezogen werden kann, mit der offenbar zu besorgenden Gefahr, wofern die Gesetzgebung sich selbst mit solchen Beweisarten nicht begnügen würde. Der Gesetzgeber hat seine Pflicht erfüllt, wenn er zur Bestrafung eine Gewißheit fordert, die sich auf den ordentlichen Lauf der Natur, auf die Gesetze der echten sinnlichen Wahrnehmung, der Natur des Willens und der historischen Glaubwürdigkeit stützet. In den wichtigsten Geschäften unseres irdischen Lebens müssen wir uns mit dieser empirischen und historischen Gewißheit zufrieden stellen. Gestützt auf unsere eigene Nachforschung oder auf die Geschicklichkeit des Baumeisters, wohnen wir in einem Gebäude ohne Besorgniß, daß es über unseren Kopf einstürzen werde; wir vertrauen unser Leben dem Arzte, der das Doctors-Diplom oder die Empfehlung unserer Bekannten für sich hat. Auf die historische Glaubwürdigkeit bauet der Politiker und der Feldherr seine wichtigsten, über das Wohl ganzer Länder entscheidenden, Plane, und der Gläubige sein Bekenntniß zu einer geoffenbarten Religion, von deren Echtheit nach seiner Ueberzeugung seine ganze künftige Glückseligkeit abhängt.

Im allgemeinen läßt sich also wohl nichts gegründetes dagegen einwenden, daß der Gesetzgeber die oben angeführten drey Beweisesarten in Criminal-Fällen für entscheidend annehme. Sie beruhen theils auf der eigenen Erfahrung dessen, der entscheiden soll, theils auf fremder Erfahrung, welche, wenn sie richtig ist, die Wahrheit der Thatsache außer Zweifel setzt. Um sich nun von der Echtheit der Erfahrung zu versichern, bestimmt der Gesetzgeber die Bedingungen, unter welchen die Erfahrung und deren Aussage für entscheidend gehalten wird. Diese Bedingungen hängen aber keineswegs von der Willkühr des Gesetzgebers, sondern von Naturgesetzen ab, die er selbst bey Bestimmung des Werthes der Beweismittel befolgen muß. Dadurch, daß er selbe in das Gesetz als gesetzliche Erfordernisse des Beweises aufnimmt, wird ein, mit diesen Erfordernissen hergestellter, Beweis zu einem rechtlichen (im Staate entscheidenden) Beweise erhoben.

Die allgemeinen Hauptbedingungen, welche in Anwendung auf die erwähnten drey Beweisesarten besondere Modificationen erhalten, dürften folgende seyn. 1) Man muß überzeugt seyn, daß die entscheidenden Aussagen wirklich von denjenigen Personen herrühren, welche aus ihrer Erfahrung die Wahrheit einer Thatsache bestätigen. Es muß 2) kein erheblicher Zweifel obwalten, daß die Personen, welche über eine Thatsache (durch Geständniß oder Zeugenschaft) aussagen, die Wahrheit bestätigen

können; noch auch 3) daß sie die Wahrheit sagen wollen. 4) Da diese empirischen Beweismittel uns keine solche Gewißheit verschaffen, wodurch die (absolute) Unmöglichkeit des Entgegengesetzten ausgeschlossen würde; so muß nicht nur während, sondern auch nach geschlossener Untersuchung, und selbst nach gefälltem Urtheile die Entkräftung der Beweismittel und der Gegenbeweis Statt finden. 5) Je größer, je unersetzlicher der Nachtheil aus der Bestrafung ist, desto strenger sollen auch die Forderungen zur Herstellung des Beweises seyn.

Der Hauptpunct, worauf es bey einem Criminal-Urtheile ankommt, worüber also der Richter vor Fällung desselben die Beweise zu sammeln bemüht seyn muß, ist, ob der Untersuchte das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, begangen habe oder nicht, ob er daher für schuldig oder für schuldlos zu erklären sey.

In der Regel kann keinem Menschen zugemuthet werden, daß er einen Beweis seiner Schuldlosigkeit führe. Der Mensch hat das angeborne Recht der Unbescholtenheit (die natürliche rechtliche Vermuthung, die Rechte anderer nicht verletzet zu haben) für sich. Wer das Gegentheil behauptet, wer ihn des Facti einer Rechtsverletzung, eines Verbrechens beschuldiget, der muß es rechtlich beweisen. Nur wenn dieser Beweis rechtlich geführet worden ist, liegt dem Beschuldigten, wenn er für schuldlos

erkläret werden will; die Entkräftung desselben oder der Gegenbeweis (seiner Schuldlosigkeit) ob. Dieser kann übrigens durch die nähmlichen Mittel und Arten, wie der Beweis (der Schuld) hergestellet werden.

Ist zwar kein rechtlicher, vollständiger Beweis, es sind aber eine oder mehrere rechtliche Anzeigungen der Schuld vorhanden, so wie die Unbescholtenheit wenigstens schwankend und zweifelhaft gemacht. Der Beschuldigte kann billiger Weise nicht verlangen, daß man sich von seiner Schuldlosigkeit für überzeugt halte, und ihm darüber ein vollständiges Lossprechungsurtheil ausfertige. Zu diesem Ende muß die Mackel, welche seiner Unbescholtenheit anklebet, vertilget werden. Dazu bedarf aber der Beschuldigte keines (vollständigen) rechtlichen Beweises der Schuldlosigkeit; weil auch kein (vollständiger) rechtlicher Beweis der Schuld wider ihn geführet werden konnte. Zur Herstellung der ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Unbescholtenheit ist es genug, daß die Gründe zur Vertheidigung derselben den Gründen des Angriffs das Gleichgewicht halten. Diese Abwägung kann nicht durch allgemeine Vorschriften erschöpft, sie muß von den Umständen jedes einzelnen Falles an die Hand gegeben werden. Darum sagt die G. O. nur im allgemeinen aus: die Schuldlosigkeit des Untersuchten sey dann für rechtlich erwiesen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen

entkräftet sind (§. 397.). Dagegen werden die rechtlichen Beweise, worauf ein Strafurtheil sich gründen soll, genau bestimmt, und zwar zuerst der Beweis durch Geständniß.

Von dem rechtlichen Beweise durch Geständniß.

Obschon viele ältere Criminalisten dem Geständnisse ein so großes Gewicht beylegten, daß sie, wenigstens bey den wichtigsten Strafurtheilen, (den Todesurtheilen) auf die übrigen Beweise nicht vertrauten, wenn sie nicht zugleich durch das (allenfalls mittelst der Folter erpreßte) Geständniß bestätiget waren; so wurde doch diese Beweisesart von den neueren Criminal-Philosophen in Anspruch genommen. Filangieri *) hält das Bekenntniß eines Verbrechens für die Aussage eines Getäuschten, eines Verrückten, eines Schwärmers, oder eines Menschen, den man in einerley Lage mit dem Selbstmörder findet, der sich mit eigener Hand tödtet, weil er durch den Verlust seines Daseyns entweder die Erlangung seines Glückes oder das Ende seines Elendes zu finden glaubt. Er beruft sich auf die Erfahrung, und

*) Syst. der Gesetzgeb. III. B. 9. Kap. S. 180. Bergk, welcher in seiner Anmerk. zu Beccaria I. Th. S. 97. vertheidigte, daß das Geständniß keinen Beweis mache, behauptete in der Folge, daß es zu jeder gerechten Bestrafung nothwendig sey. Archiv des Criminal. II. B. 3. St. Nr. 12.

fordert die stärksten Criminalisten zu Zeugen auf. Doch eine solche Aufforderung dürfte diesem Schriftsteller, der, wie mir aus vielen Stellen seines Werkes scheint, mit der Criminal-Rechtspflege, vorzüglich anderer Staaten außer seinem Vaterlande, nicht vertraut geworden ist, nicht zu Statten kommen. In unseren Oesterreichischen Erbstaaten wird die bey weiten größere Anzahl der Untersuchten aus ihrem Geständnisse verurtheilt, und zwar aus einem Geständnisse, das keinen vernünftigen Grund an der Wahrheit desselben zu zweifeln, übrig läßt. Viele legen gleich in den ersten Verhören ein offenes Geständniß ab, das bey Verbrechen, welche ohne tückische und niedrige Gemüthsart begangen werden, leicht erklärbar ist; viele schreiten aus einem Reste der Schamhaftigkeit zum Geständnisse nach wiederhohlten Verhören, worin ihnen näher eindringende Fragen, bey ihnen vorgefundene Gegenstände des Verbrechens, ihre Widersprüche in den Antworten, oder die Aussagen der Zeugen vorgehalten werden; andere, weil sie sich für überzeugt halten, daß sie bey den, offenbar gegen sie zeugender, Umständen durch Läugnen und Verzögerung ihr Schicksal nur erschweren würden; wieder andere, weil sie, ihr Verbrechen lindernde, Umstände anzugeben im Stande sind, oder weil sie, wie sie selbst sagen, den Drang ihres Gewissens sich erleichtern u. s. w.

Allerdings gibt es Umstände, unter denen der

Richter auf das ihm vorgelegte Geständniß nicht vertrauen kann. Wenn man ungewiß ist, ob der Beschuldigte das Bekenntniß wirklich ablegte, das ihn der Untersuchende in dem Protocolle ablegen läßt: wenn der Untersuchte zur Zeit seiner Aussage oder des Vorfalls, worüber er aussagt, seiner Sinne nicht vollständig mächtig war; wenn das Geständniß dunkel und unbestimmt, wenn es ihm in den Mund gelegt, wenn es durch wirkliche oder angedrohte Uebel oder Verheißungen oder andere unerlaubte Mittel abgelocket, oder mit den eingehohlten Erfahrungen nicht übereinstimmend ist, soll es dann wohl einen rechtlichen Beweis liefern? Allein, durch die Erfahrungen und durch die Bemerkungen der Criminal-Psychologen aufmerksam gemacht, wenden die neueren Gesetzgeber eine größere Vorsicht an, daß das Gericht nicht durch ein falsches oder mangelhaftes Geständniß irre geleitet werde. Unsere neue C. O. fügt den, aus der J. C. O. herüber genommenen, strengen Forderungen zu einem gesetzmäßigen Geständnisse noch folgende bey. Der Beschuldigte muß das Geständniß in dem Verhöre bey dem Criminal-Gerichte abgelegt oder doch bestätiget haben (§. 399.). Wenn er es also bey dem, von der politischen Obrigkeit vorgenommenen, Verhöre abgelegt, aber bey dem Criminal-Gerichte beharrlich widerruft, so wird das Geständniß entkräftet und macht keinen rechtlichen Beweis. (Erläut. vom 2ten Sept. 1804.) Ferner wird zu einem rechtlichen Geständnisse erfordert, daß wenigstens einige,

das Verbrechen bestätigende, Umstände sich noch erheben lassen, daß sie wirklich erhoben worden seyn, und das nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht (§. 400). Denn so überspannt das Besorgniß ist, das, übrigens unzweifelhafte und durch äußere Umstände bestätigte, Bekenntniß des Thäters darum, weil der Zufall oder die Zeit einige Spuren des Verbrechens vertilget hat, nicht gelten zu lassen; so bedenklich ist es doch auch die Verurtheilung, ohne von der Existenz des Verbrechens eine Spur oder Bestätigung erlangen zu können, bloß auf die Aussage des Untersuchten, die aus unlauteren Triebfedern falsch abgelegt seyn kann, zu gründen. Ein, durch gesetzwidrige Mittel dem Untersuchten abgelocktes, Geständniß hat nur dann die Kraft eines rechtlichen Beweises, wenn er in der Folge eben dieses Geständniß in einem Zustande ablegt, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey und von aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit der Erfahrung von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Untersuchten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre (§. 401.).

Von dem Beweise durch Zeugen

Was der Untersuchte läugnet, dessen kann er nur durch Zeugnisse überwiesen werden. Der Beweis durch Zeugen verbreitet sich über alle Theile der Untersuchung, und er greift in die übrigen Beweisesarten ein. Selbst das Geständniß muß von äußeren Umständen unterstützt werden, deren Wahrheit auf dem Zeugnisse der Obrigkeit, der Kunstverständigen und anderer Personen beruht. Und die Umstände, deren Zusammentreffen die Verurtheilung des Untersuchten nach sich zieht, werden in den meisten Fällen nur durch Zeugnisse bewähret.

Wären wir gewiß, daß der Zeuge die Wahrheit der Thatsache nicht nur bezeugen könne, sondern auch bezeugen wolle, so würde uns auch die Aussage eines einzigen Zeugen volle Ueberzeugung verschaffen. Allein der Zeuge kann täuschen wollen, oder er kann bey dem besten Willen, die Wahrheit zu bezeugen, selbst getäuscht worden seyn. Gegen beyde Quellen des Irrthums, dem der Richter dadurch ausgesetzt ist, muß die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers gerichtet seyn. Da wir in dem täglichen Verkehre und in den wichtigsten Geschäften unseres Lebens auf die Aussagen anderer vertrauen müssen, und alle empirischen Künste und Wissenschaften ihre Behauptungen aus den, von andern gesammelten, Erfahrungen und Beobachtungen ableiten; so hat man schon früh die critischen Regeln über die historische Glaubwürdigkeit zu sammeln, zu ergänzen, zu berichtigen und zu vervollkommnen gestrebt, welche

denn auch mit gleichen Fortschritten von den Rechts-gelehrten und Gesetzgebern zu einer gesicherteren Rechtspflege benutzt und angewendet worden sind. Wenn man nach diesen critischen Vorsichten nur solche Zeugen zum rechtlichen Beweise zuläßt, welche vermöge ihrer Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit und der übrigen Verhältnisse der Zeit, der Nähe des Ortes u. s. w. die zu bezeugende Thatsache richtig und genau wahrnehmen konnten; wenn gegen ihre Wahrhaftigkeit (für die das allgemeine Recht der Unbescholtenheit streitet) kein besonderes Bedenken obwaltet; wenn man die Gründe zu einer ernsten, überlegten, wahren Aussage durch eine feyerliche gerichtliche Abhörung, und durch Ablegung des Eides noch vermehrt; wenn die Aussagen der Zeugen freymüthig, deutlich, bestimmt, umständlich, und, ungeachtet sie einzeln abgehöret wurden, mit einer solchen Uebereinstimmung abgelegt worden sind, die sich nur daraus erklären läßt, daß sie ihre Kenntniß aus der nähmlichen, keiner Disharmonie, keiner Mannigfaltigkeit oder Abweichung fähigen, Quelle, nähmlich aus der wirklichen, individuellen Ereigung geschöpfet haben; wenn endlich diese Aussagen mit den Umständen, die sich noch auf andere Art erheben lassen, genau zusammen treffen: so erhält man eine Evidenz, die keinen vernünftigen Grund, an der Wahrheit der Sache zu zweifeln, übrig läßt. Alles kommt bey dem Zeugenbeweise theils auf die Qualität des Zeu-

gen und seiner Aussage, theils auf die Quantität der Zeugen an. Obschon die J. C. G. O. es an den wesentlichen Erörterungen hierüber nicht gebrechen ließ; so häufte sie doch in dem Hauptstücke von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen so viele Stücke zusammen, daß man diese wichtige Lehre nicht deutlich aufzufassen im Stande war. Sie sonderte auch den Hauptbeweis durch Zeugen, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, von dem Beweise über andere zur Untersuchung gehörige Umstände nicht deutlich von einander ab. Die neue C. O. enthält in einem vorausgehenden Hauptstücke die Vorschriften über die Abhörung und Gegenstellung der Zeugen; dann welche Zeugen zu verhören, und welche ihrer Verwerflichkeit oder Bedenklichkeit wegen gar nicht zu vernehmen, oder wenigstens nicht zu beeiden seyn. Daher blieb ihr an dem gegenwärtigen, zukommlichen Orte nur mehr die Frage zu behandeln übrig, wie die Zeugenaussage, um zu einem rechtlichen Beweise zu dienen, beschaffen seyn müsse. Den Eigenschaften der Zeugenaussage, damit sie zu einem rechtlichen Beweise diene, wird nun auch beygezählt, daß sie beschworen seyn müsse (§. 403.). Dadurch wird also auch erklärt, daß in der Regel durch die Aussage bedenklicher Zeugen, indem sie zufolge der vorausgehenden Vorschrift nicht zu beeiden sind, kein rechtlicher Beweis hergestellet oder ergänzet werden könne. In Hinsicht auf die Zahl der Zeugen bestimmet auch die neue

G. O. daß im Allgemeinen zum rechtlichen Beweise die Aussagen zweyer Zeugen erforderlich seyn. Doch können gewisse, in dem Gesetze ausdrücklich bestimmte, Umstände durch die Privat-Zeugenschaft eines einzelnen Zeugen, andere Umstände aber durch das, mit den bestimmten Erfordernissen versehene, Zeugniß eines öffentlichen Beamten bewiesen werden (§. 404. 407.). Dagegen fordert das Gesetz zur Ueberweisung des läugnenden Untersuchten, daß er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, begangen habe, die einstimmige, nach allen gesetzlichen Vorschriften eingerichtete, Aussage zweyer Zeugen (§. 409.).

Wichtig, aber unter den Criminal-Philosophen noch immer streitig, ist die Frage, obwohl auch durch die Aussage der Mitschuldigen ein vollkommen beruhigender Beweis hergestellt werden könne? Auch hier zeigt sich der Streit für die Privat- und öffentliche Sicherheit. Man verwirft das Zeugniß eines Mitschuldigen, weil er durch das Verbrechen das Recht der Unbescholtenheit und Glaubwürdigkeit verwirke; ferner weil er die Schuld von sich auf andere zu wälzen suche, und weil zwischen Mitschuldigen das Verständniß, wie sie vor Gericht reden wollen, nicht nur leicht möglich, sondern auch wahrscheinlich sey. Von der anderen Seite betrachtet, sind gerade die in Verbindung begangenen Verbrechen, wie das Beyspiel von Hochverräthern, von Verfälschern der öffentlichen Cre-

dits-Papiere, und insbesondere von Räuberrotten lehret, die gefährlichsten. Man verbindet sich zu wichtigeren Beschädigungen, woraus jeder Theilnehmer Gewinn ziehen soll, oder zu einer langen Reihe fortgesetzter oder wiederhohlter Verbrechen. Man erleichtert sich die Verheimlichung durch bestellte Verhehler und Wächter, durch Mißhandlung oder durch Tödtung der Beschuldigten oder durch Vermummungen, welche die Erkennung und Beschreibung der Thäter unmöglich machen. Nach dem listig angelegten Plane erübriget kein unbedenklicher Zeuge der Verbrechen; die minder schuldigen ungewandten, furchtsamen Theilnehmer lassen sich betreten, schreiten zum Geständnisse, und werden bestraft. Die, durch eigene oder fremde Erfahrungen gewandter und listiger gemachten, Rädelsführer dagegen widersprechen mit der frechesten Stirne den, nach allen Umständen glaubwürdigsten, Beschuldigungen ihrer Gehülfen, und trotzen auf die Humanität des Gesetzes, das sie gegen die strafende Gerechtigkeit in Schutz nimmt. Jedem erfahrnen Richter werden viele Beyspiele solcher Art bekannt seyn. Die älteren Gerichtshöfe hatten in solchen Fällen den Ausweg, durch die Folter das Geständniß zu erpressen. Nach abgeschaffter Folter suchten einige, die Humanität mit der öffentlichen Ordnung dadurch zu vereinigen, daß sie die läugnenden Bösewichte zur Prävention auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit einkerkerten, oder zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilten, d. h. im Grunde, sie straften,

ohne von dem Verbrechen überzeugt zu seyn. Unsere Theresianische C. G. O. ließ den Beweis durch Mitschuldige unter Beschränkungen zu, die Josephinische hob ihn auf. Durch die, kurz vorher angeführten, Erfahrungen belehrt, setzte ihn die neuere C. O. unter folgenden Bedingungen wieder ein. Es müssen zwey Mitschuldige einhellig wider den Beschuldigten von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen a) mit allen, bey den Aussagen unbedenklicher Zeugen, mit Ausnahme der Eidesablegung (§. 403.), bestimmten, Erfordernissen begleitet seyn; b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene, Umstände gestellet werden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen; c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden, Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn, daß solchergestalt es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwohnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln. (§. 410.). Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wann neben

der beschwornen und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 403. und 409. begleiteten Aussage eines Zeugen die nach dem §. 410. mit demselben übereinstimmende Aussage eines Mitschuldigen vorhanden ist (§. 411.). Das Gesetz nimmt hier theils stillschweigend, weil es von der Aussage eines Mitschuldigen redet, theils, weil es die Bekräftigung der Aussage nach angekündigtem Strafurtheile fordert, ausdrücklich an, daß der Zeuge sich selbst schuldig erkläre; es fordert über dieß, daß die Aussagen in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden, Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn. Dadurch verschwindet also das Bedenken, daß der Zeuge die Schuld von sich auf andere zu wälzen suchen könne. Dem Besorgnisse eines vorläufigen Verständnisses der verbündeten Verbrecher, wie sie vor Gericht aussagen wollen, begegnet das Gesetz, indem es fordert, daß das Geständniß durch die äußeren Umstände auf eine solche Art bestätiget werde, die allen Argwohn eines vorläufigen Verständnisses ausschließt. Zudem ist ein solches Verständniß sicher nie auf die Art des Geständnisses, sondern auf die gänzliche Abläugnung berechnet. Dieser Plan aber wird durch das Geständniß eines oder mehrerer Mitschuldigen nothwendig in Unordnung, in Widerspruch gebracht und zerstöret. Daß die Aussagen der Verbrecher nie einen Glauben verdienen, davon kann ich mich nicht überzeugen. Denn außer dem, daß mehrere Arten der Verbrechen den

Charakter der Offenheit und Wahrhaftigkeit nicht ausschließen, so hängt die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, selbst wenn er sich eines niedrigen Eigennutzes schuldig gemacht hat, wohl hauptsächlich davon ab, ob er ein Interesse dabey haben könne, eine falsche Aussage abzulegen. Deßwegen trägt man auch kein Bedenken, das Geständniß des Beschuldigten, die Aussage desselben gegen sein eigenes Interesse, für wahr anzunehmen. Wenn nun Verbrecher, die das Verbrechen wider sich selbst eingestanden haben, ihre Mitschuldigen mit allen besondern Umständen angeben; wenn sie ihre Aussagen nach angekündigtem Strafurtheile, folglich mit dem Bewußtseyn, daß dadurch ihre Strafe weder aufgehoben noch vermindert werde, wiederhohlen; wenn ihre Aussagen mit allen strengen Forderungen des Gesetzes begleitet sind, und sowohl unter sich als mit den erhobenen äußeren Umständen so genau übereinstimmen, daß es dem Richter unmöglich wird, an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln: soll das Gesetz dennoch den Richter verbinden, die läugnenden Beschuldigten von der Bestrafung loszuzählen? Dieses zu verfeinerte System über den Zeugenbeweis verwerfen selbst solche Schriftsteller, die doch sonst sehr geneigt sind, die Privat-Sicherheit mit Aufopferung der öffentlichen in Schutz zu nehmen *). Uebrigens kann der Beweis durch Zeugenschaft

---

*) Filangieri a. a. O. S. 287. Globig und Huster Abhandlung von der Criminal-Gesetzgeb. S. 348.

der Mitschuldigen auf Verbrechen, die noch zur Zeit der bestandenen Joseph. C. O. begangen worden sind, nicht angewendet werden; weil, vermöge des Kundmachungs-Patentes zum neuen Strafgesetze, die Wirkung dieses Gesetzes sich auf die vorher gegangenen Fälle nur dann erstrecken soll, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach dem vormahligen Gesetze zu erkennen seyn wird (Erläuter. vom 1. Decemb. 1806).

Von dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Die älteren Rechtsgelehrten und Gesetzgeber verkannten nicht das Gewicht der Anklage, die wider den läugnenden und durch Zeugen der That nicht überwiesenen Beschuldigten aus mehreren, mit der That gewöhnlich verbundenen und in seiner Person genau zusammen treffenden, Inzichten hervorgehen kann. Sie verurtheilten ihn, ob sie gleich diese Anklage für keinen rechtlichen Beweis gelten ließen, zur Folter, zur Einkerkerung, oder zu einer außerordentlichen Strafe. Es blieb der neueren Criminal-Philosophie vorbehalten, diese Inconsequenz zu rügen, und zu zeigen, daß der Zusammenfluß naher, gegen einen Menschen zeugender, Indicien eine eben so befriedigende Ueberzeugung verschaffen könne, als das Geständniß und der Zeugenbeweis, die am Ende doch auch nur auf vereinigten, unserem Verstande die Verurtheilung abnöthigenden, Gründen der Wahrscheinlichkeit beruhen.*).

*) Globig und Huster a. a. O. S. 351. Archiv des Criminal-Rechtes VII. B. 1. St. Nr. 2.

Diese Beweisesart wird daher schon von unserer Josephin. C. G. O. aufgenommen. Unstreitig aber verlangt der Beweis aus Anzeigungen eine noch größere Bedachtsamkeit in der Anwendung, als die übrigen Beweisesarten. Er entlehnt, da vorerst die Anzeigungen außer Zweifel gestellt seyn müssen, zum Theil seine Kraft aus dem Geständnisse und den Zeugenaussagen, und theilet also mit ihnen die gleiche Gefahr der Trüglichkeit. Er erlaubt sich aber zugleich den Schluß, daß gerade nur derjenige, in dessen Person die Anzeigungen sich vereinigen, der Thäter sey. Hier ist nun gegen die neue Gefahr der Trüglichkeit die besondere Vorsicht nothwendig, nur solche Anzeigungen als Prämissen zum Beweise gelten zu lassen, aus denen, nach den Naturgesetzen, jene Folgerung mit Zuverlässigkeit abgeleitet werden kann. Dazu biethen sich zwey Wege an. Entweder das Gesetz bestimmt die einzelnen Anzeigungen, durch deren Vereinigung der Beweis hergestellt seyn soll, oder man begnügt sich *) mit der allgemeinen Vorschrift, daß so viele und so wichtige Anzeigungen zur Verurtheilung hinreichen, welche evident beweisen, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe. Der letzte Weg hat den Vorzug, daß er für die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit der Inzichten zum Behufe der Strafgerechtigkeit und öffentlichen Sicherheit ausreichender ist,

---

*) Wie Filangieri, Globig und Huster a. a. O. u. m. a.

als der erstere Allein er verstattet der Willkühr der Gerichte einen Raum, welcher, ungeachtet einiger einschränkender Bedingungen, für die Unschuld gefährlich werden kann.

Die Jos. C. O. schlug den ersten Weg ein; sie bestimmte die Zahl und, mit Rücksicht auf die Haupt-Classen der Verbrechen, die Arten der Anzeigungen, welche einen rechtlichen Beweis machen. Es gelang ihr durch Einführung dieser Beweisesart, eine große Anzahl von Verbrechern zur Strafe zu ziehen, die ohne selbe unbestraft geblieben wären. Dagegen ist, mir wenigstens, kein Beyspiel einer widerrechtlichen Bestrafung bekannt, die doch durch den, sowohl dem Sträflinge, als jedem andern zu seiner Vertheidigung gestatteten, Beweis der Schuldlosigkeit hätte aufgedeckt werden können. Schon diese Erfahrung des entsprechenden Erfolges forderte bey der Revision der Criminal-Gesetzgebung die Behutsamkeit, an dem Beweise durch das Zusammentreffen der Umstände keine wichtigen Abänderungen zu versuchen. Obschon daher nach dem Vorschlage einiger Länder-Commissionen die Zahl dieser Umstände beträchtlich vermehrt werden konnte; so fügte man doch den, in der Joseph. C. O. bestimmten, Umständen nur folgenden bey: wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist (§. 412.).

Um zu einer Verurtheilung schreiten zu können, muß nicht nur das materielle Verbrechen, d. i. die, dem Criminal-Gesetze widerstreitende, Handlung, sondern es muß auch das formelle Verbrechen oder der böse Vorsatz bewiesen seyn. (§. 1.) Ueber diese, in dem Innern des Menschen verborgen liegende, Thatsache ist das rechtliche Geständniß zwar das sicherste, aber doch nicht das einzige Beweismittel. Es gibt Verbrechen, die, wie z. B. Nothzucht, Meuchelmord, räuberische Angriffe, Verläumdungen, Diebstähle u. d. gl., ihrer Natur nach, oder doch gewöhnlicher Weise nur mit bösem Vorsatze begangen werden. In solchen Fällen liegt gegen die rechtliche Vermuthung dem Thäter der der Gegenbeweis ob, daß er die That ohne bösen Vorsatz in einem ungewöhnlichen Zustande der Sinnenverwirrung, der Trunkenheit, der rechtlichen Selbsthülfe oder eines Irrthums begangen habe. Oft wird der, bey oder kurz vor oder nach der That geäußerte, böse Wille durch Zeugen bewiesen. Oft kann die eingestandene böse Absicht, eine minder strafbare Handlung zu begehen, nach einer rechtlichen Vermuthung auf den wirklichen strafbaren Erfolg der Handlung ausgedehnt werden (§. 1.). Schwerer ist, ohne solche Behelfe, die Beurtheilung, wenn die Verletzung der öffentlichen oder der Privat-Sicherheit, (z. B. eine Tödtung, Verwundung oder ein Brand) eben so wohl durch Zufall oder aus einem Versehen, als aus bösem Vorsatze entstanden seyn kann. Vorzüglich in einem solchen Falle liegt dem

Richter, der nicht minder zum Schutze des Beschuldigten als zur Schirmung der öffentlichen Sicherheit berufen ist, die Pflicht ob, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit die Beschaffenheit der That und des Thäters, den Ort, die Zeit, den Gegenstand, die angewandten Mittel, den vorigen Lebenswandel des Beschuldigten, sein vor, bey und nach der That bemerktes Betragen, sein Verhältniß zu dem Beschädigten u. s. w. in Erwägung zu ziehen. Insbesondere wird er von dem Gesetze angewiesen, darauf zu sehen, ob nach den, aus der Untersuchung sich zeigenden, Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung des Thäters, daß er die That ohne bösen Vorsatz verübet habe, in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen (§. 413.).

Am Schlusse gibt die jetzige C. O. dem Richter die allgemeine Vorschrift, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu be-

trachten sey. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden (§. 414.).

In dieser Richtschnur liegt eine ausbeugende Mittelstraße zwischen dem gefährlichen Vorschlage, die Gerichtshöfe streng an die aufgestellten Beweisesarten zu binden, und dem nicht minder bedenklichen Vorschlage, die Lossprechung ihrer individuellen Ueberzeugung anheim zu stellen. Im allgemeinen kann die Stärke der, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen, rechtlichen Beweisesarten nicht verkannt, es kann ihnen der allgemeine Beyfall nicht versaget werden. Allein in der Anwendung auf einzelne Fälle, die sich nicht immer nach den speculativen Voraussetzungen zutragen, können so mannigfaltige, mit den einzelnen Erfordernissen nicht genau übereinstimmende oder ihre Kraft schwächende Erfahrungen aufstoßen, daß man die Richter nicht verbinden kann, gegen ihre Ueberzeugung blindlings nach den allgemeinen Regeln das Verdammungsurtheil auszusprechen. So ist oft das Geständniß minder klar und bestimmt; es kommt mit den eingeholten Erfahrungen größten Theils, aber nicht vollkommen überein, oder es bleibt zweifelhaft, ob der Widerruf

desselben gegründet sey oder nicht. Bey dem Beweise durch Zeugen entsteht oft ein gegründeter Argwohn, daß sie durch Leidenschaft oder eine andere unechte Triebfeder zur Zeugenschaft verleitet worden seyn, oder daß sie nach den Umständen der Zeit, der Entfernung des Gegenstandes, oder nach ihrer damahligen Gemüthsbeschaffenheit die That nicht genau beobachtet haben. Ihre Aussagen sind nicht ganz befriedigend, sie sind unvollständig, sie stehen mit mehreren eingehohlten Erfahrungen im Widerspruche, oder der Beschuldigte stellt zu seiner Vertheidigung eine überwiegende Zahl bedenklicher oder eine fast gleiche Anzahl unbedenklicher Zeugen auf. Bey dem Beweise aus den zusammentreffenden Umständen können nicht nur in Rücksicht dieser zu erweisenden Umstände die nähmlichen Bedenklichkeiten eintreten, sondern es kann auch die Schlußfolge, daß der Beschuldigte der Thäter sey, durch andere, über dessen Verhältnisse eingehohlte, Erfahrungen, oder durch die, aus der Untersuchung hervorgehende, Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, daß ein anderer das Verbrechen begangen habe, sehr unsicher gemacht werden. In einer solchen Lage kann zwar der Richter den Beschuldigten von der Strafe frey sprechen; aber es ist, um allen Schein der Parteylichkeit von sich zu entfernen, seine Pflicht, sich in den Entscheidungsgründen deutlich auszuweisen, warum er, obschon die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden zu seyn scheinen, den Beweis dennoch für keinen rechtlichen anerkannt habe.

Die zweyte Haupt-Function der Gerichtsbarkeit nach der gepflogenen Untersuchung ist das Urtheil. Die C. O. bestimmt hier, in welchen Fällen, von welchem Gerichte und unter was für Vorsichten das Urtheil zu fällen und auszuführen sey.

In allen Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine Criminal-Untersuchung eingeleitet und abgeschlossen worden ist, muß ein Urtheil gefället werden (§. 415.). Zeigte sich aber aus dem Verfahren, daß nach dem Gesetze der Fall oder die zur Verantwortung gezogene Person zur ordentlichen Criminal-Untersuchung und Aburtheilung gar nicht geeignet sey; so wäre auch kein förmliches Urtheil zu fällen, jedoch der zur Verantwortung gezogenen Person, zur Ablehnung des etwa wider sie erregten Verdachts, auf eben die Art, wie in dem oben in dem dritten Hauptstücke erwähnten Falle des §. 280. ein ämtliches Zeugniß zu ertheilen.

Das Urtheil soll von dem nähmlichen Gerichte, welches die Untersuchung gepflogen hat, gefället werden (§. 416.). Nach der Joseph. C. O. mußte das Gericht wenigstens mit drey, so weit es aber immer thunlich wäre, nebst dem Criminal-Richter, mit vier rechtsverständigen Beysitzern besetzt seyn. Durch den letzteren Beysatz verrieth die Gesetzgebung selbst das Besorgniß, eine für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt so wichtige Entscheidung dem Urtheile dreyer Personen zu überlassen.

Man war daher bey der Revision des Gesetzes gar bald einig, daß das Criminal-Gericht bey Fällung des Urtheils wenigstens aus fünf Stimmführenden zusammengesetzt seyn soll. Indessen konnte man die Schwierigkeit einer solchen Bestellung bey den vielen Patrimonial-Gerichten nicht verkennen. Könnte man auch allen Patrimonial-Gerichten, obschon bey einigen nach Maß ihres Bezirkes nur wenige Criminal-Fälle vorkommen, den hierzu erforderlichen Aufwand aufbürden; so würde man doch nicht die hinreichende Anzahl der Beysitzer finden, die, mit allen von dem Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften versehen, sich mit dem geringen Gehalte begnügten, welcher ihnen von den kleineren Patrimonial-Gerichten nach dem Umfange der Beschäftigung angebothen würde. Man machte aber noch die weitere Betrachtung, daß es bey der Entscheidung eines Criminal-Falles zuerst auf die Beurtheilung des Facti ankomme, ob der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, und unter welchen erschwerenden oder mildernden Umständen. Die Anwendung auf das Gesetz, wenn es bestimmt, deutlich und vollständig abgefaßt ist, findet sich in den meisten Fällen, wenigstens bey einiger Anleitung, leicht von selbst. Die Beweise über die That und Thatumstände durch Geständniß, durch Zeugenaussagen und die, vom Gesetze bestimmt vorgezeichneten, Anzeigungen, sind sehr einfach; sie müssen sich aus den abzulesenden Acten-Stücken (§. 423.) darstellen, und selbst der schlichte Menschenverstand kann richtig urtheilen, ob der überzeu-

gende Beweis vorhanden sey, oder nicht. Darum nimmt man auch keinen Anstand bey den Geschwornen-gerichten das Urtheil über das Factum (der Schuld oder Schuldlosigkeit) von ungelehrten Richtern fällen zu lassen, und bey den Militär-Gerichten nur einen, in den Rechten erfahrnen, Mann beyzuziehen. Nach diesem Vorbilde, jedoch mit noch größerer Vorsicht, wird nun zur Besetzung des aburtheilenden Gerichtes die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erklärt sind, und von zwey beeidigten (obgleich ungeprüften) Beysitzern nebst einem Gerichtsschreiber erfordert (§. 418.). Da aber den Innhabern der kleineren Patrimonial-Gerichte aus den oben angeführten Ursachen selbst die ordentliche Bestellung eines solchen Gerichtes schwer fallen würde; so gestattet ihnen das Gesetz, die Untersuchungs-Acten (gegen Entrichtung der, in dem achtzehnten Hauptstücke bestimmten, Taxen) an das ordentliche Criminal-Gericht der Hauptstadt, oder an ein, nach dem vorigen Paragraphe zusammen gesetztes, Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Namen des einsendenden Criminal-Gerichts geschöpfet werde (§. 419.). Dadurch wird also nicht nur die, in Nieder-Oesterreich übliche, Einsendung der Untersuchungs-Acten von den Patrimonial-Gerichten an ein Advocaten-Collegium bewilliget (Erläut. vom 13. Jäner 1804.), sondern auch den ordentlich bestellten Criminal-Gerichten zugestanden, daß sie, wenn bey eintretenden mehreren Unter-

suchungen, die Gerichtspersonen zu Beysitzern zu verwenden, nicht möglich ist, andere vertraute Männer beyziehen können (Erläut. vom 24. März 1804.). Ungezweifelt steht auch diesen (ungelehrten) Beysitzern vermöge ihres Amtes und der Absicht des Gesetzes das Recht zu, eine entscheidende Stimme abzugeben (Erläut. vom 6. Julius 1804.), was ihnen auch um so mehr zugestanden werden konnte, als doch die Versammlung der gelehrten Beysitzer die überwiegende Anzahl ausmacht, und den Verurtheilten, wenn das Urtheil nicht schon von Amtswegen dem Obergerichte vorzulegen ist, der Recurs an dasselbe vorbehalten bleibt.

Schon die ältere C. O. schloß, der Unparteylichkeit wegen, denjenigen von dem Criminal-Gerichte aus, welcher mit dem Abzuurtheilenden in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge wider denselben seyn würde (§. 161.). Die neuere schließt aber aus der nähmlichen Betrachtung auch denjenigen aus, welcher kein unbedenklicher Zeuge für den Untersuchten seyn würde (§. 420.). In den Vorschriften über die Art der Berathschlagung und der Schöpfung des Urtheils, kommen beyde C. O. überein. Die Puncte, welche das Urtheil enthalten muß, werden nun vollständiger ausgedrücket; insbesondere wird, um das Verhältniß der verhängten Strafe zum Verbrechen auffallender zu machen, vorgeschrieben, daß die, unter einem allgemeinen

Begriffe eines Verbrechens enthaltenen, mehreren Gattungen, in so fern sie durch das Gesetz selbst von einander abgesondert sind (wie z. B. die verschiedenen Gattungen des Mordes) nach der besonderen gesetzlichen Benennung, und ob sie etwa nur versucht werden, oder eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn, bemerket werden sollen (§. 426.). Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das, von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte, Verbrechen durch das Geständniß des Beschuldigten oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen, so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden (§. 430.). Diese Einschränkung scheint unsere Gesetzgebung dem Vorwurfe einer Inconsequenz auszusetzen. Denn sie räumt hier stillschweigend die Bedenklichkeit ein, aus dem Beweise durch die Zeugenschaft der Mitschuldigen, oder durch das Zusammentreffen der Umstände, so wie auch bey einer unvollständigen Erhebung des Thatbestandes, zur Verurtheilung zu schreiten, und doch stellte sie oben die Regel auf, daß auch bey diesen Beweisesarten, und selbst bey einer unvollständigen Erhebung des Thatbestandes, die Verhängung der ordent-

lichen, von dem Gesetze bestimmten, Strafe eintreten soll. Allein eine gegründete Ausnahme von der Regel ist keine Inconsequenz. Diese Ausnahme gründet sich aber in einem höheren, oben in der Einleitung von mir aufgestellten, Grundsatze, daß man in den Vorschriften über das Verfahren um so vorsichtiger zu Werke gehen müsse, je wichtiger und unersetzlicher die Nachtheile sind, die dem Bürger aus demselben bevorstehen. Diesen Grundsatz beobachtet jedermann in seinem Privat-Betragen; es beobachtet ihn mehr oder minder jeder Gesetzgeber in seinem Straf-System. Er begnüget sich, um nur Ein Beyspiel anzuführen, bey Polizey-Vergehungen mit Beweisesarten, die er in Criminal-Fällen als unzulässig verwirft. Der Gesetzgeber verhehlet nicht die Gefahr, daß aus den empirischen Beweisen, die er, wenn das Laster nicht ungestraft um sich greifen soll, in das Gesetz aufnehmen muß, auch ein Schuldloser verurtheilt werden könne. Darum läßt er selbst den Sträfling die Vertheidigung seiner Schuldlosigkeit, er läßt zu dem Ende die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu. Die Todesstrafe aber ist nicht nur an sich das größte, sie ist auch ein unersetzliches Uebel, das durch eine nachfolgende Vertheidigung oder Entdeckung neuer Umstände nicht so wie bey andern Strafarten gehoben oder wieder gut gemacht werden kann. Obschon also der Gesetzgeber kein Bedenken trägt wider den Beschuldigten noch seinem rechtlichen Geständnisse, wodurch er sich selbst der Strafe unterzieht, oder nach dem,

keinem Zweifel unterliegenden, Beweise durch beschworne Zeugenschaften auf die Todesstrafe zu erkennen; so kann er doch mit gutem Grunde den übrigen oben erwähnten Vorsichten bey dem Beweise durch die Aussagen der Mitschuldigen oder durch das Zusammentreffen der Umstände auch diese beysetzen, daß nicht der Tod, sondern eine andere, demselben nahe kommende, Strafe verhängt werden soll.

Die C. O. macht noch zwey Einschränkungen der, von dem Gesetz einem Verbrecher angedrohten, Todesstrafe. Nähmlich, wenn das Verbrechen zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die §. 208. enthaltenen Bedingungen (der Verjährung) eintreffen; so ist anstatt der Todesstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen (§. 431.). Beyde Einschränkungen sind eine Folge der, in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches angenommenen, Grundsätze. Das Alter unter zwanzig Jahren ist wegen der damit verbundenen Geistesschwäche ein mildernder Umstand des Verbrechens und der Strafe (§. 39). Diese Nachsicht wird so allgemein gebilliget, daß, wie mir aus der Erfahrung bekannt ist, der Anblick eines kaum mündigen Verbrechers auf dem Richtplatze die Gemüther der Zuseher gegen die Strenge des Gesetzes empöret. Es entstand aber die Frage, wie ein Ver-

brecher von einem Alter unter zwanzig Jahren zu bestrafen sey, wenn das begangene Verbrechen zwar nicht mit dem Tode, aber mit lebenslangem Kerker bedrohet wird. Da der Gesetzgeber deutlich erklärt, daß bey einem Verbrecher unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste, selbst die, an die Stelle des Todes tretende, Strafe seyn soll; so entschied man dem Grunde des Gesetzes und der Analogie gemäß, daß auch die vom Gesetze angedrohte lebenslange Kerkerstrafe in eine zeitliche von zwanzig Jahren abzuändern sey (Hofdecr. vom 7. August 1804.). Sonst ergäbe sich die ungereimte Folge, daß z. B. ein von Jünglingen unter zwanzig Jahren vollbrachter Raub an dem Raubmörder nur mit zwanzigjährigem, dagegen an jenem, der bloß beym Raube mitgewirket hat, mit lebenslangem Kerker bestrafet würde. Der Verlauf der Zeit oder die Verjährung tilgt unter gewissen Bedingungen bey Verbrechen, die mit der Kerkerstrafe zu belegen wären, das Verbrechen und die Strafe (§. 206. 210.). Den, für die Verjährung streitenden, Grundsätzen war es angemessen, ihr bey den mit dem Tode bedrohten Verbrechen wenigstens die Wirkung beyzulegen, daß die Todesstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe abgeändert werden soll. Uebrigens war es nothwendig, in diesen beyden, von der Anwendung der Todesstrafe ausgenommenen, Fällen, da eine Abstufung der Strafbarkeit eintreten kann, auch einer Abstufung in der Bestrafung Raum zu geben.

Die Criminal-Urtheile über gefährlichere, hier insbesondere benannte, Verbrechen müssen stets, sie mögen wie immer ausfallen, vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgeleget werden. Nur wenn die Anzeigungen eines solchen Verbrechens oder die Umstände so beschaffen wären, daß zu keinem ordentlichen Criminal-Verhöre, mithin auch zu keinem entscheidenden Urtheile, geschritten werden könnte; so würde auch keine Einsendung der Acten an das Obergericht Statt finden. (Erläut. vom 12. Octob. 1805.).

Den Fällen, in welchen wegen Wichtigkeit des Verbrechens das Urtheil des untern Gerichts dem Obergerichte zur Bestätigung oder Abänderung vorzulegen ist, werden nun auch die schwereren Arten des Betruges beygezählt (§. 434.), damit von der Willkühr, welche dem Richter bey den unbestimmbaren Abstufungen der Strafbarkeit einzuräumen war, nicht leicht ein Mißbrauch gemacht werden könne. In Rücksicht der Beweisesart gebiethet die neue C. O. die Vorlegung überhaupt dann, wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten, folglich auf das Zusammentreffen der Umstände oder auf den Beweis durch Zeugen gründet. Denn diese Beweisesarten können keiner so bestimmten Vorschrift, als der Beweis durch Geständniß unterzogen, sie müssen vorzüglich der subjectiven Ueberzeugung, somit der reifen Einsicht und mehrfältigen

Beurtheilung der Gerichte, überlassen werden. Wegen Wichtigkeit der Strafe ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn die Kerkerstrafe auf eine längere als fünfjährige Dauer ausfällt, wenn auf die Ausstellung auf der Schandbühne, oder wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe, (also nicht, wenn auf selbe nach §. 49. zur Abkürzung der Kerkerstrafe Erläut. v. 27. Julius 1805) erkannt wird (§. 435). In Hinsicht auf die Art der Vorlegung und die Berathschlagung des Obergerichtes über die vorgelegten Acten sind die Vorschriften der J. C. O. beybehalten. (Nur befiehlt die höchste Verordnung vom 4. Julius 1804, daß alle Fälle, bey welchen es sich um Todesstrafe handelt, in pleno consilio in Vortrag zu bringen seyn). Die Macht des Obergerichtes in der Abänderung des ersten Urtheils wird nun beschränkt. Es wird bestimmt ausgedrückt, daß das, wegen Wichtigkeit des Verbrechens vorgelegte, Urtheil nur dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abgeändert werden könne (§. 440.); indem das untere Gericht innerhalb des, seiner Beurtheilung überlassenen, Zeitraumes der Strafe, z. B. von zehn bis zwanzig Jahren die kürzeste Dauer wählte, da nach den Erschwerungsumständen die längste zu verhängen war, oder wenn es die Gattung des Verbrechens verfehlte, und z. B. einen Mord für einen Todschlag erklärte. Dem Obergerichte ist aber in den, seiner Beurtheilung vorzulegenden, Fällen auch die Macht eingeräumt, die

Strafe wegen Milderungsumständen zu vermindern, doch mit der Einschränkung, daß eine Strafe, welche nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, nie unter fünf, und wenn sie von dem Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren ausgemessen ist, nie unter zwey Jahren bestimmt werden kann (§. 441.). Eine noch weiter gehende Milderung der zeitlichen Kerkerstrafe, so wie auch die Abänderumg der lebenslangen in eine zeitliche, bleibt dem obersten Gerichtshofe vorbehalten (§. 443.). Wird aber nach dem Gesetze die Todesstrafe verhängt, so hat die oberste Justiz-Stelle das Urtheil mit allen Acten und mit der Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Wenn man die eben angeführten Paragraphe mit dem fünften Hauptstücke des ersten Abschnittes vergleichet, so erhellet a) daß nach unserem Strafgesetzbuche eine zweyfache Art der rechtlichen Milderung der Strafe Statt finde; b) daß beyde mit Ausnahme der Todesstrafe theils den unteren, theils den oberen Gerichtshöfen zukommen; c) daß aber die rechtliche Milderung von der Begnadigung unterschieden und d) die letzte dem Landesfürsten vorbehalten werde.

Indem der Gesetzgeber, in so fern er gegen

die meisten Verbrechen eine zeitliche Kerkerstrafe verhängt, nur den untersten und den höchsten Grad der Strafdauer (z. B. beym Todschlage) von fünf bis zehn Jahre bestimmt, so will er, daß der Gerichtshof, selbst der untere, auf die, schon ordentlicher Weise öfter vorkommenden, rechtlichen Milderungsgründe Bedacht nehmen, und hiernach die Strafe von der höchsten allenfalls bis zur untersten gesetzlichen Dauer, z. B. von fünf Jahren, verkürzen soll. Man kann dieses Milderungsrecht, im Gegensatze des gleich zu erwähnenden, das ordentliche nennen. Allein der Gesetzgeber sah vor, daß sich außerordentliche Fälle ereignen, in welchen, weil viele, wichtige Milderungsgründe eintreten, selbst die unterste gesetzliche Strafdauer, z. B. von fünf Jahren bey einem Todschlage zu streng seyn würde. Dennoch schien es bedenklich, dieser seltnen Fälle wegen, die unterste gesetzliche Dauer auf einen kürzeren Zeitraum zu setzen, weil sonst der Gerichtshof auch bey wenigen und minder wichtigen Milderungsgründen diese kürzeste Strafdauer wählen könnte. Für solche seltnere Fälle ward also den Gerichtshöfen ein außerordentliches, jedoch zur Verhinderung des Mißbrauchs auf die oben angeführte Weise (§§. 48. 441. 443. 444. 470.) beschränktes, Milderungsrecht gegeben, vermöge dessen selbst die kürzeste gegen ein Verbrechen verhängte gesetzliche Strafdauer noch abgekürzet, (z. B. bey einem Todschlage unter fünf Jahren ausgemessen) oder

auch die Art der Strafe in eine gelindere abgeändert werden darf.

Diese ordentliche und außerordentliche Milderung ist eine rechtliche; sie gründet sich in der Theorie des Strafrechts, in der mindern Strafbarkeit des Verbrechens oder des Verbrechers, kurz, in rechtlichen Milderungsursachen. Dadurch läßt man dem Verbrecher nur sein Recht, keine Gnade, angedeihen; sie ist also keine Begnadigung. Dieses Wort ist nach seiner eigentlichen Bedeutung auf eine solche Nachsicht der Strafe einzuschränken, auf die der Verbrecher keinen rechtlichen Anspruch machen kann. Von der Begnadigung wird in unserer jüngsten C. O. nur die kurze Erwähnung, gleichsam im Vorbeygehen, gemacht, daß dem Landesfürsten allein das Begnadigungsrecht zustehe. Zwar haben einige Schriftsteller dem Regenten das Begnadigungsrecht überhaupt streitig gemacht, theils weil die practische Vernunft, die moralische Ordnung, und das Gesetz der Wiedervergeltung die dem Verbrechen angewiesene Strafe unnachsichtlich fordere, theils weil der Regent auf Kosten der Gerechtigkeit und der allgemeinen Sicherheit keine Gnade verleihen soll. Allein nach meiner Ueberzeugung gebiethet die Vernunft die Bestrafung des Verbrechens, weil im allgemeinen ohne dieselbe die Abhaltung von Verbrechen, folglich auch der Zweck des Staats, die allgemeine Sicherheit, nicht erreicht werden könnte. Es können aber einige,

obgleich sehr seltene Fälle eintreten, in denen der Vollzug des Strafurtheils nach der Strenge des Gesetzes dem Staate eine weit größere und nähere Gefahr zuziehen würde, als aus einem solchen seltenen Beyspiele der gänzlichen Nachsicht oder der Abänderung der Strafe, wie z. B. der Todesstrafe in eine gelindere, zu besorgen ist *). In einem solchen Falle läßt sich die Erlassung oder Verminderung der Strafe unstreitig rechtfertigen, und sie ist in Rücksicht des Verbrechers, der keinen rechtlichen Anspruch darauf hatte, eine wahre Begnadigung.

Hieraus kann man abnehmen, warum die neue C. O. die Begnadigung beynahe übergehe, und nicht so, wie die Josephinische, zum Gegenstande eines eigenen Hauptstücks mache. Die C. O. ist für die Rechtsbehörden bestimmt, denen die Verwaltung der Strafgerechtigkeit nach Rechtsgrundsätzen anvertraut ist. Die Begnadigung stützt sich auf politische Gründe, deren Beurtheilung der politischen Staatsverwaltung angehört. Sie läßt sich auch nicht durch allgemeine Vorschriften bestimmen; ihre Nothwendigkeit oder Schädlichkeit ist aus den besonderen, oft nur der obersten Macht bekann-

*) Man denke z. B. an den Fall, daß der übermächtige Feind die Begnadigung der Bürger, welche seine Absichten begünstigten, zur wesentlichen Bedingung des Friedens mache. Andere Beyspiele findet man in dem Archive des Criminal-Rechts. VI. 4. S. 19. fgg.

ten, Umständen zu erwägen, folglich derselben vorzubehalten *).

Wäre auch die Macht des Fürsten zu begnadigen, wie z. B. in Großbritannien beschränket, so

---

*) Dadurch wird dem Mißbrauche der Begnadigung aus besonderer Zueignung, aus Schwäche des Herzens oder aus Laune nicht das Wort geführt. Ein solcher Mißbrauch ist eine bey uns fremde Sache. So oft der Landesfürst bisher ein, ihm zufolge des Strafgesetzes vorgelegtes, Strafurtheil milderte, lagen rechtliche Milderungsursachen zum Grunde, und die, bey besonderen Gelegenheiten von Sträflingen oder ihren Angehörigen dem Landesfürsten überreichten, Gnadengesuche werden immer erst den Gerichtshöfen zur rechtlichen Beurtheilung zugesendet. Die Josephinische C. O. räumte in dem fünfzehnten Hauptstücke die Begnadigung in den bestimmten minderen Fällen den Untergerichten, in den übrigen den Obergerichten ein; entweder 1) wenn rechtliche Milderungsgründe vorhanden waren, oder 2) wenn der Verurtheilte oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben, oder 3) wenn der Verurtheilte während der Hälfte der Strafzeit sich so betragen hatte, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten ließ. Der erste war ein rechtlicher Milderungs-, kein Begnadigungsgrund; der zweyte both ein gefährliches Beyspiel der Straflosigkeit an; der dritte setzt im Grunde durchgehends die im Gesetze angedrohte Strafzeit auf die Hälfte herab. Uebrigens ist über die Gnadengesuche solcher Verbrecher, welche nach dem vorigen Strafgesetze abgeurtheilt worden sind, nach eben diesem Gesetze zu entscheiden (Hof-Decr. vom 17. August 1804).

würden doch diese Beschränkungen nicht in die G. O., sondern in die Acte der Constitution aufzunehmen seyn. Selbst wenn der Landesfürst ein, ihm von den Gerichtshöfen vorgelegtes, Urtheil bloß aus rechtlichen, nicht zugleich aus politischen, Gründen mildert, ist es noch immer nur eine rechtliche Milderung, obschon man sie, weil man nicht weiß, ob nicht auch politische Gründe darauf Einfluß gehabt haben, als eine Begnadigung betrachten kann. Und obgleich die Gerichtshöfe bey der anbefohlenen Vorlegung eines Urtheils, wie des Todesurtheils, auch die, aus den Acten auffallenden politischen, Gründe zur Begnadigung anführen müssen; so können doch die Gerichtshöfe, die nur zur Beurtheilung und Anwendung der rechtlichen Beschwerungs- und Milderungsgründe angewiesen sind, nie eine Nachsicht aus besonderen politischen Gründen oder eine Begnadigung ertheilen. Daher kann auch einem abwesenden Verbrecher, obschon an dessen Stellung aus besonders wichtigen Ursachen dem Staate äußerst gelegen wäre, die, von ihm zur Bedingung gemachte, Straflosigkeit selbst nicht von dem obersten Gerichtshofe, sie kann nur von dem Landesfürsten zugesichert werden.

XII. Hauptstück. Von Kundmachung des Urtheils und dessen Vollziehung.

Das Urtheil, welches keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist in der Regel ungesäumt kund zu machen (§. 445.). Eine Ausnahme davon macht der Fall, da wegen der Entsetzung von der Würde oder dem Stande die Anzeige des Verbrechens und

des Urtheiles von dem Obergerichte (jedoch ohne Anschließung der Acten, (Erläut. vom 14. April 1806.) der Behörde oder dem Körper, wozu der Verurtheilte gehört, gemacht werden muß (§. 446.). Doch hat diese Anzeige bey der untersten Kerkerstrafe, welche nach dem §. 23. die Standesentsetzung nicht nach sich zieht, nicht Statt. (Erläut. vom 14. April 1805.). Wenn der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung steht, so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden (§. 447.). Diese Behörde hat aus den Umständen und besonderen Amtsvorschriften zu beurtheilen, ob dem Abgeurtheilten die Fortsetzung des Amtes noch ferner anvertrauet werden könne. Die Art der Kundmachung wird gleichlautend mit der J. C. O. vorgeschrieben. Nur mußte nun auch die Vorschrift über die Art, die Todesurtheile kund zu machen und zu vollstrecken, beygesetzt werden (§§. 448. 454.). Merkwürdig ist folgende neue Vorsicht. Wenn sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung überzeugt, daß die, nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende, unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Strafotte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheils, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die

Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justiz-Stelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden (§.455.). Die rühmlichst bekannten Herausgeber des Archivs des Criminal-Rechts haben schon vor längerer Zeit die Preisfrage aufgestellt: in wie fern sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe zuerkannt wird, rechtfertigen lasse; und wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel man an deren Stelle setzen könne, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige und hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkühr des Richters zu schützen. Das Resultat der Auflösung war, daß sich eine außerordentliche Strafe ohne einen rechtlichen Beweis nicht rechtfertigen lasse. Es wurden aber mehrere, den Umständen angemessene, Sicherheitsmittel in Vorschlag gebracht*), zu deren Anwendung nun die erwähnte Vorsicht unserer C. G. O. der Justiz- und politischen Behörde die Gelegenheit anbiethet. Sorgfältigeren Bedacht nimmt nun auch die C. O., daß die Verurtheilten schleunig und

*) Archiv d. Criminal-Rechts. I. 2. S. 34. u. 152.; II. 2. S. 85. II. 3. S. 144., II. 4. S. 116., III. 1. S. 65. u. 2. S. 1. fgg.

sicher durch das Kreisamt an ihren Strafort abgeliefert werden (§§. 459. 461.). Die übrigen Vorschriften über die Vollziehung des Urtheils treffen mit den Josephinischen zusammen.

Das Hauptstück vom Recurse bestimmt, gegen welche Urtheile, von wem, und auf welche Art der Recurs ergriffen werden könne, dann wie, und mit welcher Wirkung er von den oberen Gerichten zu erledigen sey. XIII. Hauptstück. Von dem Recurse.

Es wird nun deutlich ausgedrückt, daß auch gegen ein solches Urtheil, wodurch aus Mangel des rechtlichen Beweises auf die Aufhebung der Untersuchung erkannt worden ist, zur Erwirkung der vollständigen Losssprechung recurirt werden könne (§. 462.). Die Einsicht der Untersuchungs-Acten verstattet zwar auch die jetzige C. O. dem Recurrenten nicht; sie befiehlt jedoch, daß ihm vollständige Beweggründe des Urtheils mitzutheilen seyn, aus denen er die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes deutlich ersehen kann (§. 464.). Die Aufsicht, ob der mitgetheilte Auszug vollständig und getreu sey, steht dem oberen Gerichte zu, dem mit dem Recurse die sämmtlichen Untersuchungs-Acten einzusenden sind.

Findet das Obergericht den Recurs gegründet,

so muß das widerrechtliche Verfahren aufgehoben, oder das widerrechtliche Urtheil abgeändert, und, wie nun die C. O. vorschreibt, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet werden (§. 467.). Diese ist entweder von dem verläumderischen Anzeiger, oder von dem schuldtragenden Gerichte zu leisten. Ist jemand ohne sein eigenes oder fremdes Verschulden bloß durch widrigen Zufall in die Untersuchung gerathen; so liegt unmittelbar dem Staate die Sorge ob, daß der Beschuldigte für das Opfer, welches er der öffentlichen Sicherheit bringen mußte, einen angemessenen Ersatz erhalte. Die Joseph. C. O. gestattete selbst dem Sträflinge nach zurückgelegter halben Strafzeit den Recurs um Begnadigung, und sicherte sie ihm zu, wenn sein Betragen nach dem Zeugnisse des Vorstehers des Strafortes eine dauerhafte Besserung erwarten ließ. Dadurch, wie ich oben schon bemerkte, verlor die im Gesetze angedrohte Strafe viel von ihrem Gewichte. Denn wie leicht rechnet man nicht auf ein solches Zeugniß? und wie unsicher ist der Schluß von dem Betragen in der Strafe auf eine dauerhafte Besserung im Stande der Freyheit? Nach der gegenwärtigen C. O. ist nur dann, wenn während der Strafzeit neue rücksichtswürdige Milderungsumstände hervorkommen, eine angemessene Nachsicht zu ertheilen, und zwar entweder von dem Obergerichte, wenn das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, oder von der obersten Justiz-Stelle,

wenn es auf längere Zeit, oder von ihr selbst geschöpfet worden ist (§. 470.).

Außer den Veränderungen, welche die Einführung der Verjährung in diesem Hauptstücke nach sich zog, verdienen hauptsächlich die nachstehenden bemerkt zu werden. Auch derjenige, welcher für schuldlos erklärt worden ist, kann vor Verlauf der Verjährungszeit wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn solche ganz neue Beweismittel vorgefunden worden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht und die Entscheidung abgewartet werden (§. 474). Die Vorschrift der vorigen C. O., daß die vollständige Lossprechung alle fernere Untersuchung für immer ausschließen soll, gereichte, ungeachtet ihres Scheines der Milde, vielen Schuldlosen zum Nachtheile. Furchtsame Richter, welche besorgten, daß die Schuld des Losgesprochenen doch noch einmahl an den Tag kommen und ihnen Verantwortlichkeit zuziehen könnte, begnügten sich nicht, daß der Beschuldigte sich von den Inzichten reinigte, sondern sie forderten nach dem §. 150. der J. C. O., daß er den positiven Beweis seiner Unschuld herstelle, oder die Unmöglichkeit, das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben, darthue. Allein die neue C. O. erklärt die Schuldlosigkeit des Untersuchten für erwiesen, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen

XIV. Hptst. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung.

entkräftet sind (§. 397.). Das Lossprechungsurtheil bezieht sich also nur auf die bisher vorgelegenen Beweise, und erklärt nur, daß dermahlen kein Grund vorhanden sey, den Beschuldigten für verdächtig zu halten. Es ertheilt ihm aber keinen Vorzug vor jedem andern rechtschaffenen Bürger, der, wenn gegen ihn dem Gerichte bisher unbekannt gewesene Anzeigungen vorkommen, zur Verantwortung gezogen werden kann. Gestattet doch das Gesetz die Erneuerung eines Civil-Prozesses wegen neuer erheblicher Beweismittel; soll es auf die allgemeine Rechtssicherheit weniger Aufmerksamkeit verwenden? Soll ein nachlässiger, ich will nicht sagen ein parteyischer, Richter, der sein Amt auf eine oberflächliche Untersuchung der vorgelegten Anzeigungen einschränket, dem Verbrecher einen Freyheitsbrief ertheilen können, der ihn auch gegen die klarsten Beweise von der Bestrafung sicher stellte? Wie leicht würde ein schlauer Bösewicht durch ein geheimes Einverständniß mit einem dritten, das er verabredete, leicht zu entkräftende Anzeigungen wider ihn erheben soll, der Bestrafung entgehen können? Der wirklich schuldlose Bürger wird gegen wiederhohlte, ungegründete Beschuldigungen durch die Vorsicht des Gesetzes geschützet, daß ganz neue, sehr erhebliche Beweismittel vorgefunden, und überdieß noch vor Einleitung der Untersuchung dem Obergerichte zur Beurtheilung vorgelegt werden müssen. Die Schonung des vorigen Gesetzes ging auch darin zu weit, daß ein verurtheilter Verbrecher das nähmlichen Ver-

brechens wegen nicht mehr in Untersuchung gezogen werden konnte, obschon neue Umstände hervorkamen, die, wofern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt gewesen wären, eine strengere Strafe nach sich gezogen hätten (§. 226.). Aus ähnlichen mit den, bey dem vorigen Falle angeführten, Gründen machte das neue Gesetz die Einschränkung, daß die Untersuchung wieder aufzunehmen sey, wenn nach den erst entdeckten Umständen, (z. B. daß die That kein bloßer Diebstahl, sondern ein Raub, kein Todtschlag, sondern ein Mord war,) eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur auf eine Strafe unter fünf Jahren, oder wenn nach dem Gesetze die Strafe der Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, und nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist (§. 475.).

Die zwey außerordentlichen Verfahrungsarten sind fast ganz unverändert geblieben. Bey dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige kommt eine neue Art des Sichergeleits vor. Wenn nähmlich aus besonders wichtigen Ursachen an der Stellung des Berufenen äußerst viel gelegen ist, und dieser die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzt; so soll die Anzeige von dem Obergerichte an die oberste Justiz-Behörde, von dieser aber dem Landesfürsten, (dem nach der Aussage des §. 444 allein das Begnadigungsrecht zusteht) vorgelegt, und die Entscheidung abgewartet werden, ob, und in wie

XV. Hauptstück. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt finden soll (§. 496.).

XV. Hauptstück. Von dem Standrechte.

Das Verfahren durch Standrecht bey einem Aufruhr wird auf den Fall eingeschränkt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung dieser Nothwendigkeit kommt der Landesstelle im Einverständnisse mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte zu (§. 501.). Bey den, in einem Bezirke ungewöhnlich um sich greifenden Verbrechen des Raubes, Mordes oder der Brandlegung bleibt das Erkenntniß über die Nothwendigkeit des Standrechtes der obersten Justiz-Stelle im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle vorbehalten (§. 505.). Fallen bey der Berathschlagung gleich getheilte Meinungen der Beysitzer aus, so kann der Vorsitzende nicht entscheiden, sondern der Beschuldigte ist dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung zu überliefern (§. 507.). Selbst bey einem Aufruhre werden diejenigen, welche geringeren Antheil genommen haben, nicht gleich den Hauptthätern mit dem Tode, sondern zu der im §. 69. vorgeschriebenen Leibesstrafe, welche in diesem Falle mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt (§. 508.). In Rücksicht der Beweisesarten und ihrer Wirkung macht das Gesetz keine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften. Wenn

der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden ist, so muß das Strafurtheil gefället, und ohne Verzug kund gemacht und vollzogen werden; es hat weder ein Recurs, noch ein Gnadengesuch Statt (§§. 510. 512.). Auch in Standrechtsfällen ist also, der Beweis mag mittelst Geständniß oder durch rechtliche Ueberweisung durch Zeugen nach Vorschrift der (§§. 408. 409.) hergestellt seyn, auf die Todesstrafe zu erkennen, und selbe, ohne daß es hier einer höheren Entscheidung bedarf, kund zu machen (Erläut. vom 14. September 1804.).

XVII. Hptst. Von der Entschädigung und Genugthuung.

In dem Hauptstücke von der Entschädigung und Genugthuung ist keine wesentliche Abänderung getroffen worden. Man hat aber die Frage aufgeworfen, ob, wenn ein Beschuldigter vollständig oder aus Abgang des gesetzlichen Beweises von dem Criminal-Gerichte frey gesprochen worden ist, dem durch das Verbrechen Beschädigten, um seine Entschädigung auf dem kürzeren Wege zu erhalten, nicht gestattet sey, das, seiner Meinung nach widerrechtlich gefällte, Urtheil durch einen Recurs zu bestreiten. Nach der, aus vielen wichtigen Gründen eingeführten, Abtheilung der Justiz-Behörden in Criminal- und Civil-Gerichte ist die eigentliche Bestimmung der ersteren, zur Erhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit die, von dem Criminal-Gesetze angedrohte, Strafe an den Schuldigen zu vollziehen. Die Bestimmung der letzteren dagegen ist, jedem sein, von einem andern gefährdetes, Pri-

vat-Recht zuzutheilen. Vermöge dieser Gränzlinie, wenn sie scharf gezogen würde, soll derjenige, welcher durch ein Verbrechen verletzt worden ist, die Entschädigung immer nur durch das Civil-Gericht erlangen. Indessen macht doch die vorliegende, gleich andern Criminal-Ordnungen, davon zwey Ausnahmen. 1) Wenn das durch das Verbrechen entzogene Gut sich in der Gewahrsame des Verbrechers oder eines Theilnehmers befindet, so soll es sogleich dem erwiesenen Eigenthümer zurückgestellt, und 2) wenn der Betrag des Schadens aus dem bewiesenen Verbrechen und die beschädigte Person aus der Untersuchung zuverlässig erhellet, so soll von dem Criminal-Gerichte auf die Entschädigung erkannt werden (§§. 514. und 522.). Außer diesen zwey Ausnahmen leuchten durchgehends die Sorgfalt des Gesetzgebers hervor, daß die Gränzen der beyden Gerichtsbehörden gegen ihre eigentliche Bestimmung nicht weiter ausgedehnt werden sollen. Die Criminal-Ordnung setzt selbst in den ausgenommenen zwey Fällen schon voraus, daß das Verbrechen und der Thäter vermittelst der ämtlichen Untersuchung bereits erwiesen sey. Sie gestattet dem Bürger keine Anklage, wodurch er, um auf kürzerem Wege die Entschädigung zu erlangen, eine Criminal-Untersuchung erlangen könnte. Selbst im Falle, daß er mit dem, von dem Criminal-Gerichte zuerkannten, Betrage nicht zufrieden ist, wird ihm kein Recurs, sondern nur die Einreichung einer ordentlichen Klage bey dem

Civil-Richter verstattet. Aus der Bestimmung und dem Systeme der C. O. läßt sich also erkennen, warum sie dem Beschädigten keinen Recurs gegen das Urtheil einräume, wodurch der Beschuldigte frey gesprochen wird. Dem Beschädigten steht in diesem Falle noch immer der ordentliche Rechtsweg zu dem Civil-Gerichte offen, wo er sein Recht oft noch leichter behaupten kann, weil man in Civil-Angelegenheiten nicht so strenge Beweise, als in Criminal-Fällen fordert, und der Bürger hat daraus, daß der Gesetzgeber einige Abweichungen von der wahren Bestimmung der Criminal-Gerichtsbarkeit sanctionirt, kein Recht zu fordern, daß diese Ausnahmen vervielfältiget, und die Criminal-Gerichte durch solche, wie vorzusehen ist, häufige und meistens ungegründete, Recurse in ihren vielen dringenden Geschäften verhindert werden. Eben so wenig ist dem Anzeiger eines Verdächtigen, wenn dieser als schuldlos erklärt worden ist, ein Recurs wider das Urtheil zu dem Ende zu gestatten, damit er nicht etwa als ein Verläumder untersucht und bestrafet werde. Das Verbrechen der Verläumdung ist in unserem Strafgesetze so scharf bestimmt, daß ein redlicher Anzeiger diese Folge nicht zu besorgen hat. Damit der Anzeiger als ein Verläumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erkläret werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe (§. 188.). Werden wer-

nigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, gab der Anzeiger den Grund, aus dem die Inzichten für wahr und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an; so ist er außer aller Verantwortung (Erläut. vom 8. October 1807.). Zufolge der erwähnten Gränzbestimmung ist auch das in der J. C. O. enthaltene Hauptstück: von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Beschuldigten in der neuen C. O. weggeblieben. Denn die, in Rücksicht dieses Gegenstandes das Criminal-Gericht betreffenden, Vorschriften wurden an den gehörigen Orten der C. O. eingeschaltet, die übrigen aber dem Civil-Gesetze vorbehalten.

XVIII. Hauptstück. Von den Criminal-Kosten.

Das Hauptstück von den Criminal-Kosten bestimmt ganz gleichförmig mit der vorigen C. O. die Taxen, welche für gewisse Verrichtungen in Criminal-Angelegenheiten zu entrichten, von wem sie vorzuschießen, und von wem sie zu tragen seyn. Sind Mehrere in einem Verbrechen mit verflochten, so hat auch jeder, dem ein Urtheil hinausgegeben wird, insbesondere die gesetzmäßige Urtheilstaxe zu entrichten (Erläut. vom 21. Junius 1805.). Auch spricht die Mittellosigkeit des Untersuchten von der Verurtheilung in die Criminal-Kosten nicht frey, indem er selbe, wenn er zu besseren Vermögensumständen gelangt, zu ersetzen hat (Erläut. vom 5. October 1804.). Da der Vorschuß von dem Cri-

minal = Gerichte, dem die Untersuchung und Aburtheilung nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes obliegt, zu leisten ist; so versteht sich von selbst, daß im Falle einer Delegirung das ordentliche Criminal = Gericht, an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, die Criminal = Kosten vorzuschießen habe. (Erläut. vom 19. August 1805.)

Ueber die Mitwirkung aller Criminal = Gerichte und übrigen Behörden in Criminal = Angelegenheiten zu dem gemeinschaftlichen Zwecke der Sicherheit werden ganz gleiche Vorschriften mit den in der J. C. O. enthaltenen ertheilet. Eben so sind die ausführlichen Vorschriften über die Aufsicht, welche den oberen Gerichten über die ihnen untergeordneten Criminal = Gerichte obliegt, beybehalten worden. Die oberen Gerichte müssen auch unaufgefordert von Amts wegen die ihnen unterstehenden Gerichte zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, die sich darstellenden Gebrechen und Abweichungen von dem Gesetze abändern, und die zweckmäßigen Belehrungen hierüber ertheilen. Daher muß das Obergericht, wenn ihm auch außer dem Wege der befohlenen Verlegung ein Urtheil vorkommt, das von dem untern Gerichte gegen das Gesetz zu streng oder zu gelinde gefället worden ist, selbes abändern und das untere Gericht zur Befolgung des Gesetzes anweisen. (Erläut. vom 23. September 1805.) In Rücksicht der, den Obergerichten vorzulegenden,

XIX Hauptstück. Von dem Zusammenhange der Criminal = Gerichte und Obergerichte in Criminal Sachen.

Tabellen wird nun auch den unteren Criminal Gerichten und den Kreisämtern aufgetragen, daß sie mit den Tabellen des letzten Quartals die Zunahme und Abnahme der Verbrechen sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den, bey den Untersuchungen und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen, Betrachtungen angeben sollen (§. 553.)

Beschluß der, im ersten Bande dieses Werkes (S. 214—232,) vorkommenden, Prüfung der Bemerkungen des Herrn Hofraths und Professors G. A. Kleinschrod, über das Oesterreichische Criminal-Gesetzbuch.

Auch der Prozeß, sagt der gelehrte Verfasser dieser Bemerkungen, hat, so bestimmt und human er im Ganzen ist, verschiedene Härten, welche gegen das Ganze sehr abstechen. 1) Werde auch hier, wie im West-Galizischen Gesetzbuche, dem Beschuldigten der Beytritt eines Vertheidigers versagt, worüber er sich schon im I. Bande des Archivs 2. St. S. 12 erklärt habe. Die Erklärung in der angeführten Stelle bestand im Folgenden. Wenn auch der Richter von Amtswegen für die Unschuld sorgen müsse, so schütze dieß den Beschuldigten nicht vor der Nachlässigkeit, oder, da die Richter immer Menschen bleiben, vor der Chicane des Richters. Und wenn man auch sagen wollte, das Obergericht könne das Versehen des Unterrichters verbessern; so müsse man dagegen bedenken, daß nach diesem Gesetzbuche

der Recurs an das Obergericht nur in wenigen Fällen gestattet ist, und nicht in allen Fällen die Acten an das Obergericht eingesandt werden, sondern der Unterrichter vieles für sich abthun dürfe. Wenn ein Recurs Statt findet, so werde dem Beschuldigten ein Anwald gestattet; warum soll es ihm in der ersten Instanz nicht vergönnt seyn? Max. Füger (in der Abhandlung: Soll man den eines Verbrechens Beschuldigten in den Oesterreichischen Erblanden eigene Vertheidiger gewähren? Wien 1797.) habe sich zwar alle Mühe gegeben, zu beweisen, daß Beschuldigte keines Vertheidigers bedürfen: aber Herr K. müsse gestehen, daß ihn seine Gründe nicht überzeugen. Auch sehe er nicht, wie jemand sich vollkommen vertheidigen könne, wenn man ihm die Anzeigen nicht mittheilt, die gegen ihn streiten.

Die Frage, ob man den Beschuldigten in allen Fällen einen Vertheidiger beygeben soll, ist bey der Verfassung des jüngsten Strafgesetzbuches, wie sie es ihrer Wichtigkeit wegen verdient, neuerdings in Ueberlegung gezogen, und der Deutlichkeit wegen in drey Fragen aufgelöset worden: a) Ist dem Beschuldigten schon während, oder b) nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor Fällung des Urtheils, oder c) wenigstens nach kundgemachtem Urtheile ein Defensor zu verwilligen?

Wenn der Vertheidiger den Beschuldigten vor der Nachlässigkeit oder Chicane des Richters sicher

stellen soll, so würde sein Schutz gerade während der Untersuchung, welche die Grundlage des künftigen Urtheils ausmacht am nöthigsten seyn. Er müßte alle gerichtlichen Handlungen des Richters beobachten: ob die Beschaffenheit des Verbrechens genau und vollständig erhoben; ob die Aussagen des Untersuchten und der Zeugen ohne widerrechtlichen Einfluß abgelegt und getreu in das Protocoll aufgenommen; ob von den Zeugenschaften und anderen Beweismitteln, worauf der Beschuldigte sich berief, Gebrauch gemacht; kurz, ob in allen Theilen des Verfahrens die Vorschriften des Gesetzes befolgt worden seyn. Die Schwierigkeiten, eine solche zweckmäßige Controle durch Defensoren herzustellen sind so groß, daß erfahrne Geschäftsmänner, welche sie zu beurtheilen fähig sind, ihren Wunsch darauf einschränken, den Defensor erst nach geschlossener Untersuchung vor Fällung des Urtheils zu bestellen. Doch auch dieser Zeitpunct scheint mir zur Bestellung eines Vertheidigers nicht gut gewählt zu seyn. Denn gesetzt, es sprechen die Acten ohnehin schon für die Erklärung der Schuldlosigkeit, wozu die verzögernde, kostspielige Vertretung? Wird die Untersuchung aus Mangel des Beweises aufgehoben, so kann der Beschuldigte im Stande der Freyheit sich einen Vertreter wählen, und zur Bewirkung der Schuldloserklärung den Recurs ergreifen (§. 462.). Wird er aber auch verurtheilt, so fällt vielleicht das Urtheil des untern Gerichtes so gelinde aus, daß der Verur-

theilte, wie man so viele Beyspiele hat, bey dem Bewußtseyn seiner Schuld keinen Grund findet, sich dagegen zu beschweren. Der eigentliche Zeitpunct zur Vertheidigung wäre also nach Kundmachung eines Urtheils, mit dem der Untersuchte unzufrieden ist. Hier sind nun zwey Fälle möglich. Entweder das Urtheil muß nach Vorschrift des Gesetzes (§. 433—436.) zur höheren Beurtheilung dem Obergerichte vorgelegt, oder es kann, ohne eine Bestätigung einzuhohlen, von dem untern Gerichte in Vollzug gesetzt werden. Im letztern Falle steht dem Verurtheilten stets der Recurs (§. 462.) offen. Es wird ihm auf sein Verlangen ein Vertheidiger, mit dem er sich in Gegenwart einer Gerichtsperson unterreden kann, beygegeben, und es werden ihm die vollständig abzufassenden Beweggründe des Urtheils mitgetheilt, woraus er die wesentlichen Umstände, auf die sich das Urtheil gründet, dann die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen (somit auch, wie der Verfasser der Bemerkungen verlangt, die, gegen den Beschuldigten streitenden, Anzeigen), endlich den Ausspruch des Gesetzes deutlich erkennen kann. Im ersteren Falle aber, da die Acten schon von Amts wegen dem oberen Gerichte vorzulegen sind, liegt diesem auch von Amts wegen ob, das Versehen des untern Gerichts, es mag das Verfahren oder die Art der Aburtheilung betreffen, zu verbessern. Es gibt also, wie ich zur Beantwortung der Bemerkung erinnern muß, keinen Fall, in welchem bey uns die Acten

nicht entweder von Amts wegen, oder auf Verlangen des Recurrenten dem Obergerichte vorgelegt würden, außer den einzigen, da der Abgeurtheilte mit dem Urtheile, welches der untere Richter ohne eine höhere Beurtheilung vollziehen darf, sich selbst begnüget. Es erübriget nur noch das Bedenken, ob man wohl von dem oberen Gerichte, dem der Criminal-Fall von Amts wegen vorgelegt wird, eine solche Vorsicht für den Untersuchten erwarten könne, welche einen Vertheidiger entbehrlich macht. Wenn unsere Criminal-Ordnung schon dem unteren Richter den Schutz des Untersuchten zur Pflicht macht; so kann die Erfüllung dieser Pflicht von dem oberen Gerichte noch zuverlässiger erwartet werden. Der untere Richter, nachdem er sich von einem verübten Verbrechen überzeugt hat, ist es der öffentlichen Sicherheit schuldig, den Thäter auszuspüren. Fällt nun jemand in einen gegründeten Verdacht, so ist die Aufmerksamkeit des Gerichtes hauptsächlich auf die Erforschung des Thäters gerichtet; und wenn nun gegen eine bestimmte Person triftige Anzeigungen vorkommen, so geht seine Hauptsorge dahin, den rechtlichen Beweis aufzubringen. Das Geständniß, die Zeugen-Aussagen und die Inzichten erhalten bey ihm einen großen Schein der Wahrheit. Indem er das Ganze zu umfassen und zu ordnen strebt, indem er rasch den Plan und Zweck verfolgt; wie leicht kann er kleine Umstände übersehen, die doch der Sache eine ganz andere Gestalt geben. Scheinbare Hartnäckigkeit oder Rohheit des Inquisiten kann den

Untersuchenden unvermerkt wider ihn einnehmen, und wahren Entschuldigungsgründen den Schein leerer Vorwände geben. Selbst die Gewohnheit, fast immer wirkliche Verbrecher, oft wahre Bösewichte, nur selten Unschuldige zu untersuchen, erzeugt endlich geläufigen Argwohn, und die Neigung, die Menschen für böser zu halten, als sie wirklich sind. Der obere Richter hingegen ist den oben erwähnten Einflüssen nicht ausgesetzt. Er hat das Ganze bereits geordnet für sich, und kann um so mehr seine Aufmerksamkeit allen einzelnen Theilen widmen. Er kann mit ruhigerem Gemüthe die Anzeigungen prüfen und überlegen, ob sich nicht mit dem Zusammenflusse der widrigen Verdachtsgründe die Unschuld des Inquisiten vereinigen lasse. Er kann, was minder sorgfältig erhoben worden, und daher noch zu ergänzen ist, aufdecken, die Beweisarten mit kälterem Blute würdigen, und wenn er ja verurtheilen muß, so kann er aus der vorliegenden Beschaffenheit aller Umstände und aus den Verhältnissen des Thäters die Milderungsgründe eben so gut und meistens noch besser ausforschen, als beym Mangel der Selbstkenntniß der Thäter selbst, oder dessen minder geübte Defensor.

Bey dieser zwischen dem unteren und oberen Richter bestehenden, Controle, vermöge welcher, je mehr der erstere für die öffentliche Sicherheit eifert, der letztere um so mehr den Schutz des Beschuldigten und die Privat-Sicherheit zum Augenmerke hat,

darf man mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit, der uns bey Gegenständen solcher Art für beruhigende Gewißheit gelten muß, annehmen, daß wenn zwey oder wohl gar drey Gerichte in der Art der Aburtheilung, in der gesetzlichen oder gelinderen Bestrafung übereinkommen, dem Beschuldigten nicht zu hart geschehe; wenn anders die Thatsachen, die Aussagen und Protocolle dem oberen Richter redlich vorgelegt werden. Dafür aber ist in der C. O. durch die genauesten Vorsichten gesorgt. Jedes Verhör muß in Gegenwart zweyer Beysitzer vorgenommen, der Beschuldigte zu wiederholten Mahlen und noch am Schlusse der Untersuchung zu einer überdachten, zusammenhängenden Rechtfertigung aufgefordert, jeder beweisende Zeuge ihm entgegen gestellt, jedes Verhör ihm vorgelesen, oder selbst zum Nachlesen vorgelegt, und in authentischer Form von ihm unterfertigt werden. Einem ungerechten Richter, der alle obigen Vorsichten zu entkräften im Stande wäre, würde es sicher nicht an Mitteln fehlen, selbst die Defensions-Anstalt zu vereiteln. Dem Mangel solcher Vorsichten in einer C. O. *) aber kann selbst der geschickteste Vertheidiger nicht abhelfen. Dieß mag zur Prüfung der Bemerkungen über diesen Gegenstand zureichen. Uebrigens muß

*) Nach dem Entwurfe eines peinl. Gesetzb. vom Herrn Hofrathe Kleinschrod ist, wenn das Gericht mit einem Richter und Actuar besetzt ist, die Zuziehung von Schöppen oder andern Männern als Zeugen überflüssig.

ich auf die schätzbare Abhandlung des H. Doctors, nun Prof. Max. Füger, verweisen, welcher die, schon in der J. C. O. enthaltenen, (durch die neue C. O. aber noch vermehrten) Vorschriften zum Schutze des Untersuchten zusammen gestellet, und mit den Defensions-Anstalten in kritische Vergleichung gezogen hat.

Hart findet es auch 2) der Verfasser der Bemerkungen, daß nach §. 377. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Ehegatten zur Ablegung eines Zeugnisses können gezwungen werden, wenn über einen Hochverräther untersucht wird; besonders da es doch, wie schon zum West-Galizischen Gesetzbuche bemerket wurde, in der Natur der Sache liegt, daß man es mit dem Beweise um so strenger nehmen müsse, je schwerer und unersetzlicher die bevorstehende Strafe ist.

Hart ist unstreitig die Pflicht, die der Gesetzgeber hier den Angehörigen gegen die Einsprechungen der heiligen Gefühle der Natur auflegt. Er schonte daher auch diese Gefühle, indem er in dem angeführten Paragraph solchen Angehörigen in der Regel es frey läßt, ob sie Zeugenschaft ablegen wollen. Ja sie müssen der Freyheit, der Aussage sich entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protocolle angemerket werden. Selbst bey der Untersuchung eines Hochverraths können sie nur dann das Zeugniß

abzulegen sich nicht weigern, wenn sich mit Grunde erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

Zudem muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier von Zwangsmitteln zur Ablegung der Zeugenschaft nicht einmahl die Rede sey. Man kann dieß nur aus dem §. 375. schließen, wo es heißt, daß derjenige, welcher sich der Zeugenschaft vor Gericht weigert, mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden könne. Hieraus sowohl, als aus den humanen Gesinnungen, die der Gesetzgeber in der Vorschrift des §. 377. offenbaret, läßt sich leicht erkennen, daß auf alle Fälle ein scharf eindringender Zwang, wogegen sich die Gefühle der Natur empören könnten, wohl nicht zu besorgen sey. Noch merkwürdiger aber ist der Gegenstand, worüber die Aussage der Angehörigen gefordert wird. Sie sollen etwa nicht unmittelbar über die That, ob der Untersuchte derselben schuldig sey, Zeugenschaft ablegen, sondern nur zur Erforschung noch verborgener Umstände (z. B. mit wem der Untersuchte einen näheren Umgang oder Briefwechsel gepflogen, wo er seine Briefschaften aufbewahret, wovon er sich genährt, wo er in einem bestimmten Zeitpuncte sich aufgehalten habe u. d. gl.) einen Aufschluß geben, der am Ende eben so wohl

zur Rechtfertigung des Beschuldigten, als zur Verstärkung des Verdachtes beytragen kann.

3) Härte gegen den Beschuldigten sey es auch, daß nach §. 404. in a, wenn der Beweis auf andere Art nicht möglich ist, die Aussage desjenigen, an welchem die That verübt ward, für hinreichend anzusehen sey, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Denn der Beschädigte sey ungezweifelt parteyisch, er sey Zeuge in eigener Sache, und man könne von ihm der Regel nach einen Haß, wenigstens eine Abneigung, gegen den Urheber des Verbrechens vermuthen.

Dieser Paragraph muß mit dem §. 409. verglichen werden. Der letztere verlangt zur Ueberweisung des läugnenden Beschuldigten, daß wenigstens zwey beeidigte Zeugen unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen einstimmig mit voller Gewißheit aussagen. Der §. 404. in a kann also nicht von der Gattung des Verbrechens, sondern nur von den erschwerenden Umständen (z. B. ob das gestohlene Gut versperrt oder nicht versperrt war) verstanden werden. Aber auch in diesem Falle darf sich der Richter nach Anleitung des Paragraphs nicht sogleich mit der Aussage des Beschädigten begnügen, er muß vielmehr nach Möglichkeit auf andere Art den Spuren der That nachforschen. Wenn nun aber die Spuren sich nicht weiter verfolgen lassen, wem soll man aus beyden, zwi=

schen denen die That vorgefallen ist, mehr Glauben beymessen? Der Beschuldigte hat ein offenbares Interesse, um seine Schuld zu vermindern, nicht so der Beschädigte. Leuchtet aber eine Feindschaft des letzteren gegen den Thäter hervor, so verliert seine Aussage nach §. 384. in e, die Glaubwürdigkeit. Uebrigens hat, mich wenigstens, die Erfahrung gelehret, daß die Beschädigten meistens die Strafwürdigkeit des Verbrechens eher zu vermindern, als zu erhöhen geneigt sind.

4) Eben so gefährlich sey es, daß Indicien, wie auch die gleichförmigen Aussagen zweyer Mitschuldigen, einen vollen Beweis begründen. Jedem Mitschuldigen liege daran, die Schuld von sich auf andere Mitschuldige zu schieben, und ihr Einverständniß, wie sie vor Gericht reden wollen, sey nicht nur leicht möglich, sondern auch sehr gewöhnlich.

Auf diese Einwendungen habe ich schon in meinen obigen Erörterungen (S. 57 — 56.) Bedacht genommen.

5) Wozu, fragt der Verfasser der Bemerkungen soll der Recurs an die höheren Gerichte gegen gesprochene Strafurtheile helfen, wenn er, wie hier, nur auf wenige und noch dazu geringere Fälle beschränkt ist, wenn der Beschuldigte die Einsicht der Acten nie erhalten kann, und wenn die Recurs-Schrift läng-

stens binnen acht Tagen muß übergeben werden? (§§. 462. 465.)

Ich antworte: der Recurs wird eben für diejenigen geringeren Fälle verwilliget, in denen sonst, weil der Richter ohne eine höhere Entscheidung abzuwarten, das Urtheil vollziehen könnte, die Acten nicht an das Obergericht gelangten. In allen übrigen Fällen werden die Acten ohnehin von Amts wegen, ohne daß es eines Recurses bedarf, an das Obergericht befördert. Dem Recurrenten theilt man zwar nicht die Acten, aber einen zur Begründung des Recurses genügenden oben erwähnten, Auszug mit. Dem, den Recurs beurtheilenden, Obergerichte dagegen werden mit der Recurs-Schrift auch die vollständigen Acten vorgelegt. Wenn die C. O. im Anfange des §. 465. die Zeitfrist zum Recurse auf acht Tage einschränket; so redet sie von einem so einfachen Falle, bey dem der Recurrent nicht einmahl eines Vertheidigers zu bedürfen sich erklärt. Außer dem verstattet sie dem Vertheidiger in verwickelten Fällen noch eine weitere Frist von acht Tagen, und bedroht ihn mit Verantwortung und Strafe, die Recurs-Schrift nicht zu verzögern, ohne jedoch dem Verurtheilten dieser Verzögerung wegen die Wohlthat des Recurses zu entziehen.

6) Zum §. 492. bemerkt der Recensent, es liege in der Natur der Sache nicht der mindeste

Grund, den Abwesenden, bloß weil er dieses ist, für geständig zu halten. Er könne die Vorladungen nicht erfahren, oder andere triftige Gründe haben, vor Gericht nicht zu erscheinen, und doch unschuldig seyn. Wie sollen nun, wenn er in der Folge erscheint, und seine Unschuld oder mindere Strafbarkeit an den Tag legt, die, inzwischen nach dem §. 499. gegen ihn erkannten Wirkungen der Strafe wieder gut gemacht werden?

Für Leser, welche die C. O. nicht zur Hand haben, und aus dieser vereinzelten Stelle unsern Edictal-Prozeß für sehr drückend und ungerecht halten, will ich die wesentlichen Vorschriften über denselben hier in Kürze vorlegen. Das Criminal-Gericht muß einen abwesenden Beschuldigten zuerst durch geheime Aufforderungen der Obrigkeiten, in deren Bezirke er sich etwa befindet, anzuhalten, wofern aber aus den Umständen sich zeigt, daß er die Flucht ergriffen habe, ihn auf selber zu verfolgen suchen. Wäre die Verfolgung fruchtlos, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen, so sind Steckbriefe auszusenden. Nach diesen fruchtlos versuchten Mitteln ist in der Regel das weitere Verfahren einzustellen. Nur bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecken, und deren gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, ist, wenn weder der

Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, mit Bewilligung des Obergerichtes das fernere Verfahren wider den Abwesenden auf folgende Weise fortzusetzen. Er wird durch zwey wiederhohlte Edicte, sich binnen 60 Tagen vor Gericht zu stellen, mit der Bedrohung aufgefordert, daß er widrigenfalls des in denselben vorkommenden Verbrechens und der vorkommenden Erschwerungsumstände für geständig würde geachtet werden. Beyde Edicte sind nicht nur in dem Orte des begangenen Verbrechens und wo das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, sondern auch einmahl in jedem Monathe durch die öffentlichen in- und ausländischen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Verlangt der Berufene ein Sichergeleit (zur Untersuchung auf freyem Fuße), so wird es ihm mit Begnehmigung des Obergerichts ertheilt, und es unterläge zufolge des §. 224. wohl keiner Schwierigkeit, auch die Bedingungen zu verwilligen, daß er aus triftigen Gründen von einem andern Criminal-Gerichte, als von demjenigen, welches ihn vorgerufen hat, untersucht werde. Wäre auch die zweyte Frist fruchtlos verstrichen, so wird nach der, gegen den Abwesenden geführten, Untersuchung zur Aburtheilung geschritten. Bey dieser sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, unvermögend wäre, und er ist nach den, in dem zweyten Vorrufungs-Edicte ent-

haltenen, Umständen des Verbrechers geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheils geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das gefällte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justiz-Stelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justiz-Stelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgelegt werden. Das gefällte Urtheil wird an einen Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, an einen Galgen angeschlagen, und dreymahl in die Zeitungsblätter der Provinz, wo es erlassen worden ist, eingerücket. So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die in dem §. 23. erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, (die Austilgung aus der Standes-Matrikel und daß der Verurtheilte von der Zeit des ergangenen Urtheils kein verbindliches Geschäft, und keinen letzten Willen errichten kann) muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist, ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheils, dennoch das ordentliche Verfahren aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen (§. 482 – 500.).

Bedenket man die vielen und wichtigen Bedingungen, die nach diesem Gesetze schon der Einlei-

tung des Edictal-Verfahrens voraus gehen müssen, die großen Vorsichten, damit die Vorrufung dem Abwesenden bekannt werde, und dieser, wenn er schuldlos oder minder schuldig ist, nicht scheuen dürfe, sich vor Gericht zu stellen, die sorgfältigen Vorschriften über den Gang des Verfahrens, bevor ein rechtskräftiges Strafurtheil gefället wird; so kann man wohl gewiß nicht behaupten, daß der Abwesende **ohne mindesten Grund, bloß weil er abwesend ist**, verurtheilt werde, oder daß er, außer dem Bewußtseyn seiner Schuld, andere triftige Gründe haben könne, vor Gericht nicht zu erscheinen. Daß, ungeachtet aller dieser Vorsichten, der Abwesende die Vorladungen nicht erfahren oder geahndet habe, und wirklich unschuldig sey, ist ein Fall, der zwar in das Reich der Möglichkeit, aber nicht in das Reich der Wahrscheinlichkeit gehöret. Und eine Criminal-Ordnung, die nicht nur alle Wahrscheinlichkeit, sondern sogar die Möglichkeit einen Schuldlosen zu verurtheilen, ausschließt, gehört für eine ideale, nicht für die wirkliche Welt. Wenn nun aber der Abwesende in der Folge wirklich seine Schuldlosigkeit an den Tag legte, so unterliegt es keiner großen Schwierigkeit, die gegen ihn erkannten Wirkungen der Strafe wieder gut zu machen. Sobald er durch das Urtheil schuldlos erklärt wird, so tritt er in den Genuß der allgemeinen bürgerlichen und seiner besonderen Standesrechte wieder ein, und kann mit Recht verlangen, daß das Urtheil zur Herstellung

seiner gekränkten bürgerlichen Achtung öffentlich bekannt gemacht werde.

7) Unter den Anzeigungen des Kindesmordes sey in §. 264. die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft nicht angegeben, welche doch gewiß unter diese Cathegorie gehören.

Man urtheile über diesen Vorwurf aus der ganzen Stelle des Gesetzes: „Eine nähere rechtliche Anzeigung eines Kindermordes ist „die Zusammentreffung folgender Umstände: daß nebst einer auffallend gähen Veränderung am Leibe das Kind „nicht erscheint, und bey einer durch diese „Merkmahle veranlaßten Besichtigung „sich die Gewißheit einer vor Kurzem „vorgegangenen Geburt entdecket.“ Unstreitig ist hier die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt mit eingeschlossen; aber diese für sich allein als eine nähere Anzeigung eines Kindermordes zu erklären, wäre wohl sehr bedenklich.

8) Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen liegt nach §. 218. jedem Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wird; dagegen steht nach §. 219. das Verfahren mit dem Beschuldigten jenem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke derselbe betreten wird. Wozu, fragt Herr Hofrath Kleinschrod, diese Con-

currenz beyder Gerichte? Es ist gewiß, fährt er fort, für die Criminal-Justiz viel zuträglicher, wenn einem Gerichte das ganze Verfahren überlassen wird; denn außer dem sind wechselseitige Communicationen unvermeidlich. Und wie oft geschieht es, daß das Verfahren in Rücksicht der That und des Thäters gar nicht getrennt werden kann? Am besten ist es gewiß, das ganze Verfahren dem Gerichte zu überlassen, in dessen Gerichtsbezirke die That begangen ward.

Ich gebe zu, daß es am zuträglichsten sey, wenn das nähmliche Gericht die Beschaffenheit des Verbrechens erhebt, und den Verbrecher oder Beschuldigten untersuchet. Die meisten Verbrecher werden aber auch eben in dem Bezirke betreten, wo sie das Verbrechen begangen haben; weil sie sich mit der Hoffnung schmeicheln, unentdeckt und unverdächtig zu bleiben, und weil sie wohl wissen, daß die Entfernung aus ihrem Aufenthaltsorte den Verdacht erregen oder vermehren würde. Ausnahmen davon machen hauptsächlich nur verbrecherische Landstreicher oder solche Verbrecher, die in das Ausland fliehen, weil sie wissen, daß der Verdacht auf sie fallen und man sie verfolgen werde, oder weil sie aus einem großen Verbrechen einen so beträchtlichen Gewinn gezogen haben, daß sie davon leicht die Kosten der Flucht bestreiten, und unerkannt gemächlich im Auslande leben können. Die Ersteren begehen an mehreren Orten Verbrechen, und in diesem Falle

nimmt selbst Herr Hofrath Kleinschrod den Grundsatz an, daß demjenigen Richter die Untersuchung zustehen soll, welcher den Verbrecher oder Verdächtigen in seine Gewalt gebracht hat *). Gegen den Letzteren aber wird ein Edictal-Proceß eben von demjenigen Gerichte eingeleitet, und im Betretungsfalle die Untersuchung geführt, in dessen Bezirke das Verbrechen verübet worden ist (§. 490. 499.). In Rücksicht der übrigen seltneren Ausnahmen ist zu erwägen, daß der Richter, in dessen Bezirke ein Verdächtiger betreten wird, doch nicht sogleich auf desselben Aussage, daß er an einem bestimmten Orte ein Verbrechen begangen habe, die Ablieferung vornehmen könne, sondern erst über die Wirklichkeit des Verbrechens, und ob der (oft lügenhaften) Aussage Glauben beyzumessen sey, Nachricht einhohlen müsse. In minder wichtigen Fällen lohnt es die Kosten der Ablieferung nicht, in wichtigen ist sie mit der Gefahr der Flucht verbunden. Zudem ist dem Obergerichte die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes einem andern aufzutragen, wenn nach dem Zusammenhange der Sache die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

9) Bey Verbrechen, deren Beurtheilung auf

*) Entwurf eines peinlichen Gesetzb. §. 2090.

wissenschaftlichen oder Kunstkenntnissen beruht, soll Ein Kunstverständiger, und nur dann, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sollen zwey derselben zugezogen werden (§. 240.). Recensent hält es für gefährlich, die Entscheidung von der Aussage Eines Kunstverständigen abhängig zu machen besonders da gerade Fälle dieser Art oft zu den wichtigsten gehören.

Diese Vorschrift kommt beynahe nur bey den, auf körperliche Verletzungen sich beziehenden, Verbrechen zur Anwendung. Nun sind aber in unseren Oesterreichischen Provinzen, für welche dieses Strafgesetzbuch gehört, nicht nur die Städte und Märkte, sondern selbst viele Dörfer mit mehreren geprüften Leib- oder Wundärzten versehen, oder doch so nahe gelegen, daß in kurzer Zeit mehrere derselben herbey gehohlet werden können. Der Fall also, daß ohne bedenklichen Verzug, wie das Gesetz sagt, zur Erhebung der Beschaffenheit des Verbrechens nicht zwey solche Sachverständige beygezogen werden können, kann sich nur selten ereignen. Indessen mußte auch auf diesen möglichen Fall, der auch bey der vortrefflichsten Einrichtung der medicinischen Polizey in einem Staate eintreten kann, Bedacht genommen werden, indem z. B. bey einer beträchtlichen körperlichen Verletzung die schnelle Untersuchung, ob unmittelbar aus derselben eine tödtliche Wunde erfolgt, oder ob sie erst in der Folge durch Zufall oder fremdes Verschulden tödtlich geworden sey, von großer Wichtigkeit ist.

In einem solchen Falle wird es doch angemessener seyn, inzwischen wenigstens Einen Kunstverständigen beyzuziehen, als sich die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung ganz entgehen zu lassen; und es versteht sich theils aus diesem §. 240. theils aus dem §. 490., daß, wenn von einer solchen Untersuchung die Art der Bestrafung abhängt, doch in der Folge ein zweyter Kunstverständiger beygezogen werden soll, der durch die, von dem ersteren so wie auch von den bey der ersten Besichtigung zugegen gewesenen gerichtlichen Personen erhaltene, Aufklärung in den Stand gesetzt wird, ein gegründetes Urtheil zu fällen.

10) Aus dem §. 253. sey zu schließen, daß die Angabe des Beschädigten die Größe des, durch das Verbrechen gestifteten, Schadens selbst dann bestimmen könne, wenn davon die Größe der Strafe abhängt. Denn es werde verordnet: wenn der wahre Schaden durch des Beschädigten Aussage nicht könne bestimmet werden, so soll der eigentliche Werth durch Personen, die von der Sache Kenntniß haben, oder durch unparteyische Schätzer erhoben werden. Ich dächte, sagt der Recensent, diese Verordnung sollte gerade umgekehrt werden. Der Beschädigte ist Zeuge in eigener Sache, er hat einen Haß gegen den Urheber des Verbrechens, er kann also nur mit vieler Vorsicht und nur in subsidium dazu gelassen werden, seinen erlittenen Schaden mit der Wirkung zu bestimmen, daß davon die Größe der Strafe abhängen soll. Unparteyischer sind ohne

Anstand die beeidigten Taxatoren oder fremde Personen, welche die gestohlenen oder geraubten Sachen kannten; diese sollten also zuerst, und vor dem Beschädigten vernommen werden.

Hier muß ich bemerken, daß der, durch ein Verbrechen verursachte, Schaden in zweyfacher Rücksicht zu bestimmen sey; einmahl um die Strafbarkeit des Verbrechens fest zu setzen, dann auch um dem Beschädigten den Ersatz zu leisten. In der ersten Hinsicht muß, wie der angeführte Paragraph sagt, der wahre Schade, somit der ordentliche Werth, erhoben werden. In der letzten Rücksicht ist der Beschädigte nach der Vorschrift des Privat-Rechts berechtiget, auch den Entgang des Gewinns und den Werth der besonderen Vorliebe (pretium affectionis) zu fordern. Der Beschädigte hat also in der ersteren Rücksicht, wovon hier die Rede ist, kein Interesse, den Werth zu übertreiben, und ist in so fern kein verdächtiger Zeuge in seiner eigenen Sache. Daß der Beschädigte bloß aus Haß gegen den Verbrecher den Schaden höher anzugeben geneigt sey, ist eine Behauptung, der ich, weil sie meiner schon in Nr. 3. geäußerten Erfahrung widerstreitet, nicht beyfallen kann. Aber auch auf diesen Fall nimmt der angeführte §. 253 Bedacht. Denn eine, in dem Auszuge des Recensenten weggebliebene, Stelle dieses Paragraphs sagt ausdrücklich: Wäre Ursache zu vermuthen, daß derjenige, den der Schade betrifft, die Angabe seines

Schadens übertreibe, so soll der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

11) §. 262. seyn die Indicien aufgeführt, und als nähere Anzeigungen erklärt. Aber kann man, fragt Recensent, von einem Indicium allezeit und unbedingt sagen, daß es ein nahes sey? Sind die hier genannten Punkte immer nähere Anzeigungen? Die Flucht z. B., die hier genannt ist, werde in den meisten Fällen bloß ein entferntes Indicium seyn.

Ein ununterrichteter Leser könnte aus dieser kurzen Stelle den Schluß ziehen, daß unsere Gesetzgebung sich vorgesetzt habe, alle oder doch alle näheren Anzeigungen durch allgemein gültige cathegorische Sätze zu erschöpfen. Darauf aber macht sie keineswegs Anspruch. Sie führt einige theils allgemeine, theils besondere, nähere und entferntere Anzeigungen an; sie sagt, daß andere den angeführten näheren Indicien gleich kommen, und auch die entfernteren zu einer näheren werden können, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen stehenden Umstand geschwächt wird (§. 262. 271.).

Sie füget endlich bey, daß die Umstände, wodurch die Anzeigungen entkräftet werden, mit gleicher Sorgfalt zu erforschen, sobald sich der Ungrund des Verdachts entdecket, von der weiteren Untersuchung sogleich abzulassen, und überhaupt kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey (§. 273. und 414.). Wollte man sich von der Anführung der gewöhnlichen Indicien und von der Bemerkung, ob sie in der Regel mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit auf den Thäter hinweisen, dadurch abhalten lassen, weil diese Bemerkung nicht immer und unter allen Umständen eintrifft; so müßte man die, doch für die Richter so fruchtbare, Lehre von den Indicien gänzlich aufgeben, oder sie in eine, für die meisten unbrauchbare, Metaphisik umwandeln. Die Flucht des Beschuldigten insbesondere, wenn er, wie das Gesetz ausdrücklich beysetzt, sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt, ist (§. 262. m.) meines Dafürhaltens allerdings eine nähere Anzeigung.

12) Zum Beweise eines Indiciums begnüge sich das Gesetz §. 274. mit der Aussage Eines glaubwürdigen Zeugen, allenfalls des Beschädigten. Dieß sey um so gefährlicher, da das Gesetz gestatte, auf Indicien eine Strafe zu gründen.

Die angeführte Vorschrift kommt nicht bey der Lehre vom Beweise durch zusammentreffende Anzeigungen, aus denen jemand verurtheilt werden kann, sondern in dem Hauptstücke von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens vor, wo zu entscheiden ist, aus welchen Gründen jemand untersucht werden könne. Aber selbst in dieser Hinsicht schärft das Gesetz dem Richter nebst mehreren andern Vorsichten auch diese ein, daß er die Wahrheit aller Umstände, aus welchen die Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erheben, und alles, was zur Erforschung der Umstände dienen kann, durch Vernehmung solcher Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung vorkehren soll.

13) Die Zeugen sollen nach §. 378. nicht vom untersuchenden Gerichte, sondern von jenem vernommen werden, in dessen Bezirke sie sich aufhalten. Kein Gericht sey besser im Stande die Zeugen zu verhören, als dasjenige, welches die Untersuchung führet, weil es von der ganzen Sache am besten unterrichtet ist, ein anderes Gericht aber unmöglich ganz genau wissen könne, worauf es in dieser Sache ankomme, folglich ein erschöpfendes Zeugenverhör von ihm sich nicht erwarten lasse.

In einem Criminal-Falle sind oft viele, an entlegenen Orten sich aufhaltene, Personen, und sie sind meistens nur über wenige, einzelne Umstände zu

verhören, worüber, wie der angeführte Paragraph es auch verordnet, dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilt werden kann, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugens die Sache durch weitere angemessene Fragen aufzuklären. Warum sollen nun in einem solchen Falle die Zeugen mit einem beträchtlichen Zeit- und Kosten-Aufwande und Entgange ihres Erwerbes zu dem untersuchenden Gerichte gefordert werden? Dagegen erhellet sowohl aus diesem, als aus dem gleich nachfolgenden Paragraphe, daß unter solchen Umständen, welche die Gegenwart des Zeugen bey dem untersuchenden Gerichte nothwendig machen, selbe zu veranstalten sey.

14) Die Personen, welche nicht zum Zeugnisse zulässig sind, seynen in §. 384. nicht vollständig angegeben. Es würden jene übergangen, welche bey der Sache interessirt sind, innige Freunde des Beschuldigten, notorisch leichtsinnige Menschen, jene, die einen Mangel am Verstande haben, u. s. w.

Zur Beantwortung dieses Einwurfs dienen folgende zwey Stellen der C. O. §. 507. „Solche „Personen sind nicht abzuhören, wel„che zur Zeit, als sie das Zeugniß ab„legen sollten, wegen Leibes- oder Gei-

„stesbeschaffenheit die Wahrheit an-
„zugeben außer Stande sind §. 403. Es
„muß sich, damit die Zeugenaussage
„zum rechtlichen Beweise dienen könne,
„weder aus den persönlichen Verhält-
„nissen des Zeugens, noch aus dem In-
„halte der Aussage eine Bedenklichkeit
„äußern, welche nach unparteyischem
„Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche.

15) Unter den Beweisen, welche vollwirkend sind, würden im Gesetzbuche nur das Geständniß, der Beweis durch Zeugen und Zusammentreffen der Umstände angeführt. Es könne aber auch aus dem Beweise durch Urkunden unter den gehörigen Voraussetzungen volle Ueberzeugung entstehen. Wenn auch der Beweis durch Urkunden an sich nicht selbstständig ist, so entstehe doch bey diesem Beweise die Ueberzeugung aus der Urkunde selbst, und man habe doch bey dem Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen die Urkunden unter die Beweisesmittel aufgenommen.

Wenn man mit der eigenen Aeußerung des Herrn Recensenten, daß der Beweis durch Urkunden nicht selbstständig sey, die §§. 242. 262. 266. 285. 399. 405. 406. der C. O., worin von den zum Beweise dienlichen Urkunden geredet wird, so wie auch dasjenige vergleicht, was ich hierüber oben S. 44.* bemerkt habe, so läuft dieser Streit auf einen bloßen Wortstreit hinaus.

16) §. 428. Wenn aus der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis ergibt, aber noch Gründe der Wahrscheinlichkeit bestehen, so soll die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt werden. Soll in diesem Falle die Untersuchung unbedingt und ohne Vorbehalt aufgehoben werden? Soll sie nicht eigentlich bloß suspendirt werden, und die Absolution von der Instanz mit ihren bekannten Wirkungen hier eintreten?

Die Antwort ist an den zukommlichen Orten enthalten. „Dem Beschuldigten wird bey „der Entlassung eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung gegeben (§. 449.), „und das Urtheil in Abschrift mit der „Personsbeschreibung an das Kreisamt „befördert, damit dieses von dem Beschuldigten Kenntniß erhalte (§. 454.). „Ueberzeugt sich das Criminal-Gericht, daß die, nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte „Entlassung des Beschuldigten für die „öffentliche Sicherheit sehr bedenklich „seyn würde, so soll es vor der Kundmachung die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das „Obergericht hat die Anzeige an die „oberste Justiz-Stelle, diese aber die „weitere Anzeige mit ihrem Gutachten „an die politische Hofstelle zu machen,

„damit von derselben die zweckmäßigen „politischen Vorkehrungen getroffen „werden (§. 454.). Wenn aber wider einen „Beschuldigten, gegen welchen die Un= „tersuchung aus Abgang rechtlicher Be= „weise für aufgehoben erklärt worden, „neue Beweise hervorkommen, so soll, „wenn von der Zeit des ergangenen „Urtheiles das Verbrechen durch Ver= „jährung noch nicht erloschen ist, die „Untersuchung wieder aufgenommen „werden (§. 471.). Die Wirkungen eines solchen Urtheils in Rücksicht der bürgerlichen Rechtsge= schäfte, gehören in das bürgerliche Gesetzbuch.

17) Am Ende des §. 441. heißt es, daß die vom Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebens= lange Kerkerstrafe von dem Obergerichte in keine gelindere umgeändert werden könne. Ob denn, wenn wirkliche, von dem Untergerichte übersehene, Milderungsgründe da sind, das Obergericht nichts abändern dürfe, da es doch geringere Strafen zu mildern berechtiget ist?

Auch auf diese Fragen findet sich die Antwort in den nachfolgenden §§. 443. 444. Wenn auf To= desstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird, so muß, weil diese Fälle für die allgemeine Sicher= heit höchst wichtig sind, das Urtheil von dem Ober= gerichte der obersten Justiz = Stelle zur Ent=

schließung vorgelegt werden, und „wenn „die Todesstrafe nach dem Gesetze ver„hängt werden muß, hat die oberste Ju„stiz-Stelle das von ihr gefällte Urtheil „mit allen Acten und mit Anführung „der Gründe, die etwa für die Milde„rung der Strafe streiten, dem Landes„fürsten, dem allein das Begnadigungs„recht zusteht, vorzulegen."

18) Das Sichergeleit soll nach §. 495. so lange wirken, bis rechtliche Beweise des Verbrechens vorkommen. Darüber wirft nun Herr Hofrath Kleinschrod mehrere Zweifel auf. Wer hat darüber zu erkennen? Antwort: (So wie in allen Fällen, zuerst das untere Criminal-Gericht.) Ist dazu ein förmliches Urtheil nöthig, oder hört das Sichergeleit sogleich auf, sobald die Beweise materiell da sind? (Der Paragraph sagt deutlich, das Sichergeleit habe nur die Wirkung, daß der Beschuldigte während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. In diesem Falle ist aber die Untersuchung abzuschließen, und in acht oder längstens dreyßig Tagen das entscheidende Urtheil zu fällen (§. 421.): Es bedarf also nicht erst eines Urtheils, wodurch auf die Erlöschung des sicheren Geleits erkannt wird.). Warum soll das sichere Ge-

leit nur mit Bewilligung des Obergerichts ertheilet werden? (Zur Vermeidung des Mißbrauches, das Sichergeleit auch auf solche Fälle auszudehnen, wo man ohne dasselbe des Thäters habhaft werden kann). Worin besteht die Vorsicht des Gerichts gegen die Entweichung des Untersuchten, und warum kommt hier nicht die, in dergleichen Fällen heilsame, Caution vor? (Die Vorsicht besteht hauptsächlich in einer genauen Beobachtung und Aufsicht, welche nach der Beschaffenheit des Orts und der übrigen Umstände in Einverständniß mit der Polizey-Behörde durch verschiedene Mittel veranstaltet werden kann. Cautionen sind dort heilsam, wo Geldstrafen unter die Criminal-Strafen aufgenommen sind. Das Sichergeleit wird gewöhnlich nur bey Edictal-Processen angesucht: dieser wird aber nach unserer Criminal-Ordnung nur in wichtigen Fällen eingeleitet, und in solchen Fällen schafft die Caution wegen der bevorstehenden schweren Leibesstrafe wenig Sicherheit; zu geschweigen, daß die wenigsten Verbrecher ein beträchtliches Vermögen besitzen, und daß die Verwirkung der Caution mehr der schuldlosen Familie Nachtheil bringe, als dem Verbrecher).

19) §. 519. Wenn der Eigenthümer einer durch ein Verbrechen entzogenen Sache unbekannt ist, so wird er durch ein Edict, binnen Jahresfrist sich zu melden, aufgefordert. Erscheint er nicht, so wird die Sache verkauft, und nach Ablauf der Ver-

jährungszeit fällt das Verkaufsgeld der Gerichts-Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Kosten bestritten werden. Recensent glaubt nicht, daß hier eine Verjährung eintreten könne, da es möglich ist, daß der Eigenthümer durch verschiedene unverschuldete Zufälle verhindert ist, sein Eigenthum zurück zu fordern; und das Gericht, welches nicht in bona fide ist, würde nach seiner Meinung ohne Rechtsgrund gegen den Eigenthümer verjähren.

Allein unverschuldete Zufälle schützen den Eigenthümer überhaupt nicht gegen die Verjährung, und zu einer Verjährung von 32 Jahren, welche in den Oesterreichischen Gesetzen bestimmt ist, bedarf man auch nach dem gemeinen Recht keines Rechtsgrundes.

20) Endlich vermöge §. 537. soll der von der Instanz Losgesprochene die Kosten des Processes tragen. Dieß ist aber nach Recensentens Meinung nur dann zulässig, wenn der Verdacht durch eigene verschuldete Handlungen entstanden ist.

Die Vorschrift des Paragraphs kann wohl auch nur in diesem Sinne genommen werden. Denn kann der Beschuldigte darthun, daß er ohne sein Verschulden nur durch widrige Zufälle in den Verdacht verwickelt worden sey; so ist er für schuldlos zu erklären, folglich nach §. 536. von dem Ersatze der Kosten loszuzählen.

II.

Zwey Criminal-Fälle, nebst einer vorläufigen Betrachtung über die Gewißheit des Thatbestandes.

Damit jemand als ein Verbrecher bestraft werden könne, muß man erst überzeugt seyn, daß ein Verbrechen, und zwar, daß es von dem Beschuldigten begangen worden sey. Die, zu diesem Zwecke führende, Nachforschung, ob und unter welchen Umständen ein Verbrechen verübet worden sey, nennt man die Erhebung des Thatbestandes, oder der Beschaffenheit des Verbrechens (corporis delicti). Zu einem Verbrechen wird aber (nach unserem Strafgesetze) nicht nur erfordert, daß eine, dem Strafgesetze über Verbrechen widerstreitende, Handlung (ein materielles Verbrechen) sondern auch, daß sie mit bösem Vorsatze (ein formelles Verbrechen) begangen worden sey. Die gerichtliche Nachforschung muß also auf beydes gerichtet werden. Das erstere ist ein Gegenstand

der, auf das Allgemeine gerichteten, noch mit keiner bestimmten Person vorgenommenen, Voruntersuchung (General-Inquisition); das letztere bleibt der besonderen, mit einer bestimmten, des Verbrechens rechtlich beschuldigten Person vorzunehmenden, Untersuchung (Special-Inquisition) vorbehalten: indem man sich doch erst versichern muß, daß ein Verbrechen verübt worden sey, bevor eine Person als Urheber desselben zu Rede gestellt werden soll. Indessen geschieht es wohl auch, daß ein, mit einer bestimmten Person aufgenommenes, Verhör, die sich entweder selbst anzeiget, oder mit verdächtigen Gegenständen betreten wird, oder bisher unbekannte Verbrechen eingesteht, erst auf die Erhebung des Thatbestandes leitet, so wie auch der wahre Thatbestand durch das ordentliche Verhör gewöhnlich vervollständiget, und oft erst dadurch in rechtliche Gewißheit gesetzet wird.

Wie der böse Vorsatz des Thäters erforscht, und der rechtliche Beweis darüber hergestellet werden könne, ist oben bey der Begründung unseres Strafgesetzes S. 65. gesagt worden. Meine gegenwärtige Betrachtung beschränkt sich auf die Erhebung des äußeren (objectiven) Thatbestandes.

Nicht ohne Grund schärft das Strafgesetz an mehreren Orten dem Richter ein, so schnell, aber auch so genau und vollständig, als es nur immer möglich ist, den Thatbestand zu erheben.

Die Erhebung des Thatbestandes belehret den Richter, ob denn auch wirklich ein Verbrechen oder ein Vergehen von minderer Art verübt, oder wahrscheinlich nur eine zufällige Beschädigung verursachet worden sey; zu welcher Gattung aus mehreren näher aneinander gränzenden das Verbrechen gehöre; und mit welchen Erschwerungs- oder Milderungsgründen es begleitet sey; sie gibt die Spuren an die Hand, den Thäter zu erforschen, und sie unterstützt oder schwächt die Beweise der Schuld oder Schuldlosigkeit.

Die Arten, den Thatbestand zu erforschen, sind nach Beschaffenheit der Verbrechen verschieden. Einige Verbrechen, wie z. B. Mord, Todtschlag, Verwundung, Verfälschungen, Diebstähle mit Einbruch, lassen ihrer Natur nach gewöhnlich Spuren zurück; andere dagegen nicht. Bey den ersteren kann das Gericht sich durch eigene, sinnliche Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Bey spurlosen Verbrechen aber, die entweder (wie z. B. mündliche Verleumdungen oder ungewaltsame Diebstähle) ihrer Natur nach keine Spuren hinterlassen, oder deren Spuren absichtlich oder unabsichtlich vertilgt worden sind, bleibt kein anderes Mittel der Ueberzeugung, als die Aussagen solcher Personen, die aus eigener sinnlicher Wahrnehmung von dem Verbrechen Kenntniß haben, folglich das Geständniß des Thäters oder die Zeugenschaft. Selbst bey spurlassenden Verbrechen werden die Gerichtspersonen

und die beygezogenen Kunstverständigen durch den Augenschein eigentlich nur die Wirkung, nicht aber die bereits vorübergegangene Ursache, oder die Handlung, woraus jene Wirkung erfolgt ist, gewahr, und auf die Handlung kann nur mit mehrer oder minderer Zuverlässigkeit der Schluß gezogen werden. So schließt man z. B. aus den, durch die Eröffnung des Leichnams entdeckten, Folgen oder aus den zurück gebliebenen Gifttheilen auf die (absichtliche, oder unabsichtliche, eigene oder fremde) Vergiftung, oder aus der Schußwunde auf den Schuß mit Zuverlässigkeit. Oft bleibt es aber wegen Vieldeutigkeit der, an dem Leichname wahrgenommenen, Spuren, oder wegen Unsicherheit der Kunstkenntnisse noch zweifelhaft, ob der Tod durch ein zum Morden geeignetes oder anderes Werkzeug, ob er nicht durch einen Fall des Verletzten oder durch eine andere oder mehrere mitwirkende Ursachen herbey geführt worden sey. Die Unsicherheit wird vermehrt, wenn man ungewiß ist, ob die Person, an der die That verübet worden ist, vorher von starker oder schwacher Leibesbeschaffenheit war, oder wenn zur Zeit der That leicht noch andere Ursachen zum Erfolge beytragen konnten, und zwischen der That und dem erhobenen Erfolge ein so langer Zeitraum verfloß, daß der Erfolg durch andere Zwischenursachen bewirkt werden konnte. Ueber solche Umstände, die kein Gegenstand des gerichtlichen Augenscheines sind, können dem Richter nur andere Quellen, vorzüglich die Aussagen der Zeugen und das Geständniß des Thäters, den nä-

heren Aufschluß zur Beurtheilung des Verbrechens ertheilen. Daher bleibt dem Richter, selbst nach einem sorgfältigen Augenschein, noch vieles zu erforschen übrig, um von der Existenz und der Beschaffenheit des Verbrechens vollständige Ueberzeugung zu erlangen.

Noch minder aber soll der Richter, aus Zutrauen auf das Geständniß oder die Zeugenschaften, die eigene sinnliche Wahrnehmung oder die Erhebung des Thatbestandes ganz oder zum Theil vernachlässigen. So wie der Richter nur den Erfolg beobachtet, und davon auf die Handlung zurück schließt; so ist dagegen den Zeugen der That und selbst dem Thäter, sehr oft nur die Handlung und nicht die Wirkung aus eigener Sinneswahrnehmung bekannt, ob sie gleich die Wirkung selbst, die sie doch aus der Handlung nur geschlossen haben, wahrgenommen zu haben vorgeben. A schießt oder schlägt gewaltsam nach dem B, und weil dieser durch längere Zeit sich nicht mehr bewegt, so entfliehet A. Kann der Thäter, oder können die Zeugen, die den Verletzten nicht näher untersucht haben, wohl behaupten, daß B von A durch die Verletzung getödtet worden sey? selbst in Rücksicht der Handlung, worüber die Zeugen oder der Beschuldigte aussagen, können sie getäuscht werden. Aus Schwäche des Verstandes, aus Mangel der nothwendigen Aufmerksamkeit und Besonnenheit, in der Leidenschaft, oder einer vorübergehenden Sinnenverwirrung wähnt

der Mensch oft eine Handlung gesehen, oder eine Handlung, die er sich vorgesetzt hatte, auch wohl selbst verübet zu haben, die er doch entweder gar nicht, oder doch nicht auf eben die Art, wie er darüber aussagt, gesehen, oder ausgeübet hat. Nicht selten wird auch von dem Verhörten seine unbestimmte, zweifelhafte Aussage über einen Umstand, den er deutlicher anzugeben unvermögend ist, dennoch, bloß weil er des unausgesetzten, richterlichen Forschens müde wird, in eine bestimmte abgeändert. Endlich erübriget noch der Fall, daß die Zeugen, oder der Thäter aus verschiedenen, oft geheimen, ungeahndeten Triebfedern gegen ihr besseres Wissen von einer That aussagen, und den Richter in Irrthum zu versetzen suchen.

Hieraus fließt die Folge, daß der Richter weder bloß auf die eigene sinnliche Wahrnehmung oder den Augenschein, noch minder aber bloß auf das Geständniß des Thäters oder die Aussagen der Zeugen vertrauen, sondern beyde Wege, die Wahrheit zu erforschen, sorgfältig benutzen müsse, um zu einer sicheren und vollständigen Kenntniß des Thatbestandes zu gelangen.

Allein nicht immer ist es dem Richter vergönnt, durch beyde übereinstimmende Erforschungsarten sich in eine so deutliche, vollständige und überzeugende Kenntniß zu setzen, als es das Gesetz oder sein Zartgefühl verlanget. Dann tritt die, schon

öfters von den Criminalisten aufgeworfene, Frage ein, ob und in wie fern der Mangel des äußeren sinnlich wahrnehmbaren Thatbestandes durch andere (historische) Beweise ersetzt oder ergänzt werden könne. Ich lege zur Beantwortung dieser Frage einige Bemerkungen mit Anwendung auf unser Strafgesetz vor. 1) Bey Verbrechen, welche ihrer Natur nach keine sinnlichen Spuren zurück lassen, kann man auch nicht verlangen, daß der Thatbestand durch gerichtlichen Augenschein bestätiget werden müsse; sonst müßte man behaupten, daß solche Verbrechen ungestraft bleiben sollen. In solchen Fällen wird also auch der Thatbestand durch andere Beweisesarten, nämlich durch rechtliches Geständniß oder durch rechtliche Zeugenschaft, außer Zweifel gesetzt. 2) Wenn bey Verbrechen, die ihrer Natur und den Umständen nach Spuren zurück lassen mußten, sich doch gar keine weitere Spur erheben läßt, so gewähren uns die übrigen Beweisesarten keine Zuverlässigkeit. Die Existenz des Verbrechens (der physischen Ursache ohne wahrnehmbare physische Wirkung) wird höchst unwahrscheinlich, und der Richter hat keine Criterien zur Vergleichung und Berichtigung der Aussagen der Zeugen oder des Geständigen, die, wenn man ihnen auch Wahrheitsliebe einräumt, doch nach der obigen Erinnerung sowohl in Rücksicht der bezeugten Handlung, als auch, und zwar vorzüglich, in Rücksicht der bezeugten Wirkung sehr leicht getäuscht werden können. Daher sagt das Gesetz: Wäre es durchaus un-

möglich, außer dem Geständnisse, eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis (§. 400. I. Th.). Eine gleiche Vorsicht des Gesetzes leuchtet auch bey dem Beweise durch Zeugen und das Zusammentreffen der Umstände hervor (§. 403. und 412.). Allein es wäre andererseits sehr bedenklich, die Bestrafung des Verbrechens von der Vollständigkeit des äußeren, dem Richter sinnlich wahrnehmbaren, Thatbestandes abhängen zu lassen; weil die Bestrafung nicht nur häufig durch Zufälle, welche die Merkmahle des Verbrechens zerstören, sondern, was das Gefährlichste bey der Sache ist, durch des Verbrechers listige Hinwegräumung oder Vertilgung der Spuren vereitelt werden würde. Daher soll 3) die bloße Unvollständigkeit des äußeren Thatbestandes, in so fern sie durch andere Beweise ergänzet werden kann, den Thäter von der Strafe nicht befreyen. Ein Geständniß, sagt das Gesetz, verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen (§. 400. vergl. §. 412.). Ob aber der Beweis der mangelnden sichtbaren Merkmahle oder Theile des Thatbestandes, welche in einem bestimmten Falle auf die Bestrafung einen wesentlichen Einfluß haben, durch das Geständniß oder durch Zeugenaussagen hergestellt werden könne, dieß ist ein Gegen=

stand der vorsichtigen und reifen Beurtheilung des Gerichts. So z. B. hat die Frage, ob jemand durch eine körperliche Verletzung auf eine beträchtliche oder unbeträchtliche Art verletzet worden sey, auf die Aburtheilung, ob nämlich die That ein Verbrechen, oder ein Vergehen von minderer Art sey, einen entscheidenden Einfluß. Gesetzt nun, der Verletzte ist nicht gleich nach der That, sondern erst nach einer längeren Behandlung eines Quacksalbers besichtiget worden, und die Wundärzte zweifeln, ob die gefährliche Beschaffenheit der Wunde in der ursprünglichen Verletzung oder in der schlechten Behandlung ihren Grund habe; dieser Zweifel kann durch die Aussagen des Thäters oder der Zeugen, die zwar die That, nicht aber auch deren Wirkung aus eigener, richtiger Sachkenntniß zu bestätigen vermögen, nicht gehoben werden. Die Vorsicht muß aber um so größer seyn, je ein wichtigerer oder unersetzlicherer Nachtheil dem Verurtheilten bevorsteht. Darum stellt unser Gesetz 4) in Rücksicht der Todesstrafe eine besondere Regel auf, und verordnet, daß auf Todesstrafe nur dann erkannt werden könne, wenn der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen, rechtlich erwiesen ist (§. 430.). Aus der kurz vorher angeführten Ursache konnte das Gesetz nicht fordern, daß der Thatbestand vollständig, mit allen Umständen, erhoben sey; genug, daß er nach allen erheblichen Umständen erwiesen wird. Erheblich aber sind unstreitig diejenigen Umstände, welche einen entschei-

denden Einfluß auf die Beurtheilung haben, ob der Beschuldigte ein solches Verbrechen begangen habe, gegen welches das Gesetz die Todesstrafe verhängt. Diese Umstände können von dem Gesetze durch eine vollständige Aufzählung nicht erschöpft, sie müssen der reifen, gründlichen Beurtheilung der Gerichte nach Beschaffenheit der Verbrechen überlassen werden. Zur Erläuterung mache ich eine Anwendung auf das Verbrechen des Mordes, bey welchem die schwere Frage über die Gewißheit des Thatbestandes am häufigsten zur Sprache kommt. Der erste und wesentlichste Umstand ist hier unstreitig, a) ob der Mensch, dessen Ermordung bestraft werden soll, wirklich um das Leben gekommen sey. Wenn also weder der Leichnam des Getödteten, noch sichere Spuren von dem Tode desselben vorliegen, so ist in der Regel das Urtheil des verübten Mordes unsicher *), obschon auch diese Regel wieder ihre Ausnahmen leidet. Denn wenn z. B. unverdächtige Personen anzeigen, daß eine Mutter den Vorsatz, ihr Kind zu tödten, deutlich geäußert habe, wenn das Kind wirklich vermisset wird; wenn die Mutter zum ausführlichen Geständnisse, daß sie ihr Kind in das Feuer geworfen habe, schreitet, und das Geständniß sowohl durch unbedenkliche Zeugen, welche

*) Sowohl an diesem als an dem nachstehenden Erforderniß mangelte es in dem Criminal-Falle, welcher in dem Archiv des Criminal-Rechtes II. B. 1, 8. erzählet wird.

die That gesehen haben, als durch einige, noch in den Resten des Brandes vorgefundene, Gebeine von dem Körper eines Kindes bestätiget wird; soll wohl noch ein gegründeter Zweifel über die That obwalten? b) Wenn die böse Absicht zu tödten geläugnet wird, und das wesentliche Merkmahl, woraus der Vorsatz und die That zu beurtheilen ist, nicht erhoben werden kann; so mangelt es an einem erheblichen Umstande zur Verurtheilung nach der Strenge des Gesetzes. Z. B. Zeugen sahen, daß B von A mit einem Werkzeuge, daß sie näher zu bestimmen unvermögend sind, verletzet worden, und B bald darauf über eine Treppe gefallen sey. A leugnet den Vorsatz zu tödten, und behauptet, ein zum Morde nicht geeignetes Werkzeug gebraucht zu haben. Die Wundärzte getrauen sich nicht zu entscheiden, ob die tödtlichen Wunden, an denen B umkam, durch den Fall über die Treppe oder durch ein Werkzeug verübet worden seyn. Hier würde ich wegen Unvollständigkeit des Thatbestandes weder auf die Strafe des Mordes noch des Todtschlages erkennen. Wenn aber c) nebst dem Tode des Verletzten die böse, auf die Ermordung gerichtete, Absicht und zugleich solche Handlungen des Thäters erwiesen sind, aus denen nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge der Tod erfolgen mußte: so kann ohne Bedenken auf die Strafe des Mordes erkannt werden; obschon aus Mangel des vollkommenen Thatbestandes (der unterbliebenen Leicheneröffnung) sich nicht angeben läßt, durch welche bestimmte Handlung

des Schuldigen der Tod verursacht worden sey, und es möglich bleibt, daß auch andere, zufällige Ereignungen darauf Einfluß gehabt haben.

Ich führe zur näheren Erörterung zwey neuere Criminal-Fälle, doch ohne die Entscheidungen, an, um vorzüglich meinen jüngern Lesern die Uebung der Urtheilskraft und die Anwendung der vorstehenden Bemerkungen frey zu lassen.

1.

In einem Dorfe des Tarnovoler-Kreises in Ost-Galizien fiel dem Polizey-Diener auf, daß ein dort ansässiger Bauer eine beträchtliche Menge Wollenzeugs, womit er doch keinen Handel trieb, an mehrere Parteyen verkaufte. Da der Bauer auf Befragen der Obrigkeit die unwahrscheinliche Antwort gab, daß er den Wollenzeug auf der Straße gefunden habe; so schritt man zur häuslichen Durchsuchung, bey welcher ein Pelz vorgefunden ward, der nach des Bauers Vorgeben von ihm zugleich mit dem Wollenzeuge gefunden, dagegen nach der Aussage seines, insbesondere vorgenommenen, Eheweibes von ihrem Manne erkauft worden seyn soll.

In dem, über diese Verdachtsgründe, daß

der Wollenzeug und Pelz vielmehr ein gestohlenes Gut sey, vorgenommenen Verhöre, sagte der Beschuldigte anfänglichaus, er habe beyläufig vor einem Jahre auf seinem Wagen einen Juden in die, nahe am Wasser liegende, Heimath geführt. Ueber das Wasser seyn sie zu Fuß gegangen, der Jude habe seine Truhe, er aber einen, mit Wollenzeug gefüllten, Sack des Juden getragen. Als der Jude in die Tiefe gerieth, habe er die Truhe fallen lassen, und um Hülfe gerufen. Anstatt dem Juden Hülfe zu leisten, habe er ihn aber vielmehr mit dem Fuße gestoßen, und den Wollenzeug mit sich nach Hause geführt. Die Obrigkeit, der diese Aussage unwahrscheinlich war, nahm neuerdings eine Nachforschung in der Wohnung des Untersuchten vor, und hier entdeckte sie, indem sie in dem Garten an einem, ihr als verdächtig aufgefallenen, Hügel nachgraben ließ, einen bereits vermoderten Leichnam. Als man den Beschuldigten hierüber zu Rede stellte, so legte er sowohl bey der Obrigkeit als auch bey dem Criminal-Gerichte das Geständniß folgender That ab.

Vor einem Jahre am 3. April führte er auf seinem leeren Wagen, womit er an einen benachbarten Ort Getreide geliefert hatte, drey von ihm benannte Bauern in das von ihm bewohnte Dorf zurück. Auf dem Wege ersuchte ihn ein Jude aus dem Russischen Gebiethe, ihn mit den Waaren, die er trug, ebenfalls aufzunehmen, und bis zur Gränze zu führen, was er ihm auch gegen einen Lohn

von sechs Gulden verwilligte. Als in dem Dorfe, wo der Untersuchte seinen Wohnsitz hatte, die Uebrigen abstiegen, wollte zwar der Jude der Verabredung gemäß noch weiter geführt werden; allein der Untersuchte bewog ihn, die Nacht hindurch in seiner Wohnung zu bleiben, weil die Pferde zu sehr ermattet waren. Am frühen Morgen weckte der Jude den Bauern, damit er ihn weiter führe, und sie gingen in den Hof, die Waaren des Juden auf den Wagen zu laden. Hier faßte der Untersuchte, laut seines Geständnisses, den Vorsatz, den Juden, weil er außer den Waaren auch Geld bey ihm vermuthete, zu ermorden. Um keinen Augenzeugen der That zu haben, gab er seinem Sohne, der nahe in der Wagenschupfe lag, den Auftrag, die Pferde zu tränken. Nach dessen Entfernung versetzte er dem Juden mit der Faust einen so derben Streich auf das Schlafbein, daß er zusammen fiel. Dann warf er ihm einen Strick um den Hals, und schnürte ihn vermittelst des Fußes so eng zusammen, daß der Jude erdrosselt wurde. Ueber den Lärm eilte zwar des Thäters Weib, seine Tochter und sein Sohn herbey; allein er wies sie mit dem Ausrufe, daß es nun schon geschehen sey, und mit der Drohung, daß er entweder sie oder sich selbst um das Leben bringen werde, in die Wohnung zurück. Hierauf verscharrte er in ein tiefes Loch des Gartens den bekleideten Leichnam des Ermordeten sammt dessen Hut, den bey ihm vorgefundenen zehn jüdischen Gebothen und dem Leibgürtel, von dem er den

Truhenschlüssel abriß, um sich der in der Truhe verschlossenen Habseligkeiten, die in drey Stückchen Leinwand, einiger Leinwäsche und einem Siebenzehnerstücke bestanden, zu bemächtigen. Seiner Familie geboth er strenges Stillschweigen über den ganzen Vorfall, und sein Weib mußte des Juden Leinwäsche umarbeiten.

Bey der gerichtlichen Besichtigung des, beynahe durch ein Jahr vergraben gelegenen, Leichnams war zwar aus den haarichten Theilen des Kopfes und dem Barte zu bemerken, daß es der Leichnam eines Juden sey; weil aber die fleischichten Theile ganz verfault, und die Beine vom Körper abgefallen waren, so war man außer Stande zu bestimmen, auf was für eine gewaltsame Art die Ermordung geschehen sey. Die, von dem Untersuchten genannten, Bauern bestätigten den oben erwähnten Umstand, daß sie an dem bestimmten Tage mit dem Juden auf dem Wagen des Untersuchten gefahren, und daß der Jude bey ihm eingekehrt sey. Das Eheweib und der Sohn des Thäters haben, zufolge ihrer freywilligen, gerichtlichen Aussagen, die von ihm an dem Juden verübte Gewaltthätigkeit, und die Einscharrung des Leichnams gesehen, und das Eheweib des Juden bekräftigte, daß ihr Mann mit den Waaren nicht wieder in die Heimath zurück gekommen, und die noch vorgefundenen Habseligkeiten sein Eigenthum gewesen seyn.

Auch in dem vorliegenden Falle konnte man sich von dem, aus räuberischer Absicht begangenen gewaltsamen, Morde durch gerichtlichen Augenschein nicht überführen. Man konnte an dem Leichname weiter keine Spuren eines gewaltsamen Schlages oder der Erdrosselung entdecken. Es ist möglich, daß der Mann, dessen Leichnam man ausgescharret hat, eines natürlichen Todes gestorben, oder bey einer zufälligen Veranlassung, in einem Zanke, in einer Schlägerey durch einen Todtschlag von dem Beschuldigten getödtet worden sey. Allein man erwäge alle übrigen Umstände; das deutliche, ausführliche und freye Geständniß, welches der Beschuldigte erst über die ihm vorgehaltenen Anzeigungen und nach manchen vergeblichen Ausflüchten ablegte, schließt jeden Verdacht, daß er durch eine falsche Aussage sich selbst den Tod zuziehen wollte, es schließt allen Verdacht eines Irrthums, eines Zwangs oder eines andern gesetzwidrigen Einflusses aus. Alle übrigen, die That bezeugenden, wichtigen Umstände, die sich noch erheben lassen, stimmen genau mit dem Geständnisse überein. Man entdeckt den tief verscharrten Leichnam, und es erhellet aus den, dort so wohl als in dem Wohnzimmer des Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm veräußerten, Habseligkeiten, daß es der Leichnam des Juden sey, der nach der Zeugenaussage Abends vorher bey dem Beschuldigten einkehrte. Der Jude wird seit der Zeit von seinem Weibe vermißt, und die Angehörigen des Beschuldigten sind theils Augen- theils Ohrenzeugen der, von ihm

an dem Juden ausgeübten, Gewaltthätigkeit. Soll hier wohl noch ein rechtlicher Zweifel über das Verbrechen des Raubmordes übrig bleiben?

II.

J** G** H** im Amte Aigen unter der Herrschaft Krumbach (in Nieder-Oesterreich gebürtig, 25 Jahre alt, katholisch, ledig, ein Bauernknecht, entfremdete seinem Dienstherrn aus einer Brieftasche 25 Gulden in Banco-Zetteln, gestand ihm, als er nach einigen Tagen aus mehreren Verdachtsgründen zur Rede gestellt ward, die Entfremdung ein, und erklärte sich, das bereits verzehrte Geld am anderen Tage zu ersetzen, wenn ihm gestattet würde, zu seinem Vater zu gehen.

Da H** in mehreren Tagen nicht zurück kehrte, und der Bestohlene erfuhr, daß jener, obschon ihm sein Vater wegen eigener Dürftigkeit kein Geld geben könne, in mehreren Wirthshäusern dem Spiele nachgehe; so zeigte er den Vorfall dem Gerichte an, und der Thäter wurde verhaftet. Schon der Umstand, daß er bey der Verhaftnehmung dem Bestohlenen nicht nur die gestohlene Summe, sondern auch das, was er ihm außer dem schuldig war, bezahlte, und doch noch Geld übrig hatte, erregte weiteren Verdacht. Inzwischen geschah auch die ge-

richtliche Anzeige, daß zu der Zeit, als H** von Hause abwesend war, ein kleines Wohngebäude (Wohnstübel) in Brand gerathen sey; daß man den H** zur Zeit des Brandes in der Nachbarschaft gesehen, und daß er seltnere Münzen von solcher Art ausgegeben habe, wie die Einwohnerinn des abgebrannten Wohngebäudes besessen habe.

In dem Verhöre gestand der Beschuldigte, und es ward auch gerichtlich erhoben, daß er schon dreymahl wegen geringerer Diebstähle bestraft worden sey, seit der Zeit aber wieder vierzehn kleinere Diebstähle in einem vereinigten Betrage von 106 Gulden verübet, und das Geld theils verspielt, theils auf andere Art verzehret habe. Nach einigen grundlosen Ausflüchten schritt er auch zum Geständniß der, in dem erwähnten kleinen Wohngebäude verübten, Verbrechen.

Da er nähmlich wußte, daß der Bewohner dieses Gebäudes Geld besitze, und in der Arbeit abwesend sey, so faßte er den Vorsatz, dort zu stehlen, und seinen bestohlenen Herrn, zur Vermeidung der gerichtlichen Anzeige, zu befriedigen. Er lauerte an einem Sonntage in der Nähe, bis die Bewohner in die Kirche gegangen waren, öffnete dann mit einem Messer die Thüre, sprengte mit einer vorgefundenen Zange auf dem Boden eine Truhe auf, und entfremdete daraus 40 fl. in Banco-Zetteln sammt einiger Silbermünze. Während der Zeit bemerkte

er, daß eine Weibsperson in die Wohnung zurück kehre; er eilte daher davon, wurde aber von dieser Person einige Schritte mit einem unverständlichen Geschrey verfolgt. Er wandte sich um, und versetzte ihr, weil er, wie er sagte, von ihr gekannt und verfolgt worden sey, auf das Schlafbein einen Faustsreich, wovon sie mit dem Kopfe an die Küchenmauer gefallen, und nach einem kurzen Ausrufe unbeweglich, während der halben Viertelstunde, als er dort verweilte, liegen geblieben sey. Er habe, fuhr er in dem Verhöre fort, just nicht den Willen gehabt, sie gleich zusammen zu schlagen, sondern ihr nur einen Streich zu versetzen. Da er aber gesehen, daß sie sich durch den Fall ein Loch in den Kopf geschlagen haben müsse, und nicht mehr fort könne; so habe er sich wieder in die Wohnung begeben, und auch das wenige Geld, so noch in den übrigen Truhen zu finden war, entfremdet. Nun entstand bey ihm auch der Gedanke, daß man, wenn er die Stube in Brand steckte, keinen Verdacht eines dort begangenen Diebstahls haben würde. Er zündete demnach zwey Späne in der Küche an, steckte sie in das nahe unter dem Strohdache gelegene Holz, und eilte, weil sogleich der Brand ausbrach, schnell hinweg. Auf die ihm gestellte Frage, ob er denn nicht bedachte, daß die Weibsperson, wenn er ihr auch keinen tödtlichen Streich versetzt hätte, doch durch den nahen Brand umkommen müsse, antwortete er, daß er auf das nicht gedacht, und nach gelegtem Brande sich um nichts umgesehen oder bekümmert habe.

Vermittelst der von dem Gerichte vorgenommenen Erforschung der Brandstiftung und ihrer Folgen erhob man folgende Umstände. Das einsam gelegene, mit Ausnahme der gemauerten Küche aus Holz aufgeführte, Gebäude ist beynahe ganz eingeäschert, der Eigenthümerinn des Gebäudes hierdurch ein Schade von 90 fl., der Einwohnerinn aber ein Verlust an ihren Habseligkeiten von 285 fl. verursachet worden. Zwey Weibspersonen, die bey entstandenem Brande herbey geeilt waren, suchten wenigstens den nahe gelegenen Keller, worin Eßwaaren aufbewahret waren, dadurch zu schützen, daß sie einen vorgefundenen Kotzen darauf warfen, und ihn mit Schnee bedeckten. Unter eben diesem, mit vielem nassen Stroh bedeckten, Kotzen haben sohin zwey Männer, die zur Tilgung des Brandes die Dachbäume wegräumten, den vom Brand ergriffenen todten Körper der Weibsperson E** L**, welcher der Thäter den Streich versetzt hatte, mit dem Kopfe an der Küchenmauer ausgestreckt liegen gesehen, und als sie selben wegzogen, bemerkt, daß noch einiges frisches Blut in der Dicke eines Strohhalmes aus dem Munde fließe. Zwey Zeugen fügten hinzu, daß auf dem mit Stroh ganz verdeckten Körper viele, mit der Stillung des Brandes beschäftigte Menschen herum gestiegen seyn, und daß die verstorbene E** L** in einem Alter von 46 Jahren, und von schwacher Gesundheit gewesen sey. Bey der, am andern Tage nach dem Brande vorgenommenen, Besichtigung des Leichnames fanden die zwey Wund-

ärzte, daß die allgemeine Bedeckung des Hinterhauptes auf der rechten Seite bis auf das Cranium, dann der rechte Oberarm bis auf den Knochen, wie auch die rechten wahren Rippen und Unterbauchs-Muskeln vom Feuer ganz verzehrt waren, folglich keine andere Todesart erhoben werden könne.

Eine nähere Aufklärung über die von dem Thäter verübten Hauptverbrechen konnte man, ungeachtet aller angewandten Sorgfalt, nicht erreichen.

So deutlich aus dieser geführten Untersuchung das Verbrechen des Diebstahls und der Brandlegung erhellet; so verschieden können die Meinungen darüber seyn, ob der Thäter sich nicht zugleich eines räuberischen Angriffes oder Raubes, eines Todtschlages oder Mordes, und einer Brandlegung mit dem erschwerenden Umstande einer vorgesehenen Tödtung schuldig gemacht habe. Diese Verschiedenheit aber gründet sich hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit des Thatbestandes, und in der wirklichen oder doch scheinbaren Ungewißheit, in welcher Absicht der Thäter die Weibsperson verletzet habe; dann, ob sie durch den erhaltenen Streich beträchtlich verletzet oder wohl gar getödtet, oder ob ihr Tod nur erst durch die Brandlegung verursachet worden sey.

Ich begnüge mich, diejenigen Stellen des Strafgesetzes, auf welche es hier vorzüglich ankommt, und die Gründe, welche für die verschiedenen Meinungen streiten, anzuführen.

§. 169. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtiden; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 117. Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschluße ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod nothwendig daraus erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 123. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todschlag.

§. 124. Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 147. Das Verbrechen der Brandanlegung

begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat.

§. 148. Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen geleget; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete, Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist, soll der Thäter lebenslang mit schwerem, bey besonderer Bosheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker gestraft werden.

Vor allem ist es außer Zweifel, daß der Thäter Urheber von dem Tode der E** L** gewesen ist. Da aber kein Beweis vorliegt, daß der Fauststreich von ihm gegen diese Weibsperson mit dem Entschlusse, sie zu tödten, geführt worden, und hieraus ihr Tod nothwendig erfolgt sey; so kann ihm das Verbrechen eines Mordes nicht zugerechnet werden.

Indeß hat er doch den Streich aus einer feindseligen Absicht geführt, nähmlich um die Weibsperson, wie aus seinem Geständnisse erhellet, in einen solchen Zustand zu versetzen, daß er das bereits entfremdete Geld ungestört fortbringen und behalten könne. Ja aus seinem gleich nachgefolgten Betragen, daß er die Weibsperson noch durch eine halbe Viertelstunde beobachtet, und nur erst nach der Ueberzeugung von ihrer Unfähigkeit, ihm folgen zu können, sich in die Wohnung zurückbegeben hat, geht nicht undeutlich hervor, daß er bey Mißhandlung dieser Weibsperson zugleich die Absicht hatte, ungestört auch das noch zurückgelassene Geld aus der Wohnung entfremden zu können. Nach dieser Ansicht lag ihm das Verbrechen des Raubes und räuberischen Todtschlages zur Last. Gesetzt aber, daß E** L** durch den empfangenen Streich nicht getödtet worden sey; so konnte doch der Thäter bey der Brandlegung vorsehen, daß diese Weibsperson, welche er kurz zuvor an der äußeren Küchenmauer unbeweglich liegend verlassen hatte, durch den Brand umkommen werde, und diese Todesart ward auch von den Wundärzten als die einzig noch zu erhebende bestätiget. Hiernach sollte der Verbrecher nach dem §. 148. mit der Todesstrafe beleget werden.

So scharfsinnig aber auch diese Beurtheilung ist, so fallen doch auch einige Bedenklichkeiten dagegen auf. Auf Todesstrafe kann, nach dem §. 430. I. Theil des Strafgesetzes, das Urtheil

nur damahls ergehen, wenn der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich erwiesen ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, so kann der Beschuldigte zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden. Zugegeben, daß der Verbrecher in räuberischer Absicht nach der Weibsperson geschlagen habe; so konnten doch die Wundärzte, laut ihrer Beschauung, an dem halbverbrannten Körper nicht mehr entdecken, was der Schlag für einen Erfolg nach sich gezogen habe, ob daraus wirklich der Tod, und zwar nothwendig (was bey einem, selbst auf den Schlaf geführten, Fauststreiche unwahrscheinlich ist) erfolgt sey. Und doch müßten zur Zurechnung des räuberischen Todtschlages und der Todesstrafe beyde diese Umstände nach den §§. 124. und 430 des Strafgesetzes rechtlich erhoben seyn. Eben so ungewiß bleibt es aber auch, ob die Geschlagene zur Zeit des Brandes noch am Leben gewesen, und folglich erst durch selben umgekommen sey; zumahl noch ein dritter Fall sich als möglich darstellt. Nähmlich der Untersuchte sagte in seinem Verhöre, daß die Weibsperson durch den Schlag mit dem Kopfe an die Küchenmauer gefallen, und sich ein Loch am Kopfe geschlagen haben müsse. Die Zeugen des darauf erfolgten Brandes fanden sie auch noch an der Küchenmauer liegend. Ob sie sich aber ein Loch am Kopfe geschlagen habe, dieser

letztere Umstand konnte an dem durch den Brand ergriffenen Körper vermittelst der Beschauung nicht mehr erhoben, somit weder bestätiget noch widerleget werden.

Wäre diese Behauptung des Verhörten gegründet; so konnte die Weibsperson, welche als eine taube und schwächliche Person geschildert wird, durch den Fall an die Küchenmauer, folglich durch einen ungewöhnlichen Zufall umgekommen seyn, der von dem Thäter nicht vorgesehen, nicht beabsichtiget werden konnte. Hiernach wäre der Verbrecher weder wegen räuberischen Todtschlages, noch aus dem Grunde, daß, wie er wohl vorsehen konnte, ein Mensch durch die Brandlegung getödtet worden sey, zur Todesstrafe, wohl aber, weil durch das Feuer ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist, zum lebenslangen schweren Kerker zu verurtheilen.

Obschon aber diese Todesart der E** L** nicht schlechterdings für unmöglich erkläret werden kann; so stützt sie sich doch einzig auf ein Vorgeben des Verhörten, welcher vermuthlich dadurch die Beschuldigung eines schweren Verbrechens abzulehnen suchte. Sie ist weit unwahrscheinlicher, als die Behauptung, daß die Getödtete durch den Schlag des Thäters oder durch seine Brandstiftung umkam. Mit dieser Behauptung stimmt auch der Bericht der Wundärzte und die bedenkliche Aeußerung des Un-

tersuchten überein, daß er die körperliche Verletzung der L** und nachher die Brandlegung zu dem Endzwecke unternommen habe, damit sein Verbrechen unentdeckt bleiben soll. Dieser Zweck aber konnte sicher und vollständig nur durch die Tödtung jener Weibsperson erreicht werden.

III.

Ueber das Oesterreichische Wuchergesetz vom Jahr 1803.

Unter einem Wuchergesetze versteht man ein Verboth des Wuchers unter Androhung einer Strafe. Dadurch unterscheidet es sich von politischen Maßregeln, wodurch man ohne Verboth und Strafe dem Wucher zu steuern sucht. Aber was ist Wucher? Sagt diesem Worte ein bestimmter Begriff zu, oder gehört es unter die vielen Wörter, die man zwar häufig im Munde führet, ohne doch andern oder sich selbst eine deutliche Rechenschaft darüber geben zu können?

In dem gemeinen Sprachgebrauche unterscheidet man Zinsen, welche für den Gebrauch einer Summe Geldes *) zu entrichten sind, vom Wucher

*) Ein Wucher kann unfehlbar auch bey anderen verzehrbaren Sachen Statt finden, wie der so genannte Kornwucher lehrt. Hier soll aber nur vom Wucher im Gelddarleihen die Rede seyn.

dadurch; daß man sich bey dem letzteren schändlichen, unerlaubten Gewinn bey Gelddarleihen, folglich solche Zinsen denket, welche ungerecht oder doch unbillig, kurz, einem Gesetze zuwider sind. Wie die Gesetze in natürliche (bloße Vernunftgesetze) oder positive (bürgerliche) und die ersteren in (ethische) Tugendgesetze und (juridische) Zwangsgesetze eingetheilt werden; so lassen sich auch verschiedene Arten des Wuchers unterscheiden, welche viele Schriftsteller unter einander gemengt und verwechselt haben. Nach dem Tugendgesetze sind Zinsen unerlaubt oder wucherisch, sobald sie der Billigkeit zuwider laufen. Es gab ein Zeitalter, in welchem man aus spitzfindigen, metaphysischen Gründen und dem übel verstandenen mosaischen Rechte Zinsen, wenn nicht für ungerecht, doch für unbillig hält. Diese überspannte Lehre verdient in dem gegenwärtigen Zeitalter kaum mehr eine ernste Widerlegung. Die Gründe, aus denen auch ein billigdenkender Geldbesitzer von dem Anleiher Zinsen fordern kann, sind allgemein bekannt. Der vorzüglichste und entscheidendste Grund ist, daß der Darleiher aus dem Gelde, welches er darleihet, durch Ankauf eines nutzbringenden Gegenstandes, oder durch irgend einen andern Verkehr unmittelbar selbst einen Gewinn gezogen haben würde. Für diesen Entgang des Nutzens kann er sich, ohne unbillig zu seyn, einen Entgelt, eine Zinse ausbedingen. Die ferneren Gründe, als der Vortheil, welchen der Entlehner aus der verwilligten Benutzung des Ca-

pitals zieht, und die Gefahr des Gläubigers, nicht zur bestimmten Zeit, oder etwa gar nicht bezahlt zu werden, liegen theils schon in dem vorigen Grunde, theils sind sie nicht entscheidend, oder doch nicht allgemein ausreichend. Würde der Gläubiger durch das Darleihen nichts an Nutzen verlieren; so wäre es nicht billig, bloß deßwegen, weil der Entlehner einen Nutzen aus der Sache zieht, eine Zinse zu fordern. Wer aus meinem Bache Wasser hohlt, um seine Pflanzen zu begießen, zieht Vortheil aus meinem Eigenthume; und doch würde es, weil mir dadurch der Gebrauch nicht entgeht, eine unedle, unbillige Denkungsart verrathen, dafür einen Entgelt zu begehren. Die Gefahr des Darleihers aber, sein Capital zu verlieren, beweiset nur, daß er auf seine Sicherheit durch Pfand oder Bürgschaft billigen Bedacht nehmen könne. Ungeachtet aller dieser Gründe gibt es Fälle, in welchen, weil der wohlhabende Darleiher den dürftigen Entlehner, unbeschadet der Pflichten gegen sich selbst, unentgeltlich zu unterstützen, nach dem Tugendgesetze verpflichtet ist, die Forderung einer auch noch so geringen Zinse u n b i l l i g seyn würde. Aber was hart und unbillig ist, kann noch nicht als eine U n g e r e c h t i g k e i t erkläret werden. Nach dem strengen Vernunftrechte kann der Eigenthümer von seinem Eigenthume freyen Gebrauch machen, wenn er nur dadurch in die Freyheit und Rechte eines andern nicht eingreift. Er hat das Recht die Bedingungen, unter denen er den Gebrauch seines

Capitals dem Geldsuchenden verwilligen will, fest zu setzen, oder es ihm gänzlich zu versagen. Wenn nun der Entlehner zu diesen, (obschon noch so harten) Bedingungen sich bequemet, so kann er über keine Ungerechtigkeit klagen (volenti non fit injuria).

Einer Ungerechtigkeit kann der Gläubiger (nach dem strengen Naturrechte) nur dann beschuldiget werden, wenn bey dem Darlehensvertrage solche Mängel unterlaufen, welche jeden Vertrag widerrechtlich machen. Dieß ist der Fall, wenn der Vertrag mit einem Entlehner geschlossen wird, der wegen Gemüthsgebrechen einzuwilligen, oder sein Vermögen selbst zu verwalten unfähig ist; wenn der Entlehner durch betrügerische Kunstgriffe verleitet, oder wenn er von dem Darlehner durch Zwang zur Einwilligung bestimmt worden ist. Nur vermenge man mit dem letzteren Umstande den Fall nicht, da ein Geldbesitzer die zufällige Zwangslage des Entlehners benutzt, um sich größere Zinsen zu bedingen, welche zu verwilligen, oder, in der Hoffnung einer minder lästigen Hülfe, zu versagen, er noch immer der freyen Entschließung des letzteren überläßt. Das Naturrecht (abgesehen von der bürgerlichen Gesetzgebung) kennet eben so wenig ein Zinsenmaß, als eine Taxordnung für Feilschaften, es kennet keinen Wucher.

Daraus aber würde voreilig der Schluß gezo-

gen, daß auch in der bürgerlichen Gesellschaft die natürliche Freyheit der Mitglieder nicht durch ein Wuchergesetz, so wie durch mehrere andere Gesetze, mit Recht eingeschränket werden könne. Daß hohe Zinsen dem Staate in vielen Rücksichten nachtheilig seyn *), ist ein Satz, den ich hier nicht zu erweisen brauche, weil er selbst von den Gegnern der Wuchergesetze zugegeben wird. Der Streitpunkt ist nur, ob dem Uebel nicht ohne die lästige Beschränkung eines Strafgesetzes, auf eine gelindere und noch dazu wirksamere Art, durch politische Anstalten abgeholfen werden könne. So getheilt hierüber die Meinungen noch immer seyn mögen; so wird man doch der Oesterreichischen Staatsverwaltung nie den Vorwurf machen können, daß ihre neuerliche Entscheidung für die Abfassung eines Wuchergesetzes zu rasch, ohne den entgegen gesetzten Gründen und Vorschlägen Gehör gegeben zu haben, erfolget sey. Schon in dieser Rücksicht schien es mir zuträglich, dieser Abhandlung eine Uebersicht der älteren Gesetze und Anordnungen gegen den Wucher voraus zu schicken. Diese Uebersicht verschafft uns aber noch wichtigere Vortheile. Sie belehret uns von den fruchtlosen Versuchen, dem Wucher bloß durch politische Anstalten zu steuern, von den Hindernissen, welche der Ausführung sol-

*) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz von Sonnenfels. II. Thl. §. 309. und an verschiedenen anderen Orten.

cher Vorschläge, theils im allgemeinen, theils unter besonderen Staatsverhältnissen im Wege stehen, und bahnet uns hierdurch den Weg zur Ueberzeugung, daß ein Wuchergesetz nothwendig, dabey aber die Verbindung politischer Anstalten nie zu verabsäumen sey. Endlich macht sie uns mit den Mängeln und Lücken der älteren Strafgesetze und mit den Schleichwegen, sie zu umgehen, bekannt, und erleichtert uns die Abfassung und Begründung eines vollständigeren und dauerhafteren Gesetzes.

Hieraus ergeben sich drey Abtheilungen dieser Ausarbeitung: 1) Uebersicht der vormahligen Gesetze und Anstalten gegen den Wucher; 1) Darstellung der Nothwendigkeit eines Wuchergesetzes; 3) Entwurf und Begründung der einzelnen Theile des neuen Wuchergesetzes.

Uebersicht der älteren Gesetze und Anstalten gegen den Wucher.

Bevor der Oesterreichische Staat nach einheimischen Gesetzen regieret wurde, waren, so wie in ganz Deutschland, die gemeinen Rechte, d. i. das Römische, das canonische und die Reichsgesetze die Quellen der rechtlichen Beurtheilung.

Die älteren Römischen Gesetze bestraften den Wucher, gleich dem schweren Diebstahle, (furtum manifestum) mit dem vierfachen Ersatze (l. 2. Cod.

Theod., Cato de re rust. prael.) Die neueren Römischen Gesetze gestatteten den Darlehnern von hoher Würde (personis illustribus) vier, den Handelsleuten acht, den übrigen sechs von hundert als rechtliche Zinse zu bedingen. Die Ueberschreitung des Zinsenfußes unter was immer für einer Benennung, dann der Abzug der Zinsen von Zinsen (Anatocismus) und der vorläufige Abzug der Zinsen von dem geborgten Hauptstamme wurden als ein Wucher erkläret, (l. 26. cod. de usur.) und außer dem Ersatze mit der Ehrlosigkeit bestraft (l. 20. C. ex quibus caus.)

Die, durch mehrere nachgefolgte Reichsabschiede bestätigte, Reichs-Polizey-Ordnung vom J. 1548 bestimmte die Zinsen auf fünf von hundert, und zur Strafe des Wuchers den vierten Theil des Capitals.

Die canonischen Satzungen versagten dem Wucherer das ehrliche Begräbniß und das Recht zu testiren. (c. 3. X. de usur. c. 2. de usur. in 6.)

Auf diese Gesetze berufen sich die ältesten, in dem codice austriaco von den Jahren 1589. 1593. 1628. u. 1659. unter der Aufschrift: Tugendsames Leben und Wucher enthaltenen, Oesterreichischen Gesetze. Sie bestimmen die Zinsen auf fünf oder höchstens sechs von hundert, und ver-

hängen wider den Wucher die Einziehung des Capitals sammt Interessen, und noch strengere, nach Beschaffenheit der Umstände auszumessende, Strafen.

Doch alle älteren Gesetze gegen den Wucher machte die weit ausgedehntere Vorsicht des Patents vom 26. April 1751 überflüssig, indem dasselbe alle Arten des Wuchers sowohl in Rücksicht der Zinsen, als des Darlehensgegenstands und der begleitenden Umstände mit vieler Ausführlichkeit zu erschöpfen suchte.

In Rücksicht der Zinsen ist es nach diesem Patente Wucher: 1) mehr als 5, oder höchstens 6 von hundert, 2) Zinsen von Zinsen zu bedingen, oder 3) selbst die gesetzlichen Zinsen sogleich vom Capital abzuziehen. In Rücksicht des Gegenstandes ist es Wucher: 1) wenn ein geringerer Betrag, als der Schuldschein enthält; oder 2) wenn auf den, auf baares Geld lautenden, Schuldschein ganz oder zum Theil Waaren gegeben werden; 3) wenn ein Waaren-Conto zugleich ein Darlehn im Gelde begreift; 4) wenn der Darlehner Waaren borget, die er nicht selbst führet, oder die 5) der Entlehner wenigstens in der Quantität offenbar nicht nöthig hat; 6) wenn in dem Schuldscheine die Quantität und der Preis des geborgten Waaren nicht ausgedrücket ist; 7) wenn zu der nähmlichen Zeit einem Entlehner Geld und Waaren geborget werden.

In Rücksicht der begleitenden Umstände endlich werden die aus dem gemeinen Rechte bekannten Verträge: 1) pactum antichreticum, 2) pactum commissorium, 3) contractus mohatrae und 4) jedes Geschenk bey Gelegenheit eines Darlehns für wucherlich erklärt.

Die Strafe des Wuchers ist nach jenem Patente, ohne Unterschied der bloßen Bedingung oder wirklichen Annahme, und ohne Rücksicht auf die Reue vor der Entdeckung, die Confiscirung des Darlehns, wovon der Anzeiger, dafern der verfallene Betrag 4000 fl. nicht übersteiget, die Hälfte, außer dem aber den dritten Theil erhält. Ueber dieß sind sowohl die wucherischen Darlehner als die Entlehner mit Arrest, mit Schand- oder Leibesstrafen zu belegen. Die Mitschuldigen aber, als die Bürgen, Cessionare, Mäckler und Unterhändler, den Wucherern gleich zu halten. Nur die Geschäfte der Handelsleute unter sich sollen nicht nach dem Wucher-Patente, sondern nach den kundgemachten Wechselordnungen beurtheilet werden. Die Wachsamkeit über Wucherfälle endlich wurde allen Gerichtsbehörden, vorzüglich aber dem Fiscal-Amte aufgetragen, welches durch Ueberreichung einer Klage das Verfahren bey dem Consesse in causis summi principis et commissorun einzuleiten hatte. Nur im einem Zeitraume von 10 Jahren wurden die Klage verjährt.

Im Jahre 1766 erfolgte in Absicht auf die Zinsen die wichtige Veränderung, daß in Erwägung des gedeihlichen Einflusses, welchen das niedrige Interesse auf den Werth der Landgüter, auf die Belebung des Fleißes, die Concurrenz mit fremden Nationen und die Wohlfahrt des ganzen Staates hat, das vier percentige Interesse als das allgemeine gesetzliche mit dem Beysatze erkläret wurde, daß der dasselbe übersteigende Betrag als eine Interessen-Steuer entrichtet werden müsse. Erst das Patent vom 10. Sept. 1768 machte den Unterschied, daß bey trockenen Wechselbriefen mit Hypothek, dafern die Interessen über 4 von 100 bedungen worden, keine Befreyung von der Interessen-Steuer Statt haben soll, wohl aber bey den, zwischen Handelsleuten und Fabrikanten ohne Hypothek laufenden, trockenen Wechseln, dafern die Interessen 6 von 100 nicht übersteigen würden.

Ungeachtet dieser Sorgfalt der Gesetzgebung, die Zinsen in ein Verhältniß mit dem dafür verwilligten Gebrauche des Geldes zu bringen, und in diesem Verhältnisse zu erhalten, pflanzte sich der Wucher, wie mehrere Zeugnisse und mehrere nachgefolgte Einschärfungen des Wuchergesetzes bewähren, noch immer fort. Die listige Habgier der Darlehner, und das wahre oder erkünstelte Bedürfniß der Entlehner, wußten das wucherische Uebereinkommen

dem Auge des Richters zu verbergen, oder durch neue Verkleidungen dem Buchstaben des Gesetzes zu entgehen. Mit dem Fortschreiten des Unternehmungsgeistes, des Luxus und der Verschwendung der Privaten von der einen, und dem rastlosen Eifer der Finanz-Verwalter, das Geld den öffentlichen Cassen zufließen zu machen, von der andern Seite, nahm das Mißverhältniß zwischen den Geldsuchenden und den Anbiethern immer mehr zu, der Spielraum des Wuchers wurde immer mehr erweitert, und der, ohnedieß schwach angelegte, Damm der Strafgesetzgebung von allen Seiten durchbrochen. Nicht nur in Oesterreich, sondern in Deutschland überhaupt, und in den meisten Staaten Europens brachten die nähmlichen Ursachen die nähmlichen Wirkungen hervor.

Daher forschten denkende Köpfe der Quelle des zunehmenden Uebels auf einem andern Wege nach, und sie glaubten die Entdeckung gemacht zu haben, daß der Geldwucher, so wie der Wucher an Getreide und an andern Waaren nicht in der zu geringen, daß er vielmehr in der zu ängstlichen Sorgfalt der Strafgesetzgebung, daß er nicht in dem Mangel der Beschränkung, sondern in dem Mangel der Freyheit bey den Darlehnsverträgen und in dem daraus entspringenden Mangel des Zusammenflusses der Darlehner gegründet sey. Diese Behauptung, deren blendenden Schein der Wahrheit man nicht verkennen kann, hatte auch

in unserem Staate bey mehreren Wurzel gefaßt. Da im Jahre 1782 der Compilations-Commission aufgetragen ward, über die Gesetzgebung in Rücksicht des Wuchers eine Berathschlagung vorzunehmen, und die nöthigen Verbesserungen anzuzeigen; so stimmten die mehreren Mitglieder auf die gänzliche Aufhebung, die minderen aber wenigstens auf eine Mäßigung und Verbesserung des Wuchergesetzes. Die vorgeschlagenen Abänderungen bestanden: a) das erlaubte Interesse im Falle eines Unterpfandes auf 6, ohne Unterschied aber auf 10 von 100 zu bestimmen; b) den vorläufigen Abzug der Interessen für Ein Jahr vorhinein, dann c) den Abzug der Interessen von den bereits verfallenen Zinsen, zu gestatten, und d) die, in dem oben angeführten Wucher-Patente in Rücksicht des Gegenstandes für wucherlich erklärten, Fälle, mit Ausnahme des ersten, so wie auch das pactum antichreticum und den contractum mohatrae in dem neuen Wuchergesetze mit Stillschweigen zu übergehen. Die Strafe sey auf den Fall der wirklichen Abnahme des wucherischen Gewinns, und zwar auf dessen vierfachen Ersatz, zu beschränken, die Belohnung der Anzeige aber aufzuheben. Ueber den Vortrag folgte die höchste Entscheidung; daß die Aufhebung der Wuchergesetze noch nicht de tempore sey, folglich dieser Vorschlag einstweilen auf sich zu beruhen habe. Ein, im Jahre 1784 von der obersten Justiz-Behörde der Compilations-

Commission mitgetheilter, Vorschlag, die Wuchergesetze aufzuheben, gab der letzteren die Veranlassung, ihr voriges Gutachten zu wiederhohlen; allein auch darüber ward die höchste Entscheidung gefaßt, daß es einstweilen bey den bestehenden Wuchergesetzen sein Verbleiben habe.

Erst im Jahre 1787, da ein Privat-Mann eine Anzeige über den Unfug, welcher mit Speculations-Wechseln und bey Ganthandlungen vorgehe, höchsten Orts überreichte, und die darüber vernommene Compilations-Commission die Wuchergesetze als die eigentliche Quelle der wucherlichen Bedrückungen darstellte, wurden die Wuchergesetze mit der Beschränkung, daß nur auf die gesetzlichen Zinsen Execution ertheilt werden soll, aufgehoben. Nach einigen Monathen ward auch die, in dem gemeinen Rechte gegründete, exceptio non numeratae pecuniae privilegiata, und durch das Circulare vom 22. Januar 1788 die Prodigalitäts-Erklärung mit der nachgefolgten Erläuterung abgeschafft, daß auch den bereits erklärten Verschwendern die freye Verwaltung des Vermögens eingeräumet werden soll.

Daß die Aufhebung des Strafgesetzes über den Wucher die gehoffte Wirkung nicht hervorbrachte, bewährten gar bald die lauten zum Throne erhobenen Klagen, welche ein höchstes, an die oberste Ju-

stiz-Stelle erlassenes, Cabinet-Schreiben vom 20. Decbr. 1788 zur Folge hatten, nach dessen Inhalt in einer Berathschlagung mit der Compilations-Commission Gegenmittel vorgeschlagen, jedoch kein Verboth, kein Strafgesetz, keine fiscalische Action wider die wucherlichen Handlungen gesetzt, und die gerichtlich zuzuerkennenden Interessen nach der bestehenden Bestimmung beybehalten werden sollen. Zugleich ward in den höchsten Handschreiben auf einige Mittel von solcher Art hingedeutet, nähmlich: den wucherischen Capitalisten zu entlarven, an der Ehre zu brandmarken, der allgemeinen Verachtung Preis zu geben, und aller Ehrenstellen unwürdig zu erklären; dann den Wechseln, dafern sie auf falsche oder erdichtete Nahmen ausgestellt, oder, was etwa noch wirksamer wäre, dafern sie nicht auf der Börse, unter der Haftung der Sensalen, daß die Valuta ausbezahlt worden sey, ausgefertiget sind, keine gerichtliche Execution zu ertheilen.

Bey der gepflogenen Berathschlagung kamen die Stimmführenden überein, daß aus den angedeuteten Gegenmitteln das erste die Widerrechtlichkeit des Wuchers, die man doch nicht zugeben wolle, voraussetze, und daß es ohne ein Verfahren

wider den Beschuldigten, welches aber untersaget werde, gerechter Weise nicht Platz greifen könnte. Die andern zwey Vorsichtsmittel aber seyn nicht überall ausführbar, und sie würden das Verkehr ungemein erschweren, ja beynahe unmöglich machen. Insbesondere konnte zwar die Compilations-Commission nicht widersprechen, daß das Geld theurer geworden sey; sie glaubte aber, daß der Grund nicht in der Abschaffung der Wuchergesetze, sondern in der Staats-Operation, wodurch die Fideicommiß- die Pupillar- und Stiftungsgelder aus dem Umlaufe in die Staats-Cassen gezogen worden sind, zu suchen, folglich von der Staatsverwaltung zu veranstalten sey, daß eine größere Summe Geldes in den Umlauf gesetzt werde. Die oberste Justiz-Stelle dagegen deutete auf die Ursachen hin, aus denen der Wucher durch die Aufhebung des Strafgesetzes zunehmen mußte, und schloß mit der Bitte, daß doch, wenn gleich der Wucher von aller öffentlichen Verantwortung frey bleiben soll, wenigstens das rechtliche Privat-Verhältniß unverrückt gelassen, folglich dem Darlehner nur auf die dargeliehene Summe und die gesetzlichen Zinsen die Execution ertheilt werden soll. Die Folge der vorgelegten verschiedenen Meinungen war die Anordnung einer öffentlichen Preisfrage: Was ist Wucher, und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?

Während der Zeit, daß sich eine große Anzahl der Schriftsteller mit der Auflösung der Preisfrage beschäftigte, wurden nach der in der Regierung erfolgten Veränderung die neuerlichen, dringenden Vorstellungen des immer mehr um sich greifenden Wuchers der Hof-Commission in Gesetzsachen um das Gutachten mitgetheilt, und, da dieselbe am 22. May 1790 den Vorschlag machte, daß zur Beschränkung der wucherlichen Handlungen die Abfassung eines Wuchergesetzes nothwendig sey; so erfolgte die höchste Genehmigung dieses Vorschlages. Dem höchsten Auftrage gemäß wurde ein vollständig begründeter Entwurf eines neuen Wuchergesetzes verfaßt, und in der, hierüber von Mitgliedern der politischen und Justiz-Behörde vorgenommenen, Berathschlagung in Rücksicht der Hauptpuncte von allen, in Rücksicht der übrigen aber doch von dem meisten Stimmführenden gebilliget. Dennoch ward höchsten Orts der vorgeschlagene Entwurf nicht begnehmiget, sondern ein von demselben ganz abweichendes Patent der Hof-Commission angeschlossen und verordnet, dasselbe nach Berichtigung des Styls ehestens zur Publication zu bringen, falls die Commission nichts Erhebliches dagegen einzuwenden hätte Die Commission machte von der ihr zugestandenen Befugniß Gebrauch; sie stellte die wichtigen Bedenken gegen den ihr mitgetheilten Aufsatz eines Patentes vor, und erwirkte auch die höchste Entschließung, daß von diesem Aufsatze kein Gebrauch zu machen, aber auch mit der Kundmachung

des schon vormahls vorgelegten Entwurfs aus der Betrachtung inne zu halten sey, weil nächstens die, aus den Preisschriften gezogenen, besten und zweckmäßigsten Mittel gegen den Wucher zur Preisentscheidung würden vorgelegt werden. Bald nach dieser Entschließung erhielt die Hof-Commission in Gesetzsachen einen Sr. Majestät überreichten Vorschlag einiger Anordnungen, die auch ohne ein Strafgesetz über den Wucher zu dessen Beschränkung gedeihlich seyn würden. Sie betrafen hauptsächlich die Wiederherstellung der Prodigalitäts-Erklärung, die Einschränkung der trockenen Wechsel auf den Handelsstand und die Gestattung, daß dem Schuldner, der mehr verschrieben, als empfangen hat, wenigstens in dem ordentlichen Rechtswege die Einwendung vorbehalten seyn soll. Diese vorgeschlagenen Anordnungen enthielten im Grunde nichts anders, als was bereits in dem, von der Hof-Commission überreichten, Entwurfe des Wuchergesetzes unter dem 6. 9. und 10. §. auf eine erschöpfendere und die Befolgung noch weit mehr sichernde Art ausgedrücket war. Die Hof-Commission entwarf daher in ihrem Gutachten diese drey abgesonderten Anordnungen, welche auch begnehmiget, und durch das Patent vom 25. Februar 1791 bekannt gemacht worden sind.

Aus dem nähmlichen Cabinets-Schreiben vom 9. Januar 1791, wodurch die Kundmachung des

eben erwähnten Patents-Entwurfs eingestellet ward, glaubte die politische Behörde zu entnehmen, daß die Beurtheilung der eingesendeten Preisschriften zur Zeit bloß zur Preis-Vertheilung vorgenommen werden soll. Zu dem Ende verfaßte der Referent dieses Gegenstandes selbst einen reichhaltigen Entwurf über die zweckmäßigsten Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetz zu steuern, und hob 22 Fragen aus, durch deren befriedigende Beantwortung, seiner Meinung nach, das aufgegebene verwickelte Problem vollkommen aufgelöset würde. Je nachdem sich in den Preisschriften die Aufschlüsse über diese Fragen nach des Referenten Meinung durch Vollständigkeit, Wichtigkeit und Anwendbarkeit mehr oder minder auszeichneten, hat er sie in die beste, mittlere oder letzte Classe versetzt, und in Rücksicht der besten den Vorrang bestimmt. Der Auszug sämmtlicher Preisschriften ist bey den Gliedern der, zur Prüfung derselben angeordneten Commission in Umlauf gesetzt, und der Preis bekannter Maßen dem Herrn Günther zu Hamburg zuerkannt worden.

Die Mittel, worin die meisten Preiswerber übereinstimmten, zielen nach den bekannten ersten Handlungsgrundsätzen dahin ab, die Zahl der Entlehner zu vermindern, jene der Darlehner zu vermehren, und sowohl den Real- als den Personal-Credit zu erleichtern. Einige dieser Mittel liegen innerhalb des politischen Wirkungskreises und sind vorzüglich: Einschränkung der Verschwendung durch

Beförderung der Moralität; Errichtung oder Unterstützung der Witwen-, der Beamten- und der Spar-Cassen für das Dienstgesinde; Vertheilung der Bevölkerung; Magazinirungen; verhältnißmäßige Besteuerung der Capitalisten; kluge Staasverwaltung, die Steuern zu vermindern, das Geld (vorzüglich die Stiftungs- die Pupillen- und Fideicommiß-Gelder) nicht durch Zwang aus dem Umlauf zu setzen, und ohne Noth keinen erhöhten Staats-Credit zu eröffnen; Einschränkung des Gebrauchs von Gold- und Silbergeschirr; Vermehrung der Baarschaft durch Vermehrung der Banco-Zettel, Staatsleihbänke, Credits-Associationen, Assecuranzen, Ausdehnung der Pfandämter auf kleinere Bezirke.

Andere der vorgeschlagenen Mittel gehen mehr die Rechtsverwaltung an. Dahin gehören: Einführung und strenge Anwendung der Prodigalitäts-Erklärung; Verweisung der verschwenderischen Realitäten-Besitzer auf ihre Güter; gute Verfassung der Grundbücher; Verbesserung der Schätzungsordnung; Einführung der öffentlichen Bücher in Rücksicht des Personal-Credits; Deutlichkeit der Schuldscheine mit genauer Berechnung der Zinsen; Ausstellung derselben und Aufzählung des Darlehns vor öffentlichen Censalen, vor Gericht oder zwey unbefangenen Zeugen; Einschränkung der trockenen Wechsel auf den Handelsstand; Verbesserung der Faliten-Ordnung; Abkürzung der Rechtsstreitig-

keiten, vorzüglich bey liquiden Forderungen und bey Ganthandlungen.

Ueber alle diese Vorschläge schicke ich folgende allgemeine Betrachtungen voraus. 1) Sie enthalten alle das ausdrückliche oder stillschweigende Geständniß, daß hohe Zinsen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die öffentliche und Privat-Wohlfahrt haben, und sind, gleich dem Wuchergesetze, auf den Zweck gerichtet, einen niederen Zinsfuß herzustellen. 2) Die Verfasser dieser Vorschläge kommen überein, daß die Abschaffung der dem Wucher begegnenden Gesetze, wenn man an deren Stelle nicht die vorgeschlagenen politischen Anstalten, oder wenn man wohl gar diesen Anstalten entgegengesetzte Maßregeln vorkehrt, dem Staate höchst nachtheilig sey. 3) Gestehen die scharfsichtigeren und freymüthigeren Vertheidiger dieser Vorschläge, daß selbe einzeln genommen, nur wenig zur Verminderung des Uebels beytragen, und nur durch ihre vereinigte Kraft den verheissenen Erfolg bewirken können. Erwäget man nun die vorgeschlagenen Mittel im Einzelnen, so tragen einige unter ihnen ihre Unausführbarkeit schon an der Stirne; andere legten dem Verkehre und der Freyheit der Bürger schwerere Fesseln an, als das schärfste Wuchergesetz; andere sind auf philantropische Ideen berechnet, die entweder nie, oder doch nur bey der späten Nachkommenschaft werden realisirt werden; die vorzüglichsten aus ihnen endlich setzen solche günstige Staatsverhältnisse voraus;

die schon zur Zeit der Beurtheilung der Vorschläge nicht vorhanden waren, und seitdem wenigstens nicht günstiger geworden sind. Die mehrsten Preiswerber dringen auf die Errichtung einer Privat- oder öffentlichen Leihbank, deren letztere durch vermehrtes Papier dotirt werden sollte. Von der vorgeschlagenen öffentlichen Leihbank konnte man, wenigstens nach den inzwischen eingetretenen bekannten öffentlichen Verhältnissen, keinen Gebrauch machen; zur Errichtung einer Privat-Leihbank gegen mäßige Zinsen aber würde gerade in einem Zeitpuncte, wo man die Zinsen auf das höchste spannen konnte, nur wenige Capitalien-Besitzer sich entschlossen haben. Unter solchen Umständen konnte der unmäßigen Habgier der Darlehner nur durch ein Wuchergesetz Einhalt geschehen.

Ein Wuchergesetz schließt indessen die weise Sorgfalt, die zwanglosen Mittel zur Verhinderung des Wuchers allmählig nach den Zeitumständen in Anwendung zu setzen, keineswegs aus. Es verhält sich mit dem Strafgesetze gegen den Wucher, wie mit allen übrigen Strafgesetzen gegen Verbrechen und andere bürgerliche Vergehungen. Ein weiser und gütiger Fürst wird keines der Mittel zur Verhinderung der Verbrechen außer acht lassen; aber er wird sich, bis sie allgemein ausreichen, wohl hüten das Volk ohne Strafgesetz regieren zu wollen. Auch ein Strafgesetz über den Wucher mag also in so lange bestehen, bis es durch die Nebenanstalten über-

flüssig gemacht wird. Es verenget den letzteren den Weg, zum Ziele zu gelangen, nicht; es ebnet und erweitert ihn vielmehr von mehreren Seiten, wovon ich nur einige berühren will.

Viele Bürger scheinen in Vertragsgeschäften keine andere moralische Norm ihres Verhaltens zu erkennen, als das bürgerliche Gesetz. Gegen die ausdrückliche Verwahrung und Warnung der Rechtsgelehrten in den Sprüchen: Non omne, quod (impune) lice, honestum est. Multa vetat pudor, quae non vetat lex (civilis) halten sie das für recht und billig, was der Staat ungestraft geschehen läßt, und der Darlehner, welcher 10 von hundert fordert, dünket sich wohl noch großmüthig zu handeln, weil andere noch mehr gefordert haben würden. Durch ein Verbothsgesetz kommen die minder Schamlosen, die doch noch für die Anregung des Rechts- und Ehrgefühls empfänglich sind, zur Besonnenheit, und sie lassen von Forderungen ab, die ihnen nun selbst drückend und unbillig scheinen, oder die sie als strafwürdig vor ihren Mitbürgern brandmarken würden. Wie sich diese Sinnesart weiter verbreitet, werden auch die Schamloseren genöthiget, ihre unmäßigen Forderungen herab zu stimmen, und dadurch wird die, als ein vorzügliches Mittel empfohlene, Errichtung einer billigen Privat-Leihbank vorbereitet, oder vielmehr entbehrlich gemacht. Mag es seyn, daß einige Geldbesitzer, die sich mit dem gestatteten mäßigen Ge-

winne nicht begnügen wollen, auf einige Zeit oder auch auf immer von dem Darlehensgeschäfte sich zurück ziehen; immer werden noch viele übrig bleiben, die es auch gegen einen gemäßigteren Gewinn fortsetzen, weil es ihnen an Vorkenntnissen, Zeit, Muth oder Gelegenheit mangelt, einträglichere Speculationen zu unternehmen. Ueber eine widerrechtliche Beschränkung der bürgerlichen Freyheit können sie nicht klagen, da es ihnen frey steht, diesen Erwerbszweig gegen einen andern zu vertauschen.

Aehnliche Betrachtungen mochten unserem gerechten Monarchen vorgeschwebt haben, als er am 30. October 1802 an die Hof-Commission in Gesetzsachen das Cabinets-Schreiben erließ, daß dem Wucher durch neue, wohl ausgedachte, die alten und neu erfundenen Wucherkniffe so viel möglich erschöpfende, Wuchergesetze gesteuert, und den erlaubten Zinsen eine gesetzliche Bestimmung gegeben, so wie für die wucherischen eine gesetzliche Strafe festgesetzt werden soll. Hiernach sey der Entwurf eines Patents zu verfassen, den Mitgliedern des eigens ernannten Commission zur Einsicht mitzutheilen, bey dem Zusammentritte darüber, ohne sich mehr in die quaestionem an einzulassen, zu berathschlagen, und den Entwurf thunlichst bald zur höchsten Entschließung vorzulegen.

Wenn ein Gesetzgeber aus Unzulänglichkeit der zwanglosen Mittel sich bewogen findet, die unmä-

ßigen Zinsen durch ein Strafgesetz auf ein gerechtes und billiges Ebenmaß herab zu setzen; so muß dieses Ebenmaß nummerisch bestimmt werden, und dann besteht der Wucher (nach dem bürgerlichen Gesetze) in der Ueberschreitnng des gesetzlich bestimmten Zinsenmaßes. Die Grundlage eines Wuchergesetzes ist also die allgemeine Bestimmung der rechtlichen Zinsen.

Doch eben diese Bestimmung scheint der schwierigste Punct in dec Sache zu seyn. Nach der Behauptung der Gegner ist die Beschränkung des Eigenthümers in der freyen Benutzung seines Eigenthums nicht nur an sich schon widerrechtlich, sondern sie wird es hier um so mehr, als man den Nutzen, welchen ein Darlehner oder Entlehner nach den so äußerst mannigfaltigen Verhältnissen aus einem Capital ziehen kann, und wofür die Zinse ein Entgeld seyn soll, im Allgemeinen nicht bestimmen konne. Allein eine schrankenlose Benutzung des Eigenthums im Staate ist, so wie überhaupt eine unbegränzte Freyheit des Bürgers in seinen Handlungen, eine chimärische Vorstellung. Ueberall wird und muß der Bürger, wofern die allgemeine Wohlfahrt nicht dem guten Willen, oder eigentlicher zu reden, dem Unverstande, oder der kurzsichtigen Habgier Preis gegeben werden soll, durch Forst- Jagd- Markt- Zunft- Handlungsordnungen u. s. w. in der Benutzung seines Vermögens und in seinem Erwerbe beschränket werden. Dieß lehren die ersten Grundsätze der

Staatswirthschaft, und, obgleich einige Regierungen hierin zu weit gehen mögen, die Erfahrung aller Staaten. Wie können also die Darlehner, die unthätigste Erwerbungs-Classe im Staate, auf eine ungebundene Freyheit in ihrem Geschäfte gerechten Anspruch machen? Daß ein billiges Maß des Gewinns aus einem Capitale könne aufgefunden werden, lehrt schon die Betrachtung, daß aushülfsweise beym Mangel eines Uebereinkommens ein solches (subsidiarisches) Maß in allen Staaten bestehe, und bestehen müsse. Wenn ein Bürger an seinem Vermögen beschädiget, wenn ihm der Kauf- oder Miethpreis, wenn ihm das unverzinsliche Darlehen zur gehörigen Zeit nicht bezahlt worden ist; so kann er für die Vermissung seines Capitals mit Recht eine Schadloshaltung verlangen: und weil der Richter in eine ängstliche Untersuchung des Gewinns sich nicht einlassen kann, oder keinen willkührlichen, dem Scheine der Parteylichkeit ausgesetzten, Spruch fällen soll; so bestimmt das Gesetz das Maß der Schadloshaltung oder der Verzögerungszinsen im allgemeinen, und gesteht also stillschweigend zu, daß es sich bestimmen lasse.

In der That bedarf man auch zu einer solchen Bestimmung, wenn man den wahren rechtlichen Grund, für ein vermißtes Capital einen Entgeld verlangen zu können, vor Augen hat, bey weitem nicht so viele und so undurchdringliche Verhältnisse zu kennen, als uns die Gegner glauben machen

wollen. Der wahre rechtliche Grund der Zinse, als eines Entgelds für ein entlehntes Capital, ist, wie bey allen entgeltlichen Verträgen, der Werth oder Nutzen, den der überlassene Gegenstand oder sein Gebrauch für den Uebergeber hatte, und den er nun für immer, oder für einige Zeit entbehrt, keineswegs aber der Nutzen, den der Empfänger daraus ziehen kann, oder nach den Umständen wahrscheinlich daraus ziehen wird. Fragt wohl der Verkäufer einer Waare darnach, auf welche Art der Käufer sie benutzen werde? nimmt der Vermiether eines Landhauses bey Forderung des Miethgeldes darauf Rücksicht, daß etwa ein Miethmann in der gesunden Landluft dem Tode entrinnen, und seine zerrüttete Gesundheit wieder herstellen werde? oder bringt man bey dem Preise für Brod oder Fleisch, er sey gesetzlich oder durch Gewohnheit bestimmt, den Umstand in Anschlag, daß der Käufer, welcher kein anderes Nahrungsmittel bey der Hand hatte, ohne dasselbe Hungers sterben würde? Der redliche Gewerbsmann berechnet bey der Festsetzung des Werths seiner Kaufwaare die Vorauslagen, und seinen Zeit- und Kraftaufwand, ohne sich um die übrigen Verhältnisse umzusehen. Eben so denkt und handelt der billige Rentirer. Er berechnet die Renten, welche ihm das Capital ohne seine eigene mühsame Verwendung abwerfen würde, und begnügt sich damit, ohne Rücksicht auf die Früchte, die der Schuldner aus seiner Speculation und Industrie (seinen eigenthümlichen Geistes- oder

Kraft=Capital) einernten wird. Will man bey dem Zinsenmaße etwa auch die Gefahr der verzögerten, oder wohl ganz unterbleibenden Rückzahlung eines unversicherten Capitals in Anschlag bringen; so bleibt es doch immer wahr, daß man nur auf den, von dem Gelddarlehner vermißten, eigenen Gebrauch seines Capitals Bedacht nimmt *).

Die Frage vereinfachet sich also in die Aufgabe: zu bestimmen, welchen Gewinn der Darlehner, ohne seine eigene Bemühung in einem gegebenen Staate wahrscheinlich unmittelbar selbst genießen würde. Ich sage, *ohne seine eigene Bemühung*; denn ich muß wiederhohlen, daß der Gewinn eines Entlehners, welcher das Capital nicht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, sondern als Unternehmungs=Fond benützet, ihm selbst, und nicht dem unthätigen Darlehner gebühre. Er tritt mit dem Empfänger in eine Art von Gesellschaft, wo er sein Capital und der Empfänger sein Talent und seinen Fleiß zum gemeinschaftlichen Nutzen einbringt.

---

*) Das Gleichniß von Tax=Ordnungen wollte ich zur Vertheidigung einer Zinsenbestimmung absichtlich nicht zu Hülfe nehmen, weil erstere eben so sehr als die letztere bestritten werden. Nur muß ich erinnern, daß Waaren, deren Urstoff und Bearbeitung von so mannigfaltiger Güte seyn kann, ungleich schwerer einer gleichförmigen Bestimmung unterzogen werden könne, als der verwilligte Gebrauch einer Summe Geldes.

Wer Zeit, Fähigkeit und Gelegenheit besitzt, sein Capital selbst fruchtbringend zu machen, und es unterläßt, verdient keine Begünstigung, keinen Lohn dafür, daß er es zu thun unterläßt; er soll die Baarschaft, anstatt sie darzulehnen, unmittelbar selbst in vortheilhaften Umlauf setzen. Zur Auflösung der obigen Aufgabe aber biethen sich mehrere Erfahrungen an. Man weiß, welcher Gewinn einem Rentirer, der ein Capital auf den Ankauf eines unbeweglichen Guts verwendet hat, nach Abzug aller Kosten zu erübrigen pflege; man weiß, welcher Antheil einem Gesellschaftsgliede, das bloß ein Capital einlegt, nach Maß der größeren oder geringeren Gefahr ausgemessen werde. Hiernach richtet sich auch das gewöhnliche Einverständniß billig denkender Darlehner und Entlehner, und hieraus bilden sich die sogenannten landesüblichen Zinsen, welche das Gesetz (wie ich vorher erwähnte) in Ermanglung eines Einverständnisses zur Festsetzung der (gesetzlichen) Verzögerungszinsen zu Hülfe nimmt. Eben diese landesüblichen Zinsen können denn auch von dem Gesetzgeber zur Bestimmung der rechtlichen Vertragszinsen angewendet werden *).

---

*) Jeder cultivirte Staat hat solche, zur rechtlichen Norm erhobene, landesübliche Zinsen. So zeigt Blakston (Com. 2. B. 30. K.) wie der Zinsenfuß in England vom 16. bis zum 18. Jahrhundert sich verändert habe, und Smith (vom National-Reichthum 2. B. 5. K.) wie er nach Verschiedenheit der Cultur der Staaten in Europa verschieden ist. Das Preußische Gesetz gestattet im

Sobald das Gesetz, um die Entlehner vor Bedrückungen der Darlehner sicher zu stellen, und einen für alle Zweige der Staatsverwaltung gedeihlichen, mäßigen Zinsenfuß herbey zu führen, die Zinsen bestimmet, so will es, daß der Darlehner, ungeachtet der scheinbaren Bereitwilligkeit des im Drange der Umstände einwilligenden Entlehners, nicht mehr erhalten, und letzterer nicht mehr entrichten soll, als das dargeliehene Capital und die von dem Gesetze gestatteten Zinsen, folglich, daß alle dagegen streitenden Bedingungen widerrechtlich seyn sollen. Dem Wuchergesetze kommt also zu, die rechtlichen Erfordernisse bey dem Darlehns-Capital, die rechtlichen Zinsen und die rechtlichen Bedingungen zu bestimmen.

Nach einer solchen Bestimmung ist zwar nicht leicht zu besorgen, daß ausdrücklich Verabredungen gegen den Buchstaben des Gesetzes geschlossen werden; aber es vermehren sich die Kunstgriffe, wo-

---

allgemeinen 5, den Kaufleuten 6, den Juden 8 von 100. Kaufleute unter sich können in Handelsgeschäften die am Orte gewöhnlichen Zinsen fordern (Allgem. Landrecht. I. T. 11. T. §. 804 ff. II T. 8. 7. §. 696. Das Französische Gesetzbuch bestimmt die Zinsen nicht, es scheint sie den besonderen, nach dem Zeitumständen veränderlichen, Gesetzen vorzubehalten. (l'interêt est legal, ou conventionel, l'intérêt legal est fixé par la loix; l'intérêt conventionel peut excéder celui de loix, toutes les fois, que la loix ne le prohibe pas. Art. 1907.

durch man den unerfahrnen Entlehner zu Bedingungen verleitet, deren nachtheilige Folgen er zu durchschauen nicht vermag; es vermehren sich Verkleidungen des Darlehenvertrages, wodurch man dem dürren Buchstaben des Gesetzes zu entgehen, oder die wahre Beschaffenheit des Geschäftes dem forschenden Auge des Richters zu entrücken und zu verhüllen hoffet. Daher muß das Gesetz sich in eine ausführliche Erörterung einlassen, wie ein Wucher im Capital, in Zinsen, oder in den Bedingungen begangen werde.

Die unmittelbare Folge des Wucherverbothes ist, daß der Wuchervertrag ungültig ist, und der Gläubiger keinen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes machen kann. Allein bey dieser Folge kann der Gesetzgeber, der dem Uebel wirksam steuern will, es nicht bewenden lassen. Der Gläubiger heget die nicht ungegründete Hoffnung, daß der Schuldner, um die Klage, um die Aufkündigung des Capitals zu vermeiden, seinen Credit zu erhalten, und sich längere Fristen zu verschaffen, die hohen Zinsen ohne gerichtlichen Zwang bezahlen werde; auf alle Fälle hat der Gläubiger nur Hoffnung zu gewinnen, aber keine Gefahr zu verlieren, die ihn von dem Wucher zurück halten könnte. Dieß bewährte auch die Erfahrung. Die Verordnung, daß dem Gläubiger nur auf das rechtliche Zinsenmaß die gerichtliche Execution zu ertheilen sey, hat die hohen Zinsen nicht vermindert, sondern vermehrt. Dem Wucher ist also eine angemessene

Strafe anzudrohen, und sie ist auf die Mitschuldigen auszudehnen.

Damit aber die Androhung der Strafe wirksam sey, bedarf es eines Verfahrens, wodurch der Wucher entdecket, die Herstellung des Beweises möglich gemacht, die Strafe wider die Schuldigen erkannt, und in Vollzug gesetzt wird.

Hiernach zerfällt das Wuchergesetz in zwey Haupttheile, den anordnenden und vollstreckenden. Der anordnende Theil faßt als ein Strafverboth wieder zwey Theile in sich, die Aussage und die Strafe.

Die Aussage hat den Wucher zum Gegenstande, welcher in Capital, in den Zinsen, oder Bedingungen vorgehen kann. Sie bestimmt daher die rechtliche Beschaffenheit des Darlehens, und im Gegensatze den Wucher in Hinsicht auf das Capital, die Zinsen und die Bedingungen.

Die Strafe als Triebfeder der Anordnung ist gegen die erwähnten verschiedenen Arten des Wuchers, und sowohl gegen die Haupt- als Nebenpersonen gerichtet.

Der vollstreckende Theil des Gesetzes enthält das rechtliche Verfahren nach der Zeitordnung,

in welcher die Theile des Verfahrens auf einander folgen. Die rechtliche Anzeigung und Entdeckung eines Wuchers, die Untersuchung, die Herstellung des Beweises, die Fällung und Vollziehung des Urtheils, endlich die Erlöschung des Verfahrens.

(Die Fortsetzung im nächsten Bande.)

Anhang.

I. Literatur.

Schriften über die inländische Gesetzgebung.

Das Oesterreichische Criminal = Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellet von Sebastian Jenull, ordentlichem Professor der politischen Wissenschaften und provisorischem des Oesterreichischen Criminal= und Privat=Rechts an dem Lycäo zu Grätz. I. Theil. Grätz, 1807.

Der Verfasser, welcher mir schon lange aus literarischen Unterredungen als ein hellsehender, rastlos in seinen Kenntnissen fortschreitender und tief forschender Mann bekannt ist, hat sich als einen solchen auch in dem vorliegenden Werke bewähret. Schon seine daraus hervorgehende Lehr = Methode

verdient allgemeinen Beyfall. Mit der so häufig üblichen Art das positive Recht vorzutragen, ist man an mehreren Orten allmählig so weit gekommen, daß viele Schüler das Lehrbuch, Compendium oder Heft ihres Professors für die Quelle halten, auf die sie sich bey Vertheidigung ihrer Meinungen berufen; daß sie in den ihnen vorgelegten Quellen kaum nachzusuchen vermögen, oder wohl gar deren Beschaffenheit oder Existenz ignoriren.

Der Verfasser schicket eine allgemeine Einleitung voraus, welche die echten philosophischen Begriffe von Strafgesetzgebung und dem Zwecke derselben, dann die Anzeige der Quellen und die Literatur des Oesterreichischen Criminal-Rechts, endlich die Grundzüge zu einer philosophischen Geschichte des Strafrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland in sich faßt. Nach einer solchen angemessenen Vorbereitung geht der Verfasser zur Erklärung des Textes des Gesetzbuches über, welchen er, um seinen Schülern und Lesern eine sichere Anleitung zur gründlichen Kenntniß desselben zu verschaffen, stets vor Augen hält.

Der erste Theil schließt mit den ersten fünf Hauptstücken des Gesetzbuches, folglich mit dem allgemeinen Theile, welcher die allgemeinen Vorschriften über Verbrechen und Strafen aufstellet. Mir ist keine Stelle in dem Werke aufgefallen, welche einen Mißverstand des Gesetzes veranlassen

könnte. Vielmehr liefert das Werk einen klaren Beweis, wie man durch gründliches Studium in dessen wahren Geist und Sinn eindringen, und manche Zweifel und Anfragen, die aus einer unvollständigen Kenntniß einzelner, abgerissener Stellen, oder aus einer oberflächlichen Durchlesung des Gesetzbuches entstehen, sich ersparen könnte. Eine ausführlichere Recension dieses Werkes findet man in den neuen Annalen der Literatur des Oesterreichischen Kaiserthums, Nov. 1807.

*
* *

Versuch einer Anwendung der Gesetze über Verbrechen. Von Joseph Luzac, Criminal-Gerichts-Assessor. 4. u. 5. (letztes) Bändchen. Wien, 1806.

Damit beschließt der Verfasser, der immittelst zum Examinator bey der k. k. Gefällen-Administration in Wien befördert worden ist, das, schon im I. Bande dieser Beyträge S. 244. angezeigte Werk, worin über die im Gesetzbuche enthaltenen Verbrechen sehr gute Muster von Untersuchungen vorkommen, und mehrere Stellen des Gesetzbuches theils durch erläuternde Bemerkungen, theils durch die Anwendung deutlicher gemacht werden.

*
* *

Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen nach dem Gesetzbuche Franz I. in vollständig ausgear-

beiteten Beyspielen dargestellt von D. H. Hannamann, Magistrats-Rathe zu Wien. I. Theil 2. Abtheilung.

Hierüber berufe ich mich auf das, was im I. Bande dieser Beyträge S. 235. gesagt wurde.

*
* *

Was ist der Vertrag überhaupt, was der Zinnsvertrag insbesondere, und welches sind dessen wesentliche Bestandtheile in dem Oesterreichischen Kaiserstaate? Von Joseph Bitterl, Edlen von Thessenberg, k. k. Steyermärkischen Landrathe. Grätz 1807.

Die Hauptabsicht des Verfassers ist auf eine Erläuterung des Oesterreichischen Wuchergesetzes gerichtet. Hierzu aber glaubte er, den Weg durch eine kurze, aus dem gemeinen und dem Oesterreichischen Rechte geschöpfte, Theorie des Vertragsrechtes überhaupt und des Zinsenvertrages insbesondere sich bahnen zu müssen. Das Wuchergesetz ist wörtlich eingerückt. Nach jedem Paragraphe des Gesetzes folgen Zusätze, worinn der Text theils durch Anwendung der Auslegungsregeln, theils durch wichtige, aus den Vorschriften abgeleitete, Folgerungen, theils durch richterliche Entscheidungen wirklicher Fälle deutlicher und anschaulicher gemacht werden. Die Brauchbarkeit des Werkes ergibt sich hieraus von selbst.

* * *

1) Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts von Georg Rechberger, der Rechte Doctor, und bischöflichen Consistorial-Kanzler in Linz. II. B. 8. Linz, bey Cajetan Haßlinger, 1807.

2) Oesterreichisches Kirchenrecht in den Deutschen, Ungarischen und Galizischen Erbstaaten, von Anton Wilhelm Gustermann, Professor des Kirchenrechts in der k. k. Theresianischen Ritter-Academie und k. k. Bücher-Censor. III. B. 8. Auf Kosten des Verfassers. Wien 1807.

3) Das besondere Oesterreichische Kirchenrecht in Aphorismen von Corbinian Gärtner, Benedictiner und Professor. 8. Salzburg 1807. In der Mayrischen Buchdruckerey und Buchhandlung.

Drey Schriftsteller suchten nun beynahe zur nähmlichen Zeit einem Bedürfnisse abzuhelfen, das schon durch lange Zeit gefühlt wurde.

Nr. 1. wovon bereits eine zweyte Auflage erschien, ist ein durchdachtes System des ganzen sowohl öffentlichen als Privat-Kirchenrechts, das in den Deutschen Ländern der Oesterreichischen Monarchie Gültigkeit und Anwendung hat. Des Verfassers Bestreben gehet dahin, nur das, was bey uns noch brauchbar und in Uebung ist, auf eine faßliche Art, in guter Ordnung, gefälliger Kürze, und nöthigen Falls richtiger begründet, darzustellen, und so den Seelsorgern und Geschäfts-

männern ein bequemes Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts in die Hände zu liefern. Sehr richtig schränkt er den Begriff des Kirchenrechts bloß auf jene Gesetze ein, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, und schließt dadurch die, in verschiedene Zweige der Theologie gehörigen, Lehren aus, welche selbst beliebte Schriftsteller in das Kirchenrecht hinein gezogen haben. Gründlicher als seine Vorfahrer bemerkt der Verfasser, wie die, in dem Kirchenrechte vorzutragenden, Rechte, obschon der Kirche keine (physische) Zwangsgewalt zusteht, wahre, durch Zwang durchsetzbare Rechte werden können. Nach der Einleitung, worin zwar die gewöhnlichen Gegenstände, aber mit rühmlicher Präcision, vorgetragen werden, behandelt er in dem ersten Bande das öffentliche, innere und äußere, Kirchenrecht. In dem innern trägt er die Grundsätze der catholischen Kirchenverfassung, wie sie bey uns öffentlich anerkannt und in einigen Stücken durch ausdrückliche Landesgesetze näher bestimmt sind, nach einer lichtvollen Ordnung, mit kurzgefaßten Beweisen aus den gehörigen Quellen vor. Nur, wo das corpus juris canonici die Quelle ist, vermißt man sowohl im öffentlichen als Privat-Kirchenrechte fast immer die Nachweisung. Das äußere öffentliche Kirchenrecht behandelt der Verfasser zuerst in Beziehung auf den Staat, dann in Beziehung auf fremde Religions-Gesellschaften. In der ersten Abtheilung, wo das wechsel-

seitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche aus Principien des allgemeinen Staatsrechts und dem Begriffe der Kirche entwickelt, und mit den nöthigen Stellen aus der Bibel oder aus Zeugnissen der Väter begründet wird, sieht man mit Vergnügen bestimmtere Gränzen als in den bisherigen Lehrbüchern gezogen. In der zweyten Abtheilung werden erst einige allgemeine Grundsätze über das Verhältniß der catholischen Kirche zu andern im Staate befindlichen Kirchengesellschaften aufgestellt; dann die Hauptgrundsätze auf welchen die Duldung der Protestanten und der nicht-unirten Griechen in Oesterreich beruht, angegeben; endlich die bestehenden vaterländischen Verordnungen über das Verhalten der catholischen Kirche bey dem Uebertritte der Catholiken zur protestantischen Religions-Partey und über das Betragen derselben gegen wirkliche Acatholiken bey verschiedenen Gelegenheiten, wo sie mit diesen in Wechselwirkung kommt, angeführt. Da es der Berührungspuncte zwischen der catholischen Kirche und den Juden wenigere gibt, so ist auch das Verhältniß der ersteren zu den letzteren nur kurz berührt. Bey Bearbeitung des Privat-Kirchenrechts, das den zweyten Band ausmacht, hob der Verfasse aus dem gemeinen canonischen Rechte nur diejenigen Bestimmungen aus, die bey uns noch in Uebung sind; an die Stelle der übrigen setzte er die vaterländischen Verordnungen und Gewohnheiten in Kirchensachen, die über die nähmlichen Gegenstände Norm geben.

Aus diesen zusammen geschmolzenen Materialien verschiedenen Ursprungs bildete er ein durchaus brauchbares Ganzes. Zur Grundlage des Systems nahm er zwar die bey den Canonisten gewöhnliche Haupteintheilung der Gegenstände in kirchliche Personen, Sachen und Gerichte an, aber die weiteren Unterabtheilungen richtete er nach der Beschaffenheit des neuen Materials und dem vorgesteckten Zwecke der Kürze und Faßlichkeit ein. Die vaterländischen Gesetze werden nicht wörtlich, sondern nur ihrem Hauptinhalte nach angeführt.

Der Verfasser des Werkes Nr. 2. schränkt sein Oesterreichisches Kirchenrecht nur auf den Inhalt der, von den bürgerlichen Regenten Oesterreichs in Kirchensachen erlassenen, Verordnungen ein. Alles, was durch diese keine Bestimmung erhielt, sondern einzig auf den Quellen des gemeinen Kirchenrechtes beruhet, läßt er als fremdartig weg. Nur bisweilen mußte er zur Herstellung des nöthigen Zusammenhanges zwischen den Materien etwas von dem gemeinen Kirchenrechte berühren. Eine nothwendige Folge dieser Einschränkung war, daß sein Kirchenrecht nur ein Privat-Kirchenrecht werden mußte. Denn über die meisten Gegenstände des öffentlichen Kirchenrechtes sind in den vaterländischen Gesetzen keine Bestimmungen anzutreffen; diejenigen aber, worüber einige Bestimmungen vorkommen, können füglich in das Privat-Kirchenrecht gezogen werden, welches zu thun, der Verfasser auch nicht unterlassen

hat. Auf einer andern Seite hingegen erhielt doch der Plan dieses Werkes eine größere Ausdehnung als der des vorhergehenden. Denn in dem vorliegenden Werke werden die beyden Wörter: Oesterreich und Kirchenrecht in weitläufigerer Bedeutung genommen; jenes nicht bloß für die Deutschen und für die auf die nähmliche Art organisirten Erbländer des Hauses Oesterreich, sondern auch für das demselben unterworfene Königreich Ungarn mit dessen Nebenländern, dieses aber für den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, die den Mitgliedern sowohl der catholischen Kirche, als auch anderer, in vorgenannten Staaten vorhandenen, Religions-Gesellschaften, als solcher, nach den landesfürstlichen Gesetzen zustehen und obliegen. Daher schaltet er bey jeder Materie, ja nicht selten bey einzelnen Fragen, nach den, darüber in den deutschen Erbländern ergangenen Verordnungen, auch die für Ungarn ein, und behandelt nebst dem Kirchenrechte der Catholiken auch insbesondere das Kirchenrecht der, in den Oesterreichischen Staaten existirenden, Protestanten, nicht-unirten Griechen und Juden. Ueber dieß schließt sein Plan Ausführlichkeit, Erörterungen über Gesetze und Streitfragen, so wie auch eine historische Darstellung der Oesterreichischen Gesetzgebung über wichtigere Kirchenangelegenheiten keineswegs aus, vielmehr trifft man Proben von allem diesem in seinem Werke an. Dasselbe gewähret also allerdings eine vollständigere Uebersicht der vaterländischen Gesetze in Kirchensachen, als die uns Rechbergers

Handbuch darbiethet. In dem catholischen Kirchenrechte hält sich Herr Professor Gustermann größten Theils an die in Pehems Lehrbuch beobachtete Ordnung, die aber für das rein Oesterreichische Kirchenrecht nicht überall anpassend ist. Immer verschafft doch das Werk den wichtigen Vortheil, daß man in demselben die, über ieden kirchlichen Gegenstand erschienenen, Landesgesetze unter einem Gesichtspuncte zusammen gestellt findet, und des mühsamen Nachschlagens in vielen und kostspieligen Sammlungen großen Theils überhoben wird. Die Kirchenrechte der Protestanten, der nicht-unirten Griechen und der Juden, die im dritten Bande nach einander folgen, sind wegen der geringeren Anzahl der, über ihre kirchlichen Verhältnisse erlassenen, landesfürstlichen Gesetze viel kürzer ausgefallen; auch ist jedes derselben nach einem eigenen Systeme, das dem Verfasser theils die besondere Verfassung dieser Religions-Gesellschaften, theils der Vorrath der darüber vorhandenen Landesgesetze vorzeichnete, doch immer so bearbeitet, daß bey jeder Materie die dahin gehörigen Gesetzstellen wörtlich zusammen gestellet werden. Dieser Abriß muß dem Leser um so willkommener seyn, weil er bisher der einzige in seiner Art ist.

Nr. 3. ist, wie der Verfasser selbst in der Vorrede bemerket, ein Auszug aus Rechbergers Handbuch, dessen System auch in der Hauptsache bey-

behalten wurde. Der Verfasser bestimmte denselben für Salzburgische Staatsbeamte, geistliche Personen, und seine Schüler, denen es durch den Anfall des Herzogthums Salzburg an das Haus Oesterreich zum Bedürfnisse geworden ist, das Abweichende des Oesterreichischen Kirchenrechts von dem gemeinen und vorher daselbst in Uebung gewesenen kennen zu lernen. Zufolge dieser Bestimmung mußte natürlich der Auszug aus dem öffentlichen Kirchenrechte viel kürzer werden, als der aus dem Privat-Kirchenrechte, weil es in jenem weit wenigere Abweichungen als in diesem gibt.

Aus dieser Anzeige ergibt sich, daß Nr. 1. zu einem Vorlesebuch besonders auf Lyceen, Nr. 2. zum Nachschlagen, und Nr. 3. zu einem schnellen Ueberblicke des Oesterreichischen Kirchenrechts bey Wiederhohlungen vorzüglich geeignet sey.

Uebrigens kann ich nicht unbemerket lassen, daß bey der allgemeinen Reform der Oesterreichischen Gesetzgebung unfehlbar auch dem Oesterreichischen Kirchenrechte Veränderungen bevor stehen. Indessen kann man aus leicht begreiflichen Ursachen wohl vorsehen, daß diese Veränderungen in dem Kirchenrechte nicht so wichtig und vielfältig seyn werden, um sich von dem Studio des jetzt bestehenden abhalten zu lassen. Auch werden die Verfasser der eben angezeigten Werke sicher nicht unter-

lassen, ihre Leser durch nachgetragene Zusätze von den getroffenen Veränderungen zu unterrichten.

* * *

Geschichte des königlichen Böhmischen Appellationsgerichtes. Von J. C. Grafen von Auersperg. 2 Theile. Prag 1805.

Der würdige Herr Verfasser, welcher seit der Herausgabe dieses Werkes vom Hofrathe der k. k. obersten Justiz-Stelle zum Präsidenten des Landrechtes in Prag befördert worden ist, sammelt zufolge der Vorrede schon durch einige Jahre Materialien zu einer Geschichte der Böhmischen Gesetzgebung. Da ihn aber seine häufigen Amtsgeschäfte an der Vollendung eines so viel umfassenden Werkes bis jetzt hinderten; so liefert er vorläufig eine Geschichte des königlichen Appellations-Gerichtes: wie diese Behörde entstanden, wie sie nach und nach vervollkommnet wurde, und wie sie zu jener ehrwürdigen Stufe von Glanz kam, auf der sie jetzt stehet. Der zweyte Theil enthält einen Nekrolog, oder Biographien der Männer, die sich um das Vaterland bey dem Appellations-Gerichte verdient gemacht haben.

So interessant einem denkenden Beobachter das Entstehen und das Wachsthum eines der wichtigsten Gerichte in einem Königreiche ist; so wird es hier

um so anziehender, als viele Einrichtungen, welche ursprünglich das Böhmische Appellations-Gericht erhielt, erst in der Folge auf die Gerichte anderer Provinzen angewendet worden sind. Schon die Mühe des Aufsuchens und Sammelns der Materialien zu einer solchen Geschichte weiß jeder mit Dank zu schätzen, der eine ähnliche Arbeit versucht und dabey erfahren hat, daß die Bewahrer der Registraturen es oft darauf angelegt zu haben scheinen, die Acten vielmehr in Unordnung als in Ordnung zu bringen. Dem Herrn Verfasser gebühret aber auch das Verdienst, daß er die Materialien zu einem zusammenhängenden, vollständigen Ganzen geordnet, und die, an sich oft trockenen, Gegenstände durch seine gründlichen und freymüthigen Bemerkungen lebhafter und interessanter gemacht hat. Dahin gehört S. 33. die Bemerkung über das Verhalten des Präsidiums zu den ihm untergeordneten Personen; S. 55. die Untersuchung der Frage, ob es räthlich sey die jüngeren Räthe (wie es noch in Preußen bey einigen Justiz-Behörden geschieht (vor den älteren stimmen zu lassen; wie auch S. 152 die kleine Schutzrede für den Advocaten-Stand. „Ich bin, sagt der Herr Verfasser, als ein eingeweih„ter Geschäftsmann, gründlich überzeugt, daß die „zur Mode gewordene Feindschaft wider die Advo„caten nicht nur höchst ungerecht ist, sondern auch „auf eiteln Gründen beruht, welche hier aufzufüh„ren außer dem Plane meines Werkes liegt. Die „Widersacher dieses ehrwürdigen und bey unserer

„politischen Verfassung selbst unentbehrlichen Stan-
„des können mich verstehen, wenn sie es wollen; es
„steht ihnen aber auch frey, mich für einen politischen
„Ketzer zu erklären, wenn sie einen Stand dem
„Hasse preis geben wollen, weil er gute Ein-
„künfte gewährt. Es muß doch immer sonderbar
„scheinen, und hinterläßt gewiß einen Verdacht des
„Neides, wenn eben diese Leute wider die Advo-
„caten auftreten wollen, welche ihren Schutz am
„meisten brauchen. Man glaube ja nicht, daß ich
„gesinnt sey, mich zum Vertheidiger saumseliger
„und unrechtlicher Advocaten aufzuwerfen, denn
„ich kann Unfug nicht in Schutz nehmen; aber
„eben so wenig kann ich es vertragen, wenn ich da
„schimpfen höre, wo keine Ursache dazu vorhanden
„ist. Jeder Stand ist ehrwürdig; denn jeder Stand
„wirkt zur Erhaltung des allgemeinen Wohls; jeder
„Stand hat auch seine Mackeln; das läugne ich nicht:
„aber daß diese einzelnen Mackeln uns ein Recht
„geben könnten, wider den ganzen Stand ein un-
„günstiges Vorurtheil öffentlich zu verbreiten, das
„fließt doch wahrlich nicht daraus." Eine Wahr-
heit die für die Justiz-Verwaltung wichtiger ist,
als man gewöhnlich denkt. Die Gelegenheit wird
mich darauf führen, einmahl mehr hierüber zu sa-
gen. Inzwischen haben wir zu der angeführten Stel-
le bereits einen sehr ausführlichen, und sehr em-
pfehlungswürdigen Commentar von Friedr. Wilh.
Bas. von Ramdohr: Ueber die Organisation des
Advocaten-Standes in monarchischen Staaten.

Hannover 1801. Die, im zweyten Theile dieser Geschichte enthaltenen, Biographien erneuern oder beleben das Andenken vieler großer und vortrefflicher Männer, die sich theils bey dem Apellations-Gerichte in Böhmen, theils in der Folge in höheren Würden ausgezeichnete Verdienste um die Gesetzgebung und um die Rechtspflege erworben haben. Ihr Vorbild soll ihren Nachfolgern im Amte, vorzüglich aber ihren Abstämmlingen, zur Triebfeder dienen, nicht auf den Lorbern ihrer Väter einzuschlummern, sondern vielmehr durch eigene Verdienste sich des Nachruhms und der angeerbten Auszeichnungen würdig zu machen.

Schriften über auswärtige Gesetze.

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Von Ernst Ferdinand Klein, königl. Preußischem geheimen Ober-Tribunals-Rath, Mitglied der Gesetz-Commission rc. 24. Band. Berlin 1806.

Dieser Band ist die unterbrochene Fortsetzung eines, seit seiner Entstehung auch in unseren Staaten rühmlichst bekannten, Werkes, das durch die vortrefflichen Abhandlungen, die wichtigen Nachrichten über den Ursprung und den Fortgang der

Preußischen Gesetzgebung, die literarischen Notizen und die merkwürdigen Rechtsfälle für alle Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner immer sehr interessant bleibt. Ich gestehe mit Vergnügen, daß es zur Erweiterung meiner Rechtskenntnisse sehr viel beygetragen, und zuerst den Vorsatz in mir erwecket hat, eine ähnliche Zeitschrift für unsern Oesterreichischen Staat zu unternehmen.

Der vorliegende Band enthält folgende Abhandlungen und Nachrichten. 1) Ueber die rechtlichen Formen. 2) Ueber die allgemeine Preußische Criminal-Ordnung. 3) Ueber das höchste Ideal eines glücklichen Staates und einer vollkommenen Gesetzgebung. 4) Ueber die Simplicität der Gesetze mit der Vielseitigkeit des Gesetzgebers. 5) Was gehört zur practischen Urtheilskraft im Fache der Gesetzgebung? 6) Ist es rathsam, die Abhängigkeit der Staatsbeamten von ihren Vorgesetzten zu vergrößern, oder zu vermindern? 7) Ueber die Gränzen der ausübenden Staatsgewalt. 8) Ueber die Stimmensammlung in Spruch-Collegien, besonders in Criminal-Sachen. 9) Musterhafte Einrichtung des Justiz-Executions-Wesens bey dem Criminalgerichte in Berlin. 10) Justiz-Catechismus für Unterbediente der Landes-Justiz-Collegien. 11) Freyer Betrieb der Leinen- und Baumwollenweberey in Preußen. 12) Ueber das Studium der Rechtswissenschaft in den Preußischen Staaten. 13) Ueber gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes. Merkwürdige Rechts-

fälle. I) Rechtsstreit über den jährlichen Schmaus der Bäcker zu Hof auf Kosten des dortigen Hospitals. II) Rechtsstreit der Gemeine zu Knittelnitz gegen den Magistrat und die Stadtgemeine zu Leobschütz über die Ordonnanz-Dienste. III) Was versteht die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 306. und 307. unter dem Ankommen der Waare? IV) Ein Rechtsfall, wobey es auf das Erbfolgerecht des Ehemannes nach jüdischen Ritual-Gesetzen ankommt.

Ich hebe Einiges aus denjenigen Stücken aus, welche auch auf andere Staaten außer Preußen eine nähere Beziehung haben.

In Nr. 1. behauptet der Verfasser, daß man das rechtliche Verfahren nicht mit Formen überladen, immer aber diejenigen, welche bloß zu besserer Erreichung des Zweckes dienen sollen, von denjenigen unterscheiden müsse, welche als Bedingungen eines gewissen Rechts vorgeschrieben sind. Formen des rechtlichen Verfahrens sind: bestimmte Ausdrücke oder Formeln zur Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäftes; Zeichen der Wahrhaftigkeit oder des ernstlichen Willens, wie der Handschlag, oder Zeugen des Geschäftes, schriftliche Aufsätze, Beyziehung der Notarien oder Gerichtspersonen u. d. gl. Man macht diese Formen zu Merkmahlen, an welchen das Wesen der Handlung, oder die wahre Einwilligung und der feste Vorsatz erkannt werden soll,

oder man fordert sie, um einen sicheren, bleibenden Beweis über das Rechtsgeschäft herzustellen, die Partenen aufmerksamer oder gegen Ueberlistungen vorsichtiger zu machen, oder den Gerichtshöfen das Rechtsprechen zu erleichtern, und die Streitigkeiten zu vermindern. (Die Römer gingen in ihrer Formular-Jurisprudenz so weit, daß, wie ein Schriftsteller sagt, man ein Stück Fleisch auf dem Markte nicht mit Sicherheit kaufen konnte, ohne sich einer bestimmten Formel zu bedienen, und ein sehr aufgeklärter Mann in unserem Vaterlande, Graf Windischgrätz, stellte die, freylich nicht unaufgelöst gebliebene, Preisfrage auf, bestimmte Formeln für alle möglichen Contracte zu erfinden, wodurch alle Streitigkeiten beseitiget würden). So wichtig und wohlthätig die Absichten bey Einführung solcher Formen sind; so verdienen doch die Gegengründe erwogen zu werden. Werden solche Formen durch neuere Gesetze erst eingeführt, wie viele Zeit verstreicht, bis man die Bürger damit bekannt gemacht, und an deren Anwendung gewöhnt hat? Es ist schon schwer, viele solche Vorschriften im Gedächtnisse fest zu halten; es ist aber nicht genug, daß man sie weiß, man muß sich ihrer auch erinnern, wenn die Handlung eben vorgenommen werden soll; und wenn auch diese Erinnerung wirklich eintritt, so kann es oft an der Zeit, Gelegenheit oder Geschicklichkeit fehlen, sie gehörig zu beobachten. Es ist sehr bedenklich, eine gewisse Form zum Merkmahl von dem Wesen einer Handlung oder von der Einwilligung zu machen.

Denn die vorgeschriebene Formel, der Handschlag, der schriftliche Aufsatz, machen das Wesen eines Rechtsgeschäftes, z. B. des Vertrages, nicht aus; sie können fehlen, aber die zum Vertrage erforderliche Einwilligung kann doch vorhanden seyn, und man kann diese, z. B. bey einem unterlaufenen Zwange, vermissen, obschon die Schrift, der Handschlag oder die vorgeschriebene Formel gebraucht worden sind. Dieß wird aber der Richter, wenigstens in der Regel, nicht annehmen, vielmehr wird er voraussetzen müssen, daß da, wo die vorgeschriebene Form beobachtet wurde, auch das Wesen der rechtlichen Handlung vorhanden war. Merkwürdig ist, was der Verfasser über die schriftlichen Verträge in Preußen, wo alle Verträge über einen Gegenstand von mehr als fünfzig Thalern im Werth, ferner über Grundgerechtigkeiten, oder über gewagte Geschäfte, dann alle Entsagungen schriftlich errichtet werden müssen, (allgem. Landr. I. Th. §. 131. u. ffg.) mit Freymüthigkeit erinnert. Das, wegen der Nothwendigkeit der schriftlichen Verträge unterm 8. Febr. 1770 ergangene Edict, sagt er, hat, wie die Erfahrung zeigt, den Nutzen nicht gehabt, den man sich davon versprach, weil der Inhalt der Vorschriften selbst zu manchem Zweifel Anlaß gaben, und weil der nicht zu verhüthende Mißbrauch derselben den Richter geneigt machte, der Strenge des Gesetzes, wo es nur möglich war, auszuweichen. Vielleicht würde man, fährt er fort, bey Abfassung des Preuß. Gesetzbuches die Nothwendigkeit der schriftlichen Verträge nicht in

dem Umfange, in welchem es geschehen ist, fest gesetzt haben, wenn man nicht jenes Edict schon vorgefunden hätte. Der Schade, welcher daraus entstand, daß man die Verletzung der alten Deutschen Treue gesetzlich sanctionirt hatte, war einmahl geschehen; man begnügte sich daher, nur die unendlichen Mißbräuche dieses Edicts zu beschränken. Aber noch immer kommen viele Fälle vor, wo die vorgeschriebene Form Processe veranlaßt, die gar nicht entstanden seyn würden, wenn die Vorschrift gar nicht gegeben wäre. (Den, von dem Verfasser angeführten, Ursachen gesellen sich noch andere bey). Die des Schreibens oder zur Abfassung schriftlicher Aufsätze unfähigen Parteyen wenden sich, besonders auf dem Lande, an ungeschickte Concipienten und Sachwalter. Diese veranlassen bey den Parteyen oft Zweifel, auf die sie nie verfallen seyn würden; sie schalten aus ihrem zusammengerafften, theoretischen oder practischen, Kenntnissen Erläuterungen oder Sicherheits-Clauseln ein, die von der einen oder beyden Parteyen für eigenmächtige Zusätze erklärt werden, und das einfache Geschäft in Verwirrung bringen; ja sie legen oft geflissentlich den Keim zu künftigen Streitigkeiten, aus denen sie als Beystände oder Rathgeber Vortheil zu ziehen hoffen. Einige dieser angeführten Quellen der vermehrten Streitigkeiten treten auch bey den Notaren und Gerichtspersonen ein. Indessen sind bey einigen Rechtsgeschäften gewisse Formen theils nothwendig, theils nützlich. Die ersteren muß der Gesetz-

geber ausdrücklich als wesentliche Erfordernisse erklären, ohne die das Geschäft ungültig seyn soll. (So fordert z. B. das Gesetz bey Erklärungen des letzten Willens, über deren Echtheit der Verstorbene nicht mehr befragt werden kann, mit Recht mehrere Förmlichkeiten und strengere Beweise als bey andern Rechtsgeschäften). Dagegen wird der Gesetzgeber Formen, welche bloß zur sichern Erreichung des Endzweckes oder zur Verminderung der Streitigkeiten nützlich sind, zwar als solche den Bürgern anrathen, oder wenn es gerichtliche Geschäfte betrifft, den Gerichtspersonen unter Strafe einschärfen; er wird sich aber hüthen, wegen deren Vernachlässigung ein Rechtsgeschäft, gegen welches sonst kein gegründeter Zweifel obwaltet, für ungültig zu erklären.

Unsere Oesterreichische Gesetzgebung hat sich durch diese Einfachheit immer rühmlich auszeichnet. Mir fällt eben, da ich dieses schreibe, zur Bestätigung ein seltenerer Fall ein, den ich von mehreren Jahren bey dem Appellations-Gerichte vorzutragen hatte. Ein Pfarrer in Nieder-Oesterreich gab seiner Dienstperson öfter die mündliche Versicherung, daß er ihre langjährigen, getreuen Dienste auch noch nach seinem Tode belohnen werde. Ungeachtet des genauen Nachforschens fand man nach seinem Ableben doch kein Testament, und die Erbschaft sollte den gesetzlichen Erben übergeben werden. Nun erst fiel der Dienstperson bey, daß ihr der Pfarrer öfters einge-

schärft habe, zu ihrem eigenen Besten auf seine Krakauer-Kalender wohl acht zu haben, und da der Gerichtsbeamte selbe genau durchging, so fand er in einem älteren Kalender auf einem der durchschossenen Blätter ein eigenhändiges, von dem Pfarrer mit seinem Charakter und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres gefertigtes Testament, worin er in lateinischer Sprache nach einigen frommen Vermächtnissen erklärte, daß er alles übrige seiner Köchinn vermache. (Caetera omnia, hieß es, lego coquae meae actuali). So sehr auch der Rechtsfreund der gesetzlichen Erben sich bemühte, die Anordnung aus Mangel der üblichen Förmlichkeiten zu bestreiten, so wurde doch gegen das Urtheil des ersten Gerichts von beyden oberen Gerichtshöfen auf die Gültigkeit derselben erkannt.

Am Ende der Abhandlung macht der gelehrte Verfasser derselben, die Anwendung auf das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminal-Fällen. In Hinsicht auf die letzteren bemerkt er insbesondere, man glaube gewöhnlich, daß die strenge Formenliebe die Rechte der Freyheit und Unschuld sicher stelle; aber die Erfahrung zeige leider das Gegentheil. Bey dem Cassations-Tribunal in Frankreich können einen Beschuldigten, wenn kein Fehler in der Form zu finden ist, auch noch so wahrscheinliche Beweise eines Irrthums, wovon der Verfasser ein Beyspiel anführt, nicht retten; ein Fehler in der Form hingegen bewirkt auch dem überwiesenen Thäter die Frey-

sprechung. Wie nachtheilig aber eine solche Anhänglichkeit an Formen für die öffentliche Sicherheit sey, und wie sehr sie in den Augen des Volkes, daß sich von der Nothwendigkeit dieser Formen keinen Begriff zu machen im Stande ist, die Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit der Gerichtshöfe abwürdigen müsse, wenn man den überwiesenen Verbrecher auf freyen Fuß stellen sieht, leuchtet wohl von selbst ein. Daher ist man auch in England, dessen Criminal-Verfahren doch so oft ganz unbedingt gerühmt wird, genöthiget, sobald dem Staate besondere Gefahr droht, jene strengen Formen einzustellen.

Nr. 2. enthält Bemerkungen über die Preußische Criminal-Proceß-Ordnung, welche den ersten Theil des allgemeinen Criminal-Rechts für die Preuß. Staaten ausmacht. Diesem sollen die Criminal-Gesetze als zweyter Theil nachfolgen. Letztere waren schon in das allgemeine Landrecht aufgenommen; da man sie aber zu verbessern nöthig fand, so werden sie mit der Criminal-Ordnung als ein eigener Zweig der Gesetzgebung bestehen. Diese verbesserten Criminal-Gesetze werden bald erscheinen, und, weil sie auch mit der Criminal-Ordnung in naher Verbindung stehen, so behalte ich mir die nähere Anzeige des Werks bis zur Erscheinung des Ganzen vor, wo ich auf die erwähnten Bemerkungen zurück kommen werde.

Nach Nr. 3. ist das höchste Ideal eines Staats eine mit Zwang ausgerüstete Gesellschaft, welche dadurch eben, daß sie existirt, den wirklichen Zwang ausschließt. Denn die Gewalt ist nicht der Zweck, sondern das Mittel, dessen der Staat sich bedient, um die Gewalt auszuschließen. Je näher der Staat diesem Zwecke kommt, desto weniger bedarf es der Anwendung irgend einer Gewalt, und seine höchste Vollkommenheit besteht in der Entfernung jeder Gewalt. Obschon die Erreichung dieses schönen Ideals nie zu erwarten ist, so bleibt es doch Pflicht für den Staat und alle Mitbürger sich demselben immer mehr zu nähern; dazu sind Aussichten und Mittel vorhanden. Durch die fortschreitende Cultur sind grausame Missethaten seltener geworden. Durch hellere, in der Wissenschaft des Strafrechts aufgestellte, Begriffe sind viele unsittliche Handlungen aus der Reihe der Verbrechen und aus der Sphäre des Criminal-Zwanges verbannet worden. Schwören und Fluchen unterlassen nun die meisten schon aus Scham der Unanständigkeit: der Zwang zur Religiosität verschwindet nach und nach fast überall, und vielen Verbrechen wird ohne Strafen durch politische Anstalten begegnet. Schon jetzt beruhet die Sicherheit sammt den zu ihrer Erhaltung getroffenen Anstalten doch immer auf der, bey dem größeren Theile der Bürger vorausgesetzten, Liebe zur Ordnung. Denn wie wäre es möglich, sie zu erhalten, und die dazu dienlichen Mittel auszuführen; wenn nicht schon der größere Theil der Bürger geneigt wäre,

sich ihr zu unterwerfen? Schon jetzt hält viele Bürger bloß die Schande, gestraft oder zur Verantwortung gezogen zu werden, von schädlichen und gefährlichen Handlungen zurück. Je mehr der Gesetzgeber diese Triebfedern zu benutzen versteht, um so entbehrlicher wird ihm der Zwang. Hat der Staat wirklich seinen Mitbürgern einen, durch Beleidigungen Anderer ungestörten, Genuß ihrer Freyheit zugesichert; so ist ihnen (was auch einige Schriftsteller von älteren Republiken versichern) kein Verlust fürchterlicher, als der Verlust ihres Bürgerrechtes.

Nr. 4. Die Einfachheit der Gesetze steht mit der Vielseitigkeit, d. i. mit der vielseitigen Ansicht der Gegenstände der Gesetzgebung, nicht im Widerspruche, sie stehen vielmehr in genauer Verbindung. Der Staat hat nur einen Hauptzweck, der aber von vielen Seiten, durch mehrere Mittel als eben so viele untergeordnete Zwecke, folglich durch mehrere Zweige der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung harmonisch befördert werden muß. Jeder dieser untergeordneten Zwecke, jeder dieser besonderen Zweige der Gesetzgebung fordert die Anwendung der ihm eigenthümlichen, theils mit Zwang verbundenen, theils den Zwang ausschließenden, Mittel. Wenn nun ein weiser Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit eben auf einen Theil der Gesetzgebung richtet, so wird er zwar den einfachsten und kürzesten Weg wählen, zu dem vorgesetzten Ziel

zu gelangen, immer aber wird er sich von allen Seiten umsehen, dabey nicht gegen andere Zweige der öffentlichen Verwaltung zu verstoßen; was auch um so gewisser vermieden werden kann, weil alle Zweige von Einem Hauptstamme ausgehen, und alle Mittel auf Einen Hauptzweck gerichtet sind. Ein Beyspiel mag die Sache klärer machen. Bey den Criminal-Gesetzen hat der Gesetzgeber den nächsten Zweck, durch die Vorstellung der Strafe von Verbrechen abzuschrecken. Er würde sich den Gesichtspunct verrücken, wenn er bey diesem Geschäfte auf die Besserung des Bestraften oder auf die Ausbreitung moralischer Grundsätze Rücksicht nehmen wollte. Aber das hindert ihn nicht, mit der zur Abhaltung nothwendigen Gefängnißstrafe solche Anstalten zu verbinden, welche jenen moralischen Nebenzwecken zuträglich sind. So könnte es auch z. B. zu Verhütung der Verbrechen und zur Auskundschaftung des Thäters dienlich seyn, wenn Sohn gegen Vater, Bruder gegen Bruder, Hausgenosse gegen Hausgenossen zum Ausspäher der Aeußerungen und Handlungen gebraucht würde; allein ein vorsichtiger Gesetzgeber wird solche Mittel verabscheuen, weil sie das Familienverhältniß und selbst das gesellige Leben aufheben würden, zu dessen Schutz doch die Gesetze bestimmt sind.

Nr. 5. Die Practiker sprechen sehr oft den Theoretikern die zur Abfassung der Gesetze nöthige practische Urtheilskraft ab, und doch findet man

häufige, eben von ihnen gegebene, Vorschriften, die doch nicht befolgt werden. Sie verfahren wie der Empiriker in der Arzneykunde; sie versuchen gegen jedes ausbrechende Uebel ein stillendes Heilmittel, oder verstärken die Dosis des vorigen (die Strafe), ohne das Uebel in der Wurzel zu kennen und es auszurotten, oder den Körper zur Empfänglichkeit des Heilmittels vorzubereiten. Die Gesetze, schließt der Verfasser, müssen entweder im Geiste der Nation gegeben werden, oder sie müssen diese bestimmen; dieß können sie aber nicht unmittelbar, sondern nur durch die Umstände, die sie herbey führen.

In Nr. 6. zeigt der Verfasser, daß die Beurtheilung der Gründe der Amtsentsetzung den Vorgesetzten nicht allein zu überlassen, sondern eine gewisse Form der Untersuchung vorzuschreiben sey, wodurch die bloße Willkühr der Vorgesetzten beschränkt würde.

Nr. 7. eifert gegen den Mißbrauch der oberen Behörden, wenn sie, in so fern ihnen nur eine Oberaufsicht über die Pflichterfüllung einer untergeordneten Behörde oder über die Form zusteht, sich einer Entscheidung über die Hauptsache oder das materielle Recht anmaßen.

Nr. 8. bestreitet die durch den Druck bekannt gemachte Meinung des Herrn Hofraths von Sonnenfels, daß über die Frage: ob der Beschuldigte

sich des Verbrechens schuldig gemacht habe, nur die Stimmeneinheit entscheiden soll. Ich übergehe aber diesen Aufsatz, so wie alle den nähmlichen Gegenstand betreffende inn- und ausländische Schriften, indem ich dem Publico die angenehme Nachricht mittheilen kann, daß der Herr Hofrath nächstens eine sehr vermehrte Auflage seiner Abhandlung bekannt machen, und darin auf alle ihm gemachte Einwürfe Bedacht nehmen wird.

Nr. 9. ist ein Abdruck der Amtsvorschrift, wie die Executoren, oder Executions-Diener, zur Vermeidung des schwerfälligen Ganges, wenn die einzelnen Verfügungen einer Civil-Execution durch das Collegium gehen müssen, unter der Aufsicht und Leitung eines Executions-Directors mit der gehörigen Schnelligkeit die verschiedenen Arten der Real- und Personal-Execution vorzunehmen haben; und

Nr. 10. ist eine Uebersetzung und Erörterung der lateinischen Ausdrücke, welche die Unterbedienten der Landes-Justiz-Collegien zu verstehen nöthig haben.

Nr. 11. enthält die gerechtfertigte politische Verordnung, wodurch mit Aufhebung des Zunft-Privilegiums der Betrieb der Leinen- und Baumwollen-Weberey frey gegeben wird.

In Nr. 12. zeigt der Verfasser, daß man auch in einem Staate, wo man, wie in Preußen, ein eigenes, einheimisches Recht hat, eine gründliche Theorie des Römischen Rechts nicht werde entbehren können. Nach dem, was ich selbst, theils öffentlich theils in Amtsgeschäften, zur Unterstützung dieser Behauptung gesagt habe, will ich hier nur einige Hauptstellen des Verfassers ausheben. Wenn auch, sagt er, alle Geschäfte verjährt seyn werden, welche noch nach dem alten Gesetze zu beurtheilen sind; so wird man doch auswärts vorgenommene Geschäfte zu beurtheilen haben, wobey man sich nach den Gesetzen desjenigen Ortes richten muß, wo das Geschäft vorgenommen wurde. Aber wenn auch die Nachbaren alle eigene Gesetzbücher, mit Abschaffung des Römischen Rechts, eingeführt haben werden, so werden doch noch vielfältig alte Urkunden und Verträge zu erklären seyn, die man ohne Kenntniß der vormahligen Rechte nicht richtig verstehen kann. Also selbst das Bedürfniß der Kenntniß des Römischen Rechts wird nie aufhören. Je weiter der Practiker in seiner Laufbahn empor steigt, desto mehr vergrößert sich das Bedürfniß einer gründlichen Theorie und der höheren wissenschaftlichen Ansichten. Es werden nun von ihm Berichte und Gutachten gefordert, bey welchen er sich über den gemeinen Standpunct erheben muß. Er soll Gesetze entwerfen, oder Entwürfe zu Gesetzen prüfen, und den Rang eines Gesetzgebers einnehmen. Dieß kann er nicht thun, ohne sich über sein Zeitalter

zu erheben, und mit prophetischem Geiste in die entfernte Zukunft zu dringen. Aber wer kann die Zukunft voraus wissen, wenn er nicht mit der Vergangenheit sich vertraut gemacht hat? Hierzu gehört zwar hauptsächlich philosophischer Geist und ein heller Blick; aber ist der Geist nicht durch historische Kenntnisse genährt, so fehlt der Grund, auf welchem alles ruht, und luftige Erscheinungen treten an die Stelle eines sicheren Blickes in die Zukunft. Bisher waren es hauptsächlich die Rechtsgelehrten, welche in allen Fächern der Staatsverwaltung als besonders brauchbar anerkannt wurden; und dieses kam hauptsächlich daher, weil sie die andern Staatsbeamten an wissentschaftlicher Cultur übertrafen. Ganz anders wird sich die Sache verhalten, wenn sie sich nicht viel mehr über den gemeinen Bürger erheben werden, welcher bey einem geringen Grade von Cultur und bey einiger Neugierde es bald dahin bringen wird, daß er an Kenntniß der Gesetze dem eigentlichen Rechtsgelehrten sehr nahe kommt.

In Nr. 13. macht der Verfasser einen, besonders mit Rücksicht auf die Zeitumstände sehr gründlich ausgeführten, Vorschlag, die Erbunterthänigkeit der Gutsunterthanen aufzuheben.

*

* *

Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung

der neuesten allgemeinen Preußischen Landesgesetze. 8. Heft. Halle 1807.

Dieses periodische Werk hat seit seiner Entstehung im J. 1800 zum Gegenstande: 1) die Uebersicht allgemeiner Gesetze, wie z. B. in dem vorliegenden Hefte, der allgemeinen Hypotheken- und Depositen-Ordnung; 2) commentatorische Versuche über wichtigere Materien des allgemeinen Landrechts, wie hier über den Titel von Verträgen; 3) disputationes fori, nähmlich wichtigere Rechtsstreitigkeiten; 4) antinomistische Zweifel über scheinbare Widersprüche des Gesetzbuches. Obschon das Werk zunächst für Preußische Rechtsgelehrte brauchbar ist, so biethet es doch auch den auswärtigen Stoff zum gründlichen Nachdenken über Gegenstände der Gesetzgebung an.

* * *

Neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit überhaupt. Zum Besten der allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse. 3ter Band 1805.

Die ersten drey Bände von dem Archive des Preußischen Rechts wurden von dem k. Preuß. geheimen Kriegsrathe Amelang und dem Prof. Gründler herausgegeben. Seit dem J. 1800 besorgt der

erstere die Herausgabe allein unter dem oben angeführten Titel. Die Materialien hierzu werden ihm unmittelbar aus dem Büreau des Großkanzlers gegeben, und in jedem Hefte, wovon zwey einen Band ausmachen, unter drey Abschnitten geliefert. Der erste, der Gesetzgebung gewidmet, enthält Entscheidungen von Anfragen der Justiz-Collegien, wie auch Gutachten der Gesetz-Commission, Decisionen der Jurisdictions-Commission und Nachrichten von neueren Edicten und Circularien; der zweyte, historischen Inhalts, liefert Nachrichten zur Uebersicht der Justiz-Verfassung in den Preußischen Staaten; der dritte ist für practisch-juristische Ausarbeitungen, d. i. für merkwürdige Rechtsfälle, bestimmt. Hieraus erhellet der Nutzen dieses Werkes für alle, die sich von der Fortschritten der Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege in Preußen unterrichten wollen.

* * *

Archiv des Criminal-Rechts. Herausgegeben von Klein, Kleinschrod und Konopak. 7r B. I. St. Halle 1807.

Jeder Kenner muß die ununterbrochene Fortsetzung dieser Zeitschrift wünschen, die zur deutlicheren Bestimmung der Begriffe, zur festeren Begründung der Wahrheiten, zu deren richtigen An-

wendung und zur Verbreitung der Fortschritte in dem Criminal-Rechte durch die gelieferten Abhandlungen, merkwürdigen Rechtsfälle, Nachrichten und literarischen Anzeigen so vieles beygetragen hat. Der erste Aufsatz in dem gegenwärtigen Stücke ist eine Abhandlung des Herrn Ober-Tribunal-Rathes Klein über den Unterschied des physischen und geistigen Character des Menschen. Unter dem ersteren versteht der Verfasser diejenige Bestimmung der Handlungsweise eines Menschen, welche sich auf seine körperliche Beschaffenheit bezieht, unter dem letzteren aber jene, welche sich, abgesehen von dem unmittelbaren Einflusse des Körpers auf die Seele, nach psychologischen Gesetzen aus dem Vorstellungsvermögen erklären läßt. So wird z. B. die Zornwuth eines Menschen, der vermöge seines hitzigen Temperamentes bey der geringsten Veranlassung außer Fassung geräth, aus der körperlichen Beschaffenheit begreiflich. Der heftige Zorn eines seiner Natur nach zum Zorn geneigten Mannes, der durch das schimpfliche Drohen mit einem Stocke aufgebracht wird, ist psychologisch erklärbar. Man kann, sagt der Verfasser, wohl nicht darauf rechnen, daß eine nach physischen Gesetzen entstandene Zornwuth durch eine entfernte, in dem Gesetze angedrohte, Strafe werde aufgehoben oder vermindert werden; dagegen kann dem nach psychologischen Gesetzen hervorgebrachtem Zorne nach eben diesen Gesetzen entgegen gewirket werden: indem man z. B. dem, durch die Beleidigung eines Andern empörten, Ehrgefühle

die Schande als Begleiterinn der Rache zeigt. Aber auch hier findet noch ein Unterschied Statt. Der aufreitzende Grund kann nach der allgemeinen Vorstellungsart so groß seyn, daß er bey einem jeden in derselben Lage diesen hohen Grad des Zorns hervorgebracht haben würde, oder der Grad des Zorns ist nur unter Voraussetzung gewisser Meinungen und Vorurtheile erklärbar. Vergebens wird der Gesetzgeber Uebel bekämpfen, die das Klima und die physische Beschaffenheit der Nation entgegen setzt. Aber schädliche National-Vorurtheile können unterdrückt, bloße Verwöhnungen durch bessere Gewohnheiten ausgerottet, und Umstände, welche den Geist der Nation bilden, herbey geführet werden. Am Schlusse macht der Verfasser folgende Anwendung auf die Gallische Schädellehre. Was sich aus physischen Beschaffenheiten des Menschen erklären läßt, wird vielleicht in den Schädeln gefunden werden können; aber die Modification des Charakters durch Gesetzgebung, Erziehung und physische Umstände wird dem Schädel zum Trotze erfolgen können. Es mag wohl seyn, daß eine, nach psychologischen Gesetzen entstandene, Modification sich zuletzt auch im Schädel zeigt; aber so lange der Schädel noch einer Veränderung fähig ist, kann man auch nach eben diesen Gesetzen eine neue Veränderung des Schädels hervorbringen. Nr. II. u. IV. ist ein Auszug einer Relation des Herrn Prof. Konopak zu Halle über den Criminal-Proceß des Cobus Henneberg, welcher auch unter dem angenommenen Namen: Joh. Heinr. Kirchhof

und Hubert Braun, in mehreren Ländern sehr viele Diebstähle, Einbrüche, gewaltsame Entweichungen aus dem Verhafte und einen Mord verübt hatte. Da dieser berüchtigte Verbrecher hartnäckig läugnete, so konnte der entscheidende Beweis über die Identität der Person seine Verbrechen nur mit scharfsinniger und gründlicher Beurtheilung der gesammelten Beweismittel hergestellet werden. Vorzüglich interessant ist, was der gelehrte Verfasser über die Nothwendigkeit und Gültigkeit des Beweises durch Bezichtigung eines Mitschuldigen und das Zusammentreffen der Umstände aus der Theorie und, mittelst einer tief eindringenden Auslegung, aus dem gemeinen Rechte anführt, und auf den vorliegenden Fall anwendet. Der Referent erkannte, daß der Verbrecher mit dem Strange hinzurichten, und der Körper auf das Rad zu flechten sey. Allein das, in den damahligen Landesverhältnissen angeordnete, höchste Justiz-Departement rescribirte, daß, weil 1) nach gemeinem Rechte auf bloße zusammen treffende Anzeigen ein Todesurtheil nicht zu begründen seyn dürfte; 2) aber das Rescript vom 9. Jan. 1788 nicht publicirt worden sey, mithin der Defensor keine Gelegenheit gehabt habe, seine Vertheidigung mit darauf zu richten; weil 3) bey der Brunetschen Ermordung es zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht ganz gewiß sey, daß Inquisit von allen denen, die Hand an den Ermordeten gelegt, den tödtlichen Schnitt gethan habe; aus diesen Rücksichten und 4) bey den jetzigen Landesverhältnissen das Urtheil

zwar confirmirt werde, und dem Inquisiten zu publiciren sey, ihm jedoch nach Eröffnung desselben die extraordinäre Strafmilderung angediehen und angekündiget werden solle, daß er, statt des Stranges und Aufflechtens seines Körpers auf das Rad, nur mit lebenswieriger harter Zuchthaus- und öffentlicher Arbeitsstrafe in der Maß zu belegen sey, daß er, neben der Anlegung eines starken hölzernen Stiefels und der Detention in einem besondern Kerker, mit vermehrten Schließgeschirren versehen, in dieselben eingeschmiedet, und an die Wand geschlossen werden solle.

Nr. 3. ist ein Aufsatz über die neue Einrichtung des Criminal-Zuchthauses zu Würzburg, welche von dessen Inspector, Herrn Oehler, entworfen worden ist, und nicht nur den Sträflingen gedeihlich seyn, sondern auch dem Staate den unmittelbaren Vortheil verschaffen soll, daß das Institut (was vielen beynahe unmöglich scheint) sich selbst unterhält, ohne Zuschüsse vom Staate zu bekommen. Die Einrichtung betrifft die Administration, die Baubeschaffenheit, und die Verrechnung. Ich ziehe nur das Wesentlichste über den sehr wichtigen Punct der Beschäftigung aus. Bey der Beschäftigungsart muß theils für die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge, theils für deren Befähigung zu einem künftigen Unterhalte, theils für die Einträglichkeit der Arbeit Sorge getragen werden. Das vormahls übliche Verarbeiten der

Schafwolle war der Gesundheit der Sträflinge sehr nachtheilig. In einer Periode von nicht vollen 18 Jahren verstarben meist an scrophulösen Geschwüren, oft mit einem halb verfaulten Körper und eines erbärmlichen Todes, 43 meist starke junge Menschen. Die Aerzte schrieben diese Sterblichkeit der üblen Ausdünstung der Schafwolle und des Oehls zu, womit diese zur Verarbeitung eingeschmelzt wird, welche eine so üble Ausdünstung in einer ohnehin nicht hinlänglich geräumigen Stube veranlaßt, daß Ungewohnte solches kaum einige Minuten, aber auch andere, welche nicht sehr oft in freye Luft kommen, durch längere Zeit nicht auszuhalten vermögen. Diese Beschäftigung biethet aber auch in der Folge dem Entlassenen keinen so guten Unterhalt als andere Nahrungszweige an, und doch soll man bey, in der Einziehung fast durchaus vernachlässigten und mehrentheils arbeitsscheuen, Sträflingen vorzüglich darauf bedacht seyn, ihnen die Mittel zur Erlernung eines ordentlichen Erwerbszweiges auf den Fall des Zurücktrittes in den Zustand der Freyheit an die Hand zu geben, und sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Endlich zeigte auch die Berechnung, daß die Einnahme aus der Wollenarbeit mit dem Aufwande im Hause in keinem Verhältnisse stand. Zur Vereinigung der gedachten drey Rücksichten schlug der Verfasser folgende Beschäftigungen der Sträflinge des männlichen Geschlechtes vor: 1) für starke das Schneiden von Bretern, vorzüglich zum Schiffbau, die nach der ganzen Länge und nach allen Krümmungen ge=

schnitten werden müssen, was auf den Schneidemühlen nicht wohl geschehen kann; 2) das Fertigen von Pfählen und Weinbergszeichen; 3) für ältere und schwächlichere das Schneiden von Fournier-Blättchen für Mechaniker mittelst einer Maschine, auf welcher dergleichen Blättchen zu einer Länge von 7 Schuhen, einer Breite von 1 Schuh 5 Zoll, und aus einer Dicke von 1 Zoll Holzes etwas mehr als zu 6 Schnitten erhalten werden. Die Arbeit ist nicht angreifend, weil sie, da die Richtung schon in der Maschine liegt, ein bloß mechanisches Hin- und Herziehen der Säge erfordert. 4) Für ganz junge Individuen mit etwas Anlage in Verbindung mit geübten die Verfertigung von Schreinerarbeiten. Den Sträflingen wird nebst der freyen Verpflegung ein Zehentheil des reinen Verdienstes zur Unterstützung zugestanden, und hierdurch das Streben zum Fleiß ohne Zwangsmittel erweckt. Die weiblichen Sträflinge werden abwechselnd mit der Verwendung bey der Fournier-Maschine, dann mit Stricken und Spinnen beschäftiget.

*

* *

Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürstenthums Sachsen. I. Band, herausgegeben von C. S. Zachariä, öffentlichem ordentlichem Rechtslehrer auf der Universität Wittenberg. Leipzig 1806.

Die Gegenstände dieser Zeitschrift sind: 1) Aus-

züge aus den Gesetzen, die durch das Jahr publicirt worden sind. 2) Ausführliche Abhandlungen über practische interessante Gegenstände des chursächsischen Rechts. 3) Kürzere practische Bemerkungen. 4) Merkwürdige Rechtsfälle. 5) Erläuterungen dunkler Gesetze. 6) Wünsche und Vorschläge. 7) Recensionen der in das chursächsische Recht einschlagenden Schriften. 8) Vermischte Nachrichten. Obschon die in diesem Bande enthaltenen gründlichen Aufsätze zunächst für einheimische Rechtsgelehrte vorzüglich brauchbar sind, so dienen sie doch auch den Rechtsgelehrten anderer Staaten als ein Hülfsmittel zur Vervollkommnung der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft.

Von eben diesem Schriftsteller erschien im nähmlichen Jahre und Orte: die Wissenschaft der Gesetzgebung als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Es freute mich bey der Durchlesung die Bemerkung, daß seine Forderungen an ein bürgerliches Gesetzbuch großen Theils mit denjenigen übereinstimmen, die ich in dem I. Band meiner Zeitschrift auseinander gesetzt habe.

*

* *

Ueber das neue Civil-Recht der Franzosen, rücksichtlich auf dessen Abweichungen von

dem gemeinen Rechte und der vorigen Französischen Gesetzgebung. Von F. Lassaulx, Prof. des Civil-Rechts in Coblenz. I. Abtheilung. Coblenz 1806.

Diese Schrift hat den vierfachen Zweck: 1) die allgemeinen Grundsätze über jeden Zweig des neuen Rechts kurz zusammen zu stellen; 2) die Abweichungen desselben von dem alten mit Anführung der Parallel-Stellen, so wie die Gründe derselben anzugeben; 3) diejenigen Fragen auszuheben, welche der Text des Gesetzbuches unentschieden gelassen zu haben scheint, so wie die Entscheidungen anzugeben, welche über viele derselben bekannt geworden sind; 4) diejenigen Grundsätze und Meinungen nebst ihren Gründen anzugeben, welche bey der Discussion des Gesetzbüches den darin herrschenden entgegen gesetzt worden sind. Diese Abtheilung endigt sich mit der Materie von der Vormundschaft.

II.

Nachrichten.

Die Berathschlagungen über den Urentwurf des, für die Oesterreichisch deutschen Erbstaaten bestimmten, allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind, wie ich schon im ersten Bande dieser Zeitschrift die Muthmaßung äußerte, mit Ende des Jahrs 1806 geschlossen worden. Der dadurch zu Stand gebrachte neue Entwurf bedurfte aber einer Revision, wodurch manche Lücken ausgefüllt, eingeschlichene Disharmonien gehoben, und überhaupt die, erst aus der Uebersicht des ganzen Werkes sich darstellenden, nothwendigen Verbesserungen sowohl in Rücksicht der Materie als der Form, vorgenommen werden sollten. Der Referent theilte den, zu den Revisions-Berathschlagungen gewählten, Mitgliedern seine Bemerkungen vorläufig schriftlich mit, und an den Versammlungstagen wurde sowohl über diese als über die, von den übrigen Mitgliedern nachgetragenen, Erinnerungen berathschlaget. Auch diese Revi-

sion ist vollendet, und der Entwurf wird im Anfange des nächsten Jahres 1808 zur höchsten Schlußfassung vorgeleget werden.

* * *

Die, für West-Galizien schon im Jahre 1797 kundgemachte, Civil-Gerichtsordnung ist durch das nachstehende Patent auch in Ost-Galizien an die Stelle der Josephinischen eingeführet worden.

„Da die Gleichförmigkeit des Rechtsverfah-„rens bey den Gerichtsbehörden der nähmlichen Pro-„vinz ein wesentliches Erforderniß einer wohlgeord-„neten Rechtspflege ist: so haben Wir die im Jah-„re 1797 in West-Galizien eingeführte, und durch „die bisherige Erfahrung als zweckmäßig und vor-„züglich bewährt gewordene Gerichtsordnung nun-„mehr auch in dem älteren Theile Galiziens, und „der dem nähmlichen Obergerichte zu Lemberg un-„terstehenden Bucowina einzuführen nöthig be-„funden, und verordnen daher:

„1tens. Vom ersten May 1807 anzufangen hat jeder, der in dem älteren Theile Galiziens und der „Bucowina vor dortigen Gerichten Recht zu suchen „oder zu nehmen, oder bey selben Recht zu spre-„chen oder einen Spruch in Vollzug zu bringen „hat, sich nach der im Jahre 1797 in West-Gali-

„eingeführten Gerichtsordnung genau zu achten, und
„werden in den durch dieses Gesetz entschiedenen Ge-
„genständen alle vorigen Gesetze, unter was für
„Benennungen sie ergangen wären, als aufgeho-
„ben erkläret.

„2tens. Nur allein bey Rechtshändeln, die vor
„den 1ten May 1807 anhängig sind, soll sich in
„der Verhandlung nach der bisherigen allgemeinen
„Gerichtsordnung benommen werden; bey der Ur-
„theilsschöpfung aber und dem weiteren Apellati-
„ons- und Revisionszuge ist sich auch dabey nach der
„neu eingeführten Gerichtsordnung zu halten.

„Auf gleiche Art ist diese Gerichtsordnung bey
„Arresten, Stillständen und der Wiedereinsetzung in
„den vorigen Stand zu beobachten, wenn auch das
„Anlangen darüber vor dem 1ten May 1807 ge-
„schehen wäre.

„3tens. Da übrigens diese Gerichtsordnung zur
„Erleichterung Unserer Unterthanen zugleich in der
„lateinischen und der dort landesüblichen Sprache
„ausgegeben wird; so erklären Wir unter einem,
„daß, wenn doch bey einer dieser Uebersetzungen ir-
„gend ein Zweifel auffiele, derselbe jederzeit nach dem
„deutschen Texte behoben und erklärt werden müsse.
Wien am 15ten Februar 1807.

*
* *

Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere

Polizey-Uebertretungen vom 3. Sept. 1803 ist durch folgende Kundmachung auch auf die Provinzen Salzburg und Berchtesgaden ausgedehnet worden.

„Durch die Ueberzeugung, daß vorzüglich die „Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden „Gesetze eingehohlten Erfahrungen, den Fortschritten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, sahen „Wir Uns bewogen, schon unter dem 3ten September 1803 ein neues Strafgesetz für unsere gesammten deutschen Erblande einzuführen.

„Um dem nun mit Unseren Staaten vereinigten „Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden die Wohlthat der auf solche Art verbesserten und durch die Erfahrung bereits bewährten Criminal-Rechts-Pflege ebenfalls angedeihen zu lassen, „verordnen Wir, daß dieses Strafgesetz, so wie es „hiermit kund gemacht wird, vom 1ten September „1807 an, auch in Unserem Herzogthume Salzburg „und Fürstenthume Berchtesgaden in Ausübung gesetzt, und von allen Behörden in dem Verfahren „und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden solle.

„Wie Wir denn auch auf bereits anhängige oder „nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, inglei„chen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertre-

„tungen, die vor oben bestimmter Frist begangen „worden sind, aber erst nach Verlauf derselben zur „Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses „Gesetzes jedes Mahl, wann nach demselben auf eine „gelindere Behandlung, als nach den vormahligen „Gesetzen, zu erkennen seyn wird, erstrecken wollen."

Wien am 26ten März 1807.

Diese Kundmachung wurde in Rücksicht der Todesstrafen, wie in den übrigen Provinzen, auch jene besondere beygefüget, die ich schon dem I. Bande dieser Zeitschrift S. 109. eingerückt habe.

*
* *

Das Patent vom 23. Julius 1807, vermöge dessen die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Wiener-Stadt-Banco-Zettel nach und nach durch neue ersetzt werden sollen, enthält (§. 9. d.) folgende auf das 12. Hauptstück des Gesetzbuches über Verbrechen sich beziehende, neue Anordnung: „Wenn ein „Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, „die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als „solche erkannt worden sind, angezeiget, soll ihm „nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, „wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber „der Verfälschung war, die nach dem oben (im Pa„tente) angegebenen Unterschiede ausgemessene Be„lohnung ertheilt werden."

In Frankreich ist der code civil, den ich in dem I. Bande meiner Zeitschrift angezeigt habe, mit Veränderungen, dann der code de procedure civil und der code de commerce erschienen. Der Herr Oberhofgerichts-Assessor und Professor Erhard wird laut der Ankündigung des Georg Voß in Leipzig vom 6. October 1807, in Gesellschaft mit mehreren gründlichen Rechtsgelehrten und Sprachkennern, eine Deutsche Uebersetzung dieser drey Gesetzbücher mit kurzen Bemerkungen und Erläuterungen herausgeben. Nach Erscheinung der Uebersetzung werde ich hierüber eine nähere Anzeige liefern.

* * *

In Bayern erschien 1806 eine königliche Verordnung über die Abschaffung der peinlichen Frage und das von dem Inquirenten gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren.

Durch dieses Gesetz ist nun die Folter, welche aus den Oesterreichischen Gerichtshöfen schon unter der Regierung Theresiens, vornähmlich auf Veranlassung des berühmten Sonnenfelsischen Voti über selbe, *) verbannet wurde, auch in den königlich-Bayerischen Staaten in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

*) Sonnenfelsens gesammelte Schriften. VII. B. Wien 1785.

Um die Besorgnisse zu heben, welche bey dieser Veränderung für den Lauf der Justiz und die allgemeine Sicherheit allenthalben zu entstehen pflegen, war man in Bayern, so wie in der Oesterreichischen Criminal-Gesetzgebung, theils auf eine bessere Einrichtung der Untersuchung überhaupt und der Verhöre insbesondere, um ein freyes Geständniß oder die Ueberführung zu erzielen, theils auf zweckmäßige Mittel, den verzögernden, offenbaren Lügen oder der Widerspänstigkeit des Untersuchten Einhalt zu thun bedacht. Ich hoffe, daß es meinen Lesern sowohl wegen der Uebereinstimmung als wegen der Verschiedenheit zwischen beyden Gesetzen nicht unangenehm seyn werde, das Bayerische hier vollständig abgedruckt zu finden.

„Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gna„den König von Bayern ꝛc. ꝛc.

„In Erwägung, daß die Folter oder peinli„che Frage, so fern durch sie von einem bloß Ver„dächtigen das Bekenntniß seiner Schuld erpreßt, „und dadurch ein zur rechtlichen Verurtheilung er„forderlicher Beweis hergestellt werden soll, nach „der Natur der Sache und dem Beweise vielfältiger „Erfahrung, ein höchstbetrügliches und in sich wider„sprechendes Mittel zur Erforschung der Wahrheit „ist; auch die lange Erfahrung sattsam gezeigt hat, „daß bey zweckmäßigem Verfahren der Inquirenten „und wohl angewendeten Strafen wider den offen

„baren Ungehorsam der Inquisiten dieses Mittel oh=
„ne Gefahr für die Justiz und für die allgemeine
„Sicherheit vollkommen entbehrlich sey; verordnen
„Wir hiemit allergnädigst:

§. 1.

„Es soll die Folter oder peinliche Frage in den
„Herzogthümern Bayern, Oberpfalz und Neuburg
„fernerhin nicht mehr angewendet, und sonach al=
„les dasjenige, was im Criminal=Coder P. II. C. 8.
„oder sonst irgendwo über den Gebrauch derselben
„verordnet ist, hiemit abgeschafft und gänzlich abro=
„girt seyn. — Nicht weniger soll die Verordnung
„des Codicis criminalis P. II. C. 5. §. 9. Nr. 13.
„und C. 8. §. 23 u. 25 die Tortur untüchtiger Zeu=
„gen und respect. Mitschuldiger betreffend, hiemit
„ausdrücklich aufgehoben seyn. Was hingegen die
„C. 8. §. 24 zugelassene Tortur gegen tüchtige Zeu=
„gen anbetrifft, so bleibt es zwar dem Richter un=
„benommen, gegen widerspenstige oder lügenhafte
„Zeugen Strafe und Zwangsmittel zu gebrauchen,
„und was besonders die widerspenstigen Zeugen an=
„langt, wenn ihre Weigerungsgründe ganz un=
„statthaft gefunden werden, nach Beschaffenheit der
„Umstände, dieselben mit Verlust bürgerlicher Vor=
„theile, an der Freyheit, oder auch mit körperlichen
„Züchtigungen, so wie dieselben nachher als Stra=
„fen des Ungehorsams bestimmt sind, zu bestrafen;
„doch sollen diese Zeugen mit der eigentlichen Tortur
„gänzlich und in jedem Falle verschont bleiben.

§. 2.

„Obwohl unter Tortur nicht bloß Gebrauch „der bisher üblich gewesenen Peinigungsmittel, son„dern jede Art der Erregung körperlicher Schmer„zen, oder der Furcht vor denselben, wodurch ein „bestimmtes Geständniß erpreßt werden soll, ver„standen werden muß, daher dann auch die Hofge„richte und Inquirenten sich keineswegs für befugt „halten dürfen, durch Stock- oder Peitschenhiebe, „schmählicheres Gefängniß, Hunger, Durst und „andere dergleichen Peinigungen dem Inquisiten „das Geständniß seiner Schuld abzunöthigen, und „auf diese Weise durch veränderte Peinigungs„Mittel der abgeschafften peinlichen Frage ein ver„meintliches Surrogat zu substituiren; so sind Wir „doch keineswegs gemeint, diejenigen Zwangs„Mittel an dem Inquisiten zu verbiethen, welche „bloß zur Beugung und Bestrafung seines „unbezweifelten Ungehorsams vor Gericht an„gewendet werden. — Wenn daher ein Inquisit durch „Verweigerung oder geflissentliche Un„bestimmtheit seiner Antworten sich einer Ge„fahr einer Ueberführung zu entziehen, oder durch of„fenbare unauflösliche Widersprüche in „seinen Aussagen den Richter zu täuschen, oder die Un„tersuchung aufzuhalten, und zu verirren sucht, oder „wenn er durch ungebührliches Betragen „zum Nachtheile des richterlichen Ansehens und zur „Störung der Inquisition Boßheit zu üben vor„nimmt; dann sollen zwar die Inquirenten befugt

„und verpflichtet seyn, denselben durch härteres „Gefängniß, Schmälerung der Kost oder mit kör= „perlicher Züchtigung zu strafen. — Damit aber nicht „Mißbrauch oder Mißverstand die Ungehorsams= „Strafen in eine bloß anders gestaltete wirkliche „Tortur zum Geständniß verwandeln können, sol= „len sich die Criminal=Gerichte bey schwerster Ver= „antwortung genau an die folgenden Vorschriften „halten.

§. 3.

„Für ein ungebührliches Betragen ist „zu achten; wenn der Inquisit aus Muthwillen oder „Boßheit lärmt und tobt; wenn er gegen den In= „quirenten oder andere Gerichtspersonen Injurien „oder Schimpfwörter ausstößt; wenn er denselben „eine körperliche Beleidigung zuzufügen trachtet; „wenn er sich der Gewalt des Gerichts durch die „Flucht zu entziehen sucht. In dem einen oder an= „dern Falle darf er, nach Erkenntniß des Inqui= „renten, mit Verschärfung des Gefängnisses oder „nöthigen Falls, mit körperlicher Züchtigung von „5 bis 10 Streichen bestraft werden.

§. 4.

„Es ist als eine Verweigerung der Ant= „wort anzusehen, wenn der Beklagte auf die ihm „vorgelegten Fragen keine Erklärung von sich „gibt, indem er entweder geradezu die Beant= „wortung derselben versagt, oder indem er vorgibt, „den Richter nicht zu verstehen, sich taub, stumm, „wahnsinnig oder mit der fallenden Sucht behaftet

„stellt, und nach Aussage beeidigter Sachverstän-
„digen oder Zeugen die Verstellung desselben unbe-
„zweifelt ist. — Auch ist dahin zu zählen, wenn er,
„um den Antworten auszuweichen, sich nur allge-
„mein auf dasjenige beruft, was er anderswo, in
„einem andern Verhör, oder außergerichtlich ausge-
„sagt habe. In diesen Fällen soll der Inculpat,
„wenn er, der richterlichen Ermahnungen ungeach-
„tet, in seiner Halsstarrigkeit beharrt, zuerst bey
„bloßem Wasser und Brod drey Tage lang in sei-
„nem Gefängnisse gehalten, und wenn dieses frucht-
„los bleibt, mit körperlicher Züchtigung von 5 bis
„10 Streichen bestraft, und bey fortdauerndem
„Starrsinn diese Strafe von drey zu drey Tagen,
„jedoch nicht mehr als zwey Mahl wiederhohlt wer-
„den. Und hat übrigens der Richter bey jedesmah-
„liger Zumessung des Grades der Züchtigung sich
„nach dem Grade des Ungehorsams mit Rücksicht
„auf die Schwere des angeschuldigten Verbrechens
„zu richten.

§. 5.

„Wäre der Inquisit durch alle vorbemerkte
„Zwangsmittel zu einer Antwort nicht zu bewegen,
„so soll sein Inquirent mit Untersuchung der Sache,
„so weit dieselbe mit übriger Vernehmung des In-
„culpaten selbst in andern Puncten, und mit voll-
„ständiger Abhörung der Zeugen u. s. w. möglich
„ist, fleißig fortfahren, und den vollkommenen
„Beweis sowohl des Verbrechens als der Person des
„Thäters herzustellen suchen, sodann aber die Ac-

„ten zum behörigen Hofgerichte einsenden. Findet „sich nun die Sache so vollständig instruirt, daß „auf die gefundenen Beweise allein ein Straferkennt= „niß gebauet werden kann, so soll dem Verbrecher, „seiner mangelnden Vernehmlassung ungeachtet, „die verschuldete Strafe zugesprochen werden. — „Im entgegengesetzten Falle aber, und wenn auf „dem angeschuldeten Verbrechen eine Lebensstrafe „steht, soll der Inculpat in dem Gefängniß ferner „verwahret, und wenn er daselbst noch ein Jahr „lang in seiner Hartnäckigkeit beharrt, auf Lebens= „zeit in das Zuchthaus gebracht werden: ist jedoch „in diesem Falle das Verbrechen mit einer geringe= „ren, als mit einer Lebensstrafe verpönt, so soll „nach den bestehenden Gesetzen, hinsichtlich der „schweren Verdachtsfälle, eine extraordinäre Strafe „wider ihn erkannt werden.

§. 6.

„Zu den einzelnen Fällen ungehorsam verwei= „gerter Antwort ist vorzüglich zu zählen: 1) wenn „der Inquisit seines Verbrechens geständig, und „daß er Mitschuldige gehabt habe, auch daß er die= „se kenne, nicht zu bezweifeln ist, gleichwohl aber „derselbe sich hartnäckig weigert, sie dem Gerichte „anzuzeigen; ingleichen 2) wenn der seines Ver= „brechens geständige Inquisit besondere Umstände, „welche er, nach dem, was er schon gestanden, „wissen muß, und welche der Richter entweder zur „Fortsetzung des Processes, oder wegen der Rechts=

„ansprüche eines Dritten zu wissen bedarf, anzuge=
„ben verweigert, wie z. B. wenn er den Ort der
„geständiger Massen gestohlenen und versteckten Sa=
„chen nicht anzeigen will. Es soll jedoch in diesen
„Fällen der Inquirent die §. 4 bestimmte stufen=
„weise Züchtigung nicht eigenmächtig, sondern je=
„derzeit nach vorgängigem Erkenntniß des einschlä=
„gigen Hofgerichts verfügen.

§. 7.

„Für eine unbestimmte Antwort ist zu
„achten:

„1) diejenige, in welcher gar kein Sinn, oder
„nur ein vielbedeutiger verknüpft werden kann;

„2) wenn der Inquisit in seiner Antwort von
„einem ganz andern Gegenstande redet, als wor=
„auf sich die Frage beziehet;

„3) wenn er seine Antworten auf Schrauben
„stellt, das heißt, so antwortet, daß weder eine
„Bejahung, noch eine Verneinung, noch die deutliche
„Erklärung des Nichtwissens darin enthalten ist,
„z. B. „wenn man es so haben wolle, wenn man
„es so glaube, wisse, so sey es richtig, das lasse
„sich denken, es könnte wohl seyn" und dergleichen;
„endlich

„4) wenn die Antwort ganz allgemein ist, oh=
„ne eine Aeußerung über das Einzelne der That=
„sache, worauf sich die Frage bezieht, in sich zu
„enthalten; wie wenn er z. B. über das Werkzeug
„befragt wird, womit er den Mord begangen ha-
„be? und er darauf nur antwortet: mit einem tödt=
„lichen; oder: wie er sich genährt habe? — wie
„ehrliche Leute; oder: wo er um die bestimmte
„Zeit gewesen? da, wo er sonst um diese Zeit zu
„seyn pflege u. s. w. — Da indessen alle dergleichen
„Antworten zuweilen aus schwerer Fassungs=Ga=
„be des Beklagten, bloßem Mißverstande, mangeln=
„der Gewalt über die Sprache, Ungeschicklichkeit
„oder Unbestimmtheit der Frage selbst herrühren
„können; so soll vor allen Dingen der Inquirent
„dem Inculpaten nicht nur die Unbestimmtheit der
„Antwort, und warum man sie nicht für zureichend
„annehmen könne, pünctlich vorhalten; sondern ihm
„auch dieselbe erklären, mit andern Worten wie=
„derhohlen, oder durch Auflösung in ihre Bestandthei-
„le, wobey jedoch schädliche Suggestionen zu vermei=
„den sind, umständlich erörtern. — Wenn aber der
„Inquisit der wiederhohlten Erklärungen und Er=
„mahnungen ungeachtet in seiner Unbestimmtheit
„beharret, und, daß er dieses aus Bosheit thue,
„deutlich hervorgeht, auch die erforderliche Antwort
„von der Art ist, daß sie auf den Fortgang und
„das Resultat der Untersuchung wesentlichen Ein=
„fluß hat, dann soll er gleich demjenigen, der

„gar nicht antwortet, so wie in §. 4 und 5 verord„net ist, bestraft werden.

§. 8.

„Da ein jeder auf was immer für Art und „Weise zugefügte Zwang zum Geständnisse eine „wahre peinliche Frage und daher unzulässig ist, so „darf unter dem Vorwande begangener Ungereimt„heiten, Lügen und Widersprüche derjenige nicht „bestraft werden, welcher 1) das Verbrechen, dessen „er, wiewohl in noch so hohem Grade, verdächtig „ist, oder einzelne ihm nachtheilige Umstände, wel„che noch nicht vollkommen in den Acten erwiesen „sind, ableugnet; eben so wenig 2) derjenige, der „das von ihm schon abgelegte Bekenntniß oder ein„zelne, ihn gravirende, und vorher eingeräumte Um„stände widerruft, dieser Widerruf sey geeignet, wie „er wolle; auch kann 3) eine bloß unwahrscheinliche, „romanhaft scheinende Erzählung; oder 4) eine Be„hauptung oder Verneinung, deren Gegentheil der „Inquirent für vollkommen erwiesen achtet, darum „allein nicht bestraft werden.

§. 9.

„Hingegen ist der Inquisit wegen unzweifel„hafter Widersprüche alsdann den, §. 4 be„stimmten, Strafen des Ungehorsams unterworfen, „wenn er verschiedene Umstände als wahr behaup„tet, von welchen der eine, sobald er für wahr an„genommen wird, die Denkbarkeit oder Möglichkeit „des andern schlechterdings aufhebt, und gleichwohl

„der Befragte nach geschehener Vorhaltung bey sei„nen widersprechenden Aussagen beharret, ohne ih„re Unverträglichkeit auf glaubwürdige Art auszu„gleichen: — wenn er z. B. vorgibt, zu einer ge„wissen Zeit an einem bestimmten Orte gewesen zu „seyn, ein anders Mahl aber einen ganz andern „Ort nennt, wo er zu eben dieser Zeit gewesen seyn „will, und es gleichwohl bewiesener Maßen un„möglich ist, in dem bemerkten Zeitraume von dem „einen Orte zu dem andern zu kommen. Doch sol„len nicht unbedeutende außerwesentliche, sondern „nur solche Widersprüche geahndet werden, die ent„weder auf das Straferkenntniß selbst, oder auf den „Fortgang der Untersuchung einen wesentlichen Ein„fluß haben.

§. 10.

„Während der Inquisit, aus was immer für „einer der voranstehenden Ursachen (§. — 10), sei„ne Züchtigung leidet, dürfen ihm keine speciellen „Fragen vorgelegt werden, auch ist alles dasjenige, „was er etwa ungefragt während der Schmerzen „vorbringen möchte, als Bekenntniß vollkommen „ungültig, wenn er es nicht auf die nach völlig über„standener Züchtigung ihm vorgelegten Fragen wie„derhohlt.

§. 11.

„Damit auch nicht etwa der Gezüchtigte sich „aus Irrthum die Strafe seines Ungehorsams als „eine Peinigung zum Geständniß vorstelle, und so

„die bloße Ungehorsams-Strafe sich in der Mei-
„nung des Angeschuldigten in eine peinliche Frage
„verwandeln könne, soll der Inquirent vor Zufü-
„gung der §§. 3, 4, 7, 8, 9, bestimmten Ungehor-
„sams-Strafen dem Inquisiten deutlich und um-
„ständlich vorhalten, aus welcher Ursache ihn diese
„Uebel treffen, und daß es nicht geschehe, um ihn
„durch Schmerzen zum Geständnisse seiner Schuld
„zu bewegen.

§. 12.

„Jede nach einem der voranstehenden Gesetze
„vorgenommene Bestrafung soll, so wie sie der Art
„und dem Grade nach erkannt und zugefügt worden,
„nebst ihrer Veranlassung nicht bloß in allgemeinen
„Ausdrücken, sondern mit genauer Anführung aller
„Umstände pünctlich und gewissenhaft zum Proto-
„kolle bemerkt werden. Insbesondere müssen, was
„die Züchtigungen wegen Unbestimmtheit der Ant-
„worten anbetrifft, alle Antworten des Inculpaten
„mit seinen eigenen Ausdrücken, nebst den Bemü-
„hungen des Richters, um in Güte eine bestimmte
„Antwort zu erhalten, genau aus dem Protokolle
„erhellen. Die geeigneten Hofgerichte sollen sorgsam
„über die Beobachtung dieser Verordnung wachen,
„und die Inquirenten sowohl als die Actuarien ha-
„ben im Falle der Uebertretung derselben unnach-
„sichtliche Bestrafung zu gewärtigen.

§. 13.

„Zugleich wird, was die Abfassung der Ver-

„hörs-Protokolle anbetrifft, hiermit im allgemei-
„nen verordnet, daß künftighin alle Aussagen, so-
„wohl des Inquisiten als der Zeugen, mit ihren
„selbst eigenen Worten, ohne etwas dazu oder da-
„von zu thun, auch so wohl die Interrogatorien
„als die Aussagen nicht im erzählenden Styl als
„Rede einführend in der dritten Person, sondern als
„Selbstsprechend in der ersten Person zum Protokoll
„genommen werden sollen. Und wird hiermit das-
„jenige, was am Ende des §. 12 anbefohlen und
„verordnet ist, auch bey diesem Puncte auf das
„ernstlichste wiederhohlt.

§. 14.

„Dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter und
„andern dergleichen Personen, ist es bey strengster
„Ahndung zu untersagen, den Gefangenen bey der
„Arretirung, im Gefängniß, beym Vorführen zum
„Verhör ꝛc. eigenmächtig durch Schläge oder Schimpf-
„worte oder auf was immer für eine Weise zu miß-
„handeln; doch ist es ihnen unbenommen, im Fall er
„die Flucht ergreifen oder sich widersetzen wollte, die
„nöthige Gewalt zu gebrauchen.

§. 15.

„Vor Zufügung der Züchtigung soll auch je-
„des Mahl der Gerichtsarzt zugezogen, und dessen
„Gutachten über die körperliche Gesundheit des In-
„quisiten vorgenommen werden.

§. 16.

„Endlich soll der Inquirent, wenn er irgend

„zweifelhaft ist, ob der Fall einer anzuwendenden „Ungehorsams-Strafe vorhanden sey oder nicht, „die Acten zum einschlägigen Hofgerichte einsenden, „und von daher die Entscheidung erwarten.

§. 17.

„Da indessen die Entdeckung der Schuld und „Erlangung des Geständnisses der Verbrecher vor„nähmlich von der genauen Erforschung aller Um„stände, und von der Beschleunigung und zweck„mäßigen Führung der Verhöre abhängt; so wollen „wir die Inquirenten nicht nur im allgemeinen „an die gewissenhafte unermüdete Erfüllung ihrer „Pflichten, so wie dieselbe schon durch frühere Ge„setze bestimmt sind, ernstlich erinnern, sondern „auch noch insbesondere Folgendes verordnen:

§. 18.

„Das erste Verhör des Verdächtigen soll nicht „wie zuweilen in Acten vorgekommen, zur Unge„bühr verzögert und hierdurch demselben Gelegen„heit gegeben werden, sich durch wohlersonnene Lü„gen auf seine Vernehmung vorzubereiten, viel„mehr soll derselbe, sofern nicht körperliche Schwä„che oder Krankheits-Zustand des Inquisiten die au„genblickliche Vernehmung verhindern, sogleich nach „seiner Arretirung mit Beyseitsetzung aller andern „minder wichtigen Geschäfte zum ersten Mahl ver„hört werden. Sonn- Fest- und andere Feyer„tage sollen nicht zum Vorwande eines Aufschubes „dienen. Wird ein Delinquent bey Sonnen-Unter-

„gang eingebracht, soll er wenigstens sogleich am „nächstfolgenden Morgen verhört, auf keinen Fall „aber dieses erste Verhör länger als 24 Stunden „verschoben werden. Daher ist in den Protokollen, „Tag und Stunde der Einbringung des Angeschul„digten, und wann er zuerst vernommen worden, „wie auch im Falle eines über die bestimmte Zeit „verschobenen Verhörs, die Ursache davon bestimmt „zu bemerken.

§. 19.

„Dem Gerichtsdiener, der Wache, oder an„dern bey der Arretirung oder Gefangenhaltung be„schäftigten Personen, soll es bey strenger Ahn„dung untersagt werden, sich über die That oder „den obwaltenden Verdacht mit dem Angeschuldig„ten in irgend ein Gespräch einzulassen oder auch „zu gestatten, daß er mit andern, oder andere mit „ihm durch Worte oder Zeichen sich besprechen, „oder sich verständigen können.

§. 20.

„Ist der Inquisit zum ersten Verhör vor Ge„richt gebracht, so soll der Inquirent damit den „Anfang machen, daß er denselben 1) ernstlich er„mahnt, auf die ihm vorzulegenden Fragen deutlich „und bestimmt zu antworten, und überall die reine „Wahrheit zu sagen; sodann soll er ihm 2) vor„halten, daß er, wenn man ihn bey offenbaren „Widersprüchen ertappen, oder wenn er bestimmte „Antworten verweigern würde, unfehlbare empfindli-

„che Bestrafung zu gewärtigen habe, endlich auch „3) ihm erklären, daß das reumüthige Bekenntniß „seines Verbrechens ihm zur Milderung seiner Stra„fe angerechnet, daß er hingegen, wenn er läug„nen, bey seinem Läugnen beharren, und durch an„dere Beweise überwiesen werden würde, dieses Mil„derungs-Grundes verlustig werden solle.

§. 21.

„Wenn ein Todschag oder Mord vorgefallen, „und der vorhandene Leichnam zu diesem Zwecke „noch tauglich ist, auch die Entfernung des Deliquen„ten von dem Orte, wo der Körper sich befindet, „kein Hinderniß macht, soll der Inquisit nach sei„ner Arretirung sogleich zum Leichnam geführt, „dieser ihm zur Recognition vorgelegt, und sodann „das erste Verhör vorgenommen werden, wenn er „nicht gleich bey der Recognition selbst sein Verbre„chen eingestehen sollte.

§. 22.

„Nach jenen allgemeinen Vorhaltungen (§. 20) „ist der Angeschuldigte über die gewöhnlichen Ge„neralfragen, und ob er die Ursache seines Ver„hafts wisse? zu vernehmen. Läugnet er die „Veranlassung des Verhafts zu kennen, „so soll ihn der Inquirent von der Anschuldigung im „allgemeinen in Kenntniß setzen, ohne ihm jedoch „einzelne Umstände zu suggeriren, oder ihm die ein„zelnen Verdachts-Gründe anzuzeigen. Wenn er „nun die Wahrheit der Anschuldigung selbst

„läugnet, soll dieß Mahl nicht weiter durch Spe=
„cial=Fragen in ihn gedrungen werden; doch ist er
„zu befragen: was er zur Rechtfertigung seines
„Läugnens, und zum Beweise seiner Unschuld an=
„führen, ob und welche Zeugen er für sich nahmhaft
„machen könne? ob er insbesondere nachweisen kön=
„ne, daß er zur Zeit des begangenen Verbrechens
„an einem Orte gewesen, oder in solcher Lage sich
„befunden habe, wo es ihm, die That zu begehen,
„unmöglich gewesen sey? Wenn er aber bekennt,
„dann ist so, wie in Codice criminali P. II. C. 7.
„§. 3. verordnet ist, zu verfahren. Doch kann auf
„das im ersten Verhöre abgelegte Bekenntniß al=
„lein weder eine Lebens= noch eine mehrjährige
„Zuchthaus=Strafe zuerkannt werden.

§. 23.

„Woferne der läugnende oder dem Anscheine
„nach reumüthig bekennende Inquisit in diesem Ver=
„höre Widersprüche, unwahre oder unwahrscheinli=
„che Angaben vorbringen sollte, so darf ihm der
„Inquirent noch nicht merken lassen, was er von sei=
„nem Vorbringen halte, noch weniger aber schon jetzt,
„außer wegen ungebührlichen Betragens oder gänz=
„licher Verweigerung der Antwort, eine Züchtigung
„wider ihn verhängen. Dagegen aber soll er allen
„von dem Inculpaten angegebenen, Umständen,
„und überhaupt allen demjenigen, was über das
„Verbrechen oder den Verbrecher Licht verbreiten
„kann, durch Einhohlung der Erfahrungen u. s. w.

„auf das schleunigste und umständlichste nachforschen, „um eines Theils die erforderlichen Beweise herzustel„len, andern Theils für zweckmäßige Fragen und Vor„haltungen, wodurch in den fernern förmlichen Ver„hören der Läugnende oder Lügende überführt werden „könne, dadurch den nöthigen Stoff zu erhalten.

§. 24.

„Bey den fernern Vernehmungen soll der In„quirent, so viel als nur möglich, verhüthen, daß „nicht der Inquisit zu frühzeitig erfahre, was man „alles von ihm und dem Verbrechen wisse, und „welches die ganze Summe der wider ihn vorhan„denen Verdachts-Gründe sey. Auch sollen ihm ein„zelne und besonders die wichtigern Verdachts„Gründe nicht sogleich geradezu vorgehalten, son„dern vorerst Umwege genommen, und solche Fra„gen an ihn gestellt werden, auf welche er den ihn „gravirenden Umstand entweder von selbst angeben, „oder doch einen andern mit der gravirenden „Thatsache zusammenhängenden, Umstand anzeigen „muß, woraus sich mittelbar oder unmittelbar der „Verdachts-Grund bestätiget, oder dessen erwiesene „Unwahrheit den Schluß begründen kann, daß „der Inquisit, um der gefürchteten Vorhaltung des „Indicii zu entgehen, oder um dieses läugnen zu „können, auf jene Vorfragen die Unwahrheit aus„gesagt habe.

§. 25.

„In Stellung und Anordnung der die einzel-

„nen Verdachts-Gründe betreffenden Fragen soll „der Inquirent dahin trachten, daß der Inquisit „nicht gleich anfangs von starken Verdachts-Grün„den betroffen, vielmehr erst durch minder bedeuten„de Fragen und Vorhaltungen sicher gemacht, dann „aber von der Kraft der wichtigeren Vorhaltungen „desto stärker überrascht werde. Daher soll mit den „entfernteren und schwächeren Indicien der Anfang „gemacht, sodann aber allmählig zu den stärkeren „und stärksten fortgeschritten werden.

§. 26.

„Ist der Inquirent veranlaßt, dem Inquisi„ten einen Verdachts-Grund geradezu vorzuhalten, „um zu hören, wie er gegen denselben sich rechtferti„gen werde, so soll die Vorhaltung, wo möglich, in „Begleitung solcher Umstände geschehen, welche mit„telst sinnlichen Eindrucks die lebhafte Vorstellung „von der Kraft und Wahrheit des vorgehaltenen „Umstandes in ihm zu erwecken, oder sein Gefühl „zu rühren, und sein Gewissen zu erregen im Stan„de sind. Es sollen daher je nach Beschaffenheit der „Indicien entweder die darauf sich beziehenden Sa„chen, das gebrauchte Instrument, das blutbefleckte „Kleid, die gestohlene oder geraubte Sache, die be„treffende Urkunde u. s. w. vorgelegt, oder ihm „die Zeugen, welche über das Indicium ausgesagt „haben, unverhofft unter die Augen gestellt, und, je„doch unter Beobachtung der über Confrontation „vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit ihm „confrontirt werden.

§. 27.

„Bey wahrscheinlich lügenhaften Erzählungen „soll man den Inquisiten nicht unterbrechen, sondern ihn vielmehr bey der Meinung lassen, daß „man ihm glaube, und ihn so wohl dadurch, als „durch specielle Fragen, welche die besondern Umstände der angeblichen Begebenheit betreffen, veranlassen, mit größerer Umständlichkeit in das Einzelne hinein zu gehen, dadurch aber, wenn er wirklich gelogen hat, sich in Unwahrscheinlichkeiten, Ungereimtheiten oder Widersprüche zu verwickeln. „Auch soll der Inquirent bey solchen Antworten, „welche den Verdacht der Unwahrheit für sich haben, die darauf sich beziehenden Artikel eine Weile hernach oder in einem der folgenden Verhöre in „einem ganz andern Zusammenhange, mit veränderten Worten wiederhohlen.

§. 28.

„Wenn der Inquirent mit dem Verhör über „einen Hauptpunct angefangen hat, soll er, so „weit es thünlich ist, mit der Vernehmung darüber „in demselben Termine so lange fortfahren, bis er „denselben erschöpft hat, damit nicht der Inquisit „Gelegenheit bekomme, sich in dem Gefängnisse „auf die ihm voraus bekannten Fragen des nächsten Verhörs mit wohlbedachten Lügen vorzubereiten.

§. 29.

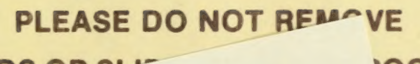
„Ueberhaupt soll derselbe auf das Benehmen

„des Inquisiten, zumahl bey wichtigen Fragen ge-
„naue Aufmerksamkeit haben, und die Gelegenheit,
„welche ihm eine geschickte Gemüths-Bewegung des-
„selben darbiethet, nicht unbenutzt vorüber gehen
„lassen, soll ihm daher, wenn er Reue oder Rüh-
„rung an ihm bemerkt, mit freundlicher Ermahnung
„zureden, oder, wenn er eine Bestürzung an ihm
„wahrnimmt, diese ihm vorhalten, und ihn über
„die Ursache der geäußerten Gemüths-Bewegung
„befragen, jedoch, zumahl bey einem blöden oder
„einfältigen Inquisiten, während einer solchen
„Bestürzung oder sonstigen Gemüths-Verwirrung
„nicht mit speciellen Fragen ihn bestürmen, um
„ihn dadurch eine ihm nachtheilige Antwort abzu-
„nöthigen.

§. 30.

„Dagegen soll der Richter nicht nur überhaupt
„durch leidenschaftloses und durch kluges, den Um-
„ständen und dem Charakter des Inquisiten angemes-
„senes, Betragen den Zweck der Untersuchung zu
„fördern sich bemühen, sondern auch insbesondere
„auf sich Obacht haben, daß er nicht etwa, wenn
„der Inquisit einen ihm nachtheiligen Umstand ein-
„räumt, oder zu bekennen anfängt, seine Ueberzeu-
„gung von der Wichtigkeit und den Folgen der
„Aussage zu erkennen gebe, und hierdurch Veran-
„lassung werde, daß der Inquisit entweder wider-
„rufe, oder mit dem weiteren Bekenntnisse zurück-
„halte.

20, 21, 31, 48




VELUT
ARBOR
ÆVO


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 01 01 14 019 8